



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 23. April 2025
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Geschäftsnummer: 2021.GSI.30
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Sozialhilfegesetz (SHG)

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	3
2.	Ausgangslage	4
2.1	Modernisierung der Sozialhilfe.....	4
2.2	Neues Instrument als Beitrag zur Kostensenkung.....	5
2.3	Stärkung der Aufsicht über die Sozialdienste.....	5
2.4	Modernisierung der technischen Infrastruktur.....	6
2.5	Schaffung von mehr Kohärenz zwischen SHG und SAFG.....	8
2.6	Weiterer Handlungsbedarf.....	8
3.	Grundzüge der Neuregelung	8
3.1	Allgemeines.....	8
3.2	NFFS.....	9
3.3	Aufsicht.....	10
3.4	Leistungsangebote der Sozialhilfe.....	11
3.5	Selbstbehaltsmodell.....	12
3.6	Indirekte Änderung des EG AHVG.....	13
3.7	Indirekte Änderungen des SAFG und EG AIG und AsylG.....	14
3.8	Indirekte Änderungen des IBG, KFSG und KESG.....	15
3.9	Indirekte Änderungen des FILAG.....	15
3.10	Indirekte Änderungen weiterer Erlasse.....	15
4.	Rechtsvergleich	16
5.	Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs	16
6.	Erläuterungen zu den Artikeln	16
6.1	Sozialhilfegesetz (SHG).....	16
	1. Allgemeine Bestimmungen.....	16
	2. Organisation und Zuständigkeiten.....	18
	3. Leistungsangebote der Sozialhilfe.....	28
	4. Aufsicht über die Sozialdienste.....	48
	5. Datenschutz.....	53
	6. Lastenausgleich Soziales.....	66

7.	Ausführungsbestimmungen	75
8.	Übergangsbestimmungen	75
9.	Schlussbestimmungen	77
6.2	Indirekte Änderungen verschiedener Erlasse	77
6.3	Indirekte Änderung des EG AIG und AsylG	78
6.4	Indirekte Änderung des IntG	78
6.5	Indirekte Änderung des Gesetzes über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen	78
6.6	Indirekte Änderungen des KESG	79
6.7	Indirekte Änderungen des KFSG	80
6.8	Indirekte Änderungen des FILAG	80
6.9	Indirekte Änderung des EG AHVG	81
6.10	Indirekte Änderung des SLG	81
6.11	Indirekte Änderung des SAFG	81
7.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen	95
8.	Finanzielle Auswirkungen	96
8.1	FASR	96
8.2	NFFS	96
8.3	Selbstbehaltsmodell	97
8.4	Wirtschaftliche Hilfe	97
8.5	Indirekte Änderungen von anderen Erlassen	97
9.	Personelle und organisatorische Auswirkungen	98
10.	Auswirkungen auf die Gemeinden	98
10.1	Organisation der Sozialdienste	98
10.2	NFFS	99
10.3	Überprüfungstätigkeit durch die FASR	99
10.4	Leistungsangebote der Sozialhilfe	100
10.5	Selbstbehaltsmodell	100
10.6	Indirekte Änderungen von anderen Erlassen	101
11.	Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	101
12.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	102
13.	Antrag	105

1. Zusammenfassung

Mit dieser Vorlage werden die gesetzlichen Grundlagen für eine Modernisierung der technischen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen der Sozialhilfe im Kanton Bern geschaffen. Die wirtschaftliche Hilfe bleibt im Umfang unverändert und orientiert sich dabei weiterhin an den SKOS-Richtlinien¹.

Ausgangspunkt der Modernisierung der Rahmenbedingungen ist das Projekt «Neues Fallführungssystem im Kanton Bern (NFFS)». Es wird künftig den Sozialdiensten, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) sowie den Leistungserbringern im Bereich Arbeitsintegration nach dem Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG)² zur Verfügung stehen und ihnen eine massgebende administrative Entlastung und Beschleunigung der Arbeitsprozesse ermöglichen. Dies führt dazu, dass sich diese Stellen in der Fallarbeit auf die eigentlichen Kernaufgaben fokussieren können. Davon profitieren insbesondere auch die betreuten Personen. Der Kanton wird ausserdem durch NFFS eine deutlich verbesserte Datenlage für die Steuerung des Sozialhilfebereichs erhalten. Die Vorlage schafft insbesondere auch die notwendigen datenschutzrechtlichen Grundlagen, damit das Fallführungssystem seine volle Funktionsfähigkeit entfalten kann.

Die neue «Fachstelle Sozialrevisorat (FASR)» der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) wird die kommunalen Behörden bei deren Aufsichtstätigkeit künftig unterstützen können, indem sie mit Überprüfungs Kompetenzen über die Sozialdienste ausgestattet wird. Mit der damit bezweckten Stärkung der Aufsicht kann ferner der Bedarf nach einem einheitlichen Vollzugsstandard im Kanton umgesetzt werden.

Der dritte wichtige Pfeiler der Vorlage bildet die Einführung eines Selbsthaltsmodells für die Ausrichtung der wirtschaftlichen Hilfe durch die Gemeinden. Das Selbsthaltsmodell hat die Arbeit der Sozialdienste im Fokus. Es soll einen Beitrag zur Kostensenkung der Sozialhilfeausgaben leisten. Der von den Gemeinden künftig in einem begrenzten Umfang zu tragende Selbstbehalt wird dabei vollständig an die Gesamtheit der Gemeinden zurückverteilt. Die einzelnen Gemeinden erhalten einen Anteil von dieser Rückverteilung in Form einer Ausgleichsgutschrift, deren Höhe von den soziodemografischen Lasten der einzelnen Gemeinde abhängig ist. Ausserordentlich hohe Belastungen von einzelnen Gemeinden werden zudem durch eine Härtefallgutschrift abgedeckt. Im Falle von Gemeinden mit einem gemeinsamen Sozialdienst werden die Ausgleichs- wie Härtefallgutschriften ebenfalls auf Ebene des Sozialdienstes berechnet sowie gutgeschrieben respektive belastet. Die massgebenden Parameter des neuen Modells (Höhe des Selbsthalts / Härtefallgrenze) werden durch Beschluss des Grossen Rats festgelegt. Mit dem Selbsthaltsmodell wird ein System umgesetzt, das den unterschiedlichen Ausgangslagen der Gemeinden angemessen Rechnung trägt.

Damit die Neuerungen in gesetzgeberischer Hinsicht klar und modern ausgestaltet werden können, ist eine Totalrevision des durch frühere Teilrevisionen unübersichtlich gewordenen Sozialhilfegesetzes (SHG) angezeigt. Mit der Vorlage wird die in den letzten Jahren erreichte Erneuerung der Gesetzeslandschaft im sozialen Bereich (SLG, BLG³, SAFG⁴ und SHG) abgeschlossen und die notwendige Kohärenz zwischen diesen Gesetzen optimiert.

¹ Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien)

² Gesetz vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG; BSG 860.2)

³ Gesetz vom 13. Juni 2023 über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG; BSG 860.3)

⁴ Gesetz vom 3. Dezember 2019 über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG; BSG 861.1)

2. Ausgangslage

2.1 Modernisierung der Sozialhilfe

Die Modernisierung der Sozialhilfe, gerade auch hinsichtlich der technischen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen der Sozialhilfe, ist wichtig und steht im Fokus der vorliegenden Vorlage. Hierbei ist NFFS der Ausgangspunkt für die angestrebte Modernisierung. NFFS hat zum Ziel, im Kanton Bern bei den Sozialdiensten, den KESB und den Leistungserbringern von Angeboten der beruflichen und sozialen Integration nach SLG dasselbe Fallführungssystem einzuführen. Im Rahmen der Vorlage sollen aber auch weitere innovative Projekte wie die FASR und das Selbstbehaltsmodell gesetzlich verankert werden. Diese Projekte dienen zusammen mit NFFS der Optimierung der Steuerung und Aufsicht. Sie leisten zudem einen Beitrag zur Kostensenkung in der Sozialhilfe und zur Gewährleistung eines einheitlichen Vollzugsstandards im Kanton.

Das bestehende Sozialhilfegesetz stammt aus dem Jahr 2001. Es ist im Verlauf der Jahre durch verschiedene Anpassungen unübersichtlich geworden. Insbesondere mit Inkrafttreten des SLG am 1. Januar 2022 wurden die meisten bisher im SHG geregelten Inhalte über die institutionellen Leistungsangebote aus der Sozialhilfegesetzgebung in das SLG überführt. Mit Inkrafttreten des BLG per 1. Januar 2024 enthält das bisherige Sozialhilfegesetz nun keine institutionellen Leistungsangebote mehr. Die Lesbarkeit des Erlasses und die Anwendung und Umsetzung der gesetzlichen Grundlagen für die Sozialhilfe sind erschwert. Um diese Mängel zu beheben und die Modernisierung der Sozialhilfe nachvollziehbar abbilden zu können, drängt sich eine komplette Neustrukturierung des SHG in Form einer Totalrevision auf. Dadurch kann insbesondere auch die Kohärenz des SHG mit dem SAFG, dem SLG und dem BLG verbessert werden.

Mit vorliegender Totalrevision werden zudem die gesetzlichen Grundlagen für die Umsetzung nachfolgender parlamentarischer Vorstösse respektive der aus diesen hervorgegangenen Projekten geschaffen. Näher wird dazu unter Kapitel 3 eingegangen.

- Motion 003-2024 Müller (Orvin, SVP), «Guthaben auf Bezahlkarten statt Bargeld für Asylsuchende und Abgewiesene».
- Motion 080-2022 Gasser (Ostermundigen, GLP), «Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (SHG) / Totalrevision / 01.10.2026».
- Motion 162-2019 Brönnimann (Mittelhäusern, GLP), «Fordern und Fördern – Ein Reformplan für die Sozialhilfe im Rahmen von SKOS».
- Motion 150-2019 Mühlheim (Bern, GLP), «Einheitliche Fallführung durch einheitliche IT-Lösung in der Sozialhilfe».
- Motion 131-2019 Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP), «Selbstbehalt setzt wirksame Anreize bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe».
- Motion 054-2016 Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP), «Sozialhilferechtliche Rückerstattungspflicht nach Erbschaften durchsetzen».
- Motion 158-2015 Brönnimann (Mittelhäusern, GLP), «Gleiche Vollzugsstandards für Sozialhilfe im ganzen Kanton Bern».
- Motion 075-2015 Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP), «Kosten der Sozialhilfe durch neuen Verteiler im Lastenausgleich bremsen und verursachergerechter verteilen».
- Motion 278-2014 Müller (Bern, FDP), «Für die Vermeidung kostentreibender Fehlanreize in der Sozialhilfe».

Die von verschiedener Seite kritisierten Punkte (insbesondere die Kürzung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt [GBL]) der 2019 in der Volksabstimmung abgelehnten Teilrevision des SHG wurden nicht

in die Vorlage übernommen. Das neue Gesetz stellt auch keine Sparmassnahme dar. Der Volkswillen bleibt somit gewahrt.

2.2 Neues Instrument als Beitrag zur Kostensenkung

Das frühere Bonus/Malus-System hatte sich in der Praxis nicht bewährt. Im Beschwerdeentscheid vom 31. August 2017 betreffend das in der Sozialhilfegesetzgebung verankerte Bonus/Malus-Modell gelangte die GSI gestützt auf ein Expertengutachten zum Schluss, dass das Modell in der Praxis wegen zahlreicher Unsicherheiten nicht in der Lage ist, verlässliche Aussagen zur Kosteneffizienz der Sozialdienste zu machen. Entsprechend wurden die gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr angewendet und schliesslich per 1. Januar 2022 ersatzlos aufgehoben. Die in der Folge überwiesene Motion 131-2019 Krähenbühl verlangte die Einführung eines sogenannten Selbstbehaltsmodells für die wirtschaftliche Hilfe. Die GSI hat in diesem Sinne zusammen mit der Finanzdirektion (FIN) und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) eine Nachfolgelösung in Form eines Selbstbehaltsmodells erarbeitet, welche einen finanziellen Anreiz zur Kostensenkung setzt.

Das derzeit geltende System des Lastenausgleichs setzt den Gemeinden respektive den Sozialdiensten wenig Anreiz, die Kosten für die wirtschaftliche Hilfe möglichst gering zu halten. Sozialdienste, welche diesbezüglich grössere Anstrengungen unternehmen und etwa vorgelagerte Sozialversicherungsleistungen und persönliche Rückerstattungen konsequent geltend machen und einfordern, entlasten gesamt-kantonal das Sozialhilfesystem, die entsprechenden Gemeinden werden dafür aber aktuell zu wenig honoriert. Umgekehrt hat es für eine Gemeinde im System des Lastenausgleichs keine finanziellen Konsequenzen, wenn der von ihr geführte Sozialdienst die entsprechenden Bereiche nicht genügend bearbeitet. Alle übrigen Gemeinden sowie der Kanton finanzieren die Kosten mit, die dadurch entstehen. Das Selbstbehaltsmodell setzt hier an und sorgt in einem gewissen Rahmen dafür, dass künftig für die Gemeinden bzw. die Sozialdienste ein höherer Anreiz besteht, mit den Geldern für die wirtschaftliche Hilfe ökonomisch umzugehen.

2.3 Stärkung der Aufsicht über die Sozialdienste

Die Aufsicht über den Sozialdienst, soweit dieser die Sozialhilfe vollzieht, wird durch die operativ getrennt tätige Sozialbehörde wahrgenommen. Die Sozialbehörde übt ihre Aufsichtsfunktion zusätzlich zu weiteren Aufgaben aus (vgl. Art. 17 des bisherigen SHG). Für viele Sozialbehörden ist es heute schwierig, ihre Aufsichtsaufgabe in angemessener Qualität zu erbringen. Denn eine zielgerichtete Überprüfung des Vollzugs der Sozialhilfe ist anspruchsvoll und benötigt vertiefte Kenntnisse der wirtschaftlichen Hilfe und der damit verbundenen Prozesse. Hinzu kommt, dass die Behördenmitglieder auf die Leitung des Sozialdienstes angewiesen sind, um ihre diversen Aufgaben erfüllen zu können. Dies kann ihre Unabhängigkeit im Bereich der Aufsicht beeinflussen. Auf kantonaler Ebene üben die Regierungsratsmitglieder und die Regierungsratspräsidenten die allgemeine Aufsicht über die Gemeinden aus (Art. 87 GG⁵ und Art. 139 ff. GV⁶) und nehmen mindestens alle vier Jahre Kontrollbesuche bei den Gemeinden wahr. Sie prüfen diese dabei auf ihre recht- und ordnungsmässige Führung (Art. 141 GV). Die Sozialhilfetätigkeit der Gemeinden steht allerdings nicht im Fokus. Die GSI ihrerseits prüft heute im Rahmen ihrer Controllingaufgaben betreffend die Lastenausgleichsabrechnung die Korrektheit der eingegebenen Aufwendungen der Sozialdienste und führt zu diesem Zweck auch vertiefte Überprüfungen bis auf Dossierebene durch (vgl. Art. 80g des bisherigen SHG).

Der Kanton, welcher die Hälfte der Aufwendungen der wirtschaftlichen Hilfe finanziert, hat ein wichtiges Interesse an einer optimierten Aufsicht in der Sozialhilfe. Der Grosse Rat überwies im Jahr 2015 die

⁵ Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11)

⁶ Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111)

Ziffern 3 und 4a bis 4d der Motion 158-2015 Brännimann als Postulat. Dieser Vorstoss forderte u.a. durch die Schaffung eines unabhängigen Sozialrevisors einen gleichen Vollzugsstandard für die Sozialhilfe im ganzen Kanton Bern. Die GSI hat im Rahmen des Projekts «Sozialrevisorat» neue Prüf- respektive Aufsichtsansätze untersucht. Mit externer Unterstützung wurden zwölf Sozialdienste probeweise überprüft. Diese pilotmässige Überprüfung zeigte dringenden Handlungsbedarf, was die Aufsicht in der Sozialhilfe betrifft. In der Folge wurde in der GSI die FASR aufgebaut und die Übernahme von Aufgaben durch den Kanton zur Stärkung der Aufsicht geprüft. Die FASR hat ihren Betrieb im Verlauf des Jahres 2023 aufgenommen und wird in einer Übergangsphase bis zum Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses Überprüfungen von Sozialdiensten im Rahmen des Controllings der Lastenausgleichsabrechnung durchführen. Dadurch kann sie bereits heute die notwendige Expertise aufbauen, um zukünftig ihre Überprüfungsfunktion zur Stärkung der Aufsicht durch die Sozialbehörden umfassend wahrnehmen zu können.

Die Übernahme von Überprüfungsaufgaben durch die GSI soll für den Kanton mehr Transparenz schaffen und ein Gleichgewicht entsprechend der finanziellen Beteiligung unter den Akteuren herstellen. Gleichzeitig können die Gemeinden respektive die Sozialbehörden bei ihrer Aufgabenerfüllung unterstützt werden. Insgesamt soll die Aufsicht in der Sozialhilfe gestärkt und ein einheitlicher Vollzugsstandard im Kanton garantiert werden. Von diesen Änderungen nicht betroffen ist die Aufsicht über diejenigen Aufgabenbereiche, welche die Sozialdienste aufgrund der besonderen Gesetzgebung wahrnehmen (vgl. Art. 19 Abs. 2 SHG). Diese Bereiche unterstehen der Aufsicht nach der besonderen Gesetzgebung.

2.4 Modernisierung der technischen Infrastruktur

Im Kanton Bern werden heute im Vollzug der Sozialhilfe, dem Kindes- und Erwachsenenschutz und der Arbeitsintegration unterschiedliche Fallführungssysteme zur Fallbearbeitung eingesetzt. Die Sozialdienste arbeiten mit fünf verschiedenen Fallführungssystemen. Im Kanton Bern besteht deswegen eine grosse Heterogenität in der Fallführung der Sozialdienste. Entsprechend gross sind die Unterschiede im Vollzug. Sowohl bei den KESB, die an allen Standorten mit demselben System arbeiten, als auch bei den Leistungserbringern von Angeboten der beruflichen und sozialen Integration nach SLG kommen nochmals andere Fallführungssysteme zum Einsatz. Die Verantwortlichkeiten für diese Fallführungssysteme und deren Finanzierung sind je nach Anwendungsbereich unterschiedlich geregelt. Für die Fallführungssysteme bei den Sozialdiensten sind die Gemeinden zuständig, für das System bei den KESB der Kanton. Für die Fallführungssysteme in der Arbeitsintegration sind die jeweiligen Leistungserbringer zuständig, wobei deren Kosten über den Lastenausgleich Soziales abgegolten werden. Alle diese Systeme sind heute nicht untereinander vernetzt.

Damit die Sozialdienste, die KESB und die Leistungserbringer von Angeboten der beruflichen und sozialen Integration ihre Aufgaben wahrnehmen können, benötigen sie eine Vielzahl an Informationen von anderen Behördenstellen und Institutionen. Das Sammeln und Aufbereiten dieser Informationen ist aufwendig und erfolgt oft manuell. Eine Digitalisierung dieser administrativen Prozesse ist in der heutigen heterogenen Systemlandschaft sehr schwierig und aufwendig. Aufgrund dieser Ausgangslage ist auch die Verfügbarkeit vergleichbarer Daten auf Kantonsebene limitiert. Fehlende Kennzahlen erschweren oder verunmöglichen das Monitoring und die Steuerung sowohl auf kantonaler als auch auf kommunaler Ebene.

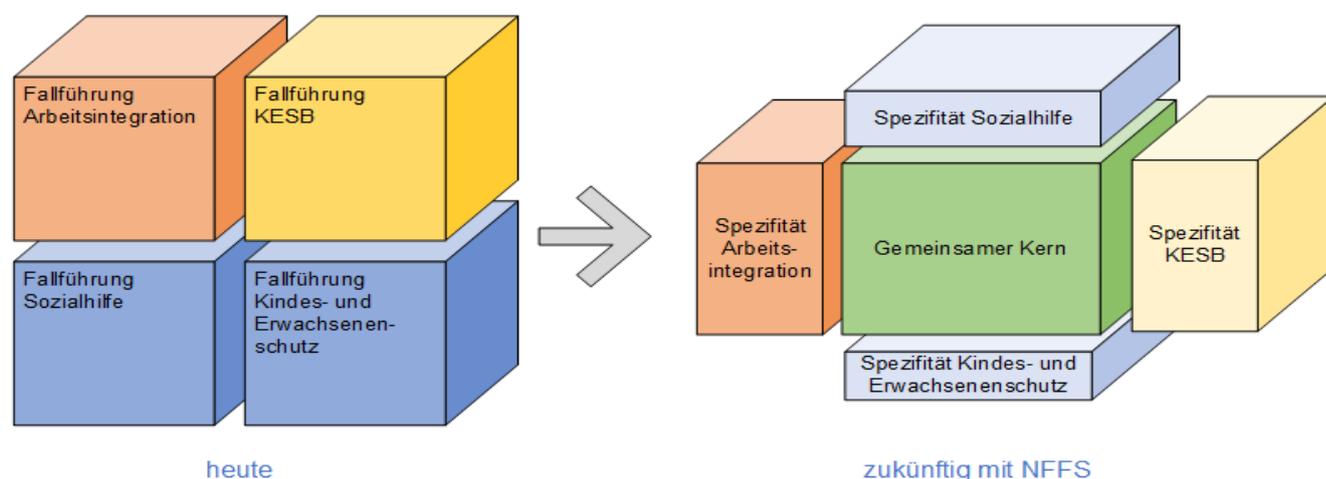
Im Auftrag der GSI eruierte im Jahr 2017 eine breit abgestützte Arbeitsgruppe Optimierungsmöglichkeiten in der wirtschaftlichen Hilfe. Ein Optimierungsvorschlag, der als wichtig und dringlich eingestuft wurde, war dabei die Vereinheitlichung der Fallführungssysteme. Der Grosse Rat überwies zudem im Jahr 2019 die Motion 150-2019 Mühlheim, mit welcher eine einheitliche Fallführung durch eine einheitliche IT-Lösung in der Sozialhilfe gefordert wurde. 2019 wurden im Rahmen einer Studie die IT-Betriebskosten bei den Sozialdiensten erhoben. Diese Kosten betragen jährlich rund CHF 6 Mio. Die Kosten für die Fallführungssysteme bei den KESB und den Leistungserbringern im Bereich der beruflichen und sozialen Integration belaufen sich zusammen auf rund CHF 0.5 Mio. pro Jahr. Somit liegen die heutigen jährlichen IT-Betriebskosten für die Fallführungssysteme im Kanton Bern insgesamt bei ca. CHF 6.5 Mio.

2020 hat die GSI zusammen mit der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ), der Berner Konferenz für Sozialhilfe (BKSE), den KESB und dem VBG entschieden, gemeinsam die Einführung eines neuen, einheitlichen Fallführungssystems anzustreben. Dieses Vorhaben wird in Form des Programms NFFS durchgeführt. Es handelt sich bei diesem Vorhaben um ein direktions- und staatsebenenübergreifendes IT-Vorhaben, das von der GSI gemeinsam mit der DIJ verantwortet wird. Die Federführung liegt bei der GSI.

2021 hat der Grosse Rat bereits erste Rechtsgrundlagen für die Einführung von NFFS im bisherigen SHG verankert. Die Trägerschaften der Sozialdienste sollen durch den Regierungsrat zu dessen Verwendung verpflichtet werden können. Zudem sollen die anrechenbaren Aufwände dem Lastenausgleich Soziales zugeführt werden können, was zu einer finanziellen Entlastung der Gemeinden führt.

2022 wurden die konzeptionellen Grundlagen für NFFS erarbeitet. Es soll ein Fallführungssystem bereitgestellt werden, das für die verschiedenen Bereiche eingesetzt werden kann. Auf dieser Grundlage wurde 2023 eine öffentliche Ausschreibung zur Beschaffung durchgeführt. In der Wintersession 2023 hat der Grosse Rat die Ausgabenbewilligung für die Beschaffung, Realisierung und Einführung von NFFS (Objektkredit 2024 bis 2028) beschlossen.⁷

Die folgende Übersicht stellt die bisherige und die zukünftige Situation der Fallführungssysteme dar:



Alle Trägerschaften der Sozialdienste im Kanton Bern sollen zur Nutzung von NFFS verpflichtet werden. Es ist geplant, dass der Regierungsrat diese Verpflichtung bereits im Jahr 2025 und somit vor Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses in der Sozialhilfeverordnung (SHV)⁸ verankert. Dies voraussichtlich mit einer Einführungszeit bis Ende 2028. Es wird diesbezüglich geprüft, ob mittels einer entsprechenden Übergangsbestimmung die Möglichkeit zugelassen werden soll, dass im Falle von Sozialdiensten, die erst kürzlich massgebende Investitionen in ein eigenes Fallführungssystem getätigt haben, die Einführung von NFFS erst später erfolgen kann (spätestens per 1. Januar 2031).

Mit der vorliegenden Vorlage sind nun primär die datenschutzrechtlichen Grundlagen zu schaffen, damit NFFS mit Inkrafttreten dieser Vorlage seine umfassende Funktionalität entfalten kann, indem die diversen Schnittstellen zu anderen Systemen genutzt werden können.

⁷ Vgl. GSI: Ausgabenbewilligung für die Beschaffung, Realisierung und Einführung des «Neuen Fallführungssystems im Kanton Bern (NFFS)». Objektkredit 2024 bis 2028 (<https://www.gr.be.ch/de/start/geschaeft/geschaeftssuche/geschaeftsdetail.html?guid=d559336255a14bc58cb9f616b99e2d69>).

⁸ Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV; BSG 860.111)

2.5 Schaffung von mehr Kohärenz zwischen SHG und SAFG

Die Kohärenz zwischen dem SHG und dem SAFG, welches am 1. Juli 2020 in Kraft getreten ist und das Projekt «Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs im Kanton Bern (NA-BE)» zum Abschluss brachte, ist auszubauen. In den vergangenen dreieinhalb Jahren konnten Erfahrungen in der Praxis gesammelt werden. Dabei stellte sich heraus, dass sich die Grundpfeiler von NA-BE bewährt haben und beizubehalten sind, aber die beiden sozialhilferechtlichen Erlasse noch besser aufeinander abzustimmen sind. Aufgrund der Totalrevision des SHG sind zudem einzelne Anpassungen des SAFG ohnehin unumgänglich. Gleichzeitig muss das SAFG in Bezug auf den Schutzstatus S punktuell den bundesrechtlichen Grundlagen angepasst werden.

2.6 Weiterer Handlungsbedarf

Für die bestehende Praxis, wonach die von den Gemeinden, aber auch vom Kanton übernommenen AHV/IV/EO-Mindestbeiträge im Sinne von Artikel 22 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG AHVG)⁹ dem Lastenausgleich Soziales zugeführt werden, ist eine gesetzliche Grundlage zu schaffen. Diese Aufwendungen stellen keine Sozialhilfe im engeren Sinne dar und bedürfen deswegen einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung, damit sie in den Lastenausgleich Soziales eingegeben werden können.

3. Grundzüge der Neuregelung

3.1 Allgemeines

Die mit der Totalrevision angestrebte Modernisierung der Sozialhilfe fokussiert sich auf die Anpassung der Rahmenbedingungen. Im Zentrum stehen neue Möglichkeiten der Steuerung und eine Stärkung der Akteure durch eine Optimierung der Aufsicht. Mit der Vorlage werden die Grundlagen für innovative Projekte wie NFFS, FASR und das Selbstbehaltsmodell geschaffen, welche insgesamt massgebend dazu beitragen werden, dass der Vollzug der Sozialhilfe im Kanton vereinheitlicht wird. Damit werden auch entsprechende politische Vorstösse umgesetzt. Die Chancen, die NFFS bietet, sollen dabei umfassend genutzt werden. Für die volle Funktionalität von NFFS ist es unabdingbar, dass der Datenfluss und der Datenschutz an die heutigen Anforderungen angepasst werden.

Die geplanten Neuerungen haben nur einen kleinen Effekt auf die heutige Aufgaben- und Kompetenzverteilung zwischen den Verbundpartnern. Die Rolle der Gemeinden in der Sozialhilfe bleibt im Grundsatz die Gleiche. Die Sozialbehörden üben weiterhin die Aufsicht über die Sozialdienste aus, werden dabei aber neu durch die Überprüfungstätigkeit der FASR massgebend unterstützt. Sie sind weiter auch wie bisher für die Festlegung der strategischen Ausrichtung der Sozialdienste verantwortlich. Die Sozialdienste ihrerseits haben wie bisher die Sozialhilfe zu vollziehen. Die GSI übt bereits heute Steuerungsaufgaben aus, die mit dieser Vorlage optimiert werden.

Die burgerliche Sozialhilfe der Burgergemeinden sowie der Zünfte und Gesellschaften der Burgergemeinde Bern wird neu in einem eigenständigen Abschnitt zusammengefasst. Die Ausübung dieser Aufgabe bleibt freiwillig. Auch die übrigen Grundzüge betreffend die burgerliche Sozialhilfe haben sich grundsätzlich bewährt und werden beibehalten. Es steht den Burgergemeinden im Grundsatz weiterhin frei, wie sie ihre burgerliche Sozialhilfe organisieren wollen. Neu werden aber eigenständige, minimale Vorgaben an die Organisation und Aufsicht in der burgerlichen Sozialhilfe formuliert.

⁹ Einführungsgesetz vom 23. Juni 1993 zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG AHVG; BSG 841.11)

3.2 NFFS

Die Hauptziele von NFFS sind die Reduktion der administrativen Aufwände und von sogenannten Medienbrüchen bei den fallführenden Stellen sowie eine bessere Übersicht über die Sozialhilfe, die Arbeitsintegration und den Kindes- und Erwachsenenschutz für Kanton und Gemeinden. Zudem sollen die IT-Infrastrukturkosten bei den Sozialdiensten gesenkt werden.

In der Wintersession 2023 hat der Grosse Rat finanzielle Mittel im Umfang von CHF 52 Mio. für die Beschaffung, Realisierung und Einführung von NFFS in den Jahren 2024 - 2028 gesprochen. Die Kosten für die Bereitstellung des neuen Systems finanziert der Kanton. Die Migrationskosten und die anschließenden Betriebs- und Weiterentwicklungskosten des Systems sollen von Kanton und Gemeinden gemeinsam getragen werden.

Im Zentrum der neuen gesetzlichen Bestimmungen steht die Schaffung der erforderlichen datenschutzrechtlichen Grundlagen für die vollständige Realisierung von NFFS und die diesbezüglich vorgesehenen Datenflüsse (siehe auch Abschn. 3.8 des Vortrags). Im Programm NFFS wurden Schnittstellen zur Weitergabe von besonders schützenswerten Personendaten aus NFFS oder zur Abfrage von besonders schützenswerten Personendaten aus anderen Systemen definiert. Die rechtlichen Grundlagen ermöglichen den Datenaustausch mit anderen Behörden und Dritten, unabhängig davon, ob dies über NFFS oder auf anderem Weg erfolgt.

Für die Steuerungs- und Überprüfungsaufgabe der GSI wird mit NFFS ein flächendeckender Zugriff auf personenbezogene Daten in nicht namentlicher Form zum Vollzug der Sozialhilfe sichergestellt (auf technischer Ebene soll dabei die AHV-Nummer verwendet werden, welche für die Mitarbeitenden der GSI aber nicht sichtbar ist). Die zuständige Stelle der GSI wird somit über Individualdaten sämtlicher Sozialhilfebeziehenden verfügen, und zwar in Form von individuellen Datensätzen auf Personen- und Dossierbene, ohne dabei die konkreten Personen erkennen zu können. Diese Datensätze sollen sowohl aggregierte Auswertungen (auf Gemeinde- und Sozialdienstebene) wie auch individuelle Fallanalysen erlauben. Da die einzelnen Personen der zuständigen Stelle der GSI nicht namentlich bekannt sind, findet dadurch kein sogenanntes Profiling statt. Die jeweils aktuellen Daten sollen automatisch abgerufen werden und der GSI auf einer Auswertungsplattform zur Verfügung stehen.

Mit der Schaffung von NFFS respektive der dafür notwendigen datenschutzrechtlichen Grundlagen wird der Motion 150-2019 Mülheim im Wesentlichen entsprochen. Die in der Motion geforderte Prüfung der Teilnahme am IT-Projekt der Städte Bern, Zürich und Basel (Citysoftnet) wurde vorgenommen. Mit der Schaffung von NFFS wird nun gar eine weitergehende Lösung geschaffen. Mit der Möglichkeit, für die Steuerung und Überprüfung Kennzahlen zu generieren, welche einen Vergleich zwischen den Gemeinden erlaubt, wird der als Postulat überwiesenen Ziffer 6 der Motion 162-2019 Brännimann «Fordern und fördern – Ein Reformplan für die Sozialhilfe im Rahmen der SKOS» entsprochen.

Würden die für den Ausbau und einen geregelten Betrieb von NFFS relevanten Artikel dieser Vorlage, namentlich das Kapitel 5 (Datenschutz) des Erlasses, nicht in der vorgesehenen Form in Kraft gesetzt, hätte dies für NFFS folgende Konsequenzen:

- Mit Artikel 131 SHG wird die gesetzliche Grundlage für die Einsetzung einer Betriebsorganisation geschaffen, die mit den notwendigen Kompetenzen ausgestattet ist, um den Betrieb von NFFS für den Kanton und die Gemeinden zu gewährleisten. Ohne diese Grundlage kann die Betriebsorganisation keine verbindlichen Vorgaben zur Handhabung und Nutzung von NFFS sowie zur Weiterentwicklung des Systems machen. Die Kernelemente der neuen Betriebsorganisation, ein einheitliches Product Ownership und ein zentrales Servicemanagement, für die zwei neue Stellen bei der GSI bewilligt wurden, könnten ohne die vorgesehene rechtliche Grundlage in Artikel 131 SHG nicht verbindlich umgesetzt werden.
- Das neue SHG enthält mit den Artikeln 117 ff. SHG die Grundlage für die Nutzung zahlreicher digitaler Schnittstellen mit der Möglichkeit des automatisierten Datenaustauschs. Ohne diese gesetzlichen Grundlagen ist dieser Digitalisierungsschritt nicht im benötigten Umfang möglich und die heutigen

administrativen Aufwände blieben teilweise gleich gross. Eines der Hauptziele des Programms NFFS, die Reduktion der administrativen Aufwände bei den Sozialdiensten, könnte somit höchstens teilweise erreicht werden.

- NFFS ist zudem ein Schwerpunktprojekt zur Umsetzung der Regierungsrichtlinien 2023 – 2026. Kann NFFS nicht im vollen Leistungsumfang betrieben und genutzt werden, wird der Beitrag von NFFS zur angestrebten digitalen Transformation wesentlich geschmälert.
- Mit NFFS soll insbesondere auch die Datenlage im Sozialhilfebereich für die Zwecke der Steuerung und der Überprüfung zur Unterstützung der Aufsicht verbessert werden. In Artikel 122 und den Artikeln 125 ff. SHG ist die entsprechende Datenbekanntgabe und -bearbeitung geregelt. Ohne diese Bestimmungen fehlen eindeutige Regelungen zur Gewinnung und Auswertung der benötigten Daten durch den Kanton. Die Bereitstellung einer verbesserten Datenlage ist ein wesentliches Ziel von NFFS. Die Möglichkeiten zur Generierung und Nutzung dieser verbesserten Datenlage würden ohne diese Regelungen unklar bleiben und könnten allenfalls nicht zweckdienlich realisiert werden.

3.3 Aufsicht

Aufgrund des festgestellten Handlungsbedarfs soll die Aufsicht über die Sozialdienste deutlich gestärkt werden. Dies erfolgt durch eine Optimierung des Aufsichtssystems. Die Verantwortung für die Aufsicht bleibt dabei bei der Sozialbehörde. Neu ist jedoch die GSI mit der FASR für einen Teil der Überprüfung der Sozialdienste zuständig. Die FASR ist in organisatorischer Sicht ein Fachbereich des Amtes für Integration und Soziales (AIS) der GSI. Indem sie durch ihre Überprüfungstätigkeit die Gemeinden bei der Aufsicht unterstützen und gleichzeitig Beratungskompetenzen aus einer Hand anbieten kann, können Synergien genutzt und der Verwaltungsaufwand tief gehalten werden. Die FASR überprüft die Sozialdienste in den in Artikel 102 Absatz 1 SHG aufgezählten Bereichen regelmässig und risikobasiert. Den Sozialdiensten kommen dabei verschiedene Mitwirkungspflichten zu. Die FASR hält die Ergebnisse ihrer Überprüfungen unter Einbezug der Stellungnahme des betroffenen Sozialdienstes in Berichtsform fest und schlägt der Sozialhilfebehörde nötigenfalls Massnahmen vor. Die FASR wird als zuständige Stelle der GSI im Übrigen auch für Aufgaben des AIS in anderen Tätigkeitsbereichen beigezogen werden können, so insbesondere bei der Aufsicht über die regionalen Partner gemäss SAFG.

Die Sozialbehörde soll auch zukünftig eigene Prüfaufgaben übernehmen, insbesondere bei der Organisation des Sozialdienstes in Bezug auf die Regelung der Zuständigkeiten, Arbeitsabläufe und Massnahmen zur Verhinderung von unrechtmässigem Bezug von Leistungen (Art. 100 Abs. 2 SHG). Sie kann weiterhin Dossierprüfungen vornehmen. Sie wird sich zukünftig aber vermehrt auf ihre strategischen und unterstützenden Aufgaben konzentrieren können. Dabei wird sie durch die Arbeit der FASR wichtige Grundlagen für ihre Aufgabenerfüllung erhalten.

Werden bei den Prüfungen durch die FASR oder die Sozialhilfebehörde Mängel festgestellt, haben die Sozialbehörden die erforderlichen Massnahmen festzulegen und zu ergreifen. Falls die Sozialbehörden dieser Pflicht nicht nachkommen, stehen der GSI angemessen einzusetzende Sanktionen zur Verfügung.

Mit der Schaffung von FASR wird den als Postulat überwiesenen Ziffern 3, 4a, 4c und 4d der Motion 158-2015 Brännimann entsprochen. Die Forderung von Ziffer 4b (ebenfalls als Postulat überwiesen), welche ein von der GSI, den Sozialbehörden und Sozialdiensten unabhängiges Sozialrevisorat verlangt, wurde ebenfalls geprüft. Es hat sich jedoch gezeigt, dass es insgesamt die beste und vor allem effizienteste Lösung ist, wenn die FASR als zuständige Stelle der GSI die professionelle Überprüfung der Sozialdienste übernehmen kann.

3.4 Leistungsangebote der Sozialhilfe

Die Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe orientiert sich an den SKOS-Richtlinien. Neu wird dieser Grundsatz bereits auf Gesetzesstufe festgehalten, wobei die Verbindlichkeitserklärung einer konkreten Fassung (sog. «statischer Verweis») wie bisher auf Verordnungsstufe erfolgen soll. Es wird dabei auch die bewährte Systematik, wonach die SKOS-Richtlinien insoweit verbindlich für den Vollzug sind, als das SHG und das Ausführungsrecht keine abweichende Regelung vorsehen, beibehalten (vgl. heutiger Art. 8 Abs. 1 SHV¹⁰).

Die Regelung der Leistungsangebote der Sozialhilfe erfährt gegenüber der bisherigen Gesetzgebung punktuelle Anpassungen, insbesondere betreffend die Rückerstattung. Neu wird bei rechtmässigem Bezug von Sozialhilfe eine Rückerstattung nur noch bei einem Vermögensanfall geltend gemacht. Gerät eine ehemals unterstützte Person hingegen aufgrund von Einkommen in wesentlich verbesserte wirtschaftliche Verhältnisse, so wird sie neu nicht mehr rückerstattungspflichtig. Die bisherige Regelung setzt in Bezug auf die Integration einen Fehlanreiz, der nun behoben werden soll. Im Gegenzug werden in Bezug auf unterstützte minderjährige Kinder grundsätzlich nur noch diese selbst von der Rückerstattung befreit. Ihre Eltern hingegen sind – im Falle eines Vermögensanfalls – neu auch für die an die Kinder ausgerichtete wirtschaftliche Hilfe rückerstattungspflichtig. Diese zwei Anpassungen entsprechen der in den SKOS-Richtlinien festgehaltenen Lösung. Schliesslich wird die absolute Verjährungsfrist von zehn auf fünfzehn Jahre und die Vollstreckungsfrist von fünf auf zehn Jahre verlängert. Dadurch erhalten die Sozialdienste mehr zeitlichen Handlungsspielraum. Weiter wird neu die Möglichkeit geschaffen, eine bereits verfügte oder vereinbarte Rückerstattungspflicht aus unrechtmässigem Bezug von wirtschaftlicher Hilfe auch im Falle des Wohnortswechsels der pflichtigen Person geltend machen zu können.

Neu wird ein Tatbestand für Fälle von Vermögensverzicht eingeführt. Diese Regelung zielt auf solche Fälle ab, bei denen gesuchstellende Personen auf Vermögenswerte verzichtet haben (Schenkungen, Erbvorbezug u.ä.) und in der Folge bedürftig werden. Ein Vermögensverzicht soll dabei unter Achtung des verfassungsmässig garantierten Rechts auf Hilfe in Notlage in einem gewissen Umfang und zeitlich befristet als Einnahme angerechnet werden können. Die Sozialdienste werden zudem mehr Möglichkeiten erhalten, das Instrument der vertrauensärztlichen Abklärung einzusetzen. Im Weiteren werden die Einstellungsstatbestände infolge von Subsidiaritätsverletzungen neu ausdrücklich im Erlass verankert. Dies führt zu keiner materiellen Änderung, sondern soll dazu beitragen, Unklarheiten im Vollzug zu beheben. Mit Einführung von NFFS soll es möglich sein, den Datenaustausch zwischen den Sozialdiensten und der Steuerverwaltung überwiegend automatisiert abzuwickeln. Dadurch werden die Sozialdienste insbesondere bei der Überprüfung der Rückerstattung oder eines relevanten Vermögensverzichts administrativ massgebend entlastet.

Neu wird die Pflicht der Klientinnen und Klienten verankert, eine der zwei Amtssprachen des Kantons zu erlernen, sofern die erforderlichen Kenntnisse nicht bereits vorliegen. Damit soll gewährleistet werden, dass sich alle bedürftigen Personen, soweit sie zum Spracherwerb fähig sind, zumindest minimale Sprachkenntnisse aneignen, was unmittelbar ihren sozialen wie beruflichen Integrationschancen zugutekommt. Wer dieser Pflicht nicht nachkommt, wird entsprechend sanktioniert. Das hierfür notwendige Sprachangebot besteht bereits heute. Mit diesen Massnahmen wird der als Postulat überwiesenen Motion 054-2016 Krähenbühl und der Motion 080-2022 Gasser entsprochen sowie Ziffer 7 der Motion 162-2019 Brönnimann umgesetzt.

¹⁰ Derzeit sind die SKOS-Richtlinien in der Fassung der fünften Ausgabe vom 1. Januar 2021 für verbindlich erklärt.

3.5 Selbstbehaltsmodell

Das neue Selbstbehaltsmodell setzt einen Anreiz zur Kostensenkung in der Sozialhilfe. Dies erfolgt durch einen rein rechnerischen und somit einfach nachvollziehbaren Mechanismus. Dabei hat es die Arbeit der Sozialdienste im Fokus und entsprechend werden alle Berechnungen auf Ebene Sozialdienst durchgeführt. Dies ist insbesondere für Gemeinden mit einem gemeinsamen Sozialdienst von Relevanz.

Das Selbstbehaltsmodell zeichnet sich durch folgende Punkte aus: Erstens haben die Gemeinden einen Selbstbehalt auf den Aufwendungen der wirtschaftlichen Hilfe ihres Sozialdienstes zu tragen. Zweitens wird die Gesamtsumme der von allen Gemeinden in einem Rechnungsjahr getragenen Selbstbehalte wieder vollständig an die Gesamtheit der Gemeinden rückverteilt. Die einzelnen Gemeinden werden davon einen Anteil gemäss ihren soziodemografischen Lasten erhalten. Im Ergebnis wird für Gemeinden, deren Sozialdienst in Relation zu den soziodemografischen Lasten der Gemeinde niedrige Sozialhilfekosten aufweist, eine positive Differenz zwischen dem zu tragenden Selbstbehalt und dem an sie rückverteilten Anteil an der Gesamtsumme aller Selbstbehalte resultieren. Entsprechend werden diese Gemeinden vom Selbstbehaltsmodell profitieren. Gemeinden mit einem Minus werden einen unmittelbaren Anreiz erhalten, die Sozialhilfekosten zu senken. Drittens enthält das Modell eine Härtefallregelung für Gemeinden bzw. Sozialdienste, die infolge des Selbstbehaltsmodells finanziell ausserordentlich hoch belastet sein werden. Im Falle von Gemeinden mit einem gemeinsamen Sozialdienst wird die Ausgleichsgrundschrift ebenfalls auf Stufe Sozialdienst berechnet und gutgeschrieben, indem die soziodemografischen Lasten aller Gemeinden in aggregierter Form ermittelt werden. Das Gleiche gilt für die Härtefallgrenze (vgl. Art. 147 SHG).

Die Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinden bzw. ihrer Sozialdienste im Bereich des Sozialhilfevollzugs rechtfertigen die Implementierung eines Anreizsystems via Selbstbehalt. So können die Sozialdienste im Selbstbehaltsmodell ihre Kosten einerseits dadurch senken, dass sie eine Erhöhung der Zahl der Ablösungen von der Sozialhilfe und damit eine Fallzahlsenkung erreichen, und andererseits, indem sie die Kosten pro Fall verringern. Eine Verringerung der Kosten pro Fall kann insbesondere dadurch erreicht werden, dass der Sozialhilfe vorgelagerte Leistungen (insb. Sozialversicherungsleistungen, familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsleistungen, Stipendien) und die Rückerstattung konsequent geltend gemacht werden. Dies bedeutet, dass mit dem Selbstbehaltsmodell erstens ein Anreiz gesetzt wird für eine optimale Ausschöpfung des Potenzials zur Integration der Sozialhilfebeziehenden in den Arbeitsmarkt. Zweitens können insbesondere das Qualitätsmanagement optimiert und die Abläufe überprüft werden, um sicherzustellen, dass sich das Verhältnis zwischen Erträgen und Aufwänden in der Sozialhilfe verbessert. Optimierungen können hier erreicht werden, indem sichergestellt wird, dass der Vollzug in jedem Fall korrekt verläuft und jeweils alle relevanten Varianten, welche zur Verfügung stehen, geprüft werden. Es lassen sich somit Kostensenkung dadurch erzielen, dass die Qualität des Vollzugs erhöht wird, ohne dass Abstriche bei der Wirkungsorientierung gemacht werden müssen.

Das Selbstbehaltsmodell trägt den unterschiedlichen Ausgangslagen der Gemeinden respektive ihrer Sozialdienste in zweifacher Hinsicht Rechnung:

Zum einen wird die vorgesehene Rückverteilung des Selbstbehalts gemäss den jeweiligen soziodemografischen Lasten der Gemeinde respektive des Sozialdienstes berechnet. Die Eruiierung dieser Lasten basiert dabei auf dem bereits bestehenden Soziallastenindex, der ein von der FIN entwickeltes Instrument des Finanzausgleichs ist. Der Soziallastenindex wird zur Bemessung der soziodemografischen Zuschüsse an die Gemeinden nach Artikel 21a und Artikel 21b des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)¹¹ verwendet. Er misst, wie herausfordernd sich die Situation in sozialer Hinsicht für eine bestimmte Gemeinde präsentiert, indem erschwerende Faktoren der Bevölkerungszusammensetzung quantitativ einbezogen werden (vgl. Art. 15 FILAV¹²). Beim Soziallastenindex handelt es sich um

¹¹ Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1)

¹² Verordnung vom 22. August 2001 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAV; BSG 631.111)

einen etablierten Index der FIN, der die soziale Belastung einer Gemeinde sinnvoll ausweist. Mit der engen Anlehnung am Soziallastenindex der FIN wird sichergestellt, dass eine faire Rückverteilung erfolgt. Für das Selbstbehaltsmodell wird der Soziallastenindex insoweit angepasst, als sich der Index nicht auf der Ebene der einzelnen Gemeinde, sondern auf der Ebene der Sozialdienste bezieht. Damit wird der Organisation und den Zuständigkeiten des Vollzugs der Sozialhilfe Rechnung getragen.

Zum anderen wird an die Gemeinden respektive Sozialdienste, die trotz der Ausgleichsgutschrift mit ausserordentlich hohen Mehrbelastungen konfrontiert sind, eine Härtefallgutschrift gewährt und dadurch die aus dem Selbstbehaltsmodell resultierende Mehrbelastung abgedeckt. Durch die Härtefallregelung wird die Mehrbelastung nach oben begrenzt. Da die Härtefallgrenze für jede Gemeinde relativ zu den jeweiligen finanziellen Ressourcen bestimmt wird, stellt diese Regelung sicher, dass das Auftreten von besonders kostenintensiven Fällen für keine Gemeinde zu einer übermässigen Mehrbelastung führt.

Die Rückverteilung des Selbstbehalts nach SHG an die Gemeinden ist ein Instrument, das vom Zuschuss für Gemeinden mit soziodemografischen Lasten gemäss Artikel 21a f. FILAG zu unterscheiden ist. Letzterer stellt – anders als die mit dem Selbstbehaltsmodell neu eingeführten Ausgleichsgutschriften im Sozialhilfebereich – keine rechnerisch exakte Rückverteilung eines Selbstbehalts an die Gesamtheit der Gemeinden dar. Auf eine Systemänderung im Bereich des bereits bestehenden Zuschusses und eine Zusammenführung mit dem neuen Selbstbehaltsmodell wurde verzichtet, da sich dadurch vertikale Kostenverschiebungen zwischen Kanton und Gemeinden ergeben hätten und ein Einbezug des bestehenden Zuschusses in das Anreizmodell Sozialhilfe sachfremd wäre. Diejenigen Aufwendungen der Sozialhilfe, auf welche ein Selbstbehalt nach SHG zu tragen sein wird, sind folglich beim Zuschuss nach Artikel 21a f. FILAG auszunehmen (siehe auch Abschn. 3.9 des Vortrags). Auf diese Weise sind diese beiden Instrumente, welche jeweils in unterschiedlichen Bereichen auf einen soziodemografischen Ausgleich unter den Gemeinden abzielen, klar voneinander abgegrenzt (vgl. auch die Ausführungen zur Änderung von Art. 21b Abs. 2 FILAG in Abschn. 6.8 des Vortrags).

Der Grosse Rat wird sowohl die Höhe des Selbstbehalts wie auch die Härtefallgrenze festzulegen haben. Der Selbstbehalt, der auf den Aufwendungen der wirtschaftlichen Hilfe zu tragen ist, hat dabei – wie vom Grossen Rat mit der Überweisung der Motion 131-2019 Krähenbühl bereits bestimmt – im Minimum 5 % und höchstens 20 % zu betragen. Da es sich um ein neues Modell handelt, ist grundsätzlich beabsichtigt, mit einem Selbstbehalt von 5 % und mit einem Steueranlagezehntel von 0.5 für die Härtefallgrenze zu beginnen. Dies erlaubt es, das Funktionieren des Modells in der Praxis zu beobachten, ohne dass initial mit zu grossen Auswirkungen zu rechnen ist. Der Entscheid über die tatsächliche Höhe des Selbstbehalts wie die Härtefallgrenze liegt aber beim Grossen Rat. Das Selbstbehaltsmodell wird im Lastenausgleich so verbucht, dass es insgesamt zu keiner Lastenverschiebung zwischen dem Kanton und der Gesamtheit der Gemeinden kommt; es wird lediglich zu horizontalen Lastenverschiebungen unter den Gemeinden kommen. Der Lastenteiler zwischen Kanton und Gemeinden verbleibt unverändert beim bewährten Verhältnis von 50:50.

Mit dem im neuen Gesetz verankerten Selbstbehaltsmodell wird die Motion 131-2019 Krähenbühl umgesetzt. Mit der Abgrenzung des Selbstbehaltsmodells nach SHG vom Zuschuss für Gemeinden mit soziodemografischen Lasten gemäss Artikel 21a f. FILAG wird Ziffer 1 der als Postulat überwiesenen Motion 075-2015 Krähenbühl teilweise entsprochen. Mit dem Selbstbehaltsmodell wird auch den als Postulaten überwiesenen Motionen 278-2014 Müller und 158-2015 Brönnimann entsprochen.

3.6 Indirekte Änderung des EG AHVG

Es entspricht einer langjährigen und breit akzeptierten Praxis, dass die Wohnsitzgemeinden und der Kanton die jeweils von ihnen gestützt auf Artikel 11 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Alters- und

Hinterlassenenversicherung (AHVG)¹³ übernommenen AHV/IV/EO-Mindestbeiträge dem Lastenausgleich Soziales zuführen. Dieser Praxis fehlt jedoch eine explizite gesetzliche Grundlage, die nun mit einer Anpassung von Artikel 22 EG AHVG geschaffen wird. Zudem wird der Kanton neu als zahlungspflichtig für diejenigen Personen erklärt, bei denen die Gewährung von Sozialhilfe in die Kompetenz des Kantons fällt.

Die Zuführung der genannten Kosten in den Lastenausgleich Soziales rechtfertigt sich aus den folgenden Gründen: Die Übernahme der erlassenen AHV/IV/EO-Mindestbeiträge durch das Gemeinwesen weist in ihrer Wirkung einen starken Konnex zum Aufgabenbereich Soziales auf. Einerseits wird gestützt auf Artikel 11 Absatz 2 AHVG die Bezahlung des AHV/IV/EO-Mindestbeitrags primär Personen erlassen, die mit Sozialhilfe unterstützt werden. Andererseits wird die von Bundesrechts wegen vorgesehene Finanzierung der erlassenen Mindestbeiträge durch das Gemeinwesen dazu beitragen, dass die betreffenden Personen im Alter höhere Leistungen der AHV zugute haben. Beitragslücken respektive tiefe versicherte Einkommen sind eine bekannte Ursache für Altersarmut. Die Bekämpfung von Armutsursachen ist gemäss Artikel 38 Absatz 2 der Kantonsverfassung (KV)¹⁴ eine gemeinsame Aufgabe von Kanton und Gemeinden, sodass es folgerichtig ist, dass entsprechende Aufwendungen dem Lastenausgleich Soziales zugeführt werden können.

3.7 Indirekte Änderungen des SAFG und EG AIG und AsylG

Die Totalrevision des SHG wird dazu genutzt, die Kohärenz zwischen dem SHG und dem SAFG zu verbessern. Da sich die Grundpfeiler von NA-BE bewährt haben und beizubehalten sind, sind primär Präzisierungen und Ergänzungen in folgenden Punkten vorzunehmen:

- Optimierung der Schnittstellen zwischen dem SAFG und dem SHG.
- Verbesserung der Kohärenz der Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe mit der ordentlichen Sozialhilfe nach SHG.
- Festigung des Perimetersystems zwecks Gewährleistung der Fallführung aus einer Hand.
- Schaffung von Flexibilität, um auf sich ändernde bundesrechtliche Vorgaben bezüglich der Integration der Personengruppe mit Schutzstatus S (Flüchtende aus der Ukraine) reagieren zu können.

Zum letzten Punkt ist Folgendes festzuhalten: Im Zuge der erstmaligen Aktivierung des Schutzstatus S durch den Bundesrat am 12. März 2022 infolge des Ausbruchs des Ukrainekrieges mussten die bestehenden Bestimmungen für Schutzsuchende im SAFG auf ihre Kohärenz mit den bundesrechtlichen Vorgaben überprüft werden. Es zeigte sich, dass die kantonalen Bestimmungen grösstenteils bundesrechtskonform sind. In Bezug auf den Aspekt der Integration bedarf es jedoch einer gewissen Flexibilität, weil die bundesrechtlichen Vorgaben zurzeit stetig im Wandel sind.

So gilt der Schutzstatus S grundsätzlich als rückkehrorientiert und entsprechend zahlt der Bund den Kantonen für «Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung»¹⁵ noch keine Integrationspauschale. Dies im Gegensatz zu vorläufig Aufgenommenen, anerkannten Staatenlosen und Flüchtlingen. Erst mit Erteilung der Aufenthaltsbewilligung an die Schutzsuchenden nach fünf Jahren ist die Auszahlung der Integrationspauschale vorgesehen (vgl. Art. 58 Abs. 2 AIG¹⁶ i.V.m. Art. 74 Abs. 2 AsylG¹⁷). Der Bund hat aber die Notwendigkeit einer gewissen Integrationsförderung dieser Personengruppe im Grundsatz bejaht. Er

¹³ Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10)

¹⁴ Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)

¹⁵ Was den Rechtsstatus von Schutzsuchende betrifft, sieht das AsylG eine gestaffelte Verbesserung dieses Status vor, dies aber immer unter dem Vorbehalt der Aufhebung des Schutzstatus durch den Bundesrat. In den ersten fünf Jahren seit Gewährung des Schutzstatus gelten die Personen als «Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung». Im SAFG werden sie entsprechend mit Asylsozialhilfe unterstützt (vgl. Art. 18 SAFG). Wird der Schutzstatus innerhalb von fünf Jahren vom Bundesrat nicht aufgehoben, sieht das AsylG vor, dass den Schutzbedürftigen zusätzlich zum Status S eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) erteilt wird (vgl. Art. 74 Abs. 2 AsylG). Ab dann gelten die betroffenen Personen als «Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung» und werden im SAFG den anerkannten Staatenlosen und Flüchtlingen gleichgesetzt und mit Flüchtlingssozialhilfe unterstützt (vgl. Art. 27 SAFG). Die Aufenthaltsbewilligung ist aber befristet bis zur Aufhebung des Schutzstatus.

¹⁶ Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20)

¹⁷ Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31)

zahlt den Kantonen deshalb pro Person mit Schutzstatus S eine monatliche Pauschale, die primär der Sprachförderung und der Arbeitsstellenvermittlung dient. Finanziert werden diese Beiträge im Rahmen eines Programms von nationaler Bedeutung («Programm S») nach Artikel 58 Absatz 3 AIG. Dieses Programm wurde mittlerweile bis zum 4. März 2026 verlängert. In dessen Rahmen soll insbesondere die Beteiligung von Schutzsuchenden am Arbeitsmarkt respektive in der Bildung deutlich erhöht werden. Wie es danach weitergehen wird, ist noch unklar.

Schliesslich werden in Umsetzung der Motion 003-2024 Müller die notwendigen gesetzlichen Grundlagen für eine allfällige Einführung einer zweckgebundenen Bezahlkarte in der Asylsozialhilfe wie der Nothilfe für ausreisepflichtige Asylsuchende nach dem Einführungsgesetz zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG)¹⁸ geschaffen.

3.8 Indirekte Änderungen des IBG, KFSG und KESG

Für die vollständige Realisierung von NFSS und der diesbezüglich vorgesehenen Datenflüsse sind im Rahmen dieser Vorlage die erforderlichen datenschutzrechtlichen Grundlagen zu schaffen. Dies bedingt nebst den neuen Bestimmungen im Sozialhilfegesetz auch die indirekte Änderung des Gesetzes über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen¹⁹ (IBG)²⁰, des Gesetzes über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG)²¹ und des Gesetzes über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG)²².

3.9 Indirekte Änderungen des FILAG

Das Selbstbehaltsmodell nach SHG ist vom Zuschuss für Gemeinden mit soziodemografischen Lasten gemäss Artikel 21a f. FILAG abzugrenzen (siehe auch Abschn. 3.5 des Vortrags). Hierfür sind diejenigen Aufwendungen der Sozialhilfe, auf welche ein Selbstbehalt nach SHG zu tragen sein wird, folglich beim Zuschuss nach Artikel 21a f. FILAG auszunehmen. Auf diese Weise sind diese beiden Instrumente, welche jeweils in unterschiedlichen Bereichen auf einen soziodemografischen Ausgleich unter den Gemeinden abzielen, klar voneinander abgegrenzt (vgl. auch die Ausführungen zur Änderung von Art. 21b Abs. 2 FILAG in Abschn. 6.8 des Vortrags).

Mit der Abgrenzung des Selbstbehaltsmodells nach SHG vom Zuschuss für Gemeinden mit soziodemografischen Lasten gemäss Artikel 21a f. FILAG wird Ziffer 1 der als Postulat überwiesenen Motion 075-2015 Krähenbühl teilweise entsprochen.

Weiter wird die Aufzählung aller Erlasse, deren Aufwendungen ganz oder teilweise dem Lastenausgleich Soziales zugeführt werden, in Artikel 25 Absatz 1a FILAG vervollständigt; dies ist deklaratorischer Natur und dient der Transparenz.

3.10 Indirekte Änderungen weiterer Erlasse

Im Rahmen dieser Vorlage werden die Fachkommission gemäss Integrationsgesetzes (IntG)²³ aufgehoben (siehe Abschn. 6.4 des Vortrags) und im SLG die Möglichkeit der erfolgsorientierten Abgeltung neu

¹⁸ Einführungsgesetz vom 9. Dezember 2019 zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG; BSG 122.20)

¹⁹ Gesetz vom 6. Februar 1980 über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (BSG 213.22)

²⁰ Das Gesetz über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen verfügt bis dato über keine Legalabkürzung. Im Rahmen der Vorlage wird dieses Gesetz nun auch insoweit indirekt geändert, als der Erlasstitel die Legalabkürzung «IBG» erhält. Diese Legalabkürzung wird zwecks Lesbarkeit bereits im Vortrag verwendet.

²¹ Gesetz vom 3. Dezember 2020 über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG; BSG 213.319)

²² Gesetz vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG; BSG 213.316)

²³ Gesetz vom 25. März 2013 über die Integration der ausländischen Bevölkerung (Integrationsgesetz, IntG; BSG 124.1)

explizit aufgeführt (siehe Abschn. 6.10 des Vortrags). Weiter sind aus diversen formalen Gründen weitere indirekte Änderungen an unterschiedlichsten Erlassen vorzunehmen (vgl. Abschn. 6.2 des Vortrags).

4. Rechtsvergleich

Im Rahmen der Arbeiten zur Totalrevision SHG wurden die bestehenden Bestimmungen über die Gewährung von Sozialhilfe mit anderen kantonalen Sozialhilfegesetzgebungen verglichen und gewisse Aspekte davon übernommen. Insbesondere wurden Elemente aus den Sozialhilfegesetzgebungen der Kantone Zürich, Luzern, Freiburg, Schaffhausen sowie der SKOS-Richtlinien übernommen.

5. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs

In Bezug auf die Umsetzung des SHG besteht die Absicht, auf der Basis der Verbundpartnerschaft zwischen Kanton und Gemeinden eine gemeinsame Taskforce zu gründen (vgl. Erläuterungen zu Art. 9 SHG). Geplant ist zudem eine jährliche Evaluation der Auswirkungen des Selbsthaltsmodells jeweils im Nachgang des Vollzugs des Lastenausgleichs Soziales. Es wird überdies gesetzlich verankert, dass der Grosse Rat periodisch über eine Anpassung der Höhe des Selbsthalts und der Härtefallgrenze zu entscheiden hat. Dies setzt eine entsprechende Überprüfung der Auswirkungen der jeweils geltenden Werte voraus.

6. Erläuterungen zu den Artikeln

6.1 Sozialhilfegesetz (SHG)

1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Gegenstand

Gegenstand des Erlasses sind die Organisation und Zuständigkeiten, Leistungsangebote sowie Finanzierung der Sozialhilfe. Zudem regelt der Erlass die Aufsicht über die Sozialdienste sowie den Datenschutz in der Sozialhilfe.

Soweit im vorliegenden Erlass der Begriff «Sozialhilfe» verwendet wird, ist damit immer die individuelle Sozialhilfe gemeint, was mit der einmaligen Nennung in Artikel 1 Absatz 1 zum Ausdruck gebracht wird. Das Begriffspaar «individuelle» und «institutionelle» Sozialhilfe ist heute nicht mehr einschlägig, da mit der Einführung des SLG im institutionellen Bereich neu von «sozialen Leistungsangeboten» die Rede ist und mit Sozialhilfe entsprechend immer nur noch die individuelle Sozialhilfe gemeint ist.

Artikel 2 Zweck

Ausgehend von den Sozialrechten der Kantonsverfassung (Art. 29 KV) wird der Zweck der Sozialhilfe umschrieben. Die Sozialhilfe sichert das soziale Existenzminimum. Dieses umfasst neben der Sicherung des physischen Überlebens auch die Teilhabe am Sozial- und Erwerbsleben. Damit werden die Voraussetzungen für ein menschenwürdiges und eigenverantwortliches Dasein geschaffen. Die Sozialhilfe fördert die Eigenverantwortung durch Hilfe zur Selbsthilfe. Der Zweck der Unterstützung ist, die finanzielle und persönliche Unabhängigkeit soweit möglich wieder herzustellen. Der Zweck, zusammen mit den Wirkungsbereichen (Art. 3 SHG) und den Wirkungszielen der Sozialhilfe (Art. 4 SHG), statuiert das strategische Programm des SHG.

Artikel 3 Wirkungsbereiche

Um den Zweck zu erreichen, bedarf es Massnahmen in den genannten vier Wirkungs- bzw. Tätigkeitsbereichen. Der Staat hat in diesen Bereichen aktiv zu werden.

Artikel 4 Wirkungsziele

Die in den Wirkungs- bzw. Tätigkeitsbereichen zu ergreifenden Massnahmen verfolgen die in diesem Artikel genannten Wirkungsziele bzw. Zielsetzungen und sind entsprechend auf diese auszurichten. Die Wirkungsziele konkretisieren die Zweckbestimmungen von Artikel 2 SHG. Dabei ist zu beachten, dass einem Wirkungsziel wie beispielsweise der Förderung der Integration bei allen in Artikel 3 SHG genannten Wirkungsbereichen Beachtung zu verschaffen ist.

Artikel 5 Wirkungsorientierung

Die Leistungsangebote der Sozialhilfe sind allgemein zugänglich auszugestalten; d.h. sie stehen grundsätzlich allen Personen offen, soweit sie in den Geltungsbereich dieses Erlasses fallen (vgl. Art. 77 ff. SHG). Die Leistungsangebote müssen qualitativ angemessen und insbesondere auch wirkungsorientiert sein, d.h. auf eine bestimmte Wirkung bzw. Zielsetzung (Wirkungsziel) hin ausgerichtet sein (Abs. 1). Dies ist durch die GSI regelmässig zu überprüfen. Zeigt eine solche Überprüfung Handlungsbedarf auf, so sind die Leistungsangebote entsprechend anzupassen (Abs. 2).

Artikel 6 Steuerung

Absatz 1

Die Steuerungsverantwortung für die gemeinsame Aufgabe der Sozialhilfe liegt weiterhin beim Kanton. Hierfür hat er die Gemeinden in angemessener Form einzubeziehen. Der Einbezug erfolgt heutzutage über diverse eingespielte Kanäle. Mit der BKSE als Vertreterin der Sozialdienste findet beispielsweise quartalsweise ein Austausch statt. Bei der Ausarbeitung von Projekten werden in der Regel der VBG wie auch Vertreterinnen und Vertreter aus der Praxis miteinbezogen. Bei Bedarf kann der Kanton auch nicht-ständige Kommissionen bestellen. Die Gemeinden müssen bei der Zusammenstellung solcher Kommissionen angemessen vertreten sein (vgl. Art. 29 SHG). Zudem wird die Verbundpartnerschaft im Bereich der Sozialhilfe neu explizit verankert (vgl. Art. 9 Abs. 2 bis 4 SHG).

Absatz 2

Der Kanton hat zusammen mit den Gemeinden sowie mit öffentlichen und privaten Trägerschaften dafür zu sorgen, dass die in diesem Erlass genannten Leistungsangebote zur Verfügung stehen.

Artikel 7 Subsidiarität

Dieser Artikel entspricht materiell dem bisherigen Artikel 9. Bei der Subsidiarität handelt es sich um einen zentralen Grundsatz der Sozialhilfe. Sie ist von den Sozialdiensten konsequent abzuklären.

Die Sozialhilfe als unterstes Auffangnetz ist subsidiär gegenüber den Möglichkeiten der Selbsthilfe (z.B. Verwendung von Vermögen oder Aufnahme einer entlohnten Arbeit) und gegenüber Leistungsverpflichtungen Dritter (z.B. Sozialversicherungen und familienrechtliche Unterstützungs- und Unterhaltspflichten). Wirtschaftliche Hilfe wird entsprechend nur gewährt, wenn und soweit sich eine bedürftige Person nicht selbst helfen kann oder wenn Hilfe Dritter nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist. Daraus folgt, dass eine Person dann als bedürftig gilt, wenn sie für ihren Lebensunterhalt nicht hinreichend *oder nicht rechtzeitig* aus eigenen Mitteln oder aus Leistungen Dritter aufkommen kann. Die Subsidiarität ist im Grundsatz dann nicht tangiert, wenn zwar beispielsweise Vermögenswerte vorhanden sind, diese aber aktuell noch nicht liquide sind. In diesen Fällen hat die Sozialhilfe (vorübergehend) bevorschussend einzuspringen, weil die um Sozialhilfe ersuchende Person *aktuell* als bedürftig gilt (vgl. Art. 37 Abs. 2 SHG).

Artikel 8 **Rechtspflege**

Der vorliegende Erlass enthält vom Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)²⁴ abweichende Verfahrens- und Rechtsschutzbestimmungen, insbesondere betreffend die Leistungsangebote der Sozialhilfe (vgl. Art. 85 ff. SHG). Im Übrigen richtet sich das Verfahren und der Rechtsschutz nach dem VRPG.

2. Organisation und Zuständigkeiten

Vorbemerkungen

Im Kapitel 2 des SHG werden die Organisation und Zuständigkeiten der kantonalen und kommunalen Behörden in der Sozialhilfe beschrieben. Die Organisation und Zuständigkeiten bleiben bis auf wenige Änderungen gleich wie im bisherigen Recht. Neu wird die Verbundpartnerschaft im Bereich der Sozialhilfe explizit verankert. Zudem nimmt die GSI zur Unterstützung der Sozialbehörden Überprüfungsaufgaben wahr. Die Aufsicht ist neu in einem eigenständigen Kapitel geregelt (siehe Kap. 4). Zudem werden die Bestimmungen zur burgerlichen Sozialhilfe respektive zu den Bürgergutsbeiträgen neu in einem eigenständigen Abschnitt zusammengefasst (vgl. Abschn. 2.6).

2.1 Allgemeines

Artikel 9 **Grundsatz**

Artikel 9 kommt der Charakter eines Grundsatzartikels zur institutionalisierten Zusammenarbeit unter den Verbundpartnern der Sozialhilfe zu. Er betont die gemeinsame Aufgabenerfüllung durch Kanton und Gemeinden.

Absatz 1

Die Sozialhilfe als öffentliche Aufgabe ist eine gemeinsame Aufgabe von Kanton und Gemeinden (Verbundaufgabe, vgl. Art. 38 KV). Des im bisherigen Artikel 11 enthaltenen Vorbehaltes bedarf es mit der Auslagerung aller institutionellen Leistungsangebote in das SLG oder in das BLG nicht mehr.

Absatz 2 bis 4

Die Bedeutung der Verbundpartnerschaft von Absatz 1 wird in diesen Absätzen in Anlehnung an Artikel 31 FILAG im Sinne eines Programmartikels näher beschrieben. Dies tritt an die Stelle der bisherigen institutionalisierten Zusammenarbeitsformen zwischen dem Kanton und den Gemeinden, die sich nicht bewährt haben (ständige Kommission) respektive aufgelöst wurden (Kontaktgremium); vgl. dazu auch den Vortrag zu Artikel 29 SHG. Auf dieser Basis soll insbesondere zwischen der GSI und dem VBG sowie der BKSE ein regelmässiger Austausch gepflegt werden. Konkret besteht in diesem Rahmen beispielsweise die Absicht, zur Umsetzung des SHG eine gemeinsame Taskforce zu gründen. Die GSI zieht zudem die Gemeinden bei der Weiterentwicklung der in diesem Gesetz geregelten Grundsätze bei. Darunter sind beispielsweise grundlegende organisatorische Fragen, aufsichtsrelevante Anpassungen, zentrale Punkte der Ausgestaltung und des Verfahrens der Leistungsangebote der Sozialhilfe (persönliche und wirtschaftliche Hilfe), wichtige Aspekte der Finanzierung der Sozialhilfe sowie auch technische Hilfsmittel wie NFFS zu verstehen. Zudem sollen die Gemeinden über ihre Interessenverbände (BKSE, VBG) bei bedeutenden Änderungen mit Auswirkungen auf die Gemeinden vorgängig einbezogen werden (Abs. 4).

²⁴ Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)

Artikel 10 **Kanton**

Absatz 1

Bst. a und b: Der Kanton, handelnd durch den Regierungsrat und die GSI (vgl. Art. 11 und 12 SHG), hat die Grundsätze und Ziele der Sozialhilfe festzulegen und sorgt für die Bereitstellung, Finanzierung, Koordination und Überprüfung der erforderlichen Leistungsangebote. Dies entspricht dem Aufgabenfeld, wie es im bisherigen Artikel 12 Absatz 1 und 2 festgeschrieben ist.

Bst. c: Der Kanton ist ausnahmsweise auch für den Vollzug der Sozialhilfe zuständig, und zwar bei Personen des Asylbereiches in den ersten Jahren nach ihrer Ankunft (geregelt im SAFG, vgl. Art. 78 SHG), bei der interkantonalen und internationalen Sozialhilfe (vgl. Art. 12 Abs. 1 Bst. i SHG) und bei Opfern sowie Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel (vgl. Art. 81 SHG). Diese Aufgabe nimmt er bereits heute wahr und entsprechend ist sie hier auch aufzuführen.

Absatz 2

Im Rahmen des Vollzugs der Sozialhilfe gelten die zuständige Stelle der GSI oder von dieser beauftragte Dritte, insbesondere bezüglich der Betreuung der Klientinnen und Klienten sowie in Bezug auf Sozialinspektionen, als Sozialdienst im Sinne der entsprechenden Normen. Auch die Datenschutzbestimmungen gelten sinngemäss. Nicht relevant sind dagegen namentlich die Normen betreffend Organisation und Aufsicht.

Artikel 11 **Regierungsrat**

Die Aufgaben des Regierungsrates in der Sozialhilfe bleiben unverändert. Dieser Artikel entspricht dem bisherigen Artikel 13.

Artikel 12 **Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion**

Dieser Artikel lehnt sich an den bisherigen Artikel 14 an.

Absatz 1

Die bisherigen Buchstaben b bis d wurden im Rahmen der Einführung des BLG per 1. Januar 2024 gestrichen. Die GSI nimmt jedoch unverändert Steuerungsaufgaben in der Sozialhilfe wahr. Deshalb macht es Sinn, diese Aufgaben weiterzuführen bzw. wieder aufzunehmen. Im Übrigen ergibt sich folgende Änderung gegenüber der bisherigen Fassung:

Bst. e: Die zuständige Stelle der GSI (FASR) übernimmt neu zur Unterstützung der Sozialbehörden wesentliche Aufgaben bei der Überprüfung der Sozialdienste. Diese Aufgaben werden in einem separaten Kapitel zur Aufsicht geregelt.

Bst. g: Wie bisher berät die GSI die Gemeinden in Vollzugsfragen (vgl. Bst. f). Dies umfasst auch eine punktuelle fachliche Unterstützung der Sozialbehörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. So bietet die GSI aktuell beispielsweise in Zusammenarbeit mit der Berner Fachhochschule (BFH) Fachkurse für Mitglieder von Sozialbehörden an. Diese Unterstützung soll beibehalten werden. Das Engagement der GSI im Bereich Bildung für die Mitglieder der Sozialbehörde soll mit einer Kann-Bestimmung neu explizit im Gesetz verankert werden (vgl. Bst. g). Die GSI bietet darüber hinaus neu – in Erfüllung von weiteren Aufgaben nach diesem Gesetz (vgl. Bst. k) – weitere fachliche Unterstützung an, die jedoch kostenpflichtig ist (vgl. Art. 25 SHG).

Absatz 2

Soweit die GSI nach diesem Erlass zum Abschluss von Leistungsverträgen ermächtigt wird, gelten sinngemäss die Bestimmungen des SLG; die einschlägigen Normen sind Artikel 17 und 18 SLG.

Artikel 13 Gemeinden

Absatz 1 und 2

Diese Absätze entsprechen im Grundsatz dem bisherigen Artikel 15 Absatz 1 und 3 und erfahren nur eine Präzisierung. So ist an Stelle von «individuellen Leistungsangeboten» neu die Rede von «Leistungsangeboten der Sozialhilfe». Weiter vollziehen die Gemeinden nicht allein die Sozialhilfe im Kanton, sondern der Kanton übt diese Aufgabe ausnahmsweise auch aus (vgl. Art. 10 Abs. 1 Bst. c SHG). Entsprechend ist ein Vorbehalt zugunsten des Kantons anzubringen.

Absatz 3

Mit diesem Absatz wird verdeutlicht, dass die Burgergemeinden dann Aufgaben nach dem SHG wahrnehmen, wenn sie noch über einen burgerlichen Sozialdienst verfügen. Die burgerliche Sozialhilfe ist neu in einem eigenständigen Abschnitt verankert (siehe Abschn. 2.6 des Erlasses).

2.2 Sozialbehörde

Artikel 14 Organisation

Dieser Artikel entspricht dem bisherigen Artikel 16 und verbleibt unverändert. Die klare Trennung der strategischen (Sozialbehörde) von der operativen Ebene (Sozialdienst) hat sich bewährt und wird beibehalten. Wie bisher haben Gemeinden mit einem gemeinsamen Sozialdienst (vgl. Art. 17 Abs. 1) über *eine* Sozialbehörde zu verfügen. Dies betrifft sowohl regionale Sozialdienste, die als Gemeindeverband organisiert sind, wie auch Sozialdienste im Sitzgemeindemodell (Abs. 4).

Artikel 15 Aufgaben

Absatz 1

In diesem Absatz wird die bisherige Regelung von Artikel 17 Absatz 1 bis 4 (1. Halbsatz) zusammengefasst. Der Aufgabenbereich der Sozialbehörden erfährt dabei in Buchstabe a die nachfolgende Ergänzung: Wie bisher hat die Sozialbehörde die strategische Ausrichtung des Sozialdienstes festzulegen. Um die strategische Ausrichtung zielgerichteter zu lenken, hat die Sozialbehörde dem Sozialdienst neu regelmässig strategische Ziele, insbesondere was die berufliche und soziale Integration der Klientinnen und Klienten betrifft, vorzugeben.

Die Sozialbehörde beaufsichtigt weiterhin den Sozialdienst (Bst. b). Diese Aufgabe erfüllt sie neu aber mit Unterstützung der GSI; die Aufsicht ist dabei in einem eigenständigen Kapitel geregelt (vgl. Kap. 4). Das Festlegen, Ergreifen oder Veranlassen der notwendigen Massnahmen bei Bedarf liegt dabei wie bisher allein bei der Sozialbehörde.

Es ist an dieser Stelle zu betonen, dass es dabei nur um die Aufsicht über die Sozialdienste im Geltungsbereich des SHG geht. Soweit Sozialdienste zusätzlich Aufgaben nach besonderer Gesetzgebung wahrnehmen (insb. in den Bereichen Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen nach IBG sowie Kindes- und Erwachsenenschutz nach KESG, vgl. Art. 19 Abs. 2 SHG), sind sie nicht der Aufsicht nach diesem Gesetz unterstellt. In diesen Fällen richtet sich die Aufsicht nach der besonderen Gesetzgebung. Entsprechend kommt der Sozialbehörde in diesen Aufgabenfeldern keine Aufsichtsfunktion zu. Für die Praxis ergibt sich daraus die Herausforderung, dass je nach Aufgabenbereich eines Sozialdienstes unterschiedliche Zuständigkeiten für die Aufsicht bestehen, obwohl es sich um die gleiche Behörde (Sozialdienst) oder gar das gleiche Fachpersonal handelt. Diesem Aspekt ist bei der Ausübung der Aufsicht über den Sozialdienst Rechnung zu tragen.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass es den Gemeinden selbstverständlich freigestellt ist, den Sozialbehörden weitere Aufgaben zu übertragen.

Absatz 2

Die Sozialbehörden haben den Gemeinden, für deren Sozialdienst sie zuständig ist, jährlich Bericht zu erstatten und dabei über alle wesentlichen Entwicklungen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu informieren.

2.3 Sozialdienst

Artikel 16 Trägerschaft

Absatz 1 und 2

Die Absätze 1 und 2 entsprechen im Grundsatz dem bisherigen Artikel 17a. Die Trägerschaft eines Sozialdienstes nimmt die Rechte und Pflichten des Sozialdienstes wahr. Dabei muss es sich um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts handeln. Grundsätzlich ist die Gemeinde die Trägerschaft des Sozialdienstes. Bilden mehrere Gemeinden einen gemeinsamen Sozialdienst, müssen sie eine Trägerschaft bestimmen. Hierzu wird den Gemeinden ein grosser Spielraum eingeräumt. Meistens bildet die Sitzgemeinde oder die Verbandsgemeinde (bei der Organisation als Gemeindeverband) die Trägerschaft. Möglich ist aber beispielsweise auch, dass von den Anschlussgemeinden ein privatrechtlicher Trägerschaftsverein gegründet wird.

Bei Gemeinden mit einem gemeinsamen Sozialdienst hat die Trägerschaft nicht nur die Rechte und Pflichten des Sozialdienstes wahrzunehmen, sondern grundsätzlich auch die aus der Aufgabenerfüllung des Sozialdienstes nach diesem Gesetz fliessenden Rechte und Pflichten der ihr angeschlossenen Gemeinden. Dies ist insbesondere im Bereich des Lastenausgleichs Soziales von Relevanz: Verfügungen gemäss dem neuen Selbstbehaltsmodell nach Artikel 143 ff. SHG erfolgen an die Trägerschaft des Sozialdienstes. Es ist somit an der Trägerschaft, ein allfälliges Rechtsmittel gegen diese Verfügung zu ergreifen und dadurch die Interessen der einzelnen Gemeinden wahrzunehmen (siehe zum Ganzen Abschn. 6.5 des Erlasses). Was den Gemeindeanteil nach FILAG betrifft, so wird dieser weiterhin an die Gemeinde verfügt (vgl. Art. 150 f. SHG).

Damit die Trägerschaft eines gemeinsamen Sozialdienstes die Rechte und Pflichten der Anschlussgemeinden wahrnehmen kann, müssen die einzelnen Anschlussgemeinden die Trägerschaft (Gemeindeverband, Sitzgemeinde oder Trägerschaftsverein) mit den notwendigen Kompetenzen ausstatten. Entsprechend hat eine solche Trägerschaft auf das Inkrafttreten des neuen Gesetzes hin ihre Reglemente respektive Anschlussverträge zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

Absatz 3

Dieser Absatz entspricht im Grundsatz dem bisherigen Artikel 19 Absatz 3. Die Berichterstattung an die GSI kann dabei in Form des Jahresberichts erfolgen. Es obliegt auch der Trägerschaft, die für Steuerung, Überprüfung und Lastenausgleich notwendigen Daten bereitzustellen oder zu liefern. Die Datenlieferungspflicht für die Überprüfung des Sozialdienstes durch die FASR und des Lastenausgleichs sind im Kapitel 5 differenziert geregelt.

Artikel 17 Organisation

Absatz 1 und 2

Diese zwei Absätze entsprechen dem bisherigen Artikel 18 Absatz 1 und 2 und bleiben unverändert bestehen. Weiterhin stehen den Gemeinden die in Absatz 1 genannten Organisationsmöglichkeiten zur Verfügung.

Absatz 3

Der Regierungsrat hat wie bisher durch Verordnung die Mindestanforderungen an die Organisation des Sozialdienstes zu konkretisieren. So hat er unter anderem die Mindestgrösse der Sozialdienste zu regeln (Bst. a). Zur Frage der Erhöhung der Mindestgrösse der Sozialdienste wurde unterdessen vom AIS eine Umfrage bei den Verbänden VBG und BKSE und bei sämtlichen Gemeinden durchgeführt. Die gewonnenen Erkenntnisse werden bei der Ausarbeitung des Verordnungsrechts berücksichtigt. Zudem steht das

AIS diesbezüglich auch im Austausch mit der DIJ, da die Festlegung dieser Mindestanforderungen auch Einfluss auf die Aufgabenerfüllung von polyvalent arbeitenden Sozialdiensten hat, die Aufgaben nach besonderer Gesetzgebung gemäss Artikel 19 Absatz 2 SHG wahrnehmen.

Die Aufzählung in Absatz 3 ist neu nicht abschliessend. So können bei Bedarf und unter Einbezug der Gemeinden auf Verordnungsstufe auch noch weitere Mindestanforderungen geregelt werden. Denkbar sind beispielsweise Vorschriften an das Qualitäts- und Risikomanagement der Sozialdienste.

Artikel 18 Ersatzabgabe

Dieser Artikel entspricht dem bisherigen Artikel 80b und wird in unveränderter Form beibehalten. Er wird neu in das Kapitel 2 verschoben, weil die erhobene Ersatzabgabe nicht in den Lastenausgleich Soziales fliesst, sondern allein die beim Kanton entstandenen Kosten für die Ersatzvornahme decken soll. Die Möglichkeit zur Erhebung einer Ersatzabgabe wird beibehalten, auch wenn momentan alle Gemeinden ihrer Verpflichtung gemäss Artikel 17 Absatz 1 SHG nachkommen und einen Sozialdienst führen. Denn es ist denkbar, dass eine Gemeinde plötzlich ohne Sozialdienst da steht, weil zum Beispiel die Vertragsverlängerungsverhandlungen mit der Sitzgemeinde gescheitert sind. In einem solchen Fall hätte der Kanton auf Kosten der betreffenden Gemeinde kurzfristige und vorübergehende Abhilfe im Sinne einer Ersatzvornahme zu schaffen. Die Ersatzabgabe entbindet jedoch die Gemeinden keinesfalls von der grundsätzlichen Pflicht, einen Sozialdienst zu führen. Es besteht keine Wahlfreiheit zwischen Pflicht und Ersatzabgabe.

Artikel 19 Aufgaben

Absatz 1

In diesem Absatz werden – in Abgrenzung zum Absatz 2 – die originären Aufgaben des Sozialdienstes, die beim Vollzug der Sozialhilfe nach diesem Erlass anfallen, beschrieben. So gehört dazu im Anschluss an das Intake die Abklärung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Bst. a), der Abschluss einer Zielvereinbarung (Bst. b), die Beratung und Betreuung (Bst. c), die Anordnung von Massnahmen (Bst. d), die Festsetzung und Gewährung von Leistungen (Bst. e) und die präventive Sozialberatung (Bst. f). Dies entspricht bis auf Buchstabe f dem bisherigen Artikel 19 Absatz 1. Mit der Zielvereinbarung gemäss Buchstabe b wird sichergestellt, dass eine nachvollziehbare Dokumentation der getroffenen Abmachungen, die sich aus einer zielorientierten Aufgabenerfüllung im Einzelfall ergeben, vorliegt. Dabei ist – wie bei den übrigen Vorgaben – Absatz 3 zu beachten.

Bst. f: Die präventive Beratung ist ein wichtiger Aspekt der Sozialhilfe. Der bisher geltende Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a erwähnt bis anhin nur die präventive Beratung im Bereich des Kinderschutzes, obwohl die Sozialdienste bereits heute auch die präventive Beratung im Bereich des Erwachsenenschutzes wahrnehmen. Diesem Umstand trägt die Neuformulierung von Buchstaben f Rechnung. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die präventive Beratung ohne Bezug von wirtschaftlicher Hilfe in Anspruch genommen werden kann.

Absatz 2

Dieser Absatz entspricht dem bisherigen Artikel 19 Absatz 2 und es werden nur formale und sprachliche Änderungen vorgenommen. Sozialdienste haben wie bisher zusätzlich zu den gesetzlichen Sozialhilfearbeiten gemäss Absatz 1 auch Aufgaben zu erfüllen, die ihnen nach der besonderen Gesetzgebung (insbes. IBG und KESG) zugewiesen werden können. Die Erfüllung dieser Aufgaben richtet sich nach der besonderen Gesetzgebung und untersteht auch nicht der Aufsicht nach diesem Gesetz (vgl. auch den Vortrag zu Art. 15 Abs. 1 SHG).

Absatz 3

Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung, insbesondere Abweichungen von Absatz 1. So kann es in gewissen Fällen, beispielsweise bei einer von vornherein nur kurz andauernden Unterstützung, angezeigt sein, dass die Sozialdienste nicht alle in Absatz 1 genannten Vorgaben wahrzunehmen

haben bzw. vom Standardprozess abweichen können; dies gilt insbesondere für die Zielvereinbarung (Abs. 1 Bst. b).

Artikel 20 Externe Unterstützung

Gerade kleinere Sozialdienste sind darauf angewiesen, in Vollzugsfragen Unterstützung bei externen Fachpersonen einzuholen oder mit anderen Sozialdiensten zusammenzuarbeiten. Dabei geht es um den Beizug im Rahmen des Vollzugs der Sozialhilfe, die Auslagerung von (teilweisen) Sozialhilfaufgaben mit einer Übertragung der Verfügungskompetenz ist unter diesem Titel ausgeschlossen. Die dafür notwendige Datenbekanntgabe richtet sich nach Artikel 122 i.V.m. Artikel 111 SHG.

Artikel 21 Aufgabenübertragung

Absatz 1

Die Gemeinden werden neu dazu berechtigt, die Vollstreckung der auf sie übergegangenen familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungsansprüche im Sinne von Artikel 58 SHG einer anderen Stelle zu übertragen. Gerade für kleinere Sozialdienste ist es schwierig, sich das notwendige Fachwissen und die Praxiserfahrung für diese anspruchsvolle Aufgabe anzueignen. Hinzu kommt, dass das IBG eine Übertragung der Aufgaben in dessen Geltungsbereich zulässt.²⁵ Den Gemeinden soll es neu ebenfalls offenstehen, die Aufgabe nach Artikel 58 SHG geeigneten Dritten zu übertragen. Die Übertragung ist dabei – in Anlehnung an das IBG – nur an einen anderen Sozialdienst, eine andere geeignete Behörde oder eine gemeinnützige Stelle möglich. Die Übertragung an ein gewinnorientiertes Inkassobüro ist demnach ausgeschlossen. Auf diese Weise ist gewährleistet, dass eine Gemeinde respektive ihr Sozialdienst die Aufgaben nach Artikel 58 SHG wie nach IBG der gleichen Stelle übertragen kann. Die dafür notwendige Datenbekanntgabe richtet sich nach Artikel 122 SHG. Die beauftragten Stellen unterliegen ebenfalls den Rechten und Pflichten nach diesem Gesetz, wenn ihnen die Aufgabe nach diesem Absatz übertragen wird (insb. Sozialhilfegeheimnis).

Absatz 2

Im Falle der Aufgabenübertragung obliegt es der Gemeinde, mit der beauftragten Stelle die Kosten zu regeln. Die Gemeinde ihrerseits kann die für diese Aufgabenerfüllung vorgesehene Fallpauschalen weiterhin in ihrer Lastenausgleichsabrechnung geltend machen.

Artikel 22 Parteirechte in Strafverfahren

Infolge des Urteils des Bundesgerichts vom 11. Juli 2018 (1B 158/2018) kommt Sozialhilfeorganen keine Stellung als Privatklägerinnen nach Artikel 115 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO)²⁶ mehr zu, wenn es sich um Strafverfahren gegen (ehemalige) Klientinnen oder Klienten wegen Verstosses gegen Artikel 146 (Betrug) oder Artikel 148a (Unrechtmässiger Bezug von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe) des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB)²⁷ handelt. Nach Artikel 104 Absatz 2 StPO kann das kantonale Gesetz jedoch kantonalen Behörden, die öffentliche Interessen zu wahren haben, volle oder beschränkte Parteirechte einräumen. Eine gesetzliche Verankerung von Parteirechten im SHG ist ein Anliegen der Sozialdienste. Diesem wird mit der vorliegenden Norm nachgekommen. Sie orientiert sich an § 48c des Zürcher Sozialhilfegesetzes, welcher für die Sozialdienste im Kanton Zürich gestützt auf Artikel 104 Absatz 2 StPO volle Parteirechte vorsieht. Die Sozialdienste treten in diesen Fällen als Partei sui generis, nicht aber als Privatklägerin im Strafprozess auf (vgl. Urteil 1B_158/2018 vom 11. Juli 2018 E. 2.6). Die Parteistellung ist nicht davon abhängig, dass das Strafver-

²⁵ Im Falle von bedürftigen Personen werden die berechtigten Personen, was die Inkassohilfe und die Bevorschussung von Kindsunterhalten betrifft, auf die Sozialhilfegesetzgebung verwiesen (vgl. Art. 2 und Art. 4 Abs. 1 Bst. e und Abs. 2 IBG). Die Sozialhilfeorgane haben die Inkassohilfe und Bevorschussung nach der Massgabe der relevanten Sozialhilfegesetzgebung zu erfüllen.

²⁶ Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0)

²⁷ Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0)

fahren durch eine Strafanzeige der Sozialhilfebehörde ausgelöst wurde. Die Gewährung voller Parteirechte stellt unter anderem sicher, dass die Sozialdienste die notwendigen Informationen über Strafverfahren mit Bezug zu Sozialhilfemissbrauch erhalten, die ihnen noch nicht bekannt sind. Durch diese Information können sie die für die Sozialhilfe massgeblichen Schritte prüfen und einleiten (Einstellung, Geltendmachung der Rückerstattung infolge von unrechtmässigem Sozialhilfebezug). Die vollen Parteirechte beinhalten auch die Erhebung von Rechtsmitteln.

2.4 Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion

Artikel 23 Sozialinspektionen

Dieser Artikel entspricht materiell dem bisherigen Artikel 19a. Der Kanton hat weiterhin dafür zu sorgen, dass alle Sozialdienste über die Möglichkeit verfügen, Sachverhalte in begründeten Einzelfällen mit Sozialinspektionen abklären zu lassen. Auch bleibt die Wahlfreiheit der Gemeinden nach Absatz 2 bestehen. Damit die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden und die Ergebnisse der Sachverhaltsabklärungen auch verwertet werden können, müssen die Sozialinspektionen weiterhin bestimmten Anforderungen genügen (vgl. Art. 87 ff. SHG). Wie bisher werden die Sozialinspektionen im Auftrag der Gemeinden tätig. Die zur Beweisaufnahme ermächtigten Sozialinspektoren müssen dabei über die entsprechenden Sprachkenntnisse der Verwaltungsregion, dem der auftraggebende Sozialdienst angehört, verfügen (vgl. Art. 6 KV).

Artikel 24 Vertrauensärztliche Abklärungen

Vorbemerkungen

Bereits heute können Sozialdienste eine ärztliche Untersuchung verbindlich anordnen, wenn hinsichtlich der Arbeitsintegration einer bedürftigen Person zusätzliche medizinische Abklärungen erforderlich sind (siehe Art. 86 SHG). In der Praxis erweist es sich aber als schwierig, geeignete Ärztinnen und Ärzte zu gewinnen, welche im Auftrag der Sozialdienste diese vertrauensärztlichen Untersuchungen durchführen. Aus diesem Grund kann diese Möglichkeit der Beweiserhebung heute noch zu wenig genutzt werden. Deshalb erscheint eine zentralisiertere Organisation eines solchen Angebots erfolgsversprechender. Auch wenn der Kanton den Zugang organisiert, sind die Einzelaufträge für solche Sachverhaltsabklärungen aber jeweils vom Sozialdienst zu erteilen. Die beauftragten Ärztinnen und Ärzte müssen dabei über die entsprechenden Sprachkenntnisse der Verwaltungsregion, dem der auftraggebende Sozialdienst angehört, verfügen (vgl. Art. 6 KV).

Absatz 1 und 2

Aus den vorgenannten Gründen erhält die GSI die Kompetenz, für Sozialdienste den Zugang zu vertrauensärztlichen Abklärungen zu organisieren. Angelehnt an die zur Verfügung stehenden Organisationsformen bei Sozialinspektionen (vgl. Art. 23 SHG) sollen der GSI mehrere organisatorische Möglichkeiten zur Umsetzung zur Verfügung stehen. Es ist auch denkbar, dass sich je nach Ausgangslage in einer Region eine andere Organisationsform als geeignet erweist. Dies soll in Rücksprache mit den betroffenen Gemeinden einer Region festgelegt werden. Bei Abschluss von Verträgen ist aufgrund der Bedeutung der Abklärungsergebnisse ein besonderes Augenmerk auf die Qualität zu legen.

Absatz 3

Auch wenn der Kanton von seiner Kompetenz Gebrauch macht, profitieren die Gemeinden weiterhin von einer umfassenden Wahlfreiheit; d.h. sie können sowohl bilaterale Zusammenarbeitsverträge mit Ärztinnen und Ärzten abschliessen respektive fortführen als auch ein von der GSI organisiertes Angebot in Anspruch nehmen.

Absatz 4

Der Kanton kann wie bei der Sozialinspektion auch Trägerschaften des privaten Rechts (z.B. einen Verein) gründen, welche als Fachstellen vertrauensärztliche Abklärungen anbieten. Solche Trägerschaften

können vom Kanton allein oder zusammen mit interessierten Gemeinden errichtet werden. Der Zugang zu den Leistungen ist im Einzelfall zu regeln.

Artikel 25 Zusätzliche fachliche Unterstützung

Absatz 1 und 4

Die neue «Fachstelle Sozialrevisorat (FASR)» der GSI wird nicht nur zur Unterstützung der Sozialbehörden bei deren Aufsichtstätigkeit über die Sozialdienste beigezogen, sondern wird ihr Fachwissen auch interessierten Gemeinden zur Verfügung stellen. Das können beispielsweise weitergehende Beratungen nach einer Überprüfung durch die FASR sein. Diese zusätzlichen Beratungsdienstleistungen der FASR sollen die Sozialbehörden und die Sozialdienste der Gemeinden stärken und stellen im Sinne von präventiven Massnahmen eine sinnvolle Ergänzung zur Überprüfungstätigkeit der GSI dar. Dieses neue Unterstützungsangebot durch die FASR ersetzt die bereits bestehende Beratungsaufgabe der GSI bei Vollzugsfragen im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe f SHG nicht. Diese wird beibehalten und bleibt auch weiterhin kostenlos. Sie ist aber primär auf Vollzugsfragen in Zusammenhang mit der Ausrichtung der wirtschaftlichen Hilfe ausgerichtet. Mit den nun im vorliegenden Artikel vorgesehenen zusätzlichen Unterstützungsmöglichkeiten kann die fachliche Beratung auch in anderen Bereichen deutlich intensiviert werden. Diese zusätzlichen Unterstützungsmöglichkeiten sind selbstverständlich freiwilliger Natur, bei Inanspruchnahme jedoch kostenpflichtig (Abs. 1). Der Regierungsrat hat den Umfang der Kostenpflicht durch Verordnung festzulegen (Abs. 4).

Absatz 2

Die Burgergemeinden sowie die Zünfte und Gesellschaften der Burgergemeinde Bern, die einen burgerlichen Sozialdienst führen, unterstehen nicht der Überprüfung durch die GSI. Sie sollen aber ebenfalls Zugang zum fachlichen Unterstützungsangebot der FASR erhalten. So können sie eine analoge Überprüfung des Sozialdienstes durch die FASR veranlassen oder Unterstützung nach Absatz 1 abrufen.

Absatz 3

Mit dieser Aufgabenerfüllung können durch die zuständige Stelle der GSI auch Dritte beauftragt werden.

Artikel 26 Besondere Massnahmen

Dieser Artikel entspricht dem bisherigen Artikel 57f. Die GSI kann zur Erreichung des Zwecks und der Wirkungsziele der Sozialhilfe (vgl. Art. 2 und 4 SHG) besondere Massnahmen treffen und Modellversuche durchführen und fördern. Dabei sind die Bestimmungen des SLG (Art. 77 bis 79 SLG) sinngemäss anwendbar; in diesen Artikeln sind die möglichen besonderen Massnahmen, Modellversuche und die dafür geltenden Grundsätze umfassend umschrieben.

Artikel 27 Ombudsstellen

Die GSI erhält analog zu Artikel 5 Absatz 2 SLG die Möglichkeit, Ombudsstellen zu fördern und zu unterstützen. Dank einer solchen Stelle können verschiedene Fälle einer unbürokratischen Lösung zugeführt und aufwendige Beschwerdeverfahren vermieden werden.

2.5 Zusammenarbeit

Artikel 28 Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ)

Dieser Artikel entspricht dem bisherigen Artikel 19b. Die Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) im Kanton Bern ist die Zusammenarbeit verschiedener Institutionen aus den Bereichen soziale Sicherheit, Integration und Bildung. Die Sozialdienste sind dazu verpflichtet, sich an der IIZ zu beteiligen.

Artikel 29 Nichtständige beratende Kommissionen

Artikel 20 in seiner bisherigen Fassung wird aufgehoben, weil sich die darin vorgesehenen Zusammenarbeitsinstrumente zwischen dem Kanton und den Gemeinden nicht bewährt haben (ständige Kommission)

respektive aufgelöst wurden (Kontaktgremium). In den letzten Jahren haben sich hingegen andere Zusammenarbeitsformen zwischen den Verbundpartnern etabliert und bewährt. So steht das AIS der GSI in wiederkehrendem Austausch mit dem VBG und der BKSE. Diese fungieren als Interessensvertretungen der Gemeinden respektive der Sozialdienste und werden aus diesem Grund bei der Ausarbeitung von Konzepten frühzeitig einbezogen (vgl. dazu auch den grundlegenden Programmartikel von Art. 9 Abs. 2 bis 4 SHG). Infolge der unter der Federführung der Staatskanzlei (STA) vorgenommenen Überprüfung gemäss der Motion 048-2022 «Übersicht und Effizienz bei ausserparlamentarischen beratenden Fachkommissionen» entschied der Regierungsrat mit RRB 151/2024, dass u.a. die Fachkommission gemäss SHG ersatzlos aufzuheben ist. Die GSI wird inskünftig auf das Instrument von nicht ständigen Kommissionen zurückgreifen, wenn es um Aufgaben und Projekte in Zusammenhang mit der Umsetzung und Weiterentwicklung dieses Gesetzes geht (Abs.1). Diese Kompetenz steht der GSI zwar bereits gestützt auf Artikel 37 des Organisationsgesetzes (OrG)²⁸ zu, vorliegend wird jedoch zusätzlich verankert, dass dabei sowohl die Gemeinden im Allgemeinen wie auch die Regionen und Fachverbände eingebunden werden sollen (Abs. 3). Durch den Einbezug der Regionen ist auch gewährleistet, dass die französischsprachige Bevölkerung des Berner Juras sowie des Verwaltungskreises Biel/Bienne angemessen vertreten sein wird.

2.6. Bürgerliche Sozialhilfe

Vorbemerkungen

Wie bisher sind die Burgergemeinden nicht verpflichtet, über eine burgerliche Sozialhilfe zu verfügen. Üben sie die Aufgabe der burgerlichen Sozialhilfe aber aus, dann sind sie zuständig für alle ihre Angehörigen; d.h. sie vollziehen die gesetzliche Sozialhilfe nach diesem Erlass und gewähren die Hilfe an Stelle der ordentlicherweise zuständigen Unterstützungswohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinden (Einwohnergemeinden und gemischte Gemeinden). Die burgerlichen Sozialdienste haben dabei alle Aufgaben nach Artikel 19 SHG wahrzunehmen und die Sozialhilfe an bedürftige Personen nach den Vorgaben der Kapitel 3 und 5 auszurichten. Dabei unterstehen sie nicht den Überprüfungsbestimmungen nach diesem Erlass (vgl. Art. 31 Abs. 2 SHG) und die Aufwendungen bei der Ausübung der burgerlichen Sozialhilfe sind weiterhin nicht lastenausgleichsberechtigt (vgl. Art. 35 Abs. 1 SHG). Die Kosten von Massnahmen gemäss Artikel 35 Absatz 2 SHG sind nicht direkt lastenausgleichsberechtigt. Denn die Burgergemeinden sind am Lastenausgleichssystem nicht beteiligt. Der Kanton darf jedoch seinerseits seine hälftige Beteiligung in den Lastenausgleich eingeben (vgl. Art. 134 Abs. 1 Bst. e SHG).

Artikel 30 Grundsatz

Dieser Artikel entspricht grundsätzlich dem bisherigen Artikel 47. Die Zuständigkeit der burgerlichen Sozialhilfe für ihre Angehörigen bleibt unverändert, ebenso die Ersatzpflicht nach Absatz 2. Auch können Burgergemeinden weiterhin auf Ende eines Kalenderjahres von der burgerlichen Sozialhilfe zurücktreten. Der Regierungsrat hat für diese Fälle das Verfahren durch Verordnung zu regeln (Abs. 3). Er wird dabei insbesondere den Zeitpunkt, wann der Rücktritt spätestens zu kommunizieren ist, festzulegen haben.

Der Rechtsschutz gegen Verfügungen von burgerlichen Sozialdiensten bleibt unverändert. Er wird zusammen mit den anderen Rechtsschutzvorgaben in Artikel 97 f. SHG geregelt.

Artikel 31 Zweckmässige Organisation und Aufsicht

Absatz 1

Es steht den Burgergemeinden im Grundsatz weiterhin frei, wie sie ihre burgerliche Sozialhilfe organisieren; die entsprechenden Vorgaben in Artikel 14 bis 17 SHG finden keine Anwendung. Neu werden aber eigenständige, minimale Vorgaben an die Organisation und Aufsicht formuliert. Dies rechtfertigt sich dadurch, dass seit dem 1. Januar 2022 die den Klientinnen und Klienten im Rahmen der burgerlichen

²⁸ Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG; BSG 152.01)

Sozialhilfe vermittelten sozialen Leistungsangebote nach dem SLG vom Kanton und den Burgergemeinden zu gleichen Teilen getragen werden (vgl. Art. 35 Abs. 2 SHG). Neu haben die Burgergemeinden für eine zweckmässige Organisation ihres Sozialdienstes zu sorgen und über eine vom Sozialdienst, welcher die operative Tätigkeit ausübt, unabhängige Aufsicht zu verfügen. Es ist davon auszugehen, dass diese Vorgaben bereits heute erfüllt werden.

Absatz 2

Die burgerliche Sozialhilfe unterliegt nicht der Überprüfung durch die GSI. Die Burgergemeinden als Gemeinden nach dem Gemeindegesetz unterstehen aber wie die Einwohnergemeinden und die gemischten Gemeinden der allgemeinen kantonalen Aufsicht (vgl. Art. 2 Abs. 1 Bst b i.V.m. Art. 85 ff. GG).

Artikel 32 Freiwillige Überprüfung

Den Burgergemeinden steht es offen, die von der FASR angebotenen, kostenpflichtigen Unterstützungsleistungen nach Artikel 25 Absatz 2 SHG in Anspruch zu nehmen und dabei insbesondere eine freiwillige Überprüfung ihres Sozialdienstes in sinngemässer Anwendung von Artikel 102 f. SHG zu veranlassen. In diesem Fall sind sie auch dazu berechtigt, der FASR die dafür benötigten Daten, personenbezogen in nicht namentlicher Form oder, soweit zwingend notwendig, in namentlicher Form bekanntzugeben. Die FASR ihrerseits ist berechtigt, diese Daten einzusehen und die Auswertungen der Daten vorzunehmen; die entsprechenden Artikel 122, 125, 126 und 128 SHG sind sinngemäss anwendbar (Abs. 2).

Artikel 33 Fallführung

Absatz 1 und 2

Die Burgergemeinden sowie die Zünfte und Gesellschaften der Burgergemeinde Bern sind nicht dazu verpflichtet, ein von der zuständigen Stelle der GSI gemäss Artikel 130 SHG bereitgestelltes oder genehmigtes Fallführungssystem zu verwenden. Es steht ihnen aber frei, ein bereitgestelltes Fallführungssystem gestützt auf eine schriftliche Vereinbarung mit der zuständigen Stelle der GSI kostenpflichtig zu nutzen. Die Berechnung der Kosten für die burgerlichen Sozialdienste für die Nutzung von NFFS würde auf derselben Basis erfolgen wie bei den Gemeinden. Zudem müssten die burgerlichen Sozialdienste die Einführungs- und Migrationskosten selbst bezahlen.

Absatz 3

Weil keine Pflicht zur Nutzung eines bereitgestellten oder genehmigten Fallführungssystems für die Burgergemeinden sowie die Zünfte und Gesellschaften der Burgergemeinde Bern gilt und Schnittstellen zu deren Fallführungssystemen nicht vorgesehen sind, soll auch die Pflicht zur digitalen zur Verfügungstellung des Übertragungsberichts und des vollständigen Sozialhilfedossiers nicht gelten, wenn Burgergemeinden oder die Zünfte und Gesellschaften der Burgergemeinde Bern in einen Zuständigkeitswechsel involviert sind. Digitale Übertragungen bleiben aber natürlich möglich, dies kann beispielsweise auch eine Dokumentenübertragung mittels PDF bedeuten.

Artikel 34 Bürgergutsbeitrag

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen Artikel 48 und bleibt inhaltlich in unveränderter Form bestehen. Die Burgergemeinden und Burgerkorporationen haben der GSI unter gleichbleibenden Bedingungen jährlich einen Bürgergutsbeitrag zu leisten, falls sie die burgerliche Sozialhilfe nicht ausüben. Diese Beiträge werden weiterhin dem Lastenausgleich Soziales als Einnahme gutgeschrieben (siehe hierzu die entsprechenden Ausführungen zu Artikel 134 SHG).

Artikel 35 Lastenausgleich

Absatz 1

Der Aufwand der Burgergemeinden für die burgerliche Sozialhilfe unterliegt wie bisher nicht dem Lastenausgleich (vgl. Art. 54 Abs. 2 der bisherigen Fassung).

Absatz 2 bis 4

Die Absätze 2 und 3 entsprechen dem bisherigen Artikel 54b und bleiben unverändert. In Absatz 4 werden die Burgergemeinden aber neu dazu verpflichtet, in Bezug auf die nach Absatz 2 angeordneten und vom Kanton hälftig mitgetragenen Massnahmenkosten der zuständigen Stelle der GSI die erforderlichen Daten digital, in nicht namentlicher Form bereit zu stellen oder zu liefern sowie, soweit zur Überprüfung und Abrechnung zwingend eine Bearbeitung in namentlicher Form erforderlich ist, insbesondere auch Einsicht in die konkreten Sozialhilfedossiers zu gewähren; die Artikel 127 und Artikel 140 Absatz 1 SHG gelten hierfür sinngemäss.

3. Leistungsangebote der Sozialhilfe

3.1 Allgemeines

Vorbemerkungen

Die allgemeinen Bestimmungen des 3. Kapitels enthalten die wesentlichen Grundsätze der Sozialhilfe. Sie sind dem bisherigen Abschnitt 3.1 nachgebildet und bleiben inhaltlich grossmehrheitlich unverändert.

Artikel 36, 38, 39 und 42

Die Leistungsangebote der Sozialhilfe umfassen Leistungen der persönlichen und der wirtschaftlichen Hilfe (Art. 36 SHG). Die Grundsätze der Wahrung der persönlichen Integrität (Art. 38 SHG), der Individualisierung im Einzelfall (Art. 39 SHG) und der allgemeinen Pflichten der unterstützten Person (Art. 42 SHG) bleiben gegenüber der bisherigen Fassung grundsätzlich inhaltlich unverändert (vgl. Art. 22, 24, 25 und 28 der bisherigen Fassung). Diejenigen Bestimmungen, welche eine Änderung erfahren, werden nachfolgend einzeln erläutert.

Artikel 37 Anspruch

Die Anspruchsvoraussetzungen bleiben gegenüber heute unverändert, erfahren aber in Absatz 2 eine Präzisierung. Die Anspruchsvoraussetzungen sind sowohl im Zeitpunkt der Gesuchstellung als auch fortlaufend während der Unterstützung zu prüfen.

Absatz 1

Absatz 1 verankert wie der bisherige Artikel 23 Absatz 1 den Anspruch der bedürftigen Person auf persönliche und wirtschaftliche Hilfe. Der Anspruch ist in Artikel 29 Absatz 1 KV begründet, der festhält, dass jede Person bei Notlagen Anspruch auf ein Obdach, auf die für ein menschenwürdiges Leben notwendigen Mittel und auf grundlegende medizinische Versorgung hat. Unabdingbare Anspruchsvoraussetzung ist eine Notlage, welche hier mit Bedürftigkeit gleichgesetzt wird.

Absatz 2

In diesem Absatz wird die Bedürftigkeit definiert. Er entspricht im Grundsatz Absatz 2 des bisherigen Artikels 23, welcher gleich wie Artikel 2 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, ZUG)²⁹ lautet. Gegenüber der bisherigen Fassung wird aus Transparenzgründen explizit festgehalten, dass auch Leistungen Dritter geltend gemacht werden müssen. Dies gilt jedoch bereits heute. Verfügt die gesuchstellende Person zwar über Vermögenswerte oder Ansprüche auf Leistungen Dritter, sind diese aber aktuell noch nicht verfügbar, so gilt die Person dennoch als bedürftig. Die wirtschaftliche Hilfe wird in diesen Fällen ausnahmsweise unter den Voraussetzungen von Artikel 54 ff. und 57 SHG ausgerichtet.

²⁹ Bundesgesetz vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz; ZUG; SR 851.1)

Absatz 3

Dieser Absatz entspricht dem bisherigen Absatz 3 von Artikel 23. Demnach hat jede Person Anspruch auf Zugang zum Sozialdienst der zuständigen Gemeinde. Als Gegenstück trifft die zuständige Gemeinde ein Abschiebeverbot (vgl. Art. 40 SHG). Diese Bestimmung garantiert aber auch ein allgemeines Zugangsrecht in dem Sinne, dass im Prinzip auch nichtbedürftige Personen mit Problemstellungen im sozialen Bereich Auskunfts- und Informationsleistungen des Sozialdienstes im präventiven Sinne in Anspruch nehmen können.

Artikel 40 Abschiebeverbot

Die Bestimmung bleibt materiell unverändert (vgl. bisheriger Art. 26). Die Gemeinden dürfen bedürftige Personen weder veranlassen, wegzuziehen, noch ihnen den Zuzug erschweren oder verwehren. Ausländerrechtliche Bestimmungen bleiben vorbehalten (vgl. Abs. 3).

Artikel 41 Gewährung der Sozialhilfe

Diese Bestimmung lehnt sich an Artikel 27 an, erfährt aber folgende Ergänzung. In Absatz 1 ist neu ein Vorbehalt zugunsten von Artikel 19 Absatz 3 SHG aufzunehmen. Gestützt auf Artikel 19 Absatz 3 SHG kann der Verordnungsgeber u.a. Abweichungen von der Vorgabe des Abschlusses einer individuellen Zielvereinbarung vorsehen (vgl. Erläuterungen zu Art. 19 Abs. 3 SHG). In diesen Fällen kann die Sozialhilfe, d.h. die persönliche und wirtschaftliche Hilfe, auch ohne Vorliegen einer individuellen Zielvereinbarung gewährt werden. In Absatz 2 wird zudem verdeutlicht, dass Weisungen nur bei Bedarf zu erlassen sind.

Artikel 43 Pflicht zum Spracherwerb

Absatz 1

Die zentrale Voraussetzung für das Gelingen der beruflichen und sozialen Integration sind Mindestkenntnisse in einer der zwei Amtssprachen des Kantons. Daher wird die bisherige Regelung betreffend die Pflichten der Sozialhilfebeziehenden (Art. 42 SHG) ergänzt mit einer neuen Bestimmung und der expliziten Pflicht, eine Amtssprache des Kantons zu erlernen, soweit die Betroffenen noch nicht über die erforderlichen Kenntnisse verfügen. Was als erforderliche Kenntnisse gilt, hat der Verordnungsgeber festzulegen (vgl. Abs. 4). Die Pflicht zum Spracherwerb trifft grundsätzlich alle Sozialhilfebeziehenden (vgl. auch die entsprechenden Vorgaben nach AIG wie auch der Integrationsagenda Schweiz [IAS] zum Spracherwerb). Allerdings ist zu beachten, dass im Vollzug stets das Verhältnismässigkeitsprinzip (Art. 5 Abs. 2 BV³⁰) einzuhalten ist. Demnach muss die Pflicht einzelfallangepasst zur Anwendung kommen. In diesem Sinne haben die Sozialhilfebeziehenden die Amtssprache im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu erlernen (vgl. Abs. 3).

Die Regelung stellt klar, dass sowohl der Spracherwerb einer Amtssprache im Rahmen des Möglichen konsequent einzufordern wie auch der selbstverschuldet fehlende Spracherwerb eine Pflichtverletzung ist und konsequent nach Artikel 62 SHG zu sanktionieren ist. Der entsprechende Vollzug dieser Bestimmung durch die Sozialdienste ist einer der Sachverhalte, der von der FASR überprüft wird.

Absatz 2

Im Gegenzug zur Pflicht der Sozialhilfebeziehenden nach Absatz 1 werden auch die Sozialdienste verpflichtet, den Sprachstand ihrer Klientinnen und Klienten zu Beginn – d.h. in der Anfangsphase – abzuklären und falls erforderlich Integrationsmassnahmen aufzugleisen. Weisungen sind nur dann erforderlich, wenn die Betroffenen nicht von sich aus kooperieren. In klaren Fällen beurteilen die Sozialdienste den Sprachstand der Klientinnen und Klienten selbst, andernfalls kann eine externe Sprachstandabklärung

³⁰ Bundesverfassung vom 18. April 1999 der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101)

zung angeordnet werden. Hierfür kann auf externe Angebote zu Sprachstandabklärungen von Sprachschulen, die unterdessen in vielen Fällen auch schnell und einfach in digitaler Form durchgeführt werden können, zurückgegriffen werden. In Bezug auf Personen, die aus dem Geltungsbereich des SAFG in dem SHG-Bereich wechseln, erhalten die Sozialdienste die notwendigen Angaben zum Sprachstand im Rahmen der Dossierübertragung (vgl. Art. 47b SAFG).

Nach Absatz 2 sind die Sozialdienste verpflichtet, beim Vollzug dieses Artikels den persönlichen Umständen der Klientinnen und Klienten angemessen Rechnung zu tragen. Damit sind sowohl die individuellen Voraussetzungen und Fähigkeiten der Betroffenen zum Spracherwerb an sich wie auch aktuell bestehende äussere Umstände gemeint. Das heisst der Sozialdienst hat beim Erlass von Weisungen das Recht einzelfallgerecht anzuwenden und je nach Situation beispielsweise für den Spracherwerb mehr oder weniger Zeit einzuräumen sowie intensivere oder weniger intensive Fördermassnahmen anzuordnen.

Absatz 3

Aufgrund der neu in Absatz 1 explizit geregelten Pflicht, eine Amtssprache des Kantons zu erlernen, bedarf es auch einer Ausnahmeregelung für diejenigen Personen, deren Fähigkeit oder Möglichkeit zum Spracherwerb so wesentlich beeinträchtigt sind, dass sie der Pflicht (für den Moment) nicht nachkommen können. Dabei ist je nach Beeinträchtigung zu unterscheiden, ob jemand grundsätzlich oder allenfalls nur vorübergehend nicht in der Lage ist, eine Amtssprache zu erlernen. Bei vorübergehender Beeinträchtigung lebt die Pflicht wieder auf, sobald die wesentliche Einschränkung nicht mehr besteht. Erfordert der Spracherwerb hingegen aufgrund der Umstände (z.B. Working Poor) oder der Fähigkeiten einfach mehr Zeit oder eine intensivere Förderung oder ähnliches, so besteht die Pflicht im Rahmen des Möglichen weiterhin.

Wer namentlich kognitiv, aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen oder aufgrund einer hohen Belastung oder vorrangig anzugehender Problemstellungen (Obdach, Familiensituation etc.) nicht in der Lage ist, die erforderlichen Kenntnisse zu erlernen, dem kann auch keine Verletzung der Pflicht nach Absatz 1 zur Last gelegt werden. Dies ist im Einzelfall unter Einbezug aller relevanten Aspekte zu beurteilen. Hingegen liegt dann eine zwingend zu sanktionierende Pflichtverletzung vor, wenn jemand lernen kann, es aber nicht tut.

Absatz 4

Welches die erforderlichen Sprachkenntnisse gemäss Absatz 1 sein sollen, soll der Regierungsrat auf Verordnungsstufe festlegen, da es nicht sinnvoll ist, eine solche Detailregelung im Gesetz zu verankern. Es ist davon auszugehen, dass der Regierungsrat Kenntnisse des Niveaus A1 nach dem «Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER)» verlangen wird. Es handelt sich hier um die unterste Stufe des GER und somit um Basiskenntnisse, um sich im Alltag in einfacher Form zu verständigen.

Artikel 44 Sprachliche Integration

In Umsetzung von Artikel 43 SHG kann auf die bereits heute existierenden Sprachangebote zurückgegriffen werden (vgl. Art. 16 IntG). In diesem Artikel wird verankert, dass der Kanton sicherstellt, dass genügend geeignete Angebote zur Verfügung stehen, so dass die betroffenen Personen die von ihnen geforderten Mindestsprachkenntnisse erwerben können.

3.2 Persönliche Hilfe

Artikel 45

Die persönliche Hilfe ist eine der zwei Leistungsangebotsarten der Sozialhilfe. Sie umfasst unverändert zur bisherigen Regelung gemäss Artikel 29 die notwendige Beratung, Betreuung, Vermittlung und Information.

3.3 Wirtschaftliche Hilfe

Vorbemerkungen

Dieser Abschnitt regelt die Gewährung der finanziellen Unterstützung an bedürftige Personen. Der Abschnitt ist dem Abschnitt 3.3. des bisherigen Erlasses nachgebildet, erfährt aber an mehreren Stellen Änderungen, Ergänzungen und Präzisierungen.

Die Verankerung der für den Vollzug der Sozialhilfe verbindlichen Version der SKOS-Richtlinien erfolgt zwar wie bisher auf Verordnungsstufe, der Grundsatz, wonach für die Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe die SKOS-Richtlinien massgebend sein sollen, soweit die Sozialhilfegesetzgebung keine Abweichungen vorsieht, wird jedoch neu bereits auf Gesetzesstufe festgehalten (vgl. Art. 48 Abs. 2 SHG).

3.3.1 Allgemeines

Artikel 46 Grundsatz

Dieser Artikel orientiert sich am bisherigen Artikel 30.

Absatz 1

Der Umfang der wirtschaftlichen Hilfe bleibt unverändert. So deckt diese weiterhin nicht nur das physische Existenzminimum ab, sondern hat auch eine angemessene Teilhabe am sozialen Leben zu ermöglichen (vgl. auch Art. 2 SHG). Dieser Anspruch steht unter dem Vorbehalt von Artikel 47 und 62 SHG.

Absatz 2

Dieser Absatz gibt vor, wie das Leistungsniveau der Sozialhilfe für diejenigen ausländischen Personen festzulegen ist, die zwar grundsätzlich über einen Anspruch auf Sozialhilfe verfügen, sich jedoch nicht auf eine vollständige Gleichbehandlung mit der einheimischen Bevölkerung berufen können. Die wirtschaftliche Hilfe ist zum einen dann tiefer zu bemessen, wenn das Bundesrecht dies vorschreibt. Die wirtschaftliche Hilfe kann zum anderen auch dann tiefer bemessen werden, wenn das Bundesrecht dies zulässt. Als Bundesrecht gelten neben der Bundesgesetzgebung einschliesslich Bundesverfassung auch die Rechtsprechung des Bundesgerichts sowie die von der Schweiz ratifizierten Staatsverträge und das von der Schweiz inkorporierte weitere Völkerrecht. In der Praxis ist insbesondere das Freizügigkeitsabkommen mit der EU (FZA³¹) von Bedeutung. Der Regierungsrat hat durch Verordnung festzulegen, in welchen Fällen er von seiner Kompetenz Gebrauch machen will.

Absatz 3 und 4

Diese Absätze entsprechen den bisherigen Absätzen 3 und 4 von Artikel 30. Bei der Überprüfung der Bedürftigkeit sind die eigenen Mittel und Drittansprüche angemessen anzurechnen. Der Umfang der Anrechnung wird der Regierungsrat durch Verordnung festlegen und dabei gewisse Vermögensfreibeträge vorsehen (Abs. 3). Für das Tilgen von Schulden wird grundsätzlich keine wirtschaftliche Hilfe gewährt. In einzelnen Ausnahmefällen soll jedoch von diesem Grundsatz abgewichen werden können. So kann etwa die Bezahlung ausstehender Krankenkassenprämien oder die Begleichung von Mietzinsausständen zur «Rettung» eines Mietverhältnisses und zur Vermeidung von Obdachlosigkeit geboten sein (Abs. 4).

Artikel 47 Ausnahmen

Absatz 1

Dieser Artikel regelt die Unterstützung für diejenigen ausländischen Personen, die keinen Anspruch auf Sozialhilfe haben. Im bisherigen Recht spricht man von «eingeschränkter Sozialhilfe», dies ist aber nicht präzise, weil bereits der Zugang zur Sozialhilfe verwehrt ist. Vielmehr ist bei diesen Personen die Unter-

³¹ Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA; SR 0.142.112.681)

stützung grundsätzlich auf die verfassungsmässige Hilfe in Notlage im Sinne von Artikel 12 BV eingegrenzt. Demnach hat, wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind. Diese Hilfe in Notlagen nach SHG ist zu unterscheiden von der so genannten «Nothilfe» für ausreisepflichtige Personen des Asylbereichs nach Artikel 6 ff. EG AIG und AsylG. Der Zugang zur Hilfe in Notlagen bedingt gleich wie der Zugang zur Sozialhilfe, dass die Bedürftigkeit – soweit sie nicht offensichtlich ist – von der um Unterstützung ersuchenden Personen nachgewiesen wird und entsprechend geprüft werden kann.

Bst. a: Der Bundesgesetzgeber gibt im Migrationsbereich für gewisse Personengruppen zwingend vor, dass diese keinen Zugang zur Sozialhilfe haben sollen und entsprechend nur mit Hilfe in Notlagen zu unterstützen sind. So haben beispielsweise Ausländerinnen und Ausländer, die sich lediglich zum Zweck der Stellensuche in der Schweiz aufhalten, sowie deren Familienangehörige nach Artikel 29a AIG keinen Anspruch auf Sozialhilfe.

Bst. b: Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung (Bewilligung L) wird dann der Zugang zur Sozialhilfe verwehrt und entsprechend wird die Unterstützung auf die Hilfe in Notlagen beschränkt, wenn das Bundesrecht diese Beschränkung zulässt. Dies ist bei allen Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung zulässig, ausser in den Anwendungsfällen von Artikel 61a Absatz 5 AIG.

Bst. c und d: In der Schweiz illegal anwesende oder sich auf der Durchreise befindende Personen (insbesondere Touristen und Geschäftsreisende) erhalten nur Hilfe in Notlagen.

Absatz 2

Der Regierungsrat regelt durch Verordnung den Umfang der Hilfe in Notlage unter anderem unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen und wird dabei auch die unterschiedlichen Anwendungsfälle, insbesondere zu Buchstaben a und b, konkretisieren.

Artikel 48 Bemessung

Absatz 1

Wie bis anhin hat der Regierungsrat die Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe in einer Verordnung festzulegen. Dabei sind sowohl die Vorgaben des übergeordneten Rechts wie die in Absatz 2 genannten zu berücksichtigen. In Absatz 1 wird explizit festgehalten, dass für die Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe auch bundesrechtliche Vorgaben zur Höhe der wirtschaftlichen Hilfe einzuhalten sind. Dies weil die Sozialhilfe grundsätzlich eine rein kantonale Aufgabe ist. Im Migrationsbereich kommt dem Bund aber in einem begrenzten Umfang eine Gesetzgebungskompetenz zu. Von dieser Kompetenz hat der Bund beispielsweise in Bezug auf vorläufig aufgenommene Personen Gebrauch gemacht. So hat er in Artikel 86 Absatz 1 AIG verankert, dass der Unterstützungsansatz für vorläufig Aufgenommene unter dem Ansatz für die einheimische Bevölkerung zu liegen hat (vgl. auch BVR 2023, S. 51 ff.). Entsprechend ist im Ausführungsrecht der GBL für vorläufig Aufgenommene tiefer zu bemessen. Anerkannte Staatenlose und Flüchtlinge wiederum haben unabhängig davon, ob sie über eine Aufenthaltsbewilligung oder eine vorläufige Aufnahme verfügen, Anspruch auf Sozialhilfe im gleichen Umfang wie die einheimische Bevölkerung und zwar so lange als ihnen dieser Status nicht entzogen wird (vgl. Art. 86 Abs. 1bis AIG). Ferner ist in jedem Fall das verfassungsmässige Recht auf Hilfe in Notlagen (Art. 12 BV) zu gewährleisten. Diese Bundesvorgaben sind bei der Festlegung der Höhe der wirtschaftlichen Hilfe einzuhalten.

Absatz 2

Der Regierungsrat hat sich zusätzlich zum Bundesrecht grundsätzlich an den SKOS-Richtlinien und den in den Buchstaben a bis d genannten Rahmenbedingungen zu orientieren. Die Rahmenbedingungen (Bst. a bis d) bleiben gegenüber bisher inhaltlich unverändert. Anzumerken ist in Bezug auf Buchstabe c, dass mit der langfristig kostengünstigsten Variante auf eine nachhaltige Wirkung abgezielt wird.

Der grundsätzliche Verweis auf die SKOS-Richtlinien wird neu auf Gesetzesstufe angehoben. Der derzeit in Artikel 8 Absatz 1 SHV verankerte Mechanismus wird dabei beibehalten; d.h. die SKOS-Richtlinien sind massgebend, soweit die Sozialhilfegesetzgebung (SHG, SHV und Direktionsverordnungen)

keine Abweichungen vorsieht. Die Verweisung auf Normen von Verbänden und Fachorganisationen bedingt grundsätzlich, dass dieser Verweis statisch ausgestaltet ist; das heisst, es muss auf eine konkrete Fassung der SKOS-Richtlinien verwiesen werden. Ein dynamischer Verweis wird als verfassungsrechtlich nicht zulässig erachtet. Aus diesem Grund enthält das SHV seit 2006 anstelle eines dynamischen einen statischen Verweis auf die SKOS-Richtlinien. Ein statischer Verweis bedeutet zugleich, dass jede neue Fassung der SKOS-Richtlinien erst dann für den Vollzug verbindlich wird, wenn der Verweis in der massgebenden Rechtsgrundlage aktualisiert wird. Um diesbezüglich die nötige Flexibilität zu erhalten, wird von einem statischen Verweis auf Stufe SHG abgesehen. Dies würde jedes Mal eine Teilrevision des Gesetzes bedingen, was einen zeitnahen Nachvollzug verhindern würde. Vielmehr soll wie bisher in der SHV eine bestimmte Fassung der SKOS-Richtlinien für verbindlich erklärt werden (vgl. heutiger Art. 8 Abs. 1 SHV).

Artikel 49 Vermögensverzicht

Personen gelten erst dann als bedürftig, wenn sie ihr vorhandenes Vermögen bis zu einem im Ausführungsrecht zu definierenden Vermögensfreibetrag aufgebraucht haben. In der Praxis ist punktuell zu beobachten, dass Personen Schenkungen tätigen oder Erbvorbezüge leisten und als Folge davon bedürftig werden. Getätigte Vermögensverzichte können zum Beispiel auch dazu führen, dass Personen ihren Anspruch auf Ergänzungsleistungen ganz oder teilweise verirken und in der Folge mit Sozialhilfe unterstützt werden müssen (vgl. Art. 11a Abs. 2 bis 4 ELG³²). Ein solches Verhalten soll nicht belohnt werden und es rechtfertigt sich, auch in der Sozialhilfe Vermögensverzichte in einem gewissen Umfang als Einnahme anzurechnen. Der vorliegende Artikel lehnt sich dabei an der in § 32 des Luzerner Sozialhilfegesetzes³³ getroffenen Lösung an. Der Regierungsrat wird dazu unter Einhaltung des verfassungsmässig garantierten Rechts auf Hilfe in Notlagen das Nähere festlegen. Zur Gewährleistung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes wird er vom Gesetz verpflichtet, dabei sowohl den Zeitpunkt festzulegen, wie weit ein Vermögensverzicht in der Vergangenheit liegen darf, um noch berücksichtigt zu werden, wie auch die Dauer zu begrenzen, während der die verzichteten Vermögenswerte anzurechnen sind. Bei der Regelung wird sich der Regierungsrat an der in § 13 der Luzerner Sozialhilfeverordnung³⁴ getroffenen Lösung orientieren. Ferner ist zu bemerken, dass die Sozialdienste gerade auch in diesen Fällen konsequent die Verwandtenunterstützungspflicht nach Artikel 328 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)³⁵ zu prüfen und bei Erfüllen der Voraussetzungen einzufordern haben (vgl. Art. 58 f. SHG).

Artikel 50 Konkubinatsbeitrag

Absatz 1

Die Anrechnung eines angemessenen Beitrags der nicht unterstützten Konkubinatspartnerin oder des nicht unterstützten Konkubinatspartners als Einnahme wird bereits heute gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 SHV in Verbindung mit D.4.4 der SKOS-Richtlinien vorgenommen. Die Zulässigkeit der Anrechnung eines Konkubinatsbeitrages bei stabilen respektive gefestigten Konkubinaten ist rechtlich unbestritten (vgl. BGE 141 I 153 E. 5.2 und BGE 142 V 513 E. 4.1). Die Anrechnung eines Konkubinatsbeitrages erfolgt dabei unabhängig davon, ob der sozialhilferechtlich in die Pflicht genommene Konkubinatspartner diesen Beitrag auch tatsächlich an die unterstützte Person leistet oder nicht (vgl. BGE 141 I 153 E. 6.2.1).

Absatz 2

Ein stabiles Konkubinatspartner zeichnet sich dadurch aus, dass es einen eheähnlichen Charakter aufweist und sich die in einem Haushalt zusammenlebenden Konkubinatspartner entsprechend gegenseitig persönlich, moralisch und finanziell Unterstützung leisten. In Absatz 2 wird hierzu eine gesetzliche Vermutung aufgestellt, unter welchen Voraussetzungen das Vorliegen eines stabilen Konkubinats angenommen

³² Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30)

³³ Sozialhilfegesetz vom 16. März 2015 (SRL Nr. 892) des Kantons Luzern

³⁴ Sozialhilfeverordnung vom 24. November 2015 (SRL Nr. 892a) des Kantons Luzern

³⁵ Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210)

werden darf. Diese gesetzliche Vermutung kann von der unterstützten Person umgestossen werden. Wird die gesetzliche Vermutung im Einzelfall umgestossen, so ist die Erhebung eines Konkubinatsbeitrages nicht zulässig. Stattdessen ist die Anrechnung einer angemessenen Entschädigung für die Haushaltsführung nach D.4.5 der SKOS-Richtlinien als Einnahme zu prüfen.

Im Falle von Konkubinatspaaren ohne Kinder war in der Vergangenheit strittig, ab wie vielen Jahren des Zusammenlebens die gesetzliche Vermutung greifen darf. Mittlerweile ist es allgemein anerkannt, dass man bereits nach zweijährigem ununterbrochenem Zusammenleben in einer Lebensgemeinschaft von einem eheähnlichen und somit stabilen Konkubinats ausgehen darf (vgl. Art. 61 Abs. 1 Bst. c FKJV³⁶ und D.4.4 der SKOS-Richtlinien). Da es sich bei der gesetzlichen Vermutung um eine Beweisregel handelt, ist diese neu auf Gesetzesstufe zu verankern.

Materiell unterscheidet sich die neue Regelung nach Artikel 50 Absatz 2 SHG nicht von der aktuellen Regelung in den SKOS-Richtlinien (D.4.4). Insbesondere greift die gesetzliche Vermutung des stabilen Konkubinats beim Zusammenleben mit gemeinsamem Kind in Übereinstimmung mit den SKOS-Richtlinien unabhängig von der Dauer des Zusammenlebens.

Absatz 3

Der Regierungsrat hat die Bemessung des Konkubinatsbeitrages durch Verordnung zu regeln. Dabei wird er die heute angewendete Bemessungsweise, wie es die SKOS-Richtlinien vorgeben, verankern (vgl. SKOS-Richtlinien D.4.4 Erläuterung c).

Artikel 51 Obergrenzen für Wohnkosten

Die Vorgaben an die Sozialbehörden zu den Obergrenzen für Wohnkosten bleiben im Vergleich zum bisherigen Artikel 31a im Wesentlichen unverändert. Neu sind jedoch auch unterjährige Änderungen zu melden. Zur Festlegung der Obergrenze ist der aktuelle regionale Wohnungsmarkt zu berücksichtigen. Es wird den Gemeinden überlassen, wie sie den Wohnungsmarkt konkret eruieren und welche Indikatoren sie dabei heranziehen. Das Ziel der Regelung sind nachvollziehbare, überprüfbare und realistische Obergrenzen.

Artikel 52 Ausrichtung

Dieser Artikel orientiert sich stark am bisherigen Artikel 32. Der bisherige Absatz 4 wird jedoch nicht übernommen, da es sich im Falle von Bevorschussungen von Kindsunterhaltsbeiträgen nach dem IBG nicht um Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe handelt. In Absatz 1 wird zudem eine offenere und nicht abschliessende Formulierung für die im Regelfall auszurichtende Form der Leistung gewählt. Dies im Hinblick auf bereits bestehende (z.B. TWINT) oder künftige Leistungsmöglichkeiten.

Die in Absatz 2 aufgeführten Leistungsformen sind wie im bisherigen Recht als Ausnahmen von den Leistungsformen nach Absatz 1 gemeint. Der Regierungsrat kann durch Verordnung das Nähere zur Ausrichtung der wirtschaftlichen Hilfe regeln (Abs. 4).

Artikel 53 Sicherung des Verwendungszwecks

Dieser Artikel entspricht im Grundsatz dem bisherigen Artikel 39. Insbesondere gilt für die wirtschaftliche Hilfe weiterhin das Verpfändungs- und Abtretungsverbot. Grundsätzlich darf die wirtschaftliche Hilfe auch nicht mit Gegenforderungen der Gemeinde verrechnet werden. Die Ausnahme von diesem Grundsatz wird ergänzt. Die Verrechnung mit Rückerstattungsforderungen ist bereits heute zulässig (vgl. auch Art. 72 SHG). Neu ist eine Verrechnung mit der wirtschaftlichen Hilfe auch dann zulässig, wenn der Sozialdienst der bedürftigen Person einen Betrag bevorschusst, da diese eine Sicherheit für die Wohnungsmiete leisten muss (vgl. Art. 11c1 SHV). Die Bevorschussung der Mietkaution stellt im Kanton Bern keine wirtschaftliche Hilfe dar. Es handelt sich dabei vielmehr um ein Darlehen, das entsprechend von keinem

³⁶ Verordnung vom 24.11.2021 über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV; BSG 860.22)

Rückerstattungstatbestand nach Artikel 64 ff. SHG erfasst ist. Aus diesem Grund muss dieser Anwendungsfall ausdrücklich im Absatz 2 aufgeführt werden. Die vereinbarten Ratenzahlungen sollen auch hier mittels Verrechnung mit der wirtschaftlichen Hilfe erfolgen können.

3.3.2 *Wirtschaftliche Hilfe bei vorhandenem Vermögen*

Artikel 54 Grundsatz

Die Grundsätze des bisherigen Artikels 34 (Wirtschaftliche Hilfe bei vorhandenem Vermögen) werden zur besseren Lesbarkeit in zwei thematisch getrennte Artikel aufgeteilt (Art. 54 und 55 SHG). Zusätzlich werden die Voraussetzungen für die Verwertung von Grundeigentum neu umschrieben (Art. 56 SHG).

In Absatz 1 wird der Grundsatz für alle Arten von Vermögenswerten festgehalten (vgl. Art. 34 Abs. 1 der bisherigen Fassung). So kann wirtschaftliche Hilfe bei vorhandenem Vermögen ausnahmsweise gewährt werden, falls zum Zeitpunkt des Gesuchs die Verwertung des Vermögenswertes nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die genannten zwei Voraussetzungen sind dabei alternativ zu verstehen. Wird eine Person trotz vorhandenen Vermögenswerten mit wirtschaftlicher Hilfe unterstützt, so wird sie rückerstattungspflichtig, sobald die Vermögenswerte realisierbar sind oder realisiert werden (vgl. Art. 65 SHG). In Absatz 2 wird zum Ausdruck gebracht, dass ein Verwertungsverzicht regelmässig auf seine Richtigkeit zu überprüfen ist. So soll bei veränderten Verhältnissen eine nachträgliche Verwertung ermöglicht werden.

Artikel 55 Vertragliches Grundpfand

Der vorliegende Artikel orientiert sich im Grundsatz am bisherigen Artikel 34 Absatz 1a bis 1c. Zudem wird festgehalten, wie im Falle der Weigerung, ein vertragliches Grundpfand zu errichten, zu verfahren ist (Abs. 2).

Absatz 1

Unverändert ist bei Vorhandensein von Grundstücken zur Sicherung der Rückerstattungsforderung gemäss Artikel 65 SHG grundsätzlich ein Vertrag auf Errichtung eines Grundpfands abzuschliessen und ins Grundbuch einzutragen (vgl. Art. 34 Abs. 1a und 1b der bisherigen Fassung). Der Regierungsrat legt durch Verordnung die Ausnahmen von diesem Grundsatz fest, beispielsweise wenn ein Verkauf des Grundeigentums schon in die Wege geleitet wurde oder von vornherein klar ist, dass die Unterstützung nur von sehr kurzer Dauer sein wird (vgl. Art. 10a SHV).

Absatz 2

Weigert sich eine bedürftige Person, einen Vertrag auf Errichtung eines Grundpfands abzuschliessen, so gilt die Verwertung in jedem Fall als zumutbar, und zwar auch dann, wenn eine Prüfung nach Artikel 56 Absatz 2 SHG ergeben hat, dass die Verwertung grundsätzlich nicht zumutbar wäre. Es geht nicht an, dass eine bedürftige Person mit vorhandenem Grundeigentum auch dann mit wirtschaftlicher Hilfe zu unterstützen ist, wenn sie sich weigert, die Rückerstattungsforderung des Staates zu sichern. Denn der Grundsatz besagt, dass wirtschaftliche Hilfe bei vorhandenem Vermögen nur ausnahmsweise zu gewähren ist (vgl. Art. 54 SHG). Soweit die Verwertung als möglich gilt, ist die bedürftige Person in der Folge anzuweisen, die Verwertung innert angemessener Frist vorzunehmen. Mit Ablauf dieser Frist gilt sie im Umfang der Verwertungsmöglichkeit nicht mehr als bedürftig und die wirtschaftliche Hilfe ist ganz oder teilweise einzustellen (vgl. Art. 63 Abs. 1 Bst. d SHG).

Absatz 3

Dieser Absatz entspricht Artikel 34 Absatz 1c im bisherigen Recht. Die bedürftige Person hat als Eigentümerin des Grundstücks die für die Errichtung des vertraglichen Grundpfands anfallenden Beurkundungskosten zu tragen. Da diese im Zeitpunkt der Errichtung des Grundpfandes kaum von der unterstützten Person getragen werden können, müssen diese Kosten in der Regel durch den Sozialdienst als situationsbedingte Leistungen übernommen werden. Entsprechend werden auch diese Kosten rückerstattungspflichtig (vgl. Art. 34 Abs. 1c der bisherigen Fassung).

Artikel 56 Verwertung von Grundeigentum

Absatz 1

Die Verwertung gilt nicht nur dann als möglich, wenn das fragliche Grundstück ganz oder teilweise veräussert werden kann, sondern auch die Vermietung und Verpachtung sowie die Aufnahme eines Kredites auf das Grundstück werden als mögliche Verwertung verankert.

Ist eine der genannten Verwertungsarten möglich, so kann die betroffene Person nur dann mit wirtschaftlicher Hilfe unterstützt werden, wenn die Verwertung als nicht zumutbar im Sinne von Absatz 2 gilt.

Absatz 2

Ob die Verwertung eines Grundstücks als zumutbar gilt oder nicht, hat durch eine Gesamtwürdigung aller relevanten Umstände des Einzelfalls zu erfolgen. Ein beschriebener Sachverhalt nach Buchstabe a bis d oder eine Kombination davon kann dazu führen, dass die Verwertung als nicht zumutbar gilt.

Bst. a: Bewohnt die bedürftige Person das Grundstück respektive Teile davon selbst, dann muss der relevante Liegenschaftsaufwand errechnet und mit den sozialhilferechtlichen Ansätzen der Wohngemeinde verglichen werden. Für die Berechnung kann man sich an den Vorgaben zur Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums nach Artikel 93 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)³⁷ orientieren. Im Falle einer selbst bewohnten Liegenschaft besteht der relevante Liegenschaftsaufwand aus dem Hypothekarzins (ohne Amortisation), den öffentlich-rechtlichen Abgaben und den (durchschnittlichen) Unterhaltskosten.

Bst. b: Es ist grundsätzlich im Zeitpunkt der Anmeldung zur Sozialhilfe zu eruieren, ob es sich voraussichtlich um eine nur kurz- oder mittelfristige Unterstützung handeln wird. Dies dürfte beispielsweise der Fall sein, wenn bereits eine IV-Anmeldung hängig ist, die gute Aussichten auf Gewährung einer Rente hat. Zeigt sich aber im Verlauf der Unterstützung, dass die Unterstützung entgegen der Ersteinschätzung doch länger andauern wird, dann ist die Situation neu zu beurteilen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein IV-Gesuch nach Beginn der Unterstützung abgewiesen wird (vgl. Art. 54 Abs. 2 SHG).

Bst. c: Es wird keine feste Grenze gesetzt, ab welcher Höhe eine Unterstützung als nicht mehr gering gilt. Dies ist im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung der relevanten Umstände festzulegen.

Bst. d: Kann das Grundstück, das beispielsweise mit einem lebenslangen Nutznießungsrecht beschwert ist, nur zu einem Preis veräussert werden, der deutlich unter dem Marktwert liegt, dann gilt die Verwertung in der Regel als nicht zumutbar. Es wäre in solchen Fällen niemandem gedient, wenn das Grundstück unter Wert verkauft werden müsste.

Ein Anwendungsfall könnte sich folgendermassen präsentieren: Im Falle eines 58-jährigen alleinstehenden, seit kurzem ausgesteuerten Mannes, der seit 20 Jahren in seiner abbezahlten Eigentumswohnung lebt, dürfte die Verwertung in der Regel als nicht zumutbar gelten. Dies weil er in seiner Eigentumswohnung günstiger lebt als in einer Mietwohnung (*Bst. a*) und er zudem voraussichtlich nur mittelfristig unterstützt werden muss, da er sich in wenigen Jahren frühpensionieren lassen kann (*Bst. b*). Würde sich der Mann aber weigern, die Rückerstattungsforderung des Staates mit einem vertraglichen Grundpfand zu sichern, so würde die Verwertung dennoch als zumutbar gelten (vgl. Art. 55 Abs. 2 SHG). Er wäre in der Folge anzuweisen, seine Eigentumswohnung zu verwerten, so dass er für sich selbst aufkommen kann. Für die Verwertung ist ihm eine angemessene Frist zu setzen, so dass er die Verwertung geordnet vornehmen kann. Nach Ablauf dieser Frist ist die Sozialhilfe einzustellen, weil der Mann ab diesem Zeitpunkt als nicht mehr bedürftig gilt (vgl. Art. 63 Abs. 1 *Bst. d* SHG).

³⁷ Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1)

3.3.3 Wirtschaftliche Hilfe im Hinblick auf Leistungen Dritter

Artikel 57 Bevorschussung

Dieser Artikel entspricht materiell dem bisherigen Artikel 34a und erfährt rein sprachliche Anpassungen. Die wirtschaftliche Hilfe im Hinblick auf Leistungen Dritter wird wie bisher grundsätzlich von der Abtretung der Forderungen an die Gemeinde abhängig gemacht. Für allfällige Inkassobemühungen in diesen Fällen können Sozialdienste eine Inkassoprovision als Anreiz erhalten (vgl. Art. 138 SHG).

Artikel 58 Geltendmachung von familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungsansprüchen

Dieser Artikel entspricht dem bisherigen Artikel 37 und bleibt unverändert. Er verpflichtet die Sozialdienste zur Geltendmachung der auf das Gemeinwesen subrogierten Unterhalts- und Unterstützungsansprüche (vgl. Art. 131a Abs. 2 [nachehelicher Unterhalt], Art. 286a Abs. 3 [Mankofälle], Art. 289 Abs. 2 [Kindsunterhalt] und Art. 329 Abs. 3 [Verwandtenunterstützungspflicht] ZGB). Zum Umfang der bundesgesetzlich vorgesehenen Subrogation (Legalzession) ist jedoch zu bemerken, dass das Bundesgericht mit BGE 148 III 270 eine Praxisänderung vollzogen hat. Neu subrogieren nur die einzelnen bevorschussten Unterhalts- und Unterstützungsansprüche auf das bevorschussende Gemeinwesen, während das Stammrecht oder die zukünftigen Einzelforderungen gerade nicht auf das Gemeinwesen übergehen. Das Recht auf die Schuldneranweisung als Nebenrecht geht aber weiterhin auf das Gemeinwesen über, falls dieses auch in Zukunft bevorschussen wird. Aufgrund dieser vollzogenen Praxisänderung wurde der Handlungsspielraum der Sozialdienste als Gläubiger der subrogierten Forderungen eingeschränkt. Dies hat beispielsweise Auswirkungen auf die Klagemöglichkeit des Sozialdienstes im Sinne von Artikel 59 Absatz 2 SHG.

Artikel 59 Festsetzung von familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungsbeiträgen

Dieser Artikel entspricht dem bisherigen Artikel 38 und bleibt im Grundsatz unverändert.

Absatz 1

Ist ein Unterhalts- oder Unterstützungsbeitrag noch nicht vertraglich oder gerichtlich festgesetzt worden oder soll ein festgesetzter Beitrag erhöht werden, so versucht der Sozialdienst mit der pflichtigen Person eine entsprechende Vereinbarung und damit eine einvernehmliche Lösung zu treffen. Dies betrifft nacheheliche Unterhaltsbeiträge, den Kindsunterhalt sowie die Verwandtenunterstützung nach Artikel 328 ff. ZGB.

Absatz 2

Dieser Absatz erfährt eine minimale Anpassung gegenüber der bisherigen Fassung, weil es in Folge der mit BGE 148 III 270 erfolgten Praxisänderung des Bundesgerichts (vgl. Erläuterungen zu Art. 58 SHG) zum heutigen Zeitpunkt unklar ist, in welchen Fällen den Sozialdiensten noch ein Klagerecht (Aktivlegitimation) zukommt. Entsprechend sind die Sozialdienste gemäss neuem Wortlaut nur noch dann zur Anhebung einer Klage vor Gericht verpflichtet, soweit sie nach dem Bundeszivilrecht (ZGB) dazu berechtigt sind. Die Praxisänderung wird von der Praxis stark kritisiert. Die weitere Praxisentwicklung des Bundesgerichts zum Umfang der Subrogation ist zu beobachten. Sofern dem Sozialdienst kein Klagerecht (mehr) zukommt, ist die unterhalts- oder unterstützungsberechtigte Person anzuweisen, die entsprechende Klage gegen die pflichtige Person zu erheben.

3.3.4 Integrationsmassnahmen

Artikel 60 Einzelne Integrationsmassnahmen

Der bisherige Artikel 35, welcher die beruflichen und sozialen Integrationsmassnahmen regelt, wird in zwei Artikel aufgeteilt. Der vorliegende Artikel entspricht dem bisherigen Artikel 35 Absatz 2 und zählt die unterschiedlichen Arten von beruflichen und sozialen Integrationsmassnahmen auf, die im Rahmen einer

individuellen Zielvereinbarung festgelegt werden können. Die Aufzählung, die nicht abschliessend ist, wird ergänzt durch «Angebote zur Förderung von Grundkompetenzen und Sprachkompetenzen sowie weiteren Bildungsmaßnahmen» (Bst. c). Entsprechende Angebote werden bereits heute gestützt auf das Kantonale Integrationsprogramm (KIP) und in Zusammenarbeit mit der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) zur Verfügung gestellt (z.B. Brückenangebote). Sie erlauben es, dass unterstützte Personen den Zugang zur Regelstruktur finden.

Artikel 61 Festlegen und Erreichen der Integrationsmassnahmen

Dieser Artikel lehnt sich an den bisherigen Artikel 35 Absatz 1 und 3 an. Der Sozialdienst hat neu im Rahmen der individuellen Zielvereinbarung nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b SHG die erforderlichen Integrationsmassnahmen gemäss Artikel 60 SHG festzulegen (Abs. 1). Der Absatz 2 regelt diejenigen Fälle, bei denen eine individuelle Zielvereinbarung nicht oder nicht in Bezug auf die erforderlichen Integrationsmassnahmen zustande kam. In diesen Fällen haben die Sozialdienste die bedürftige Person zu geeigneten Integrationsleistungen anzuweisen.

Erbringt die bedürftige Person die nach Absatz 1 und 2 festgelegten oder angewiesenen Integrationsleistungen, wird dies bei der Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe angemessen berücksichtigt. Die Form dieser Honorierung ist in den Ausführungsbestimmungen festzulegen. Im bisherigen Recht wird je nach erbrachter Integrationsleistung entweder eine Integrationszulage oder ein Einkommensfreibetrag gewährt (vgl. Art. 8a, 8d und 8e SHV).

3.3.5 Kürzungen und Einstellung

Artikel 62 Kürzungen

Dieser Artikel entspricht im Grundsatz dem bisherigen Artikel 36. Er erfährt in Absatz 2 zwei Änderungen. Einerseits wird die bisherige Formulierung «absolut nötiger Existenzbedarf» durch die heutige übliche und in der Bundesverfassung verwendete Terminologie «verfassungsmässig garantierte Hilfe in Notlagen» (vgl. Art. 12 BV) ersetzt. Eine materielle Änderung des Leistungsniveaus, das nicht unterschritten werden darf, ist damit nicht verbunden. Andererseits wird neu der maximale Kürzungsumfang von 30% des GBL gemäss SKOS-Richtlinien (vgl. F.2. Abs. 2 Bst. a) bereits auf Gesetzesstufe verankert. Eine maximale Kürzung von 30% steht aber immer unter dem Vorbehalt der Einhaltung des Rechts auf Hilfe in Notlage. Entsprechend ist im Einzelfall zu prüfen, ob durch die beabsichtigte Kürzung das Recht auf Hilfe in Notlage gewahrt bleibt. Dies ist vor allem bei denjenigen Personengruppen zu prüfen, für welche die Ausführungsbestimmungen einen reduzierten GBL vorsehen (z.B. vorläufig Aufgenommene).

Artikel 63 Einstellung

Vorbemerkungen

Das SAFG verfügt im Bereich der Asylsozialhilfe über eine ausdrückliche Verankerung der Einstellung der Sozialhilfe, welche insbesondere die Fälle der Subsidiaritätsverletzung regelt (vgl. Art. 24 SAFG in der bisherigen Fassung). Für den Bereich des SHG sollen diese Einstellungstatbestände neu ebenfalls ausdrücklich verankert werden. Im SAFG wird demgegenüber nur noch auf die Regelung im SHG verwiesen. Die in dieser Bestimmung aufgelisteten Einstellungstatbestände werden bereits heute angewendet und entsprechen den vom Bundesgericht und Verwaltungsgericht formulierten Vorgaben zur Subsidiarität in der Sozialhilfe (vgl. insbesondere BGE 142 I 1, 139 I 218 und BGE 130 I 71 sowie BVR 2013, S. 463 ff.). Im Übrigen gelten in Bezug auf den Nachweis der Bedürftigkeit die allgemeinen beweisrechtlichen Grundsätze (vgl. BVR 2009, S. 415 ff.). Diese werden in diesem Artikel aber nicht abgebildet, da sie sich bereits aus dem VRPG ergeben.

Absatz 1

Die Sozialhilfe ist insbesondere dann ganz oder teilweise einzustellen, wenn eine Subsidiaritätsverletzung vorliegt. Eine solche liegt im Grundsatz dann vor, wenn eine sich in einer Notlage befindende Person sich selbst helfen kann oder wenn Hilfe von dritter Seite rechtzeitig erhältlich ist (vgl. Art. 7 Abs. 2

SHG). Die Buchstaben a bis d konkretisieren die Anwendungsfälle. Dabei ist immer vorausgesetzt, dass die betroffene Person vorgängig entsprechend angewiesen wurde.

Bst. a: Die wirtschaftliche Hilfe wird ganz oder teilweise eingestellt, wenn eine Person eine ihr konkret zur Verfügung stehende und zumutbare entlohnte Arbeit oder Beschäftigungsmassnahme verweigert. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist für die Einstellung der Sozialhilfe zentral, dass die Arbeit oder das Beschäftigungsprogramm zum einen entlohnt ist und zum anderen auch noch konkret zur Verfügung steht (vgl. insb. BGE 142 I 1). Nur unter diesen Voraussetzungen kann die betroffene Person durch ihr Handeln direkt Einfluss auf ihre Bedürftigkeit nehmen, indem sie umgehend die Arbeitsstelle antritt respektive das Beschäftigungsprogramm besucht. Im Umfang des dadurch entgangenen Einkommens gilt sie in der Folge als nicht bedürftig (vgl. Abs. 2). Steht die entlohnte Arbeitsstelle oder das Beschäftigungsprogramm nicht mehr konkret zur Verfügung, liegt keine Subsidiaritätsverletzung (mehr) vor. In diesen Fällen hat der Sozialdienst stattdessen zu prüfen, ob eine Kürzung wegen selbstverschuldeter Bedürftigkeit gemäss Artikel 62 SHG und eine unmittelbare Rückerstattungspflicht durch Verrechnung mit der laufenden Unterstützung gemäss Artikel 66 i.V.m. Artikel 72 SHG zu verfügen ist.

Bst. b und c: Die Subsidiarität ist auch dann verletzt und führt zur teilweisen oder ganzen Einstellung der Sozialhilfe, wenn die Person einen ihr zustehenden bezifferbaren und durchsetzbaren Rechtsanspruch nicht geltend macht (Bst. b) oder ohne zureichenden Grund auf anderweitige konkret zur Verfügung stehende Einnahmen verzichtet (Bst. c). Der Rechtsanspruch gemäss Buchstabe b darf dabei nicht theoretischer Natur sein, sondern muss förmlich festgelegt respektive auch im Betrag bekannt sein (vgl. BGE 150 I 6).

Bst. d: Dieser Einstellungstatbestand steht in Beziehung zu Artikel 54 SHG, der die Voraussetzungen für die Gewährung von wirtschaftlicher Hilfe bei vorhandenem Vermögen regelt. Ist die Verwertung des fraglichen Vermögenswertes sowohl möglich als auch zumutbar, so hat die betroffene Person diesen Vermögenswert innerhalb einer angemessenen Frist zu verwerten.

Absatz 2

Dieser Absatz regelt die Folgen der Subsidiaritätsverletzung im Sinne von Absatz 1. Der Umfang der Einstellung der Sozialhilfe ergibt sich aus der Höhe der entgangenen Einnahmen. Je nach Sachverhalt führt dies zu einer vollständigen oder einer teilweisen Einstellung der Sozialhilfe.

3.4 Rückerstattungspflicht

Vorbemerkungen

Der Abschnitt zur Rückerstattungspflicht erfährt gegenüber den heute geltenden Regelungen folgende wesentliche Änderungen: Neu besteht bei rechtmässigem Bezug von wirtschaftlicher Hilfe eine Rückerstattungspflicht nur noch im Falle eines Vermögensanfalls. Diese Kategorie betrifft die Mehrheit der heute eintretenden Rückerstattungsfälle. Auf die Rückerstattungspflicht aus Einkommen wird neu verzichtet (vgl. Art. 64 SHG). Damit werden vormals bedürftige Personen, denen es gelungen ist, sich durch Erwerbstätigkeit eine Existenz aufzubauen, entlastet. Mit dieser Anpassung folgt der Kanton den Empfehlungen der SKOS-Richtlinien (vgl. E.2.1 Abs. 3).

Die Rückerstattungspflicht wird jedoch in anderen Bereichen intensiviert. So werden grundsätzlich nur noch die Kinder selbst, die mit Sozialhilfe unterstützt werden, von der Rückerstattungspflicht befreit (vgl. Art. 67 Abs. 1 Bst. a SHG). Diese Einschränkung der Befreiung von der Rückerstattungspflicht auf das unterstützte Kind rechtfertigt sich, weil die Rückerstattungspflicht der Eltern bei rechtmässigem Bezug nur noch bei einem Vermögensanfall entsteht. Mit dieser Anpassung folgt der Kanton Bern den Empfehlungen der SKOS-Richtlinien (vgl. E.2.5 Abs. 4). Weiter gelten neu längere Verjährungsfristen (vgl. Art. 74 SHG). Schliesslich wird die Möglichkeit geschaffen, dass auch im Falle eines Wohnortwechsels eine fällige Rückerstattungspflicht fortgesetzt und mit der laufenden Unterstützung abgerechnet werden kann, soweit die Rückerstattungspflicht infolge eines unrechtmässigen Bezugs von wirtschaftlicher Hilfe entstanden ist (vgl. Art. 73 SHG).

3.4.1 Rückerstattungspflicht von Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern

Artikel 64 Vermögensanfall

Aus rechtsetzungstechnischen Gründen wird der bisherige Artikel 40, der alle Rückerstattungstatbestände enthält, auf drei Artikel aufgeteilt.

Artikel 64 SHG orientiert sich am bisherigen Artikel 40 Absatz 1 und erfährt folgende Änderung: Neu wird eine Person, die rechtmässig wirtschaftliche Hilfe bezogen hat, nur noch dann rückerstattungspflichtig, wenn sie aufgrund eines Vermögensanfalls in wesentlich verbesserten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt. Ein Vermögensanfall kann beispielsweise im Falle von Erbschaften, Schenkungen, Lottogewinnen und dergleichen vorliegen. Aus Einkommen wird die Person nicht mehr rückerstattungspflichtig. Die Sozialdienste haben zur Überprüfung der Rückerstattungspflicht einen gegenüber heute vereinfachten Zugang zu den Steuerdaten der vormals unterstützten Personen (vgl. Art. 118 SHG).

Artikel 65 Realisierbarkeit oder Realisierung von Vermögenswerten und Ansprüchen

Dieser Artikel entspricht grundsätzlich dem bisherigen Artikel 40 Absatz 2 und 3. Er umfasst die Rückerstattungstatbestände der Bevorschussung durch die Sozialhilfe, sei dies bei vorhandenem Vermögen (Abs. 1) oder bevorstehenden Leistungen Dritter (Abs. 2). Er erfährt insofern eine Präzisierung, als in beiden Absätzen verdeutlicht wird, dass die Realisierbarkeit oder Realisierung von Vermögenswerten und Ansprüchen sowohl während der laufenden Unterstützung als auch nach der Ablösung von der Sozialhilfe eintreten können.

Artikel 66 Selbstverschulden und unrechtmässiger Bezug

Absatz 1

Der Rückerstattungstatbestand des Selbstverschuldens entspricht dem bisherigen Artikel 40 Absatz 4 und wird unverändert übernommen. Dabei liegt ein grobes Selbstverschulden beispielsweise dann vor, wenn jemand grundlos eine Festanstellung kündigt oder ablehnt. Ebenso ist von einem groben Selbstverschulden auszugehen, wenn eine Person die ausgerichtete wirtschaftliche Hilfe zweckwidrig verwendet und der Sozialdienst in der Folge beispielsweise zur Vermeidung einer Wohnungskündigung eine Leistung doppelt erbringen muss.

Absatz 2 und 3

Der Rückerstattungstatbestand bei unrechtmässig bezogenen Leistungen entspricht dem bisherigen Artikel 40 Absatz 5 und erfährt in Absatz 3 eine Ergänzung. So sind im Falle einer durch den Sozialdienst ausgerichteten Falschauszahlung keine Zinsen zu erheben. Eine solche Falschauszahlung liegt dann vor, wenn infolge eines Versehens des Sozialdienstes Auszahlungen getätigt wurden, auf welche die unterstützte Person keinen Anspruch hat und diese aus diesem Grund rückerstattungspflichtig wird. In der Praxis kann es vorkommen, dass fälschlicherweise Doppelzahlungen ausgelöst werden, oder nach gemeldeten veränderten Verhältnissen die Budgetanpassung nicht respektive nicht rechtzeitig erfolgt. Dies soll nicht der unterstützten Person angelastet werden und entsprechend sind in diesen Fällen keine Zinsen geschuldet. Die Rückerstattungspflicht an sich bleibt davon aber weiterhin unberührt.

Artikel 67 Ausnahmen von der Rückerstattungspflicht

Absatz 1

Dieser Absatz benennt die Ausnahmen von der Rückerstattungspflicht. Die Bestimmung erfährt gegenüber dem bisherigen Artikel 40a mehrere Änderungen, die nachfolgend ausgeführt werden. Mit der neuen Formulierung im Einleitungssatz wird erreicht, dass allein die unterstützte Person selbst von der Rückerstattungspflicht befreit wird.

Bst. a: Der Buchstabe a entspricht dem bisherigen Buchstabe a von Artikel 40a Absatz 1. In Kombination mit dem neuen Einleitungssatz hat dieser aber zur Folge, dass nur noch unterstützte Minderjährige oder

junge Erwachsene in Erstausbildung – unter Vorbehalt von Buchstabe c und Absatz 2 – von der Rückerstattungspflicht befreit sind, nicht jedoch ihre Eltern.

Bst. b: Dieser Buchstabe entspricht dem bisherigen Buchstabe b von Artikel 40a Absatz 1.

Bst. c: Dieser Buchstabe regelt die sogenannten Mankofälle gemäss Artikel 286a ZGB. In diesen Fällen konnte die zivilrechtlich zuständige Behörde mangels Leistungsfähigkeit der grundsätzlich unterhaltspflichtigen Person keinen oder nur einen den gebührenden Unterhalt nicht deckenden Unterhaltsbeitrag festlegen. In der Folge muss das Kind mit wirtschaftlicher Hilfe unterstützt werden. Der obhutsberechtigte Elternteil würde nun theoretisch rückerstattungspflichtig für die an das Kind ausbezahlte wirtschaftliche Hilfe. Dass nach der Trennung kein gebührender Unterhalt für das Kind festgelegt werden konnte, weil die unterhaltspflichtige Person nicht leistungsfähig ist, soll sich aber nicht zum Nachteil des obhutsberechtigten Elternteils auswirken. Aus diesem Grund wird der obhutsberechtigte Elternteil von der Rückerstattungspflicht befreit, soweit es um die an das Kind geleistete wirtschaftliche Hilfe geht. Im Gegenzug hat der Sozialdienst die Möglichkeit, gegen den grundsätzlich unterhaltspflichtigen Elternteil gemäss Artikel 286a Absatz 3 ZGB dann vorzugehen, wenn sich dessen Verhältnisse ausserordentlich verbessert haben, und zwar rückwirkend bis zu fünf Jahren (vgl. Art. 58 SHG). Allfällige beim Sozialdienst anfallenden Anwalts- und Prozesskosten zwecks zivilgerichtlicher Durchsetzung dieser Ansprüche sind neu lastenausgleichsberechtigt (vgl. Art. 135 Abs. 1 Bst. h SHG).

Die Ausnahmen nach Buchstabe a bis c stehen wie bisher immer unter dem Vorbehalt, dass es sich dabei nicht um Vorschussleistungen für Sozialversicherungsleistungen, Stipendien, Kinderzulagen und Ähnliches handelt. Bevorschusste Leistungen sind in jedem Fall zurückzuerstatten.

Absatz 2

Diese Ausnahme von der Rückerstattungspflicht ist spezialgesetzlich in Artikel 4 Absatz 3 IBG geregelt. Sie regelt einen Aspekt der Schnittstelle des IBG und des SHG.

Minderjährige haben nach Bundeszivilrecht grundsätzlich einen Anspruch auf Bevorschussung der laufenden elterlichen Kindsunterhaltsbeiträge, wenn die unterhaltspflichtige Person säumig ist (vgl. Art. 293 ZGB und Art. 3 Abs. 1 IBG). Ist das Kind aber auf dauernde Unterstützung durch die Sozialhilfe angewiesen, entfällt nach kantonalem Recht der Anspruch auf Bevorschussung nach IBG (vgl. Art. 4 Abs. 1 Bst. e und Abs. 2 IBG). Stattdessen kommt die Sozialhilfegesetzgebung zur Anwendung und das Kind wird in der Folge mit Sozialhilfe unterstützt. Nach den sozialhilferechtlichen Bestimmungen würde nun der obhutsberechtigte Elternteil für die an das Kind geleistete wirtschaftliche Hilfe rückerstattungspflichtig. Da diese Rechtsfolge nicht sachgerecht ist, weil diese Rechtsfolge im IBG gerade nicht vorgesehen ist, regelt der Absatz 3 von Artikel 4 IBG, dass eine Rückerstattung von wirtschaftlicher Hilfe nach Sozialhilfegesetzgebung im Umfang jener Leistungen entfällt, die bei Anwendung des IBG hätten ausgerichtet werden können. Dies bedeutet, dass die sozialhilferechtliche Rückerstattungspflicht in diesem Umfang gegenüber dem obhutsberechtigten Elternteil entfällt. Jedoch hat der Sozialdienst die an das Kind ausgerichtete wirtschaftliche Hilfe, die im Übrigen auf das Gemeinwesen subrogiert ist, allein vom unterhaltspflichtigen, aber säumigen Elternteil selbst zurückzufordern (vgl. Art. 58 SHG).

3.4.2 Rückerstattungspflicht weiterer Personen

Artikel 68 Ehe, eingetragene Partnerschaft und Konkubinatspaar

Dieser Artikel stellt Bestimmungen zur Solidarhaftung von Ehegatten respektive von in eingetragener Partnerschaft lebende Person (Abs. 1 und 2) und neu von Konkubinatspaaren (Abs. 3) auf. Die Absätze 1 und 2 entsprechen dem bisherigen Artikel 41 und bleiben unverändert. Bei bedürftigen Konkubinatspaaren mit gemeinsamen Kindern wird neu jeder Elternteil zur Rückerstattung der gesamten für ihre Kinder gewährten wirtschaftlichen Hilfe verpflichtet, sofern ein Rückerstattungsgrund nach Artikel 64 bis 66 SHG entsteht (Abs. 3). Damit soll derjenige Elternteil, in dessen Dossier die Kinder geführt werden, gegenüber dem anderen Elternteil nicht schlechter gestellt werden.

Artikel 69 Drittpersonen

Dieser Artikel regelt den Kreis der Rückerstattungspflichtigen, falls die unterstützte Person verstirbt und Personen in ihrem Umkreis durch Leistungen im Todesfall begünstigt sind. Damit soll sichergestellt werden, dass die zu Lebzeiten bezogene wirtschaftliche Hilfe durch das beim Tod vorhandene Kapital getilgt wird. Im Grundsatz entspricht die Regelung dem heutigen Artikel 42, wobei aber Buchstabe b präzisiert wird. So wird in Buchstabe b neu neben den bereits heute genannten Sozialversicherungen und den Lebensversicherungen auch die gebundene Selbstvorsorge (sogenannte Säule 3a) erwähnt. Damit wird eine in der Praxis bestehende Unsicherheit geklärt. Die Aufzählung der in Buchstabe b genannten Leistungen ist dabei nicht abschliessend. So sollen neu alle Personen rückerstattungspflichtig werden, die aus einer mit dem Ableben der verstorbenen Person fällig gewordenen Leistung begünstigt sind.

Die bestehende Verzichtsklausel aus dem bisherigen Artikel 42 Absatz 2 wird nicht übernommen. Den begünstigten Personen steht es aber neu offen, einen Antrag auf Verzicht der Rückerstattung gemäss Artikel 70 SHG (Härtefall) zu stellen. Die Bedingungen für die Annahme eines Härtefalls in diesen Fällen sind durch den Regierungsrat festzulegen.

3.4.3 Verzicht auf Rückerstattung

Artikel 70

Die Bestimmung über den Verzicht auf die Rückerstattung bleibt unverändert und entspricht dem bisherigen Artikel 43. Diese Härtefallklausel können alle rückerstattungspflichtigen Personen anrufen, so beispielsweise auch rückerstattungspflichtige Drittpersonen im Sinne von Artikel 69 SHG.

3.4.4 Verfahren

Artikel 71

Dieser Artikel entspricht inhaltlich dem bisherigen Artikel 44. Den Sozialdienst, der die wirtschaftliche Hilfe ausgerichtet hat, trifft die Pflicht, die Voraussetzungen für eine Rückerstattung regelmässig abzuklären und Rückerstattungsansprüche geltend zu machen.

3.4.5 Verrechnung

Artikel 72 Grundsatz

Dieser Artikel entspricht materiell dem bisherigen Artikel 44b. Im Falle von rechtskräftig festgelegten Rückerstattungsansprüchen ist eine Verrechnung mit fälligen Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe zulässig (vgl. auch Art. 53 Abs. 2 Bst. b SHG). Dabei sind die Grundsätze von Artikel 62 Absatz 2 SHG zu beachten. In den Anwendungsfällen nach Absatz 2, wo eine Sanktion mit einer Rückerstattung konkurrenziert, ist die Sanktion zuerst zu vollziehen, bevor der Rückerstattungsanspruch durch Verrechnung getilgt wird.

Artikel 73 Bei Wechsel des Sozialdienstes

Wurde infolge eines unrechtmässigen Bezugs von wirtschaftlicher Hilfe eine Rückerstattung bei laufender Unterstützung verfügt und wechselt die bedürftige Person danach ihren Wohnort, so ist es nicht möglich, die noch verbleibende Rückerstattungsschuld weiterhin mit der laufenden Unterstützung zu verrechnen. Die vorliegende Bestimmung schliesst für innerkantonale Wohnortswechsel diese Lücke, indem der neu zuständige Sozialdienst dazu ermächtigt und verpflichtet wird, die entsprechenden Abzüge auf der von ihm zu leistenden wirtschaftlichen Hilfe vorzunehmen. Sanktionen und eigene Rückerstattungsforderungen des Sozialdienstes am neuen Wohnort haben dabei Vorrang. Der neu zuständige Sozialdienst berechnet in einem ersten Schritt monatlich die zustehende wirtschaftliche Hilfe (inkl. eigener Sanktionen oder Rückerstattungsforderung) und zieht davon – unter Beachtung von Artikel 62 Absatz 2 Buchstabe c – einen Betrag ab. Diesen überweist er in der Folge an den bisher zuständigen Sozialdienst, bis die

Rückerstattung vollständig erfolgt ist. Die betroffenen Sozialdienste können jedoch auch eine andere Periodizität für die Überweisung vereinbaren. Hinsichtlich der jährlichen Lastenausgleichsabrechnung sollte eine Überweisung aber jeweils zumindest Ende Jahr stattfinden.

3.4.6 Verjährung

Vorbemerkungen

Die Verjährungsbestimmungen, die dem bisherigen Artikel 45 nachgebildet sind, bleiben im Grundsatz unverändert. Sie werden aus rechtsetzungstechnischen Gründen neu auf drei Artikel aufgeteilt. Mit einer Verlängerung der Verjährungsfristen soll den tatsächlichen zeitlichen Verhältnissen in Zusammenhang mit einem Vermögensanfall gemäss Artikel 64 Absatz 1 SHG und den damit verbundenen Vollzugsherausforderungen besser Rechnung getragen werden. Diese Anpassung rechtfertigt sich insbesondere vor dem folgenden Hintergrund: Personen, die rechtmässig wirtschaftliche Hilfe bezogen haben, werden gemäss Artikel 64 SHG neu nur noch im Falle eines Vermögensanfalles rückerstattungspflichtig. Dies stellt für sie eine deutliche Erleichterung dar. Im Gegenzug soll der Eintritt eines solchen Vermögensanfalles für die Rückerstattung länger von Relevanz sein.

Artikel 74 Fristen

Die absolute Verjährungsfrist gemäss Absatz 1 wird auf fünfzehn Jahre und die Vollstreckungsverjährungsfrist gemäss Absatz 2 auf zehn Jahre angehoben, wobei längere strafrechtliche Fristen vorbehalten sind (Abs. 3). In Bezug auf die Vollstreckungsfrist gemäss Absatz 2 ist darauf hinzuweisen, dass diese Frist die absolute Verjährungsfrist nach Absatz 1 ablöst. Absolute Verjährungsfristen von fünfzehn Jahren kennen beispielsweise die Kantone Zürich, St. Gallen und Graubünden. Bezüglich der neu geltenden Verjährungsfristen ist die Übergangsbestimmung von Artikel 154 Absatz 3 SHG zu beachten.

Artikel 75 Unterbrechung der Fristen

Dieser Artikel orientiert sich am bisherigen Artikel 45 Absatz 3 und erfährt materiell keine Anpassung.

Artikel 76 Keine Verjährung

Dieser Artikel entspricht dem bisherigen Artikel 45 Absatz 5. Ein durch ein vertragliches Grundpfand gemäss Artikel 55 SHG gesicherter Rückerstattungsanspruch unterliegt keiner Verjährung (vgl. Art. 807 ZGB).

3.5 Zuständigkeit

Vorbemerkungen

In diesem Abschnitt wird die Zuständigkeit für die Gewährung der Sozialhilfe geregelt. Die Aufgabenteilung zwischen Kanton und den Gemeinden bleibt dabei gegenüber der bisherigen Regelung unverändert. Die Gewährung der Sozialhilfe an Personen mit Aufenthalt im Kanton Bern obliegt grundsätzlich den Gemeinden (vgl. Art. 77 f. SHG). Dem Kanton obliegt dagegen die Gewährung der Sozialhilfe an Personen des Asylbereichs, für die der Bund Beiträge nach der Asylgesetzgebung ausrichtet (vgl. Art. 78 SHG), und an Opfer sowie Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel (vgl. Art. 81 SHG). Um die Schnittstelle zwischen dem SHG und dem SAFG zu optimieren, wird die Möglichkeit der Fallübertragung gegenüber heute auf alle Personen, die nach SHG unterstützt werden, ausgeweitet (vgl. Art. 79 SHG).

3.5.1 Zuständigkeit der Gemeinden

Artikel 77 Grundsatz

Dieser Artikel entspricht inhaltlich dem bisherigen Artikel 46 Absatz 1 bis 2a. Die Zuständigkeit der Gemeinde richtet sich seit dem 1. Januar 2022 nach dem Unterstützungswohnsitz und bleibt unverändert.

Der Unterstüztungswohnsitz ist sinngemäss nach den Bestimmungen des ZUG zu eruieren. Mit dem Aufangtatbestand in Absatz 2 und der Sonderregel in Absatz 3 ist weiterhin sichergestellt, dass sich keine Zuständigkeitslücke ergibt.

Der Grundsatz von Absatz 1 steht unter dem Vorbehalt der Sonderzuständigkeiten gemäss Artikel 30 (burgerliche Sozialhilfe), Artikel 79 (abweichende Zuständigkeit) und Artikel 81 (Opfer sowie Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel) SHG.

Artikel 78 Personen des Asylbereichs und Staatenlose

Dieser Artikel entspricht grundsätzlich dem bisherigen Artikel 46a. Bei Personen des Asylbereichs ergibt sich die Zuständigkeit der Gemeinden grundsätzlich immer dann, wenn der Bund für sie keine Beiträge für die Sozialhilfe mehr ausrichtet. Vorbehalten bleiben – wie bisher – die Ausnahmefälle gemäss Artikel 2 SAFG, sowie neu bei Familienkonstellationen gemäss Artikel 79 SHG.

Artikel 79 Abweichende Zuständigkeit

Um die Schnittstelle zwischen den zwei sozialhilferechtlichen Erlassen SHG und SAFG zu optimieren, bedarf es einer weitergehenden Kompetenz des Regierungsrats, als dies in Artikel 46a Absatz 2a des bisherigen SHG verankert ist. Der Regierungsrat kann neu für *alle* Personen, die in den Geltungsbereich des SHG fallen, durch Verordnung die Zuständigkeit für die Fallführung abweichend von Artikel 77 f. SHG regeln. Dies gilt insbesondere bei Personen, die mit Personen zusammenleben, welche nach SAFG unterstützt werden. Auf diese Weise kann vermieden werden, dass es innerhalb einer Unterstützungseinheit aufgrund unterschiedlich langer Anwesenheit in der Schweiz oder eines unterschiedlichen Aufenthaltsstatus respektive Schweizer Staatsangehörigkeit zu einer getrennten Fallführung kommt, welche für die involvierten Sozialdienste einen unverhältnismässig hohen administrativen Mehraufwand bedeutet. Die wirtschaftliche Hilfe richtet sich aber für die betreffende Person weiterhin nach dem SHG, da nur die Zuständigkeit für die Fallführung einer anderen Stelle – primär einem regionalen Partner – übertragen werden kann.

Artikel 80 Streitige örtliche Zuständigkeit

Das Verfahren im Falle von Streitigkeiten über die örtliche Zuständigkeit bleibt unverändert. Dieser Artikel entspricht dem bisherigen Artikel 46 Absatz 2b und 3.

3.5.2 Zuständigkeit des Kantons

Artikel 81

Dieser Artikel entspricht dem bisherigen Artikel 46a1 und verankert unverändert die Zuständigkeit des Kantons für Opfer sowie Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel.

3.5.3 Übertragung an Dritte

Artikel 82

Die Gemeinden und die GSI können wie bisher die Gewährung der Sozialhilfe nach Artikel 78 und 81 SHG mit einem Leistungsvertrag an öffentliche oder private Trägerschaften übertragen. Diese Trägerschaften unterliegen ebenfalls den Rechten und Pflichten nach diesem Gesetz, wenn ihnen diese Aufgabe übertragen wird (insb. Sozialhilfegeheimnis). Der Artikel entspricht inhaltlich dem bisherigen Artikel 46c und bleibt abgesehen von einer formalen Anpassung unverändert.

3.5.4 Kostenübernahme

Artikel 83 Ersatzpflichtige Kosten im Rahmen interkantonaler Verhältnisse

Dieser Artikel bestimmt für interkantonale Sachverhalte das innerkantonale zahlungspflichtige Gemeinwesen und entspricht grundsätzlich der bisherigen in Artikel 54a verankerten Regel. So hat die nach Artikel 77 SHG zuständige Gemeinde die nach Artikel 14 ZUG dem Aufenthaltskanton geschuldeten ersatzpflichtigen Kosten zu tragen.

Artikel 84 Medizinische Notfallbehandlungen

Dieser Artikel entspricht in weiten Teilen dem bisherigen Artikel 57I. Dabei handelt es sich um eine Spezialbestimmung innerhalb des Sozialhilferechts: Sind die massgeblichen Voraussetzungen erfüllt, wird die wirtschaftliche Hilfe nicht an die eigentlich bedürftige Person, sondern an den medizinischen Leistungserbringer ausgerichtet. Da die Leistungserbringer ihr Gesuch immer erst dann stellen können, wenn die Kosten bereits angefallen und die Uneinbringlichkeit belegbar ist, handelt es sich beim Entscheid der Gemeinden nicht um eine Kostengutsprache, sondern um eine (rückwirkende) Kostenübernahme. Dies soll mit der neuen Formulierung klarer zum Ausdruck gebracht werden. Zudem hat sich die Ausgestaltung des bisherigen Artikels 57I als «Kann-Bestimmung» im Vollzug als missverständlich erwiesen. Denn aufgrund der Unterstützungspflicht in Notsituationen nach Artikel 21 ZUG bleibt den Gemeinden bei erfüllten Voraussetzungen kein Ermessensspielraum bei der Frage, ob die Unterstützung geleistet werden soll. Die nach Artikel 77 SHG zuständige Gemeinde hat immer dann die Kosten für medizinische Notfallbehandlungen und anschliessende Repatriierungskosten zu übernehmen, wenn die Voraussetzungen nach Buchstabe a bis c erfüllt sind. Einer Zustimmung durch den Kanton bedarf es hierfür ausdrücklich nicht.

Nicht übernommen wird aus dem bisherigen Recht Buchstabe d. Denn die zusätzliche Voraussetzung eines «ausserordentlichen Falles» gemäss diesem Buchstaben und dessen Umschreibung im Ausführungsrecht (vgl. Art. 8h1 SHV) bringen gegenüber der Formulierung «medizinischer Notfall» keinen Mehrwert. Diese Grundvoraussetzung bleibt selbstverständlich bestehen. Der Regierungsrat wird im Verordnungsrecht unter anderem festzulegen haben, wann ein solcher vorliegt. Die Leistungspflicht wird dadurch insgesamt nicht ausgeweitet. Beispielsweise soll wie bereits heute als medizinischer Notfall im Sinne des Artikels 84 SHG nur gelten, wenn eine *sofortige* Behandlung zur Beseitigung eines akut lebensbedrohlichen Zustands erforderlich ist.

3.6 Verfahren

Vorbemerkungen

In den Artikeln 85 bis 99 SHG wird das Verfahrensrecht für die Gewährung der Sozialhilfe an die bedürftigen Personen geregelt. Die Bestimmungen in diesem Abschnitt entsprechen inhaltlich weitgehend denjenigen im Abschnitt 3.6 des bisherigen Erlasses. Nicht übernommen wurden die Absätze 1 und 2 von Artikel 50 der bisherigen Fassung, da sie allein deklaratorischer Natur sind und sich bereits aus den Grundsätzen des VRPG respektive des Zivilrechts (z.B. Art. 443 Abs. 3 ZGB) ergeben.

Den Sozialdiensten stehen wie bisher als besondere Beweiserhebungsmassnahmen vertrauensärztliche Abklärungen und Sozialinspektionen zur Verfügung, die jedoch in Bezug auf die vertrauensärztlichen Abklärungen zugunsten der Sozialdienste breiter gefasst werden (siehe nachfolgend die Erläuterungen zu Art. 86 SHG). In Abweichung der Verfahrensbestimmungen des VRPG werden zudem die bewährten Formerleichterungen im Verwaltungsverfahren beibehalten bzw. sogar erweitert (vgl. Art. 85 Abs. 2 und 3 sowie Art. 96 Abs. 2 SHG). Das Verwaltungs- und das Verwaltungsjustizverfahren bleiben im Grundsatz kostenlos und die bestehende Erleichterung bei der Prozessvertretung wird beibehalten (vgl. Art. 98 und Art. 99 SHG). Der Rechtsschutz bleibt in seiner bisherigen Form bestehen.

3.6.1 Gesuch

Artikel 85

Dieser Artikel bleibt gegenüber dem bisherigen Artikel 49 inhaltlich grösstenteils unverändert, wird jedoch in Absatz 3 erweitert. Zwecks Wahrung der Niederschwelligkeit kann abweichend vom VRPG das Sozialhilfegesuch wie bisher auch mündlich gestellt werden (Abs. 2). Das Gesuch kann in Abweichung von den Vorschriften des VRPG, namentlich Artikel 31 und 32 Absatz 2, jedoch neu auch elektronisch eingereicht werden, sofern der Sozialdienst der zuständigen Gemeinde diese Möglichkeit anbietet.

3.6.2 Vertrauensärztliche Abklärungen

Artikel 86

Dieser Artikel orientiert sich zwar am bisherigen Artikel 50 Absatz 3 bis 5, wird jedoch im Anwendungsbereich deutlich erweitert.

Absatz 1

Der Anwendungsbereich für die Anordnung einer vertrauensärztlichen Abklärung wird gegenüber der bereits heute erfassten Arbeitsintegration (Bst. a) erweitert. Dieses Sachverhaltsabklärungsmittel darf auch dann eingesetzt werden, wenn in Frage steht, ob eine angeordnete (berufliche, sprachliche oder soziale) Integrationsmassnahme (Bst. b) oder eine vorgesehene Weisung oder Anordnung einer Massnahme (Bst. c) dem Gesundheitszustand der bedürftigen Person angemessen ist. Die Praxis ist häufig mit Arztzeugnissen konfrontiert, welche ohne Angaben von Gründen eine allgemeine Arbeitsunfähigkeit der bedürftigen Person ausweisen, ohne sich differenziert darüber zu äussern, unter welchen Voraussetzungen ein (angepasster) Einsatz oder eine (andere) Integrationsmassnahme möglich wäre. Auch in Bezug auf die Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe können die Sozialdienste auf eine vertrauensärztliche Abklärung angewiesen sein, wenn der von der bedürftigen Person aus gesundheitlichen Gründen geltend gemachte höhere Bedarf (für ein Auto, ein nicht den Mietzinslimiten entsprechender Mietzins, situationsbedingte Leistungen etc.) entsprechend aus medizinischer Sicht beurteilt werden muss (Bst. d).

Absatz 2

Neu erhält die GSI die Kompetenz, eine vertrauensärztliche Abklärungsstelle zu errichten oder Dritte damit zu beauftragen (vgl. Art. 24 SHG). Den Sozialdiensten steht es frei, ob sie mit eigenen Ärztinnen und Ärzten arbeiten oder aber das Angebot des Kantons in Anspruch nehmen wollen. Entsprechend sind in diesem Artikel beide Möglichkeiten abzubilden.

Absatz 3

Gestützt auf diese gesetzliche Grundlage dürfen Ärztinnen und Ärzte, welche dem Berufsgeheimnis unterstehen (vgl. Art. 321 StGB), dem Sozialdienst in einer eingeschränkten Form auch dann Auskunft geben, wenn die betroffene Person sie nicht von der ärztlichen Schweigepflicht entbindet (vgl. Art. 321 Ziff. 3 StGB). In diesen Fällen dürfen die beauftragten Ärztinnen und Ärzte den Sozialdiensten einzig das Abklärungsergebnis zukommen lassen, nicht jedoch die medizinischen Auskünfte und die Unterlagen weiterleiten. Diese Regelung ist in datenschutzrechtlicher Hinsicht derjenigen im Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG)³⁸ nachgebildet, welche einen vergleichbaren Sachverhalt regelt (vgl. Art. 3c Abs. 4 IVG). Das Abklärungsergebnis äussert sich dabei – je nach Abklärungsauftrag des Sozialdienstes – beispielsweise zur Frage der Arbeitsfähigkeit respektive der Einsatz- oder Leistungsfähigkeit der untersuchten Person, allenfalls auch betreffend Umfang, Dauer oder konkrete Tätigkeiten, und zur Durchführbarkeit von konkreten Integrationsmassnahmen oder anderen Massnahmen. Das Abklärungsergebnis

³⁸ Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20)

kann sich aber auch dazu äussern, ob und in welchem Umfang der aus gesundheitlichen Gründen geltend gemachte Bedarf aus medizinischer Sicht ausgewiesen ist. Dadurch soll es für die Sozialdienste besser möglich werden zu eruieren, welche Einsätze und Integrationsmassnahmen unter welchen Rahmenbedingungen für die untersuchte Person zumutbar sind (vgl. Art. 42 Abs. 2 Bst. c und Abs. 3 SHG), oder ob der geltend gemachte Bedarf hinsichtlich der Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe tatsächlich medizinisch begründet ist.

3.6.3 Sozialinspektion

Artikel 87 Begriff und Voraussetzungen

Dieser Artikel entspricht im Grundsatz dem bisherigen Artikel 50a. Die Voraussetzungen für die Durchführung einer Sozialinspektion werden aber erleichtert. So kann eine Sozialinspektion neu auch bereits dann vorgenommen werden, wenn die Ausschöpfung der eigenen Möglichkeiten des Sozialdienstes zur Ermittlung des Sachverhalts mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre (Bst. b). Dies soll verhindern, dass Sozialdienste dazu gezwungen sind, eigene aufwendige Sachverhaltsabklärungen auch dann noch an die Hand zu nehmen, wenn hier eine Sozialinspektion klar angemessener ist. Dies trägt dazu bei, dass in Verdachtsfällen die zielführenden Sachverhaltsabklärungen rascher eingeleitet werden können. Eine zielgerichtete und rasche Klärung des Sachverhalts liegt insbesondere auch im Interesse derjenigen Personen, bei denen sich der Anfangsverdacht nicht erhärtet. Diese Erleichterung schont die Ressourcen beim betreffenden Sozialdienst, stellt aber keinen Freipass dafür dar, den gesetzlichen Abklärungspflichten nicht mehr selbst nachzukommen.

Artikel 88 bis 91 und 95

Diese Artikel entsprechen den bisherigen Artikeln 50b bis 50e und 50g und werden inhaltlich unverändert übernommen.

Artikel 92 Zuständigkeit der Anordnung

Der bisherige Artikel 50f wird aus formalen Gründen neu auf drei Artikel aufgeteilt. Artikel 92 SHG regelt dabei inhaltlich unverändert die Zuständigkeit bei der Anordnung.

Artikel 93 Auftrag

Damit die Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren ihre Aufgabe erfüllen können, sind sie auf einen aussagekräftigen Auftrag angewiesen, der u.a. auch festzulegen hat, welche Beweismittel die Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren verwenden dürfen. Der Regierungsrat soll wie bis anhin die Möglichkeit erhalten, auf Verordnungsstufe weitere Vorschriften über den Inhalt der Sozialinspektionsaufträge zu erlassen. Dies entspricht materiell dem bisherigen Artikel 50f Absatz 2 und 4.

Artikel 94 Datenschutz

Absatz 1

Der Umfang der Datenbekanntgabe ist stets abhängig vom konkreten Sozialinspektionsauftrag. Unter Umständen genügt die Bekanntgabe einzelner Daten. Soweit es angesichts des Auftrags zwingend erforderlich ist, kann aber auch eine vollumfängliche Einsicht in ein Sozialhilfedossier gewährt werden.

Absatz 2

Ergänzend zum bisherigen Recht wird in Absatz 2 nun die Grundlage geschaffen, dass die Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren die zur Abklärung zwingend erforderlichen Daten von den Behörden und Personen nach Artikel 117 und 118 SHG ebenfalls unentgeltlich erhalten.

3.6.4 *Entscheid*

Artikel 96

Dieser Artikel bleibt gegenüber dem bisherigen Artikel 51 inhaltlich unverändert. Gleich wie bei der Gestuchstellung sieht die Regelung eine Formerleichterung im Vergleich zum VRPG vor. So können begünstigende Entscheide auch in anderer Form getroffen und eröffnet werden, soweit die betroffenen Personen keine anfechtbare Verfügung verlangen.

In diesem Zusammenhang stellte sich in der Praxis die Frage nach der rechtlichen Qualifikation von sogenannten Rahmenbudgets und Monatsbudgets als anfechtbare Verfügungen. Das Verwaltungsgericht hat diese Frage mit BVR 2022, S. 154 geklärt und dabei in Bezug auf deren Anfechtbarkeit das Zusammenspiel zwischen Rahmen- und Monatsbudget festgelegt. Bleibt eine im Rahmenbudget enthaltene Position unangefochten und findet sich unverändert in einem Monatsbudget wieder, so kann sie ohne Wiederaufnahmegrund (Art. 56 VRPG) oder Grund zur Anpassung (veränderte tatsächliche Verhältnisse) nicht mittels Beschwerde gegen das Monatsbudget angefochten werden. Diese Position müsste vielmehr bei Erhalt des Rahmenbudgets angefochten werden.

3.6.5 *Rechtsschutz*

Artikel 97 Beschwerden

Der Rechtsschutz gegen Verfügungen der jeweils zuständigen Stelle bleibt unverändert und entspricht dem bisherigen Artikel 52. Beschwerdeentscheide unterliegen wie bisher der Beschwerde an das Verwaltungsgericht (vgl. Art. 52 Abs. 3 der bisherigen Fassung).

Artikel 98 Prozessvertretung

Die Regelung betreffend die Prozessvertretung in Sozialhilfverfahren wird beibehalten und entspricht dem bisherigen Artikel 52 Absatz 4.

3.6.6. *Kosten*

Artikel 99

Wie bisher werden im Verfahren vor den Sozialdiensten und den Beschwerdeinstanzen unter Vorbehalt mutwilliger oder leichtfertiger Prozessführung keine Verfahrenskosten erhoben (vgl. Art. 53 der bisherigen Fassung).

4. *Aufsicht über die Sozialdienste*

Vorbemerkungen

Die Aufsicht über die Sozialdienste betreffend die Sozialhilfe wird wie bisher von der Sozialbehörde wahrgenommen. Neu ist jedoch die GSI zur Unterstützung der Sozialbehörden für einen Teil der Überprüfung der Sozialdienste zuständig. Die GSI respektive die FASR überprüft die Sozialdienste in den in Artikel 102 SHG aufgezählten Bereichen, während die Sozialbehörde in den übrigen Bereichen für die Überprüfung zuständig bleibt, insbesondere in den in Artikel 100 Absatz 2 SHG genannten Bereichen.

Die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter üben wie bisher die allgemeine kantonale Aufsicht über die Gemeinden gemäss Artikel 87 Absatz 1 GG aus und sind im Bereich der Sozialhilfe weiterhin zuständig für die Behandlung von aufsichtsrechtlichen Anzeigen gemäss Artikel 101 VRPG sowie für das Ergreifen der erforderlichen aufsichtsrechtlichen Massnahmen im Bereich des Lastenausgleichs (vgl. Art. 142 Abs. 2 SHG).

4.1 Aufgaben der Sozialbehörde

Artikel 100 Grundsatz

Absatz 1

In diesem Absatz wird der Grundsatz festgelegt, dass die Sozialbehörde – wie bisher – im Geltungsbereich des SHG für die Aufsicht über den Sozialdienst zuständig ist. Sie berücksichtigt dabei insbesondere auch die Ergebnisse der Überprüfung der Sozialdienste durch die FASR gemäss Artikel 102 ff. SHG.

Absatz 2

Die Sozialbehörde hat wie bisher insbesondere die Organisation des Sozialdienstes in Bezug auf die Regelung der Zuständigkeiten, Arbeitsabläufe und Massnahmen zur Verhinderung von unrechtmässigem Bezug von Leistungen zu prüfen, während die zuständige Stelle der GSI in diesem Bereich die Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Mindestanforderungen an die Organisation im Sinne von Artikel 17 Absatz 3 SHG prüft. Die Prüftätigkeit der Sozialbehörde ist somit nicht auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben gerichtet, sondern ihr Fokus liegt vielmehr auf der Überprüfung der Einhaltung der gemeindeinternen Vorgaben, der Umsetzung der strategischen Ziele, insbesondere was die berufliche und soziale Integration betrifft, und der Qualität der Arbeit im Einzelfall. Zu diesem Zweck kann sie auch weiterhin Dossierprüfungen durchführen und z.B. die strategischen Vorgaben zum Umgang mit psychisch vulnerablen Personen überprüfen. Aus diesem Grund hat die Sozialbehörde auch weiterhin Einsicht in einzelne Sozialhilfedossiers (vgl. Abs. 3).

Absatz 3

Die Datenbekanntgabe richtet sich nach Artikel 122 SHG. Um ihre Aufsichtsaufgaben erfüllen zu können, ist es für die Sozialbehörde weiterhin notwendig, dass sie Einsicht in bestimmbar Sozialhilfedossiers nehmen kann, soweit dies für die Aufgabenerfüllung zwingend notwendig ist. Zu diesem Zweck kann sie wie bisher vom Sozialdienst eine namentliche Liste der Dossiers verlangen. Der Sozialdienst ist im Gegenzug dazu verpflichtet, der Sozialbehörde eine solche Liste zu Kontrollzwecken zu übergeben, bei Bedarf auch in regelmässigen Abständen.

Artikel 101 Massnahmen

Dieser Artikel entspricht grundsätzlich dem bisherigen Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe c und d. Es ist an der Sozialbehörde, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen respektive zu veranlassen, falls sie selbst oder die für die Überprüfung zuständige Stelle der GSI Mängel in der Aufgabenerfüllung des Sozialdienstes feststellt. Neu wird deshalb zur Verdeutlichung in Buchstabe a ergänzt, dass die Sozialbehörde die Massnahmen festlegt. Das bedeutet, dass die Sozialbehörde darüber entscheidet, welche Massnahme geeignet ist, den festgestellten Mangel zu beheben. Welche Mittel die Sozialbehörde zur Verfügung hat, um die notwendigen Massnahmen zur Behebung von festgestellten Mängeln zu initiieren, hängt davon ab, welche Entscheidkompetenzen ihr in der Gemeindegesetzgebung übertragen werden. Soweit die Sozialbehörde nicht selbst über die notwendigen Kompetenzen verfügt, um die erforderlichen Massnahmen umzusetzen, ist sie gehalten, der zuständigen Gemeindebehörde (in der Regel dem Gemeinderat) die notwendigen Massnahmen zu beantragen. Soweit es um Massnahmen geht, die in der Kompetenz des Sozialdienstes liegen, verlangt die Sozialbehörde vom Sozialdienst die Behebung der festgestellten Mängel und überprüft die Umsetzung der verlangten Massnahmen, nötigenfalls auch mittels entsprechender Dossierprüfungen oder einer Bitte an die FASR um eine Nachprüfung.

4.2 Aufgaben der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion

Artikel 102 Überprüfung und Leistungsvergleiche

Absatz 1

Die zuständige Stelle der GSI, die FASR, überprüft die Sozialdienste in den in diesem Absatz aufgezählten Bereichen. Für alle anderen Bereiche ist weiterhin die Sozialbehörde zuständig (vgl. Art. 100 Abs. 2 SHG).

Bst. a: Unter diesem Buchstaben ist die Einhaltung der Mindestanforderungen an die Organisation des Sozialdienstes gemäss Artikel 17 Absatz 3 SHG und dem dazugehörigen Ausführungsrecht zu überprüfen.

Bst. b: In Zusammenhang mit der Gewährung der Sozialhilfe werden den Sozialdiensten die in Artikel 19 Absatz 1 SHG in einer nicht abschliessenden Aufzählung genannten Aufgaben zugewiesen. Darüber hinaus haben sie im Rahmen der Fallführung auch weitere Aufgaben zu erfüllen, die ihnen dieser Erlass auferlegt. Dies sind beispielsweise die Anspruchs- bzw. Subsidiaritätsprüfung, die Geltendmachung von auf das Gemeinwesen übergegangenen familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungsleistungen und die regelmässige Rückerstattungsprüfung und Geltendmachung von Rückerstattungen. Die FASR überprüft ob diese Aufgaben vom Sozialdienst umfassend wahrgenommen werden. Nicht Gegenstand der in diesem Kapitel geregelten Aufsicht und Überprüfung ist die Aufgabenerfüllung der Sozialdienste, die ihnen durch die besondere Gesetzgebung gemäss Artikel 19 Absatz 2 SHG zugewiesen wurde.

Bst. c: Die Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben über die Ausrichtung der Sozialhilfe (vgl. Art. 17 Abs. 2 Bst. b der bisherigen Fassung) wird neu durch die FASR wahrgenommen.

Bst. d: Nach Artikel 137 Absatz 1 Buchstabe a SHG sind Pauschalen zweckgebunden für die Besoldung und Weiterbildung des Personals des Sozialdienstes und rein zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Erlass zu verwenden. Die zweckkonforme Verwendung dieser Pauschalen wird entsprechend überprüft.

Absatz 2

Die FASR kann zudem auch ein so genanntes Benchmarking durchführen. Diese Leistungsvergleiche erlauben es, Leistungen der Sozialdienste untereinander zu beurteilen, indem aussagekräftige Kennzahlen erhoben und die Entwicklung dieser Kennzahlen im Vergleich mit anderen Sozialdiensten beobachtet werden. Ziel dieser Leistungsvergleiche ist die Identifizierung von Leistungsunterschieden und eine Schliessung allfälliger Leistungslücken. Die Form der Datenauswertung ist in Artikel 126 SHG geregelt. Die erhobenen Vergleichsdaten können dabei nach den Vorgaben von Artikel 129 SHG auch veröffentlicht werden. Den Gemeinden ist rechtzeitig vor der Veröffentlichung der Leistungsvergleiche die Gelegenheit zu geben, sich zu den Ergebnissen zu äussern (vgl. Art. 129 Abs. 3 SHG).

Artikel 103 Vorgehen

Absatz 1

Die FASR überprüft die Sozialdienste der Gemeinden regelmässig und risikobasiert.

Eine risikobasierte Überprüfung eines Sozialdienstes bedeutet, dass die Überprüfung stets unter Berücksichtigung der wichtigsten kostentreibenden Faktoren, der identifizierten Schwachstellen und Risiken auf Ebene der Organisation des Sozialdienstes sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeiten und Schwere der Risiken erfolgt. Eine Nachprüfung wird dann vorgenommen, wenn die ordentliche Überprüfung Hinweise auf besondere Auffälligkeiten und wesentliche Risiken ergeben hat. Ferner werden immer auch dann Überprüfungen durchgeführt, wenn ernsthafte Hinweise auf wesentliche Vorkommnisse bekannt werden. Diese Hinweise können von der Sozialbehörde oder Dritten stammen, sich aber auch im Rahmen des Controllings der Lastenausgleichsabrechnung oder durch die fortlaufende Auswertung der Daten der Sozialdienste mittels des neuen Fallführungssystems NFFS ergeben.

Absatz 2

Um die Aufgaben nach Artikel 102 Absatz 1 Buchstabe b und c SHG zu erfüllen, hat die FASR regelmässig Sozialhilfedossiers zu prüfen. Die Pflicht der Sozialdienste auf Einsichtsgewährung respektive das Recht auf Einsichtnahme richtet sich nach den Vorgaben von Artikel 122 und 125 SHG. Insbesondere ist es der zuständigen Stelle auch erlaubt, zeitlich begrenzte Einsicht in bestimmbare Sozialhilfedossiers zu nehmen, falls dies für ihre Aufgabenerfüllung zwingend notwendig ist.

Absatz 3

Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung, insbesondere die Periodizität für die ordentliche Überprüfung der Sozialdienste. Es ist vorgesehen, dass jeder Sozialdienst mindestens alle drei Jahre ordentlich überprüft wird.

Artikel 104 Mitwirkungspflichten

Dieser Artikel regelt die Grundsätze der Mitwirkungspflichten der Sozialdienste und der von ihnen beauftragten Dritten. Diese sind zu einer umfassenden Mitwirkung bei der Überprüfung verpflichtet. Der Aufgabenbereich der Sozialdienste den Vollzug der Sozialhilfe betreffend bringt zwangsläufig den Umgang mit besonders schützenswerten Personendaten mit sich. Die entsprechende gesetzliche Grundlage für die Datenbearbeitung findet sich in den Artikeln 122 und 125 SHG (Bst. b). Für eine sorgfältige Überprüfung ist die FASR unter Umständen darauf angewiesen, die Sozialdienste auch vor Ort zu besuchen. Daher muss ihr bei einer Überprüfung der Zutritt gewährt werden (Bst. c). Die Mitwirkung hat ferner kostenlos zu erfolgen.

Artikel 105 Ergebnis der Überprüfung

Absatz 1

Die FASR erstellt über das Überprüfungsergebnis einen Prüfbericht, der insbesondere die festgestellten Mängel festhält und Empfehlungen für die zu ergreifenden Massnahmen abgibt. Der Prüfbericht wird vor der definitiven Erstellung dem betroffenen Sozialdienst zur Stellungnahme unterbreitet, insbesondere um Missverständnisse zu vermeiden. Der Prüfbericht kann auch Empfehlungen für Verbesserungen in überprüften Bereichen enthalten, die aufsichtsrechtlich nicht relevant sind, aber Potenzial für Verbesserung haben. Der Prüfbericht soll den Sozialbehörden ermöglichen, auch weitere Aspekte zu optimieren.

Absatz 2

Der definitive Prüfbericht wird der zuständigen Sozialbehörde zum Festlegen und Ergreifen der erforderlichen Massnahmen im Sinne von Artikel 101 SHG zugestellt.

Absatz 3

Die Sozialbehörde hat gemäss Artikel 101 SHG die notwendigen Massnahmen zur Behebung der festgestellten Mängel festzulegen und zu ergreifen. Setzt sie diese ungenügend, verspätet oder gar nicht um, so können mittels anfechtbarer Verfügung Sanktionen nach Artikel 106 SHG angeordnet werden. Dies jedoch erst nach vorgängiger Mahnung der zuständigen Sozialbehörde. Die Überprüfung durch die FASR soll jedoch in erster Linie dazu beitragen, den zweckgerichteten Ressourceneinsatz, interne Prozesse wie Aufgabenzuteilungen und den Vollzug der Sozialhilfe zu optimieren respektive die Rechtmässigkeit des Vollzugs zu gewährleisten. Ferner soll der Prüfbericht die Sozialbehörden auch darin unterstützen, ihre weiteren Aufgaben nach Artikel 15 SHG wahrzunehmen.

Absatz 4

Das Nähere zum Verfahren, insbesondere die nicht bereits im Gesetz geregelte Sicherstellung der Verfahrensrechte der Sozialbehörde respektive der Gemeinde oder der Trägerschaft des Sozialdienstes (rechtliches Gehör), kann der Regierungsrat bei Bedarf durch Verordnung regeln.

Artikel 106 Sanktionen

Vorbemerkungen

Die Sanktionen nach Artikel 106 und 107 SHG sind zu unterscheiden von den Sanktionen nach Artikel 142 SHG. Letztere betreffen Sanktionen, die allein im Rahmen der Überprüfung der Lastenausgleichsabrechnung von der zuständigen Stelle der GSI gegen die fehlbare Gemeinde ergriffen werden können. Damit die GSI diese Controllingaufgaben zielgerichtet wahrnehmen kann, ist sie im Rahmen der Lastenausgleichsabrechnung weiterhin auf entsprechende Sanktionsmöglichkeiten angewiesen. So kann beispielsweise die ungenügende Mitwirkung der Trägerschaft des Sozialdienstes in Zusammenhang mit der Lastenausgleichsabrechnung von der GSI nicht gestützt auf Artikel 106 und 107 SHG geahndet werden. Unbestritten ist, dass Sanktionsmöglichkeiten primär präventive Wirkung entfalten sollen.

Absatz 1

Eine Sanktion kann dann angeordnet werden, wenn der überprüfte Sozialdienst oder die beauftragten Dritten ihren Mitwirkungspflichten im Sinne von Artikel 104 SHG nicht oder in ungenügender Weise nachkommen (Bst. a), wenn die erforderlichen Massnahmen zur Behebung festgestellter Mängel mangelhaft umgesetzt werden, sei dies, indem die kompetenzberechtigte Behörde untätig bleibt, oder die erforderlichen Massnahmen verspätet oder in ungenügender Weise vollzieht (Bst. b) oder ein Verstoss gegen die Vorschriften dieses Erlasses oder dessen Ausführungsrecht im Überprüfungsbereich gemäss Artikel 102 Absatz 1 SHG festgestellt wurde (Bst. c). Ob eine Massnahme als verspätet ergriffen gilt, ist im Einzelfall unter Beachtung aller relevanten Aspekte zu beurteilen. Nicht jeder festgestellte Mangel weist die gleiche Dringlichkeit auf.

Absatz 2

Als verwaltungsrechtliche Sanktion stehen die in den Buchstaben a bis d genannten Sanktionsformen zur Verfügung.

Die Sanktion nach Buchstabe d stellt sicher, dass die korrekt arbeitenden Gemeinden unmittelbar davon profitieren, indem gewisse Aufwendungen der fehlbaren Gemeinden aus dem Lastenausgleich ausgeschlossen werden. Diese Sanktion ist dabei nicht zu verwechseln mit den Korrekturmassnahmen, die im Rahmen des Lastenausgleichs nach Artikel 32 FILAG ohnehin, und zwar auch rückwirkend, vorzunehmen sind. Da ein Verfahren, das zu seiner Sanktion nach Artikel 106 SHG führt, regelmässig erst nach dem Verfügen der Lastenausgleichsabrechnung rechtskräftig abgeschlossen sein wird, soll der sanktionsweise Ausschluss von anrechenbaren Aufwendungen aus dem Lastenausgleich nicht rückwirkend, sondern jeweils im aktuell laufenden Abrechnungsjahr erfolgen.

Welche Sanktion ergriffen wird, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Die Sanktion ist in jedem Fall verhältnismässig auszugestalten, d.h. sie muss in Bezug auf das unrechtmässige Verhalten der Organe der Gemeinde oder der Trägerschaft des Sozialdienstes angemessen sein. In den in Artikel 107 SHG genannten Fällen ist aber in jedem Fall eine der dort vorgesehenen Sanktionen auszusprechen.

Artikel 107 Zwingende Sanktionen

Dieser Artikel stellt eine Spezialnorm zur vorstehenden Bestimmung dar. In den genannten Fällen rechtfertigt sich aufgrund der Schwere des Fehlverhaltens in jedem Fall eine Sanktionierung, wobei auch diese Sanktion selbstverständlich verhältnismässig ausgestaltet werden muss. Der sanktionsweise Ausschluss von anrechenbaren Aufwendungen aus dem Lastenausgleich soll – abweichend zum bisherigen Artikel 80c – nicht rückwirkend, sondern jeweils im aktuell laufenden Abrechnungsjahr erfolgen (vgl. Art. 106 Abs. 2 Bst. d SHG).

Bst. a: Es handelt sich um den Sanktionstatbestand, welcher dem bisherigen Artikel 80c Absatz 2 nachgebildet ist. Dieser wird in den Aufsichtsbereich transferiert, da es neu primär der Aufsicht obliegt, die Einhaltung der verbindlichen Bemessungsgrundlagen der wirtschaftlichen Hilfe durch den Sozialdienst zu überprüfen. Die vorgesehene Sanktion soll dabei nur den Aufwand für Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe treffen können, weil das bemängelte Verhalten (die systematische Missachtung der verbindlichen

Bemessungsgrundlagen) nur hier negative Auswirkungen hat. Die systematische Missachtung der verbindlichen Bemessungsgrundlagen kann dabei auch nur einen Teilbereich der wirtschaftlichen Hilfe betreffen, so z.B. die Höhe des ausbezahlten Grundbedarfs für den Lebensunterhalt (GBL) oder der Verkehrsauslagen.

Bst. b: Nach Artikel 137 Absatz 1 Buchstabe a SHG sind Pauschalen zweckgebunden für die Besoldung und Weiterbildung des Personals des Sozialdienstes und rein zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Erlass zu verwenden. Wird eine offensichtliche Zweckentfremdung dieser Mittel festgestellt, weil zum Beispiel eine bewusste oder wiederholte Quersubventionierung von anderen Aufgaben stattfand, so ist die davon betroffene Pauschale zwingend zu kürzen.

4.3. Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 108 Übertragung von Aufsichts- und Überprüfungsaufgaben an Dritte

In Anlehnung an Artikel 101 SLG wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen, damit die Sozialbehörde und die FASR jeweils in ihrem Kompetenzbereich Dritte beauftragen können, Kontrollen bei den Sozialdiensten durchzuführen.

Der Auftrag ist privatrechtlicher Natur und richtet sich nach Artikel 394 ff. des Obligationenrechts (OR³⁹). Die Ergebnisse dieser Kontrollen sind durch die beauftragte Stelle in einem Bericht an die Auftraggeberin festzuhalten. Diese entscheidet über das weitere Vorgehen und ob sie gestützt darauf aufsichtsrechtliche Massnahmen ergreift bzw. vorschlägt.

Artikel 109 Amtshilfe

Diese Regelung lehnt sich an Artikel 105 SLG an, der dem früheren Artikel 66f SHG entspricht. Gerichts- und Verwaltungsbehörden werden verpflichtet, Vorfälle, bei denen gesetzliche Pflichten der Sozialdienste nach dem SHG verletzt sein könnten, der zuständigen Sozialbehörde als Aufsichtsbehörde zu melden. Damit soll dieser ermöglicht werden, entsprechende Sachverhalte rasch zu erfassen, abzuklären und gegebenenfalls die erforderlichen Massnahmen anzuordnen. Im Rahmen des Vollzugs dieser Bestimmung geht es nicht darum, Bagatellfälle zu melden.

Artikel 110 Meldepflicht

Damit die FASR ihre Kompetenz einbringen und die Sozialbehörde unterstützen kann, ist sie darauf angewiesen, dass sie von gewichtigen Vorfällen im Überprüfungsbereich nach Artikel 102 Absatz 1 SHG Kenntnis erhält, die auf Verletzung von gesetzlichen Pflichten hindeuten. Deshalb wird die zuständige Sozialbehörde dazu verpflichtet, selbst festgestellte oder gestützt auf Artikel 109 gemeldete gewichtige Vorfälle der FASR mitzuteilen. Auch hier geht es gerade nicht darum, Bagatellfälle zu erfassen, sondern um gewichtige Regelverletzungen, die für die Überprüfung durch FASR von Belang sein können.

5. Datenschutz

5.1 Allgemeines

Artikel 111 Sozialhilfegeheimnis

Vorbemerkungen

Inhaltlich wurde grundsätzlich der bisherige Artikel 57a übernommen und mit dem bisherigen Artikel 57c Absatz 3 ergänzt. Artikel 111 SHG statuiert weiterhin das geregelte Sozialhilfegeheimnis (Abs. 1) und

³⁹ Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht; SR 220)

hält die zur Aufhebung der spezialgesetzlichen Geheimhaltungspflicht erforderlichen Voraussetzungen in allgemeiner Form fest (Abs. 2).

Betreffen Personendaten Massnahmen der sozialen Hilfe, gehören sie zu den besonders schützenswerten Personendaten im Sinne von Artikel 3 Buchstabe c des Datenschutzgesetzes (KDSG)⁴⁰. Ziel des Sozialhilfegeheimnisses ist ein zusätzlicher Schutz der hochsensiblen Personendaten über die Sozialhilfe und damit der Geheimsphäre von Sozialhilfebeziehenden.

Absatz 1

Alle mit dem Vollzug des SHG befassten Personen, namentlich die Mitarbeitenden der Sozialdienste sowie der Sozialbehörden, unterstehen dem Sozialhilfegeheimnis. Ebenfalls dem Sozialhilfegeheimnis unterstehen neu explizit auch Personen, die für den Vollzug des SHG beigezogen werden.⁴¹ Dies betrifft namentlich Personen, die mit den IT-Services für die Fallführungssysteme beauftragt oder zur Vollzugsunterstützung gemäss Artikel 20 SHG beigezogen werden.

Sie haben über alle Informationen, die natürliche Personen betreffen und die sie bei ihrer Tätigkeit erfahren, zu schweigen. Als natürliche Personen gelten beispielsweise nicht nur Sozialhilfebeziehende, sondern auch Personen, die Sozialhilfe beantragten, aber nicht erhielten.

Absatz 2

Bst. a: Für die Bearbeitung von Sozialhilfedaten gelten in erster Linie die Bestimmungen des KDSG über die Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten. Bei Datenbekanntgaben entfaltet das Sozialhilfegeheimnis darüber hinaus eine zusätzliche Schutzwirkung, deren Grad durch Auslegung im Kontext der jeweiligen Datenbekanntgabe zu ermitteln ist. Dementsprechend werden an die Rechtsgrundlagen für die Bekanntgabe von Sozialhilfedaten erhöhte Anforderungen bezüglich Ausdrücklichkeit und Klarheit gestellt.

Bst. d: Welches die vorgesetzte Stelle ist, ergibt sich aus dem jeweiligen Organisationsrecht. Es geht dabei um die vorgesetzte Stelle *einer Organisationseinheit*, also nicht um die Chefin oder den Chef der jeweiligen Person. Im Falle von Mitarbeitenden eines Sozialdienstes ist damit die Sozialbehörde zuständig. Werden Dritte beigezogen, ist für die Ermächtigung des Beauftragten die vorgesetzte Stelle der auftraggebenden Stelle zuständig.

Bst. e: Beschaffen Sozialdienste Informationen, so wird durch die blosser Anfrage bereits gegenüber anderen Behörden oder Dritten offengelegt, dass eine konkrete Person Sozialhilfe beantragt, bezieht oder bezogen hat. In Absatz 2 Buchstabe e wird deshalb neu explizit festgehalten, dass dies zulässig ist.

Absatz 3

Artikel 14 Absatz 2 KDSG sieht vor, dass Personendaten, die unter dem Schutz einer besonderen Geheimhaltungsvorschrift stehen, nur bekanntgegeben werden dürfen, wenn auch der Empfänger einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht untersteht. Zwar gilt das KDSG grundsätzlich auch bei der Bearbeitung von Personendaten im Bereich der Sozialhilfe. Ist jedoch eine Datenweitergabe im Sinne von Artikel 111 Absatz 2 SHG zulässig, entfällt das Sozialhilfegeheimnis und der Artikel 14 Absatz 2 KDSG entfaltet in diesem Fall keine Wirkung. Die Regelung von Absatz 3 ist deklaratorischer Natur, schafft aber nötigenfalls Klarheit darüber, dass Informationen auch an Personen weitergegeben werden dürfen, welche keiner besonderen Geheimhaltungspflicht unterstehen.

⁴⁰ Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG; BSG 152.04)

⁴¹ Vgl. diesbezüglich eine analoge Bestimmung in Art. 153 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG; BSG 661.11).

Artikel 112 Mitteilungspflichten

Grundsätzlich wird hier der bisherige Artikel 57b übernommen.

Absatz 1

Bst. a und b: Zu den von Amtes wegen zu verfolgenden Verbrechen gehören alle Delikte, welche mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren als Höchststrafe bedroht sind (Art. 10 Abs. 2 StGB). Darunter fallen unter anderem Betrug und Urkundenfälschung (Bst. a). Vergehen sind demgegenüber Delikte, welche mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe als Höchststrafe bedroht sind (Art. 10 Abs. 3 StGB). Sie sind von der Mitteilungspflicht auch dann erfasst, wenn sie den Leistungsbezug nicht direkt betreffen, sondern lediglich einen Zusammenhang mit diesem aufweisen (Bst. b; Beispiel: einfache Körperverletzung an einem Sozialarbeitenden durch einen Klienten oder eine Klientin im Rahmen eines Klientengesprächs).

Bst. c: Neu wird bezüglich eines Verstosses gegen Artikel 148a StGB eine zusätzliche Ausnahme von der Anzeigepflicht verankert (Ziff. 2.). Neu soll dann, wenn der unrechtmässige Bezug von wirtschaftlicher Hilfe nur in geringer Höhe erfolgte, lediglich ein Anzeigerecht gelten (gestützt auf Art. 111 Abs. 2 Bst. c SHG).

Dies führt dazu, dass in solchen Bagatellfällen gegen die unterstützte Person anstelle der Anzeige eine Sanktionskürzung der wirtschaftlichen Hilfe ausgesprochen werden kann (da keine Strafanzeige erfolgt liegt keine Verletzung des Doppelbestrafungsverbots vor). Ein weiterer Vorteil der Ausnahme von Bagatelldelikten von der Anzeigepflicht ist, dass der Verwaltungsaufwand für geringe unrechtmässige Bezüge vermindert wird (Staatsanwaltschaft und Sozialdienst). Unter Umständen können Bussen für leichte Übertretungen im Sinne von Artikel 148a Absatz 2 StGB zudem tiefer ausfallen als eine sozialhilferichtlich verfügte Sanktionskürzung während mehreren Monaten.

Ferner ist zu beachten, dass die hier genannten Bagatellvorfälle grundsätzlich unter Artikel 148a Absatz 2 StGB zu subsumieren sind und somit keinen obligatorischen Landesverweis nach sich ziehen. Das Bundesgericht hat sich verschiedentlich mit der Frage auseinandergesetzt, wann ein leichter Fall nach Artikel 148a Absatz 2 StGB vorliegt und kein Landesverweis ausgesprochen wird. Im Strafgesetz ist der leichte Fall nicht definiert. In BGE 149 IV 273 hat das Bundesgericht einen Deliktsbetrag von CHF 3'000 festgelegt, bei dessen Unterschreitung immer von einem leichten Fall auszugehen sei. Solange es keine Ausführungsbestimmungen zur «geringen Höhe» im Sinne von Artikel 112 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 2 gibt, soll sich der Vollzug grundsätzlich an den vom Bundesgericht bezüglich Artikel 148a Absatz 2 StGB festgelegten CHF 3'000 orientieren.

Absatz 2

Die Mitteilungspflicht bei von Amtes wegen zu verfolgenden Verbrechen entfällt weiterhin in den genannten Fällen, wodurch dem besonderen Vertrauensverhältnis zwischen Personen, die Leistungen der Sozialhilfe beanspruchen bzw. beantragen und den Mitarbeitenden der Sozialdienste Rechnung getragen wird. Es besteht in diesen Fällen nach wie vor ein Mitteilungsrecht (nach Art. 111 Abs. 2 Bst. c SHG).

Artikel 113 Systematische Verwendung der AHV-Nummer

Zur sicheren Identifizierung der Personen und zwecks Vereinfachung der Zusammenarbeit mit den verschiedenen involvierten Stellen (Arbeitsmarktbehörden, Arbeitsvermittlungszentren, IV-Stellen etc.) ist die systematische Verwendung der AHV-Nummer sinnvoll und erforderlich.

Erfasst sind hier alle Stellen, die eine Aufgabe gemäss SHG haben. Es ist damit nicht von Relevanz, ob die zuständige Stelle öffentlich oder privatrechtlich organisiert ist. Eine analoge Regelung besteht bereits im Bereich der Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe (vgl. Art. 50 SAFG).

Artikel 114 Sanktion

Diese Sanktionsmöglichkeit bei mangelhafter Datenbereitstellung entspricht dem bisherigen Artikel 57h. Der Kanton ist für eine zuverlässige Planung und allgemein für die Erfüllung seiner Pflichten im Bereich

der Sozialhilfe auf aussagekräftige, korrekte und pünktlich gelieferte Daten angewiesen. Entsprechend ist es wichtig, dass er bei Verletzungen der Datenlieferungspflichten Sanktionsmöglichkeiten hat.

5.2 Datenbearbeitung durch die Sozialdienste

5.2.1 Informationsbeschaffung

Artikel 115 Grundsätze

Gegenüber der bisherigen Regelung von Artikel 57d wird neu vorgesehen, dass Informationen bei Behörden nach Artikel 4 des Gesetzes über die digitale Verwaltung (DVG)⁴² immer direkt bei diesen Behörden beschafft werden können (vgl. Abs. 3). Als Behörden im Sinne des DVG gelten die kantonalen Behörden, die Gemeindebehörden sowie die Träger öffentlicher Aufgaben des Kantons und der Gemeinden unabhängig von ihrer Rechtsform.

Im Übrigen sind die Daten weiterhin primär bei den betroffenen Personen zu beschaffen, ausser dies erscheine nicht möglich oder sinnvoll (Abs. 1 und 2). In manchen Fällen ist es nicht möglich, dass die betroffene Person die notwendigen Informationen und Unterlagen liefert, weil sie dazu nicht in der Lage ist. In anderen Fällen ist es nicht sinnvoll, die Informationen bei der betroffenen Person zu erheben – beispielsweise wenn ein begründeter Verdacht besteht, dass die gelieferten Informationen nicht zutreffen oder nicht vollständig sind.

In Absatz 3 geht es primär darum, dass Daten, welche innerhalb von NFFS oder über Schnittstellen zu anderen Systemen automatisiert in einem Melde- oder Abrufverfahren erhoben werden können, direkt auf diese Weise beschafft werden dürfen. Die direkte Datenbeschaffung bei diesen Behörden ist aber auch zulässig, wenn sie auf Anfrage erfolgt. Im Kanton Bern gilt der Grundsatz, dass Daten, soweit möglich, behördenübergreifend nur einmal erhoben und geführt werden (Art. 12 Abs. 1 DVG). Bei Behörden im Sinne des DVG (Art. 4 Abs. 1 DVG) gilt daher der Grundsatz der primären Datenbeschaffung bei der betroffenen Person nach Absatz 1 nicht.

Die Formulierung «automatisiert im Melde- oder Abrufverfahren» umfasst und ermöglicht folgende Konstellationen:

- Datenbekanntgabe, die nicht im Einzelfall manuell ausgelöst wird, sondern im System programmiert ist und von diesem eigenständig ausgelöst wird (automatisiert im Meldeverfahren).
- Daten werden automatisiert aus einem System einer anderen Stelle erhoben, ohne dass die für das System verantwortliche Stelle einbezogen wird (automatisiert im Abrufverfahren).

Werden Daten automatisiert in einem Melde- oder Abrufverfahren beschafft, kann die Verhältnismässigkeit der Datenbekanntgabe im Einzelfall nicht überprüft werden. Deshalb ist bei der Einführung einer Automatisierung eine pauschale Überprüfung der Verhältnismässigkeit vorzunehmen und im Informationssicherheits- und Datenschutzkonzept (ISDS-Konzept) der entsprechenden IT-Anwendung darzulegen.

Artikel 116 Zentrale Personendatensammlungen

Diese Bestimmung entspricht im Grundsatz dem bisherigen Artikel 57d Absatz 4. Artikel 5 Absatz 4 des Personendatensammlungsgesetzes (PDSG)⁴³ erlaubt bei zwingender Erforderlichkeit auch die Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten in Personendatensammlungen. In der Regel werden Daten aus zentralen Personendatensammlungen im Abrufverfahren erhoben. Soll das auch für besonders schützenswerte Personendaten gelten, ist es angezeigt, diese Möglichkeit in den jeweiligen Spezialgesetzen explizit zu regeln. Gleichzeitig erfolgt eine Einschränkung auf die erforderlichen Datenkategorien.

⁴² Gesetz vom 7. März 2022 über die digitale Verwaltung (DVG; BSG 109.1)

⁴³ Gesetz vom 10. März 2020 über die zentralen Personendatensammlungen (Personendatensammlungsgesetz, PDSG; BSG 152.05)

5.2.2 Datenbekanntgabe und Auskunftspflichten Dritter

Artikel 117 Allgemein

Absatz 1

Die Auskunftspflichten Dritter gegenüber den mit dem Vollzug des SHG befassten Stellen waren bisher in Artikel 57e geregelt. In manchen Fällen ist es nicht vorgesehen, nicht möglich oder nicht sinnvoll, die benötigten Informationen direkt bei der betroffenen Person zu beschaffen (vgl. Art. 115 Abs. 2 und 3 SHG). Da die mit dem Vollzug des SHG befassten Stellen für die Erfüllung ihrer Aufgaben auf eine Vielzahl von Informationen von öffentlicher und privater Seite angewiesen sind, können in solchen Fällen Informationen direkt bei anderen Behörden und Personen eingeholt werden.

Die genannten Behörden und Personen sind verpflichtet, die Daten unentgeltlich bekanntzugeben. Die Verpflichtung zur Datenbekanntgabe steht unter dem Vorbehalt der beruflichen Schweigepflicht nach Artikel 321 StGB.

Ergänzend zum bisherigen Artikel 57e wird zur besseren Übersicht zudem explizit festgehalten, dass sich die Verpflichtung zur Datenbekanntgabe bei besonders schützenswerten Personendaten im Sinne von Artikel 3 KDSG auf Daten beschränkt, die für die Aufgabenerfüllung durch die Sozialdienste zwingend erforderlich sind. Die Ergänzung ist deklaratorischer Natur und galt bereits bisher; die Voraussetzung der zwingenden Erforderlichkeit ergibt sich bereits aus Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b KDSG.

Nach Artikel 115 Absatz 3 SHG können Daten von anderen Behörden (nach Art. 4 Abs. 1 DVG) auch automatisiert in einem Melde- oder Abrufverfahren beschafft werden (vorbehältlich Art. 118 Abs. 3 SHG). Dies soll beispielsweise mittels einer Schnittstelle zwischen NFFS und kiBon, der kantonalen IT-Lösung für Betreuungsgutscheine und Tagesschulanmeldungen, geschehen.

Bst. a: Als Behörden gelten nach Artikel 4 Absatz 1 DVG die kantonalen Behörden, die Gemeindebehörden sowie die Träger öffentlicher Aufgaben des Kantons und der Gemeinden unabhängig von ihrer Rechtsform. Der in diesem Buchstaben vorbehaltene Artikel 118 SHG betrifft die gesonderte Regelung für Datenbekanntgaben durch die Steuerbehörden. Aufgrund des Steuergeheimnisses muss klar definiert werden, welche Daten bekanntgegeben werden. Dieser Buchstabe ist demensprechend für die Steuerbehörden nicht anwendbar.

Bst. e und f: Unter einer Sozialversicherung wird ein öffentlich-rechtlich ausgestaltetes und einer besonderen Gerichtsbarkeit unterliegendes Versicherungsverhältnis verstanden, das die gesamte Bevölkerung oder bloss einen Teil derselben gegen soziale Risiken absichert. Die Privatversicherung ist demgegenüber eine freiwillige Versicherung, die durch den Abschluss eines Versicherungsvertrags mit einem zugelassenen Versicherungsunternehmen zustande kommt (vgl. Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag [VVG]⁴⁴). Mit dem Buchstaben f wird eine gesetzliche Grundlage im Sinne von Artikel 31 Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG)⁴⁵ geschaffen, wodurch Auskünfte der Privatversicherungen gerechtfertigt sind.

Bst. g: Betreffend diesen Buchstaben ist festzuhalten, dass bei der Geheimhaltungspflicht nach Artikel 47 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen (BankG)⁴⁶ kantonale Bestimmungen über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde vorbehalten bleiben. Auskünften der Banken an die Sozialdienste steht das Bankengeheimnis damit nicht mehr im Wege. Da Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren keine Behörden sind, benötigen diese allerdings weiterhin eine Vollmacht (vgl. Art. 94 Abs. 2 SHG).

⁴⁴ Bundesgesetz vom 2. April 1908 über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz, VVG; SR 221.229.1)

⁴⁵ Bundesgesetz vom 25. September 2020 über den Datenschutz (Datenschutzgesetz, DSG; SR 235.1)

⁴⁶ Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG; SR 952.0)

Artikel 118 Datenbekanntgabe der Steuerbehörden

Da die Steuerbehörden dem Steuergeheimnis und damit einer spezialgesetzlichen Geheimhaltungspflicht unterstehen, werden an die Gesetzesgrundlage für eine Datenbekanntgabe durch die Steuerbehörden erhöhte Anforderungen gestellt. Das Steuergeheimnis bildet eine *lex specialis* zu den allgemeinen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (vgl. den deklaratorischen Vorbehalt von Art. 5 Abs. 5 KDSG), welche ihrerseits nur durch eine Regelung aufgehoben werden kann, die durch ihre Klarheit deutlich macht, dass eine Datenbekanntgabe trotz spezialgesetzlicher Geheimhaltungspflicht erfolgen soll, das heisst es wird explizit festgehalten, welche Daten von wem an wen bekanntgegeben werden. Aus diesem Grund werden in Artikel 118 SHG die Datenkategorien, die die Steuerbehörden den Sozialdiensten bekanntgeben, im Gesetz genau bezeichnet, womit es sich bei Absatz 1 und 2 um eine klare Meldennorm handelt. Artikel 119 kann für die Steuerbehörden dagegen nicht zur Anwendung kommen, da diesen allgemein gehaltenen Mitteilungsrechten das Steuergeheimnis entgegensteht.

Nach Artikel 115 Absatz 3 SHG können Daten der Steuerbehörden nach Artikel 118 Absatz 1 und 2 SHG auch automatisiert in einem Melde- oder Abrufverfahren beschafft werden.

Artikel 119 Mitteilungsrechte

Mit diesem Artikel wird inhaltlich grundsätzlich der bisherige Artikel 57e Absatz 3 übernommen. In den meisten Fällen erteilen die in Artikel 117 SHG genannten Behörden und Personen eine Auskunft auf Anfrage hin, oder der Datenfluss geschieht automatisiert im Melde- oder Abrufverfahren. Mit Artikel 119 SHG wird zusätzlich eine genügende gesetzliche Grundlage geschaffen, damit diese Behörden und Personen Informationen auch ohne entsprechende Anfrage seitens der Sozialhilfebehörden weitergeben können, wenn sie sichere Kenntnis haben, dass die von der Meldung betroffenen Personen wirtschaftliche Hilfe beziehen und dies für die Abklärung von Ansprüchen zwingend erforderlich ist. Wie in Artikel 117 SHG bleibt auch hier die berufliche Schweigepflicht nach Artikel 321 StGB vorbehalten. Zudem können besondere Geheimhaltungspflichten einer Mitteilung ohne Anfrage entgegenstehen (bspw. Art. 47 Abs. 5 BankG, welcher lediglich eine *Auskunft* ermöglicht).

5.2.3 Datenbekanntgabe der Sozialdienste im Allgemeinen

Artikel 120 Datenbekanntgabe auf Anfrage oder automatisiert im Melde- oder Abrufverfahren

In verschiedenen Situationen sind Behörden und Private, denen öffentliche Aufgaben übertragen wurden (insbesondere Leistungserbringer nach SLG), zur Erfüllung ihrer gesetzlichen oder übertragenen Aufgaben auf Informationen aus dem Bereich der Sozialhilfe angewiesen. Zu diesem Zweck wird das Sozialhilfegeheimnis mittels gesetzlicher Regelungen durchbrochen.

Wie beim Steuergeheimnis handelt es sich beim Sozialhilfegeheimnis nach Artikel 111 Absatz 1 SHG um eine spezialgesetzliche Geheimhaltungspflicht, die eine *lex specialis* zum allgemeinen Datenschutzrecht darstellt (vgl. oben die Ausführungen zu Art. 118 SHG). Entsprechend werden auch an die Gesetzesgrundlage für eine Datenbekanntgabe durch die Sozialdienste erhöhte Anforderungen gestellt. Aus diesem Grund werden die Datenkategorien, die die Sozialdienste anderen Behörden bekanntgeben, im Gesetz so genau wie möglich bezeichnet. Alternativ wird, mit dem Ziel einer möglichst klaren Eingrenzung der bekanntzugebenden Daten, auf Bestimmungen in Spezialgesetzen verwiesen. Die Datenbekanntgabe kann auch automatisiert im Melde- oder Abrufverfahren erfolgen.

Bst. a: Die kommunalen Finanzbehörden benötigen diese Informationen für folgende Zwecke:

- Abgleich Saldo zwischen der Buchhaltung der Sozialdienste und der Gemeindebuchhaltung.
- Finanzierung Sozialhilfe: Die Gemeinde bevorschusst die Leistungen der Sozialhilfe an den Sozialdienst, bevor die Endabrechnung über den Lastenausgleich erfolgt. Dazu benötigen sie die Fallzahlen.
- Lastenausgleich: benötigen Aufwände, Erträge, Fallzahlen für die Eingabe in den Lastenausgleich.
- Fallzahlen zur Steuerung von Personalressourcen.

- Sozialdienste, die mehrere Gemeinden bedienen, müssen die Fallzahlen nach Gemeinde aufteilen und dies den jeweiligen Finanzbehörden melden (für das Budget und die interne Abrechnung zwischen den Vertragsgemeinden).
- Berechnung der Kostenverteilung zwischen Gemeinden, die von demselben Sozialdienst bedient werden.

Die Datenbekanntgabe der Sozialdienste an die kommunalen Finanzbehörden könnte grundsätzlich auch im Gemeinderecht geregelt werden. Durch die vorliegende Regelung im SHG wird aber sichergestellt, dass sämtliche Gemeinden über eine ausreichende Rechtsgrundlage für die erforderlichen Datenflüsse verfügen, so dass die Daten von allen Sozialdiensten, insbesondere in einem bereitgestellten Fallführungssystem, auch automatisiert im Melde- oder Abrufverfahren, an die kommunalen Finanzbehörden bekanntgegeben werden können.

Bst. b: Die zuständige Stelle der DIJ benötigt die Information darüber, welche Personen Leistungen der Sozialhilfe beziehen, für den Vollzug der Prämienverbilligung. Die Sozialdienste bevorschussen die Prämienverbilligung und rechnen die Leistungen anschliessend mit der zuständigen Stelle der DIJ ab.

Bst. c: Die Bekanntgabe der jährlichen Sozialhilfeleistungen an die Steuerbehörden hat den Zweck, korrektere und zeitnähere Steuerveranlagungen zu ermöglichen. Die gewährte wirtschaftliche Hilfe ist als nicht steuerbarer Ertrag zu deklarieren. Als solche fliesst sie zwar nicht in das steuerbare Einkommen ein, ist aber relevant für die Prüfung der sogenannten «Vermögensentwicklung». In Fällen, in welchen die bezogene wirtschaftliche Hilfe von den steuerpflichtigen Personen nicht deklariert wird, stimmt die Veränderung des Vermögens im Vergleich zum Vorjahr nun nicht mehr mit den deklarierten Einkünften überein. Das hat diesfalls zur Folge, dass die Steuerverwaltung entsprechende Belege einfordern und allenfalls entsprechende Einkünfte im Rahmen einer Ermessensveranlagung aufrechnen muss, welche gar nicht steuerpflichtig sind. Im Ergebnis kann sich dadurch für die betroffenen Personen in der Veranlagung ein zu hoher Steuerbetrag ergeben, der grundsätzlich nachträglich zu berichtigen ist. Für die Steuerverwaltung sowie die Sozialdienste kann dadurch ein Mehraufwand entstehen. Liegt dem Veranlagungssystem demgegenüber in jedem Fall eine entsprechende Meldung über die Höhe der ausgerichteten wirtschaftlichen Hilfe vor, kann diese von Anfang an berücksichtigt werden und es kommt nicht zu falschen Aufrechnungen.

Bst. d: Hier geht um das Einholen von subsidiären Leistungen bei den Ausgleichskassen. Die Ausgleichskassen benötigen diese Angaben für die Berechnung von Ergänzungsleistungen sowie von Kinderzulagen und Kinderrenten.

Bst. e: Im Betreibungs- oder Konkursfall können die Betreibungs- und Konkursbehörden bei den Sozialdiensten gleichermassen Informationen einholen wie bei den Schuldnern. Mit diesem Buchstaben wird sichergestellt, dass das Sozialhilfegeheimnis diesen Auskünften nicht im Wege steht.

Bst. f: In diesem Buchstaben geht es um Fälle, in welchen kommunale Dienste Beistandschaften führen (vgl. Art. 22 Abs. 2 Bst. b KESG). Bei Vertretungsbeistandschaften und umfassenden Beistandschaften im Erwachsenenschutz sowie im Kinderschutz bei Erziehungsbeistandschaften mit Vermögensverwaltung und bei Vormundschaften gewähren die Sozialdienste Einsicht in die vollständigen Sozialhilfedossiers. Soweit die kommunalen Dienste auf Anordnung der KESB (vgl. Art. 22 Abs. 2 Bst. a KESG) oder die KESB selbst Sachverhaltsabklärungen gemäss Artikel 446 Absatz 2 ZGB vornehmen, richten sich Datenbekanntgaben der Sozialdienste nach dem ZGB und dem KESG (vgl. auch Art. 124 SHG).

Bst. g: Diese Information ist für die kommunalen Dienste nach KFSG hinsichtlich einer Kostenbeteiligung nach Artikel 34 ff. KFSG notwendig (vgl. Art. 42 Abs. 1 Bst. a KFSV⁴⁷).

Bst. h: Diese Stellen nach IBG müssen wissen, ob die säumige unterhaltspflichtige Person wirtschaftliche Hilfe bezieht, da diese bei ausstehenden Unterhaltsleistungen nicht betrieben wird (diesfalls wird eine

⁴⁷ Verordnung vom 30. Juni 2021 über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSV; BSG 213.319.1)

Schuldanererkennung gemacht). Auch haben Kinder, die wirtschaftliche Hilfe beziehen, keinen Anspruch auf Bevorschussung des Kindsunterhalts nach IBG.

Bst. i: Diese Informationen sind hinsichtlich der angestrebten Vermittlung der betroffenen Personen notwendig.

Artikel 121 Meldungen und Mitteilungen der Sozialdienste

Absatz 1 betrifft Fälle, in denen ein Sozialdienst von sich aus eine Meldung vornimmt oder bei einem interkantonalen Zuständigkeitswechsel von sich aus Informationen an die neu für die Gewährung der persönlichen und wirtschaftlichen Hilfe zuständige Stelle weitergibt, während Datenbekanntgaben nach Absatz 2 nur zulässig sind, wenn die Behörde, die Daten von einem Sozialdienst benötigt, Zweck und Verhältnismässigkeit im Einzelfall darlegt. Die Einzelanfragen ermöglichen es den mit dem Vollzug der Sozialhilfe befassten Personen, das erforderliche Mass an Informationen zu bestimmen und verhindern, dass mit zu breit angelegten Anfragen flächendeckend nach Daten geforscht werden kann. Ebenso wird damit einem rechtswidrigen Datenfluss vorgebeugt.

5.2.4 Datenbekanntgabe der Sozialdienste an Personen, die dem Sozialhilfegeheimnis unterstehen

Artikel 122

Dieser Artikel befasst sich mit der Datenbekanntgabe unter Personen, die dem Sozialhilfegeheimnis nach Artikel 111 SHG unterstehen und ist eine Bestimmung im Sinne von Artikel 111 Absatz 2 Buchstabe a SHG. Unter Personendaten fallen auch personenbezogene Daten, die in nicht namentlicher Form bearbeitet werden. In diesen Konstellationen stellt das Sozialhilfegeheimnis keine zusätzliche Anforderung dar und kann einer datenschutzrechtlich zulässigen Datenbekanntgabe nicht entgegengehalten werden; die Anforderungen des Datenschutzgesetzes sind aber selbstverständlich umfassend einzuhalten.

In Absatz 2 werden in nicht abschliessender Form ausgeführt, welche Datenbekanntgaben zu welchen Zwecken erfolgen. Dazu gehört beispielsweise die Einsicht in Sozialhilfedossiers durch die FASR zu Überprüfungs Zwecken sowie durch die Abteilung Finanzen und Controlling des AIS zur Überprüfung der dem Lastenausgleich zugeführten Aufwendungen der Gemeinden.

Nach Absatz 3 sind auch Automatisierungen zulässig. Nutzen die an der Datenbekanntgabe beteiligten Stellen dieselbe IT-Anwendung, kann die Datenbekanntgabe durch Zugriffssteuerung erfolgen, was einem Abrufverfahren gleichkommt.

5.2.5 Datenbekanntgabe bei Zuständigkeitswechsel

Artikel 123

In der kantonalen und kommunalen Verwaltung gilt das digitale Primat, welches unter anderem eine umfassende digitale Dossierführung voraussetzt (vgl. Art. 5 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Bst. a DVG). Eine hybride Dossierführung, bei der gewisse Akten nur physisch vorhanden sind, ist dabei nicht zulässig. Physische Akten müssen immer auch digital im Sozialhilfedossier hinterlegt sein. Entsprechend erfolgt die Übertragung der Sozialhilfedossiers bei einem Zuständigkeitswechsel umfassend und digital (Abs. 2). Ein bereitgestelltes Fallführungssystem ermöglicht die Übertragung durch Zugriffssteuerung.

Mittels einer Übergangsbestimmung wird sichergestellt, dass Akten, die vor der Anwendbarkeit dieses Artikels entstanden sind und nur physisch vorliegen, nicht nachträglich digitalisiert werden müssen (vgl. Art. 155 Abs. 2 SHG).

In Absprache mit dem neu zuständigen Sozialdienst oder der neu zuständigen Stelle nach SAFG und sofern die Akten physisch vorliegen, kann der bisher zuständige Sozialdienst Teile eines Sozialhilfedossiers – zusätzlich – in physischer Form weitergeben (Abs. 3). Liegen die angefragten Teile des Sozialhilfedossiers dagegen nur digital vor, fällt dies ausser Betracht.

5.2.6 Weitere Datenbekanntgaben

Artikel 124

Mit dieser Norm wird insbesondere mit Blick auf Artikel 111 Absatz 2 Buchstabe a SHG klargestellt, dass gesetzliche Bestimmungen, die eine Datenbekanntgabe ausdrücklich verlangen oder zulassen, nicht nur im SHG, sondern auch in anderen Erlassen verankert werden können.

5.3 Datenbearbeitung durch die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion

Artikel 125 Daten für Steuerung und Überprüfung

Absatz 1

Die zuständige Stelle der GSI bearbeitet personenbezogene Daten der Sozialdienste grundsätzlich *in nicht namentlicher Form*. In Abweichung vom bisherigen Artikel 57g stehen der zuständigen Stelle der GSI die Daten, die sie für die Steuerung und Überprüfung benötigt, neu nicht mehr in anonymisierter Form zur Verfügung. Eine bestimmte Person soll als solche individualisiert werden können («Singularisierung»), ohne dass die zuständige Stelle der GSI die Person konkret identifizieren muss. Zu diesem Zweck soll auf technischer Ebene die AHV-Nummer verwendet werden, diese wird aber für die Mitarbeitenden der GSI nicht sichtbar sein. Eine Entschlüsselung der Daten ist für die Mitarbeitenden der GSI damit nicht möglich.

Die nicht namentliche Bearbeitung der personenbezogenen Daten bezieht sich dabei auf natürliche Personen, namentlich die Personen, welche Sozialhilfe beziehen. Rückschlüsse auf die Sozialdienste, die Gemeinden und auch Leistungserbringer nach Artikel 82 SHG sind dagegen zulässig.

Absatz 2

Der Zugriff auf die Daten nach Absatz 1 soll grundsätzlich über das Fallführungssystem nach Artikel 130 Absatz 1 SHG erfolgen (NFFS). Dieses erlaubt eine direkte Einsichtnahme der zuständigen Stelle der GSI ohne aktives Zutun der Sozialdienste, deren Trägerschaften oder weiterer Leistungserbringer.

Für den Fall, dass (noch) kein Fallführungssystem bereitgestellt sein sollte, sind die Trägerschaften der Sozialdienste verpflichtet, ein von der zuständigen Stelle der GSI genehmigtes Fallführungssystem zu verwenden (Art. 130 Abs. 3 SHG). Ein solches muss insbesondere erlauben, die Daten nach Artikel 125 und 127 SHG bereitzustellen oder zu liefern (Art. 130 Abs. 4 SHG). Die Trägerschaften der Sozialdienste werden für diesen Fall also verpflichtet, die erforderlichen Steuerungs- und Überprüfungsdaten digital, grundsätzlich über entsprechende Schnittstellen, zugänglich zu machen (um ein Abrufverfahren zu ermöglichen) oder zu liefern. Die Spezifikationen für diese Schnittstellen würden von der GSI vorgegeben.

Der Regierungsrat wird den Zeitpunkt der Anwendbarkeit dieser Norm durch Verordnung festlegen, dies insbesondere mit Blick auf die Einführung von NFFS (vgl. Art. 155 SHG).

Absatz 3

Nur wo es zur Erfüllung der Überprüfungsaufgaben der FASR in konkreten Einzelfällen zwingend erforderlich ist, erfolgt die Datenbearbeitung personenbezogen und namentlich. Dies insbesondere mittels Einsicht in Sozialhilfedossiers in namentlicher Form.

Möglich ist damit zukünftig auch, unter Einsatz von Algorithmen und moderner Prüfsoftware personenbezogene Daten direkt aus NFFS zu analysieren. Falls es dafür zwingend erforderlich ist, können dafür die Daten aller Sozialhilfedossiers in namentlicher Form bearbeitet werden. Dieses Vorgehen ermöglicht die Analyse grosser Datenmengen (bspw. Überprüfung eines zu definierenden Faktors in allen Dossiers). Eine solche Analyse mit einer entsprechenden Revisionssoftware erhöht die Präzision und Zuverlässigkeit der Prüfergebnisse. Dies erlaubt es der FASR, sowohl Schwachstellen in Prozessen als auch potenzielle Unregelmässigkeiten zielgerichtet zu identifizieren und die Prüfressourcen optimal einzusetzen.

Absatz 4

Soweit es zu Überprüfungszwecken zwingend erforderlich ist, kann die zuständige Stelle der GSI (FASR) zudem Personendaten von Dritten, die nach Artikel 23 Absatz 3 SHG mit der GSI einen Leistungsvertrag betreffend Sozialinspektionen abgeschlossen haben, in namentlicher Form bearbeiten. Aktuell hat die GSI mit dem Verein Sozialinspektion einen Leistungsvertrag betreffend Sozialinspektionen abgeschlossen.

Sollte durch Ausführungsrecht beispielsweise Mindestanforderungen an das Risikomanagement bzw. ein internes Kontrollsystem (IKS) aufgestellt werden, so könnte die FASR im Rahmen der Überprüfung der Sozialdienste prüfen, inwiefern diese Instrumente den missbräuchlichen Sozialhilfebezug bekämpfen. Quartalsweise soll FASR dafür eine Übersicht pro gemäss ihrer Jahresplanung zu prüfendem Sozialdienst mit der Anzahl Aufträge an Sozialinspektion (laufende und abgeschlossene), dem Ergebnis der Einzelfallabklärung und der Empfehlung erhalten.

Artikel 126 Auswertungen zu Steuerungs- und Überprüfungszwecken

Die nach Artikel 125 Absatz 1 SHG vorgesehene Form der Daten (nicht namentlicher Form) bringt die Möglichkeit mit sich, Auswertungen durch Datenabgleiche mit Daten anderer Behörden und Stellen zu Steuerungs- und Überprüfungszwecken vorzunehmen. Die Auswertungen können dabei in dieser Form bis auf Ebene Person vorgenommen werden.

Die Auswertungsmöglichkeiten, welche dadurch ermöglicht werden, sind für die Bearbeitung steuerungsrelevanter Fragen notwendig. Die Sozialhilfe stellt nur ein Element der sozialen Sicherungssysteme dar. Um eine wirkungsvolle Steuerung zu ermöglichen, sind übergreifende Analysen notwendig, welche nur durch eine Verknüpfung von Einzelfalldaten realisiert werden können. Für eine solche Verknüpfung ist eine Singularisierung der Personen, auf die sich die Daten beziehen, notwendig. In anonymisierter Form wäre eine personengenaue Zuordnung nicht möglich.

Auch die sozialwissenschaftliche Forschung ist auf entsprechende Möglichkeiten angewiesen. Die Gewinnung von Einzelfalldaten und ihre Verknüpfung mit Daten aus anderen Quellen dient so der Gewinnung steuerungsrelevanter Informationen und letztlich der Verbesserung der entsprechenden sozialstaatlichen Instrumentarien.

Um die Auswertungen nach Absatz 1 Buchstaben a und b vornehmen zu können, benötigt die zuständige Stelle der GSI einen eindeutigen Identifikator für die Personendaten, der auch den jeweiligen anderen Behörden und Stellen zugänglich ist. Zu diesem Zweck bietet sich die AHV-Nummer an, die von den Einheiten der Kantons- und Gemeindeverwaltungen systematisch verwendet werden kann, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist (vgl. Art. 153c Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 und 4 AHVG). Wie bei Artikel 125 SHG ausgeführt, wird die AHV-Nummer dabei nur auf technischer Ebene für die Zuordnung von Daten der jeweils gleichen Personen verwendet (Singularisierung), ohne dass die Mitarbeitenden der GSI auf die konkreten Personen schliessen können, womit die Personendaten zwar personenbezogen, jedoch in nicht namentlicher Form bearbeitet werden.

Artikel 127 Daten für den Lastenausgleich

Die Gemeinden sind gemäss Artikel 32 Absatz 1 FILAG verpflichtet, den zuständigen kantonalen Stellen für alle kantonalen Lastenausgleichssysteme sämtliche für den Vollzug notwendigen Auskünfte zu erteilen, alle erforderlichen Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und bei der Überprüfung der Berechnungsgrundlagen mitzuwirken. In Artikel 127 SHG wird für den Lastenausgleich Soziales präzisiert, dass die zuständige Stelle der GSI die erforderlichen Daten einsehen und bearbeiten kann, um ihre Aufgaben nach Artikel 140 SHG zu erfüllen.

Absatz 1

Auch betreffend den Lastenausgleich erfolgt die Datenbearbeitung dabei grundsätzlich personenbezogen in nicht namentlicher Form, wobei Rückschlüsse auf die Sozialdienste und die Gemeinden im Rahmen der Überprüfung zulässig sind (vgl. Ausführungen zu Art. 125 SHG). Die Überprüfung kann dabei in

dieser Form bis auf Ebene Person und Sozialhilfedossier vorgenommen werden, andernfalls könnte die zuständige Stelle der GSI die erforderlichen Kontrollen nicht durchführen.

Absatz 2

Die zuständige Stelle der GSI soll die zur Überprüfung der dem Lastenausgleich zugeführten Aufwendungen der Gemeinden und für die Ermittlung des Lastenanteils Soziales (vgl. Art. 140 SHG) erforderlichen Daten grundsätzlich digital und über ein von der zuständigen Stelle der GSI bereitgestelltes Fallführungssystem (NFFS) einsehen und bearbeiten können. Sofern kein Fallführungssystem bereitgestellt wird, muss die Bereitstellung oder Lieferung der Daten durch ein genehmigtes Fallführungssystem nach Artikel 130 Absatz 3 SHG sichergestellt sein (vgl. auch Ausführungen zu Art. 125 Abs. 3 SHG).

Der Regierungsrat wird den Zeitpunkt der Anwendbarkeit dieser Norm durch Verordnung festlegen, dies insbesondere mit Blick auf die Einführung von NFFS (vgl. Art. 155 SHG).

Absatz 3

Nur soweit es zwingend erforderlich ist, erfolgt die Datenbearbeitung durch die zuständige Stelle der GSI namentlich.

Artikel 128 Ausführungsbestimmungen

Ausführungsbestimmungen sind primär dann nötig, wenn kein Fallführungssystem bereitgestellt wird und die Daten dementsprechend von den Trägerschaften der Sozialdiensten anderweitig bereitgestellt oder geliefert werden müssen (vgl. Art. 125 Abs. 2 und Art. 127 Abs. 2 SHG).

Artikel 129 Datenveröffentlichung

Dieser Artikel entspricht grundsätzlich dem bisherigen Recht (Art. 57i).

Absatz 1

Dieser Artikel bildet die Publikationsgrundlage, um wichtige Kennzahlen im Zusammenhang mit der Sozialhilfe veröffentlichen zu können.

Absatz 2

Von Interesse sind insbesondere die Ergebnisse aus der vergleichenden Überprüfung der Gemeinden nach Artikel 102 Absatz 2 SHG (FASR).

Absatz 3

Die Gemeinden erhalten rechtzeitig vor der Veröffentlichung Gelegenheit, sich zu den Ergebnissen der vergleichenden Überprüfung nach Artikel 102 Absatz 2 SHG zu äussern und erhalten so die Gelegenheit, sich auf Fragen von Dritten vorzubereiten und beim Kanton Rückfragen zu stellen oder auf allfällige Fehler hinzuweisen, die vor der Publikation korrigiert werden sollten.

5.4 Fallführungssystem

Artikel 130 Grundsatz

Die Kompetenz des Regierungsrates, die Trägerschaften der Sozialdienste durch Verordnung zu verpflichten, ein von der zuständigen Stelle der GSI genehmigtes Fallführungssystem zu verwenden, ist bereits im bisherigen Gesetz enthalten (Art. 57k Abs. 1). Die Trägerschaften der Sozialdienste können dabei auch verpflichtet werden, ein ganz bestimmtes Fallführungssystem zu verwenden, diesfalls sind die entsprechenden Aufwendungen nach bisherigem Recht lastenausgleichsberechtigt (Art. 79 Abs. 1 Bst. f und Art. 80 Abs. 1 Bst. k). Auch die bisherigen Absätze 2 und 3 von Artikel 57k werden ins neue Recht übernommen (Art. 130 Abs. 2 und 4 SHG).

Neu wird verdeutlicht, dass der Regierungsrat die Trägerschaften der Sozialdienste zur Verwendung eines einzigen, vom AIS bereitgestellten Fallführungssystems verpflichten kann (Abs. 1). Wie bisher (vgl.

Art. 79 Abs. 1 Bst. f und Art. 80 Abs. 1 Bst. k des bisherigen SHG) sind die entsprechenden anrechenbaren Aufwände nur in diesem Fall lastenausgleichsberechtigt (vgl. Art. 134 Abs. 1 Bst. d und Art. 135 Abs. 1 Bst. g SHG). Konkret geht es hierbei um NFFS. Die Bereitstellung nach Artikel 130 Absatz 1 bedingt dabei nicht, dass der Kanton Eigentümer des Systems ist oder dieses selbst betreibt. Sowohl das Eigentum als auch der Betrieb kann bei Dritten liegen. Der Kanton ist verantwortlich, dass das Fallführungssystem den Trägerschaften der Sozialdienste zur Verfügung steht, in welcher Art und Weise er dies tut, wird nicht vorgegeben.

Wenn kein Fallführungssystem bereitgestellt wird, müssen die von den Trägerschaften der Sozialdienste verwendeten Fallführungssysteme von der zuständigen Stelle der GSI genehmigt werden (Abs. 3). Dies deshalb, weil die Bereitstellung oder Lieferung der Daten nach Artikel 125 und 127 SHG sichergestellt sein muss (vgl. Art. 130 Abs. 4 SHG). Analog zum geltenden Recht sollen die Aufwendungen für (lediglich) genehmigte Fallführungssysteme auch künftig nicht dem Lastenausgleich Soziales zugeführt werden können.

Die Kompetenz nach Absatz 1 erlaubt es, bei der Verpflichtung durch Verordnungsrecht auch eine gestaffelte Einführung vorzusehen, um der besonderen Ausgangslage von einzelnen Sozialdiensten gerecht zu werden.

Es ist geplant, dass die Verpflichtung der Trägerschaften der Sozialdienste zur Verwendung von NFFS gestützt auf den heutigen Artikel 57k bereits im Verlauf des Jahres 2025 in der SHV verankert wird. Dies voraussichtlich mit einer Einführungszeit bis Ende 2028. Es wird diesbezüglich geprüft, ob mittels einer entsprechenden Übergangsbestimmung die Möglichkeit zugelassen werden soll, dass im Falle von Sozialdiensten, die erst kürzlich massgebende Investitionen in ein eigenes Fallführungssystem getätigt haben, die Einführung von NFFS erst später erfolgen kann.

Artikel 131 Betriebsorganisation

Im Falle der Bereitstellung eines Fallführungssystems nach Artikel 130 Absatz 1 soll eine gemeinsame Betriebsorganisation geschaffen werden, in welcher insbesondere ein Führungsgremium, bestehend aus Vertretungen aller Nutzerorganisationen des Kantons und der Gemeinden, eingesetzt wird (Abs. 1). Dieses Führungsgremium entscheidet beispielsweise im Rahmen bewilligter Ausgaben über die Weiterentwicklungs-Roadmap oder über verbindliche Vorgaben zur Handhabung und Nutzung von NFFS und zur Einheitlichkeit der Archivierung (vgl. Abs. 2 sowie die Ausführungen zu Art. 132 SHG). Diese Kompetenzen erfordern eine Gesetzesgrundlage.

Hinsichtlich der Zusammensetzung des Führungsgremiums ist eine angemessene Verteilung von kommunalen und kantonalen Mitgliedern geplant.

Für die korrekte Benutzung des Fallführungssystems inklusive der korrekten Datenbearbeitung verantwortlich bleiben aber die einzelnen Nutzerorganisationen, insbesondere die einzelnen Sozialdienste. Die Betriebsorganisation trägt zudem nicht die Verantwortung nach Artikel 8 Absatz 2 KDSG. Auf Verordnungsstufe soll vielmehr das AIS als Behörde bezeichnet werden, die für den Datenschutz insgesamt sorgt.

Die Betriebsorganisation als Ganzes soll zudem den Betrieb, die Wartung und den Support von NFFS sicherstellen.

Im operativen Bereich sollen ein zentrales Product Ownership und Servicemanagement beim Kanton angesiedelt werden. Der Product Owner führt den fachlichen Bereich der NFFS-Betriebsorganisation, sammelt, konkretisiert und priorisiert die Anliegen der Benutzergruppen und sorgt dafür, dass diese geordnet ins Change- und Releasemanagement einfließen. Im Weiteren sorgt er zusammen mit den Super Usern für eine reibungslose Unterstützung der Anwenderinnen und Anwender.

Der Service Manager führt den IT-Bereich der Betriebsorganisation. Er ist insbesondere fürs Lieferanten- und Service-Level-Management verantwortlich und führt in dieser Rolle den Softwarelieferanten und den Betreiber.

Nebst diesen Rollen bringen sich Vertretende aus den Nutzerorganisationen in verschiedenen Gremien ein. Ebenso sind der Softwarelieferant und der Betreiber in die Betriebsorganisation einzubinden.

Jene Aufwände, die bei den einzelnen oben beschriebenen Rollen anfallen, sollen als Teil der IT-Betriebskosten über den Lastenausgleich Soziales finanziert werden. Wie bereits heute muss jede Nutzerorganisation einen Super User vor Ort zur Verfügung stellen, der den Anwenderinnen und Anwendern als erste Ansprechstelle zur Verfügung steht. Als 1st Level Support behebt er Störungen und Probleme soweit möglich oder meldet diese der Supportorganisation weiter. Die Aufwände für den 1st Level Support sollen von den Nutzerorganisationen getragen werden.

Es ist geplant, mit ausgewählten Pilotbetrieben bereits im Jahr 2025 mit der Einführung von NFFS zu starten. Bis zum Inkrafttreten des totalrevidierten SHG sollen die verschiedenen Rollen im Sinne einer Einführungsorganisation geschaffen werden, sodass sie soweit sinnvoll im operativen Betrieb und in der Weiterentwicklung bereits mitwirken können.

Artikel 132 Digitales Langzeitarchiv

Betreffend die digitale Langzeitarchivierung (dLZA) der Daten aus NFFS auf Gemeinde- und Kantons-ebene wird hier mit einem Verweis auf das Gesetz über die Archivierung (ArchG)⁴⁸ festgehalten, dass es sich bei NFFS um eine gemeinsam genutzte Applikation nach Artikel 15a Absatz 1 ArchG handelt. Die diesbezügliche Finanzierung erfolgt nach Artikel 15a Absatz 1 ArchG. Dementsprechend werden den Gemeinden die Kosten vom Kanton anteilmässig in Rechnung gestellt und im Übrigen vom Kanton getragen. Die Finanzierung des dLZA erfolgt also unabhängig von der Finanzierung von NFFS und ausserhalb des Lastenausgleichs Soziales.

Die in NFFS bearbeiteten Daten, insbesondere auch jene der Gemeinden, bleiben in der Datenhoheit und Verantwortung der jeweiligen bearbeitenden Stelle, obwohl die Daten in einem vom Kanton bereitgestellten und von mehreren Stellen gemeinsam genutzten System bearbeitet werden.

In der Verordnung über die Archivierung (ArchV)⁴⁹ und in der Direktionsverordnung über die Verwaltung und Archivierung der Unterlagen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften nach Gemeindegesetz und deren Anstalten (ArchDV Gemeinden)⁵⁰ macht der Kanton Vorgaben darüber, was archivwürdig ist und was ans Staatsarchiv abgeliefert werden muss. Mit der Einführung des digitalen Langzeitarchivs wird die Staatskanzlei zusätzlich technische Vorgaben einführen, die in NFFS umgesetzt werden müssen, damit die Schnittstelle funktioniert und die Dossiers in den richtigen Formaten abgeliefert werden.

Die Staatskanzlei gibt aber nicht vor, dass alle Gemeinden ihre Dossiers aus NFFS *einheitlich* archivieren müssen. Damit mit NFFS nicht für jede Gemeinde eine eigene Lösung implementiert werden muss, soll das Führungsgremium legitimiert sein, Vorgaben für eine *einheitliche* Dossierführung und Archivierung für alle Gemeinden festzulegen, bei der die voran genannten kantonalen Vorgaben selbstredend zu berücksichtigen sind. Im Erlasstext wird deshalb explizit auf die «Einheitlichkeit» Bezug genommen (vgl. auch Art. 131 Abs. 2 Bst. a SHG).

⁴⁸ Archivierungsgesetz vom 31. März 2009 (ArchG; BSG 108.1)

⁴⁹ Verordnung vom 4. November 2009 über die Archivierung (ArchV; BSG 108.111)

⁵⁰ Direktionsverordnung vom 20. Oktober 2014 über die Verwaltung und Archivierung der Unterlagen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften nach Gemeindegesetz und deren Anstalten (ArchDV Gemeinden; BSG 170.711)

6. Lastenausgleich Soziales

Vorbemerkungen

Mit dem Inkrafttreten des BLG per 1. Januar 2024 enthält das SHG keine Bestimmungen zu sozialen Leistungsangeboten mehr, sondern nur noch diejenigen zur Sozialhilfe. Aufwendungen im Aufgabenbereich Soziales, die dem Lastenausgleich Soziales⁵¹ zugeführt werden können, finden sich heute in ganz unterschiedlichen Erlassen (vgl. Auflistung der Erlasse in Art. 25 Abs. 1a FILAG). Es rechtfertigt sich aber, im SHG als dem ursprünglichen Hauptgesetz für den Aufgabenbereich Soziales weiterhin die Grundlagen für die Abrechnung des ganzen Lastenausgleichs Soziales zu verankern (vgl. Art. 133 Abs. 2 SHG).

6.1 Grundsatz

Artikel 133

Absatz 1

Dieser Absatz entspricht im Grundsatz dem bisherigen Artikel 78. Wie bisher wird der Aufwand des Kantons und der Gemeinden gemeinsam über den Lastenausgleich Soziales nach den Bestimmungen des FILAG hälftig getragen, soweit es sich um eine gemeinsame Aufgabe von Kanton und Gemeinden handelt (vgl. Art. 25 FILAG). Diese solidarische Tragung der Kosten durch Kanton und Gemeinden wird auch durch das neue Selbstbehaltsmodell nicht geändert. Es führt aufgrund seiner Konzeption allein zu einer horizontalen Kostenverschiebung zwischen den Gemeinden (zu den Einzelheiten siehe Abschn. 6.5 des Erlasses).

Absatz 2

Die Bestimmungen nach diesem Kapitel sind auch auf die weiteren Erlasse anwendbar, deren Aufwendungen ganz oder teilweise dem Lastenausgleich Soziales zugeführt werden können, soweit diese keine abweichenden, spezialgesetzlichen Bestimmungen enthalten. Eine Auflistung dieser Erlasse findet sich in Artikel 25 Absatz 1a Buchstabe b bis m FILAG.

6.2 Aufwand des Kantons

Artikel 134

In Absatz 1 werden die Aufwendungen des Kantons aufgelistet, die dem Lastenausgleich unterliegen und demzufolge von den Gemeinden mitfinanziert werden. Aufwendungen des Kantons, die in diesem Artikel nicht aufgeführt werden, sind nicht lastenausgleichsberechtigt.

Die Auflistung erfährt gegenüber der bisherigen Regelung in Artikel 79 folgende Anpassungen und Ergänzungen:

Bst. d: Falls der Regierungsrat gestützt auf Artikel 130 Absatz 1 SHG die Trägerschaften der Sozialdienste durch Verordnung zur Verwendung eines von der zuständigen Stelle der GSI bereitgestellten Fallführungssystems (NFFS) verpflichtet, können die anrechenbaren Aufwendungen des Kantons (wie auch diejenigen der Gemeinden, vgl. Art. 135 Abs. 1 Bst. g SHG) dem Lastenausgleich zugeführt werden. Dabei geht es einerseits um den Sachaufwand für NFFS (Kauf und Nutzung des Fallführungssystems, Betrieb, Wartung und Support der Infrastruktur, Wartung der Software, Installation des Fallführungssystems und neuer Releases). Sofern NFFS auch anderweitig zum Einsatz kommt, namentlich im Bereich Kinder- und Erwachsenenschutz, wird der dem Lastenausgleich Soziales zuzuführende Sachaufwand entsprechend reduziert. Unter Berücksichtigung der Anzahl Anwenderinnen und Anwender, der

⁵¹ Im Rahmen der Einführung des SLG wurde der in Artikel 25 FILAG geregelte Lastenausgleich «Sozialhilfe» in Lastenausgleich «Soziales» umbenannt. Zum Lastenausgleich Soziales werden Aufwendungen aus dem gesamten Aufgabenbereich Soziales respektive Aufwendungen betreffend Aufgaben mit sozialem Bezug zugelassen (vgl. Vortrag des Regierungsrates vom 12. August 2020 zum SLG, Abschn. 7.5.).

Komplexität der zukünftigen Nutzung und der zu erwartenden Anzahl Fälle ergab sich ein Anteil von zirka 65 % des Sachaufwandes, der dem Lastenausgleich Soziales zugeführt werden kann.⁵² Weiter werden Personalaufwände betreffend Leistungen von kantonalen Mitarbeitenden, die im Rahmen der Betriebsorganisation nach Artikel 131 SHG erbracht werden, lastenausgleichsberechtigt sein, soweit sie nicht ausschliesslich für den Kanton erbracht werden. Die verbindliche Festlegung der anrechenbaren Aufwendungen erfolgt auf Verordnungsebene (vgl. Abs. 2).

Bst. f: Die anrechenbaren Aufwendungen in Zusammenhang mit dem Aufbau von vertrauensärztlichen Angeboten gemäss der neuen kantonalen Kompetenz in diesem Bereich (vgl. Art. 24 SHG) sind lastenausgleichsberechtigt.

Bst. g: Dieser Buchstabe entspricht inhaltlich dem bisherigen Buchstaben c. Er erfasst wie bisher alle weiteren Erlasse, deren Aufwendungen ganz oder teilweise ebenfalls dem Lastenausgleich Soziales zugeführt werden. Aus Transparenzgründen wird neu auf die Auflistung in Artikel 25 Absatz 1a FILAG verwiesen und auf die Verwendung des Begriffs «besondere Gesetzgebung» verzichtet. Die Lastenausgleichsberechtigung an sich ist dabei in den jeweiligen Erlassen verankert. Der Kanton gibt insbesondere Aufwendungen für die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG), die Nothilfe im Asylbereich (EG AIG und AsylG), die sozialen Leistungsangebote (SLG), die Opferhilfe (EG OHG⁵³) und Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG) ein.

Mit Aufwendungen von besonderen Massnahmen gemäss Buchstaben a (bisheriger Bst. b) sind wie bisher die besonderen Massnahmenkosten gemäss Artikel 26 SHG gemeint. Die Zuführung der Aufwendungen des Kantons gemäss Artikel 35 Absatz 2 SHG (Bst. e) wurde wie die Norm selbst (bisheriger Art. 54b) im Rahmen der SLG-Revision eingeführt und wird beibehalten. Zwar partizipieren die Burgergemeinden nicht am Lastenausgleich Soziales, die Zuführung der kantonalen Kostenbeteiligung zum Lastenausgleich rechtfertigt sich aber auch dadurch, dass gleichzeitig die von den Burgergemeinden geleisteten Bürgergutsbeiträge diesem Lastenausgleich als Einnahmen gutgeschrieben werden (vgl. Art. 34 Abs. 2 Bst. b SHG).

Die vom Kanton in Zusammenhang mit dem Selbstbehaltsmodell zu machenden Eingaben gemäss Artikel 148 SHG – die Ausgleichs- und Härtefallgutschriften – stellen keine Aufwendungen gemäss Artikel 134 SHG dar und werden aus diesem Grund hier nicht aufgeführt.

Absatz 2

Bei den Aufwendungen nach Absatz 1 Buchstabe b, d und f sind nicht alle Aufwendungen lastenausgleichsberechtigt, sondern nur die anrechenbaren Aufwendungen. Der Regierungsrat wird jeweils festlegen, welche Aufwendungen anrechenbar sind.

6.3 Aufwand der Gemeinden

Artikel 135 Berechtigte Aufwendungen

Absatz 1

Dieser Absatz entspricht im Grundsatz dem bisherigen Artikel 80. Im Absatz 1 werden die Aufwendungen der Gemeinden aufgelistet, die dem Lastenausgleich unterliegen und demzufolge vom Kanton mitfinanziert werden. Aufwendungen der Gemeinden, die in diesem Artikel nicht aufgeführt werden, sind nicht lastenausgleichsberechtigt.

⁵² Vgl. auch Vortrag vom 16. August 2023 betreffend Ausgabenbewilligung für die Beschaffung, Realisierung und Einführung des «Neuen Fallführungssystems im Kanton Bern (NFFS)». Objektkredit 2024 bis 2028 (insb. Abschn. 8.3 und 10.2) (<https://www.rrgr-service.apps.be.ch/api/rr/documents/document/a8fa918090884eaea7c20e665e3a602d-332/3/Vortrag-16.08.2023-de.pdf>); vgl. zum Geschäft im Allgemeinen Tagblatt des Grossen Rates 2023 055 2022.GSI.2727 (<https://www.gr.be.ch/de/start/geschaefte/geschaefstssuche/geschaefstsdetail.html?quid=d559336255a14bc58cb9f616b99e2d69>).

⁵³ Einführungsgesetz vom 2. September 2009 zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (EG OHG; BSG 326.1)

Die Auflistung in Absatz 1 erfährt gegenüber der bisherigen Regelung folgende Änderungen respektive Ergänzungen:

Bst. a: Die Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe für bedürftige Personen sind neu nicht mehr vollumfänglich lastenausgleichsberechtigt, sondern die Gemeinden haben auf diesen Aufwendungen einen Selbstbehalt zu tragen. Die Höhe dieses Selbstbehalts richtet sich nach Artikel 143 f. SHG.

Bst. f: Neu werden die anrechenbaren nichteinbringlichen Kosten für Rettungseinsätze aufgeführt. Diese von den Sozialdiensten getragenen Rettungskosten können zwar bereits heute teilweise gestützt auf die Richtlinie zur teilweisen Übernahme nicht einbringlicher Kosten von Rettungseinsätzen zu Lasten der öffentlichen Fürsorge (Sozialhilfe) der SODK vom 14. Mai 1992 dem Lastenausgleich Soziales zugeführt werden. Dies geschieht zurzeit aber noch als Teil der Aufwendungen der wirtschaftlichen Hilfe im Sinne von Buchstaben a. Aufgrund des neu zu tragenden Selbstbehalts auf die Aufwendungen der wirtschaftlichen Hilfe wird diese Aufwandart herausgelöst und separat geregelt. Denn auf den nach den Vorgaben der SODK getragenen Rettungskosten sollen die Gemeinden keinen Selbstbehalt tragen müssen.

Bst. g: Falls der Regierungsrat gestützt auf Artikel 130 Absatz 1 SHG die Trägerschaften der Sozialdienste durch Verordnung zur Verwendung eines von der zuständigen Stelle der GSI bereitgestellten Fallführungssystems (NFFS) verpflichtet, können die anrechenbaren Aufwendungen der Gemeinden dem Lastenausgleich zugeführt werden. Siehe auch die Erläuterungen zu Artikel 134 Absatz 1 Buchstabe d SHG.

Bst. h: Die bei den Gemeinden anfallenden Anwalts- und Prozesskosten für die zivilgerichtliche Durchsetzung der gemäss Artikel 286a Absatz 3 ZGB auf das Gemeinwesen übergegangenen Unterhaltsansprüche (sog. Mankofälle) sind neu lastenausgleichsberechtigt. Anwalts- und Prozesskosten fallen dann an, wenn das Gemeinwesen mit seiner Klage auf Nachzahlung des festgestellten Mankos nicht durchdringt. Durch die Lastenberechtigung dieser Kosten wird das Prozessrisiko für die Gemeinden kleiner und setzt einen Anreiz, dass bei Bedarf auch der Rechtsweg beschritten wird. Für Inkassobemühungen für anderweitige Leistungen wird den Gemeinden wie bisher eine Inkassoprovision gewährt (vgl. Art. 138 SHG).

Bst. i: Dieser Buchstabe entspricht inhaltlich dem bisherigen Buchstaben f. Er erfasst alle weiteren Erlasse, deren Aufwendungen ganz oder teilweise ebenfalls dem Lastenausgleich Soziales zugeführt werden. Die Lastenausgleichsberechtigung an sich ist dabei in den jeweiligen Erlassen verankert. Aus Transparenzgründen wird neu auf die nun vollständige Auflistung in Artikel 25 Absatz 1a Buchstabe b ff. FILAG verwiesen. Die Gemeinden geben insbesondere Aufwendungen für die Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen nach IBG und für soziale Leistungsangebote der Gemeinden nach SLG (insb. Betreuungsgutscheine) ein.

Ferner ist zu bemerken, dass mit Beweiserhebungskosten im Sinne von Buchstaben d – wie bisher – u.a. die Kosten der Gemeinden für vertrauensärztliche Abklärungen gemäss Artikel 86 SHG gemeint sind.

Da im Falle von vorhandenem Grundstückeigentum nicht mehr ein gesetzliches Grundpfand zu errichten ist, sondern von der unterstützten Person die Errichtung eines vertraglichen Grundpfandes verlangt wird, braucht es den bisherigen Buchstaben h nicht mehr. Die dabei anfallenden Beurkundungskosten und Grundbuchgebühren sind von der bedürftigen Person als Eigentümerin des Grundstücks zu tragen (vgl. Art. 55 Abs. 3 SHG), so dass diesbezüglich beim Gemeinwesen keine Kosten mehr anfallen.

Absatz 2

Lastenausgleichsberechtigt sind nach wie vor nur Aufwendungen, die den kantonalen Vorgaben entsprechen. Die eingegebenen Lastenausgleichsabrechnungen werden entsprechend von der zuständigen Stelle der GSI auf ihre Korrektheit überprüft (vgl. Art. 140 SHG).

Artikel 136 Nähere Vorschriften

Absatz 1

Der Regierungsrat wird bei den Aufwendungen gemäss Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe b, d, f und g SHG festlegen, welche anrechenbar sind (Bst. b). Weiter ist zu regeln, welche Einnahmen vom Aufwand der Gemeinden in Abzug zu bringen sind (Bst. a). Diesbezüglich ist auch Artikel 138 SHG zu beachten, der die Möglichkeit schafft, Inkassoprovisionen vorzusehen.

Absatz 2

Der Regierungsrat hat weiterhin die Kompetenz, für den Einbezug der Besoldungs- und Weiterbildungsaufwendungen in den Lastenausgleich entweder Pauschalen festzulegen oder leistungsorientierte Abgeltungsformen vorzusehen (Bst. a). Neu wird zusätzlich die Rechtsgrundlage geschaffen, dass der Regierungsrat den in Artikel 51 des Gesetzes über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne (SStG)⁵⁴ aufgeführten Gemeinden (aktuell: Biel/Bienne und Leubringen) aufgrund der Zweisprachigkeit einen angemessenen Beitrag zusprechen kann. Dies soll jedoch nur dann erfolgen können, wenn der entsprechende Mehraufwand nachgewiesen ist (Bst. b).

Artikel 137 Pauschalen

Allfällige vom Regierungsrat gestützt auf Artikel 136 Absatz 2 Buchstabe a festgelegte Pauschalen sind von diesem regelmässig zu überprüfen, was neu explizit im Gesetz verankert wird (Bst. b). Die Pauschalen sind zudem von den Gemeinden zweckgebunden zu verwenden (Bst. a).

Zweckgebunden bedeutet, dass die Pauschalen für das Personal des Sozialdienstes und dabei auch allein zur Erfüllung der gesetzlich vorgegebenen Aufgaben des Sozialdienstes einzusetzen sind. Eine Zweckentfremdung liegt insbesondere dann vor, wenn das Personal des Sozialdienstes andere Aufgaben wahrnimmt (Quersubventionierung), wenn andere Ausgaben durch die Fallpauschale finanziert werden (z.B. IT-Kosten) oder wenn eine gesetzliche Aufgabe, die durch eine gewährte Fallpauschale mitabgedeckt gilt (z.B. Prüfung der Rückerstattung), im entsprechenden Abrechnungsjahr nicht wahrgenommen wurde.

Falls ein Sozialdienst in einem Abrechnungsjahr die für dieses Jahr gewährten Fallpauschalen nicht vollständig für die Besoldungs- und Weiterbildungskosten seines Personals einsetzen kann, ist er berechtigt, entsprechende Rückstellungen zu machen. Diese Rückstellungen sind separat auszuweisen. Die zweckgebundene Verwendung der Fallpauschalen wird von der GSI überprüft (vgl. Art. 102 Abs. 1 Bst. d SHG).

Artikel 138 Inkassoprovision

Dieser Artikel entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Artikel 44a. Aus systematischen Gründen wird die Bestimmung jedoch in das Kapitel Lastenausgleich Soziales verschoben, weil es sich dabei um eine Anreizregel für gewisse Einnahmenarten der Gemeinden im Lastenausgleich handelt. Der Regierungsrat hat mit Verordnung zu bestimmen, auf welche Erträge unter welchen Voraussetzungen eine Inkassoprovision von welcher Höhe gewährt wird.

⁵⁴ Gesetz vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne (Sonderstatutgesetz, SStG; BSG 102.1)

6.4 Lastenausgleichsabrechnung

Artikel 139 Abrechnung mit der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion

Absatz 1

Dieser Absatz entspricht dem bisherigen Artikel 42 Absatz 1 SHV, wird aber neu auf Gesetzesstufe gehoben. Wer Aufwendungen abrechnet, ist auch für die Richtigkeit dieser Daten verantwortlich. Die Lastenausgleichsabrechnung wird in der Folge auch an die eingebende Stelle verfügt.

Absatz 2

Im Falle von Gemeinden mit einem gemeinsamen Sozialdienst haben diese gemäss dem bisherigen Artikel 42 Absatz 2 SHV die Wahlfreiheit, ob sie ihre Aufwendungen für den Lastenausgleich selbst oder über eine Sitzgemeinde respektive über die Trägerschaft des Sozialdienstes abrechnen wollen, sofern diese nicht mit der Sitzgemeinde identisch ist (Gemeindeverband oder Verein). Die bisherige Wahlfreiheit wird mit dem vorliegenden Absatz 2 insoweit eingeschränkt, als die Gemeinden mit einem gemeinsamen Sozialdienst neu mindestens die Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe gemäss Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe a SHG von der Trägerschaft des Sozialdienstes abrechnen lassen müssen. Dies ist hinsichtlich der Abrechnung des Selbstbehalts und der Kompensationsgutschriften zwingend notwendig. Bis auf wenige Ausnahmen geben die Gemeinden mit einem gemeinsamen Sozialdienst bereits heute ihre die Sozialhilfe betreffenden Aufwendungen über die Trägerschaft des Sozialdienstes ein.

Weiter ist es notwendig, dass die Trägerschaft des Sozialdienstes die abgerechneten Aufwendungen nach Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe a SHG jeweils aufgeschlüsselt nach ihren Anschlussgemeinden ausweist; dies wird grundsätzlich bereits heute so gehandhabt und sollte den Trägerschaften keinen Mehraufwand bereiten.

Absatz 3

Der Regierungsrat wird das Nähere durch Verordnung regeln, insbesondere kann er weitere Abrechnungsvorgaben machen.

Artikel 140 Überprüfung und Berechnung

Absatz 1 und 2

Diese Absätze entsprechen grundsätzlich der Regelung des bisherigen Artikels 80g Absatz 1, 3 und 5, während die bisherigen Absätze 2, 4 und 6 neu im Kapitel zum Datenschutz zu finden sind (vgl. Art. 129 SHG).

Die zuständige Stelle der GSI ist verantwortlich für die Überprüfung der dem Lastenausgleich Soziales zugeführten Aufwendungen der Gemeinden (vgl. Art. 32 Abs. 2 FILAG i.V.m. Art. 16 FILAV), wobei diese Überprüfung in gleicher Form wie bisher erfolgen soll. So sollen die von den Gemeinden nach Artikel 141 SHG zu liefernden Daten auch dahingehend überprüft werden, ob die dem Lastenausgleich zugeführten Aufwendungen der Gemeinden korrekt sind.

Absatz 3

Der zuständigen Stelle der GSI obliegt es, die für den Selbstbehalt, die Ausgleichs- und Härtefallgutschriften sowie die Besoldungsaufwendungen notwendigen Berechnungen durchzuführen.

Artikel 141 Datenlieferungspflicht

Die Gemeinden sind gemäss Artikel 32 Absatz 1 FILAG verpflichtet, den zuständigen kantonalen Stellen für alle kantonalen Lastenausgleichssysteme sämtliche für den Vollzug notwendigen Auskünfte zu erteilen, alle erforderlichen Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und bei der Überprüfung der Berechnungsgrundlagen mitzuwirken. Im Bereich der Sozialhilfe erstreckt sich diese Datenlieferungspflicht der

Gemeinden und Trägerschaften des Sozialdienstes wie bisher auch auf besonders schützenswerte Personendaten; die Art und der Umfang dieser Datenlieferungspflicht ist neu in Artikel 122 und 127 SHG geregelt.

Artikel 142 Sanktionen gegen Gemeinden

Dieser Artikel entspricht dem bisherigen Artikel 80c Absatz 1 und 3 und gibt der zuständigen Stelle der GSI die Kompetenz, Gemeinden zu sanktionieren, die im Rahmen des Lastenausgleichs ihre Pflichten mangelhaft erfüllen. Der bisherige Absatz 2 wird neu in das Aufsichtskapitel verschoben, weil die GSI im Rahmen ihrer neuen Überprüfungsfunktion insbesondere die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben betreffend die Ausrichtung der Sozialhilfe überprüft (vgl. Art. 102 Abs. 1 Bst. c SHG).

Werden fällige Zahlungen sanktionsweise zurückbehalten (Abs. 1 Bst. b), so schuldet der Kanton der fehlbaren Gemeinde keine Verzugszinsen.

Die nach diesem Artikel ergriffenen Massnahmen müssen verhältnismässig und dem unrechtmässigen Verhalten der Organe der Gemeinde oder der Trägerschaft des Sozialdienstes angemessen sein. Der Aufwand der Gemeinden kann nur in sehr gravierenden Fällen ganz aus dem Lastenausgleich ausgeschlossen werden. Bisher musste noch nie zu dieser Massnahme gegriffen werden.

6.5 Selbstbehalt und Kompensation in der Sozialhilfe

Vorbemerkungen

In diesem Abschnitt wird das Selbstbehaltsmodell, bestehend aus einem von den Gemeinden zu tragenden Selbstbehalt auf den Aufwendungen der wirtschaftlichen Hilfe und aus Kompensationsgutschriften an die Gemeinden, geregelt. Die Kompensationsgutschriften bestehen aus einer Ausgleichgutschrift, die alle Gemeinden erhalten, und einer Härtefallgutschrift, die bei Erfüllung der massgebenden Kriterien an die betreffende Gemeinde gewährt wird. Die allen Gemeinden gewährten Ausgleichgutschriften entsprechen in ihrer Gesamthöhe der Gesamtsumme, welche alle Gemeinden zusammen in einem Rechnungsjahr als Selbstbehalt zu tragen hatten. Dies bedeutet, dass der von den Gemeinden zu tragende Selbstbehalt vollständig an die Gemeinden zurückverteilt wird. Die Rückverteilung an die Gemeinden erfolgt nach den pro Gemeinde eruierten soziodemografischen Lasten, deren Berechnung auf den Soziallastenindex der FIN abstellt (siehe Art. 145 Abs. 3 SHG). Zusätzlich kann einer Gemeinde eine Härtefallgutschrift dann gewährt werden, wenn sie trotz Ausgleichgutschrift ausserordentlich hoch belastet ist. Für Gemeinden mit einem gemeinsamen Sozialdienst werden die Ausgleichs- und Härtefallgutschriften ebenfalls auf Ebene Sozialdienst berechnet und gutgeschrieben (vgl. Art. 147 SHG). Dies weil die Arbeit der Sozialdienste im Fokus des Selbstbehaltsmodells steht.

Das Selbstbehaltsmodell weist mit der Höhe des Selbsthalts (Art. 144 SHG) und der Härtefallgrenze (Art. 146 SHG) zwei Variablen auf, die vom Grossen Rat festzulegen sind. Das Modell erlaubt es somit, verschiedene Varianten anzuwenden. Dem Grossen Rat wird dadurch ein neues Steuerungsmodell im Umgang mit der Sozialhilfe zur Verfügung gestellt. Dieses ist jeweils periodisch auf die gemachten Erfahrungen und die sich ändernden Rahmenbedingungen auszurichten. Deshalb soll der Grosse Rat in der Regel alle vier Jahre die Höhe des Selbsthalts wie auch diejenige der Härtefallgrenze überprüfen und gegebenenfalls anpassen.

Artikel 143 Grundsatz

In diesem Artikel wird das Selbstbehaltsmodell in seinen Grundzügen festgelegt. Der Selbstbehalt ist dabei nur auf den vom Sozialdienst ausgerichteten Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe gemäss Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe a SHG zu erheben. Dabei wird der Selbstbehalt auf den Nettokosten der wirtschaftlichen Hilfe berechnet. Die Nettokosten ergeben sich aus den Aufwendungen für die wirtschaftliche Hilfe abzüglich der abzuziehenden Einnahmen gemäss Artikel 136 Absatz 1 Buchstabe a SHG (siehe auch Art. 33 Abs. 2 SHV). Auf den weiteren Leistungen der Sozialhilfe, wie z.B. ausgerichtete Kosten für medizinische Notfallbehandlungen oder Besoldungs- und Weiterbildungskosten für das Personal, ist kein Selbstbehalt zu tragen. Die Gemeinden erhalten im Gegenzug eine Kompensation, bestehend aus einer

Ausgleichsgutschrift und im Falle einer ausserordentlich hohen Belastung zusätzlich aus einer Härtefallgutschrift.

Die einzelnen Elemente des Selbstbehaltsmodells sind in den Artikeln 144 bis 147 SHG geregelt.

Artikel 144 Selbstbehalt der Gemeinden

Der Selbstbehalt beträgt im Minimum 5 % und höchstens 20 %. Die genaue Höhe des Selbstbehalts ist vom Grossen Rat durch Beschluss festzulegen; dies hat ein erstes Mal auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes respektive auf die erstmalige Anwendung des Selbstbehaltsmodells (vgl. Art. 158 SHG) zu erfolgen. Da es sich um ein neues Modell handelt, ist grundsätzlich beabsichtigt, mit einem Selbstbehalt von 5 % zu beginnen. Dies erlaubt es, das Funktionieren des Modells in der Praxis zu beobachten, ohne dass initial mit zu grossen Auswirkungen zu rechnen ist. Der Entscheid über die tatsächliche Höhe des Selbstbehalts liegt aber beim Grossen Rat. Dieser hat in der Regel alle vier Jahre die Höhe des Selbstbehalts zu überprüfen.

Artikel 145 Ausgleichsgutschrift

Absatz 1 und 2

In Absatz 1 wird der Grundsatz festgelegt, dass alle von den Gemeinden in einem Rechnungsjahr zu tragende Selbstbehalte in ihrer Gesamtheit vollständig in Form von Ausgleichsgutschriften an sie zurückfliessen. Vom Gesamtbetrag nach Absatz 1 erhält jede Gemeinde einen Anteil gemäss ihren auf die Wohnbevölkerung aufgerechneten soziodemografischen Lasten. Für Gemeinden mit einem gemeinsamen Sozialdienst werden die soziodemografischen Lasten für das gesamte Gebiet, das vom Sozialdienst betreut wird, berechnet (vgl. Art. 147 SHG).

Absatz 3

Der Regierungsrat hat das Nähere, insbesondere die Berechnung der soziodemografischen Lasten bzw. der Höhe der Ausgleichsgutschrift, durch Verordnung festzulegen. Dabei hat die Berechnung auf den Soziallastenindex der FIN abzustellen. Im Unterschied zum Soziallastenindex wird jedoch die Berechnung der soziodemografischen Lasten auf Stufe Sozialdienst vorgenommen; dies bedarf einer entsprechenden Anpassung der Formel des Soziallastenindex. Dies ist dort von Relevanz, wo von mehreren Gemeinden ein gemeinsamer Sozialdienst geführt wird.

Beim Soziallastenindex handelt es sich um ein Instrument der FIN, um in Zusammenhang mit den Zuschüssen an Gemeinden mit soziodemografischen Lasten gemäss Artikel 21a FILAG die soziodemografischen Lasten der Gemeinden angemessen zu berücksichtigen. So wird der Anteil an Arbeitslosen, Ausländerinnen und Ausländern, EL-Bezügerinnen und -bezügern sowie anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen an der Wohnbevölkerung berücksichtigt. Sollte die FIN in Zukunft den Soziallastenindex nach FILAG anpassen, so wäre die darauf basierende Formel für die Berechnung der Ausgleichsgutschriften ebenfalls entsprechend anzupassen.

Artikel 146 Härtefallgutschrift

Absatz 1

Dieser Absatz regelt den Grundsatz für eine Härtefallgutschrift, die bei den betroffenen Gemeinden die finanzielle Belastung infolge des Selbstbehaltsmodells abfedern soll. Eine Härtefallgutschrift erfolgt in der Höhe des Betrages, der die Härtefallgrenze überschreitet.

Die Gemeinden müssen für eine Härtefallgutschrift kein Gesuch einreichen; das Überschreiten der Härtefallgrenze wird von Amtes wegen geprüft und der entsprechende Betrag der betroffenen Gemeinde gutgeschrieben.

Absatz 2

In diesem Absatz wird die Bandbreite der vom Grossen Rat durch Beschluss zu bestimmenden Härtefallgrenze festgelegt; dabei wird der Steueranlagezehntel gemäss FILAG als Äquivalenzwert herangezogen. Der Steueranlagezehntel wird von der FIN jährlich gemäss den Vorgaben von Artikel 47 FILAG berechnet. Die Härtefallgrenze respektive der Äquivalenzwert in Steueranlagezehntel ausgedrückt hat im Minimum 0.5 und höchstens 2.0 Steueranlagezehntel zu betragen. Für Gemeinden mit einem gemeinsamen Sozialdienst wird der massgebende Steueranlagezehntel dadurch ermittelt, dass der Steueranlagezehntel der zugehörigen Gemeinden nach der Bevölkerungszahl gewichtet wird (vgl. Art. 147 SHG).

Absatz 3

Die genaue Höhe der Härtefallgrenze hat der Grosse Rat nach den Vorgaben von Absatz 2 durch Beschluss festzulegen; dies hat ein erstes Mal auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes respektive auf die erstmalige Anwendung des Selbstbehaltsmodells (vgl. Art. 158 SHG) zu erfolgen. Es ist aus den bereits bei den Grundzügen der Neuregelung (Abschn. 3.5 des Vortrags) genannten Gründen beabsichtigt, mit einem Steueranlagezehntel von 0.5 zu starten; auch hier liegt der Entscheid jedoch beim Grossen Rat. Der Grosse Rat soll die Härtefallgrenze in der Regel alle vier Jahren überprüfen und gegebenenfalls anpassen.

Es ist zu beachten, dass der potenzielle Begünstigtenkreis abnimmt, je höher der Äquivalenzwert – ausgedrückt in Steueranlagezehntel – festgesetzt wird: Nimmt man bei einem Selbstbehalt von 20 % das Minimum von 0.5 Steueranlagezehntel als Äquivalenzwert, würden aktuell nur die Gemeinden eines einzigen Sozialdienstes die Härtefallgrenze erreichen und eine Härtefallgutschrift auslösen. Die Härtefallgutschrift würde dabei rund CHF 117'000 betragen. In allen anderen Konstellationen der Höhe des Selbstbehalts und Härtefallgrenze (Äquivalenzwert >0.5) würde keine Gemeinde respektive kein Sozialdienst die Härtefallgrenze erreichen und eine Härtefallgutschrift erhalten. Diese auf Schätzungen basierenden Berechnungen fassen auf den Zahlen von 2023.

Artikel 147 Gemeinden mit einem gemeinsamen Sozialdienst

Im Falle von Gemeinden mit einem gemeinsamen Sozialdienst werden der Selbstbehalt sowie die Ausgleichs- und allfällige Härtefallgutschrift auf Ebene des gemeinsamen Sozialdienstes berechnet und der Trägerschaft des Sozialdienstes belastet und gutgeschrieben.

Artikel 148 Finanzierung der Kompensationsgutschriften

In Absatz 1 und 2 wird die Kostentragung der den Gemeinden gewährten Kompensationsgutschriften geregelt. Aufgrund der unterschiedlichen Beteiligung des Kantons an der Finanzierung bedarf es einer unterschiedlichen Verrechnungsregel.

Absatz 1

Die den Gemeinden gewährten Ausgleichsgutschriften werden vom Kanton und der Gesamtheit der Gemeinden je hälftig getragen. Entsprechend kann der Kanton die gewährten Gutschriften einfach – d.h. mit Faktor 1 – dem Lastenausgleich zuführen.

Absatz 2

Die den Gemeinden gewährten Härtefallgutschriften werden vollumfänglich von der Gesamtheit der Gemeinden getragen. Durch diese Härtefallgutschriften entstehen der Gesamtheit der Gemeinden keine Mehrkosten. Diese führen rein zu einer horizontalen Kostenverschiebung zwischen den Gemeinden, und zwar zugunsten derjenigen Gemeinden, die eine Härtefallgutschrift erhalten.

Im Gegensatz zu den Ausgleichsgutschriften beziehen sich die Härtefallgutschriften auf Beträge, die im Lastenausgleich rechnerisch bereits zwischen dem Kanton und den Gemeinden zu gleichen Teilen aufgeteilt wurden. Aus diesem Grund müssen die den Gemeinden gewährten Härtefallgutschriften durch den Kanton doppelt – d.h. mit Faktor 2 – dem Lastenausgleich zugeführt werden. Andernfalls, bei Anwendung des Faktors 1, würde sich der Kanton erneut hälftig an Kosten beteiligen, die bereits zwischen

dem Kanton und den Gemeinden aufgeteilt wurden. Dies würde die bisherige Lastenverteilung von 50:50 zugunsten der Gemeinden verändern.

Artikel 149 Eröffnung und Rückverteilung

Absatz 1

Dieser Absatz regelt die Eröffnung des Entscheids über die Höhe des Selbstbehalts und der Ausgleichs- und der Härtefallgutschriften. Der Entscheid wird der Trägerschaft des Sozialdienstes zusammen mit der Lastenausgleichsabrechnung eröffnet. Das Recht zur Beschwerde gegen diese Verfügung steht der Trägerschaft als Verfügungsadressatin zu (vgl. Art. 16 SHG). Im Falle eines gemeinsamen Sozialdienstes kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass zusätzlich auch die einzelnen Anschlussgemeinden direkt gestützt auf die Bestimmungen des VRPG aktivlegitimiert sein können, soweit sie in ihren finanziellen Interessensbereichen beschwert sind (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts vom 17. August 2022 [100.2020.151-178U]).

Absatz 2

Im Falle von Gemeinden mit einem gemeinsamen Sozialdienst erfolgt die Eröffnung ebenfalls an die Trägerschaft des Sozialdienstes (vgl. Abs. 1). Die Rückverteilung an die einzelnen Gemeinden soll dabei den betroffenen Gemeinden überlassen werden. Diese haben in Bezug auf die Lastenausgleichsabrechnung bereits heute entsprechende Regelungen in ihren Reglementen oder Anschlussverträgen zu treffen.

6.6 Gemeindeanteile

Artikel 150 Aufteilung

Dieser Artikel entspricht dem bisherigen Artikel 81. Der Gesamtbetrag des lastenausgleichsberechtigten Aufwands der Gemeinden und des Kantons wird alljährlich von der zuständigen Stelle der GSI ermittelt (Abs. 1) und nach den Bestimmungen des FILAG (Art. 25) vom Kanton und von der Gesamtheit der Gemeinden je hälftig getragen (Abs. 2).

Artikel 151 Differenzberechnung

Dieser Artikel entspricht im Grundsatz dem bisherigen Artikel 82. Es wurden lediglich die notwendigen Anpassungen infolge der Einführung des Selbstbehaltsmodells vorgenommen. So sind die den Gemeinden gewährten Kompensationsgutschriften gemäss Artikel 145 und 146 SHG ebenfalls in Abzug zu bringen. Der von der Gemeinde getragene Selbstbehalt wird bereits bei den lastenausgleichsberechtigten Aufwendungen in Abzug gebracht und muss bei der Differenzberechnung nicht mehr berücksichtigt werden.

Die zuständige Stelle der FIN berechnet die von den einzelnen Gemeinden zu tragenden Lastenanteile nach den Bestimmungen des FILAG (vgl. Art. 23 Abs. 3). Die Lastenanteile Soziales dagegen werden wie bisher von der zuständigen Stelle der GSI nach den Vorgaben des FILAG berechnet und von dieser zusammen mit den Differenzbeträgen verfügt (vgl. auch Art. 16 Abs. 2 Bst. b und 17 Abs. 4 FILAV).

6.7 Verfahren

Artikel 152

Der Regierungsrat erlässt nähere Bestimmungen über das Lastenausgleichsverfahren durch Verordnung.

7. Ausführungsbestimmungen

Artikel 153

Der Regierungsrat erlässt wie bisher die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen wobei er seine Regelungsbefugnisse unter Beachtung der Delegationsvoraussetzungen von Artikel 43 Absatz 1 OrG ganz oder teilweise der GSI übertragen kann.

8. Übergangsbestimmungen

Artikel 154 Hängige Verfahren und Rückerstattungen

Absatz 1

Dieser Absatz ist dem bisherigen Artikel 86 Absatz 1 nachgebildet. Gemäss Absatz 1 sind die hängigen Gesuche und Verfahren betreffend die Gewährung von persönlicher oder wirtschaftlicher Hilfe nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nach dessen Bestimmungen weiter zu behandeln, und zwar sowohl in formeller (Verfahren und Zuständigkeit) als auch in materieller Hinsicht (Anspruchsvoraussetzungen, Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe etc.). Für die Gesuchstellenden sollte dies mit keinen Nachteilen verbunden sein.

Absatz 2

Dieser Absatz ist dem bisherigen Artikel 86 Absatz 2 nachgebildet. Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gewährte wirtschaftliche Hilfe ist gemäss Absatz 2 nach den Bestimmungen des neuen Rechts zurückzuerstatten. Sollte dieses Recht für die rückerstattungspflichtige Person ungünstiger sein, käme – unter Vorbehalt von Absatz 3 – weiterhin bisheriges Recht zur Anwendung.

Absatz 3

Als Ausnahme vom Grundsatz von Absatz 2 soll die längere (absolute) Verjährungsfrist nach diesem Erlass auch dann zur Anwendung kommen, wenn die wirtschaftliche Hilfe vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgerichtet wurde. Dies ist aber nur insoweit möglich, als die entsprechenden Sozialhilfedossier noch der Aufbewahrung unterliegen. Die Mindestaufbewahrungspflicht für Sozialhilfedossiers beträgt derzeit zehn Jahre (vgl. Anhang 1 zu Artikel 6 Absatz 1 Ziff. 6.2 ArchDV Gemeinden), da die absolute Verjährungsfrist zehn Jahre beträgt. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erlasses befinden sich folglich nur diejenigen Sozialhilfedossiers, bei denen die Beendigung der Unterstützung noch keine zehn Jahre zurückliegt, bei den Sozialdiensten. Diesem Umstand ist Rechnung zu tragen. So findet die absolute Verjährungsfrist von fünfzehn Jahren nach Artikel 74 Absatz 1 SHG erst auf Leistungen Anwendung, die nach dem 1. Oktober 2016 – d.h. weniger als zehn Jahre vor Inkrafttreten dieses Erlasses – ausgerichtet wurden.

Die in der ArchDV Gemeinden verankerte Mindestaufbewahrungsfrist für Sozialhilfedossier ist auf Inkrafttreten dieses Erlasses anzupassen; dies obliegt der DIJ. Die Sozialdienste haben aber bereits vor dem Inkrafttreten dieses Erlasses die notwendigen organisatorischen und technischen Massnahmen zu ergreifen, um der länger dauernden Mindestaufbewahrungsfrist nachzukommen. So ist vor allem der Archivierungsplan frühzeitig anzupassen. Dies insbesondere angesichts des Umstands, dass infolge des Absatzes 3 die fünfzehnjährige Mindestaufbewahrungsfrist bereits für aufbewahrte Sozialhilfedossier gilt, für die zwischen dem 1. Oktober 2016 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wirtschaftliche Hilfe ausgerichtet wurde; es muss sichergestellt sein, dass diese noch nicht der Vernichtung oder der Archivierung zugeführt werden. Sollte im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erlasses in einer Gemeinde NFFS bereits in Betrieb sein, sind die entsprechenden Massnahmen auch im NFFS vorzunehmen. NFFS wird entsprechende technische Möglichkeiten zur Verfügung stellen. Die Gemeinden respektive ihre Sozialdienste haben, da sie die Datenhoheit innehaben, sicherzustellen, dass die Aufbewahrung der physischen wie digitalen Dossiers gewährleistet ist (bezüglich der Frage der Archivierung bei Nutzung von NFFS siehe auch Art. 132 SHG).

Artikel 155 Anwendbarkeit von Artikel 123, 125 und 127

Absatz 1

Der Zeitpunkt der Anwendbarkeit der Vorgaben betreffend Dossierübergaben bei Zuständigkeitswechseln (Art. 123 SHG) sowie der Daten betreffend Steuerung- und Überprüfung (Art. 125 SHG) und betreffend Lastenausgleich (Art. 127 SHG) soll vom Regierungsrat mittels Verordnung bestimmt werden. Der Zeitpunkt wird mit Blick auf die flächendeckende Einführung von NFFS festgelegt werden.

Absatz 2

Akten, die vor der Anwendbarkeit von Artikel 123 SHG entstanden sind und nur physisch vorhanden sind, sollen weder nachträglich digitalisiert noch vollständig physisch an die neu zuständige Stelle weitergegeben werden müssen. Der bisher zuständige Sozialdienst darf aber Kopien von Akten physisch weitergeben, soweit dies sinnvoll erscheint.

Absatz 3

Der Regierungsrat kann weitere, inhaltliche Übergangsbestimmungen erlassen. Er kann beispielsweise festlegen, welche Daten von den Trägerschaften der Sozialdienste für den Lastenausgleich in der Zeit zwischen Inkrafttreten dieses Gesetzes und dem Zeitpunkt der Anwendbarkeit von Artikel 127 SHG bereitgestellt oder geliefert werden müssen. Dies werden im Minimum die differenzierte wirtschaftliche Hilfe (DWH) und die Sozialhilferechnungen der Gemeinden sein.

Artikel 156 Anpassung der wirtschaftlichen Hilfe

Die Sozialdienste benötigen eine Übergangsfrist, um alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes laufenden Sozialhilfedossiers nach den Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen. Wie lange diese Übergangsfrist ausfallen muss, hängt auch vom Umfang der Änderungen des Ordnungsrechts ab. Aus diesem Grund soll der Regierungsrat diese Übergangsfrist durch Verordnung festlegen. In jedem Fall soll die Übergangsfrist den Sozialdiensten erlauben, die laufenden Sozialhilfedossiers zu einem für sie geeigneten Zeitpunkt anzupassen.

Artikel 157 Ausgleich der Lastenverschiebung

Die Gemeinden sind für den Vollzug der Sozialhilfe zuständig (Art. 13 Abs. 1 SHG). Sie tragen die Kosten für die jeweiligen Fallführungssysteme in ihrem Bereich des Vollzugs des Sozialhilfegesetzes und dem des einvernehmlichen Kinderschutzes heute vollumfänglich selbst und können diese nicht über den Lastenausgleich Soziales abrechnen. Die Kosten für die Fallführungssysteme im behördlich angeordneten Kindes- und Erwachsenenschutz werden hingegen vollumfänglich vom Kanton getragen. In den meisten Fällen sind die Sozialdienste im Kanton Bern polyvalent. Sie haben daher ein Fallführungssystem im Einsatz, welches sie für beide oben aufgeführten Bereiche nutzen.

Sollten die Trägerschaften der Sozialdienste gestützt auf Artikel 130 Absatz 1 SHG verpflichtet werden, hinsichtlich des Vollzugs des Sozialhilfegesetzes ein von der zuständigen Stelle der GSI bereitgestelltes Fallführungssystem zu verwenden, würden die entsprechenden Aufwendungen neu dem Lastenausgleich Soziales zugeführt werden (Art. 134 Abs. 1 Bst. d und Art. 135 Abs. 1 Bst. g SHG). Diese Aufwendungen würden somit neu zur Hälfte vom Kanton finanziert, woraus sich eine Lastenverschiebung ergäbe, die nach Artikel 29b FILAG zu verrechnen wäre. Der Aufwand für die Fallführungssysteme im behördlich angeordneten Kindes- und Erwachsenenschutz würde dabei weiterhin vollumfänglich vom Kanton getragen werden.

Gemäss einer Erhebung aus dem Jahr 2019 entstehen bei den Gemeinden betreffend die Fallführungssysteme Kosten von insgesamt rund CHF 6 Mio. pro Jahr. Davon fallen rund CHF 4.176 Mio. (69,5% von CHF 6 Mio.) für den Vollzug des Sozialhilfegesetzes und des einvernehmlichen Kinderschutzes an. Folglich ergäbe sich eine jährlich zu verrechnende Lastenverschiebung von CHF 2.09 Mio. (= 50% von 4,176 Mio. Franken).

Bei der Anwendung von Artikel 29b FILAG ist aber auch dem Umstand Rechnung zu tragen, dass NFFS gleichzeitig neu auch für die Wahrnehmung von Kantonsaufgaben genutzt werden wird, wie beispielsweise für die Erhebung und Auswertung der notwendigen Statistiken zur kantonsweiten Steuerung der Sozialhilfe, wie sie in der Motion 150-2019 Mühlheim vom Grossen Rat gefordert und vom Regierungsrat mit der Umsetzung von NFFS in Aussicht gestellt wurde. NFFS wird zudem auch ein unerlässliches Werkzeug für die FASR sein, um die Überprüfungsaufgaben nach Artikel 102 ff. SHG mit den verfügbaren personellen Ressourcen bewältigen zu können. In Abwägung dieses geteilten Nutzens von NFFS und unter der Prämisse, dass sowohl der Kanton wie auch die Gemeinden von den erwarteten Einsparungen gegenüber den heutigen Betriebskosten profitieren werden, hat man sich auf den Betrag von CHF 1.0 Mio. geeinigt. Angesichts des Umstandes, dass der Kanton die gesamten Kosten für NFFS während der Einführungsphase (vgl. GRB vom 30. November 2023; 2022.GSI.2727) übernimmt und ferner auch die Kosten für die Überprüfungstätigkeit der FASR zugunsten der Gemeinden vollumfänglich trägt, kommt er den Gemeinden damit sehr entgegen.

Da geplant ist, die Verpflichtung zur Nutzung von NFFS und die Lastenausgleichsberechtigung der entsprechenden Aufwendungen bereits im Verlaufe von 2025 in der SHV zu verankern, ist im Rahmen dieser Teilrevision der SHV eine analoge Übergangsbestimmung vorgesehen.

Artikel 158 Selbstbehalt und Kompensation

Sofern das totalrevidierte SHG nicht *per 1. Januar* in Kraft tritt, wird festgelegt, dass das Selbstbehaltsmodell erst im Folgejahr erstmals angewendet wird. Es ist nicht zweckmässig, während einer laufenden Abrechnungsperiode die Berechnungsgrundlagen zu ändern.

9. Schlussbestimmungen

Artikel 159 Änderung von Erlassen

Im Zusammenhang mit der Totalrevision des SHG ergibt sich der Bedarf nach indirekten Anpassungen weiterer Erlasse. Die entsprechenden Erläuterungen finden sich in den nachfolgenden Abschnitten 6.2 - 6.11 des Vortrags.

Artikel 160 Aufhebung eines Erlasses

Das bisherige Sozialhilfegesetz vom 11. Juni 2001 wird mit dem Inkrafttreten des SHG aufgehoben.

Artikel 161 Inkrafttreten

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird durch den Regierungsrat bestimmt.

6.2 Indirekte Änderungen verschiedener Erlasse

Artikel 26 Absatz 1 EG AIG und AsylG, Artikel 19 Absatz 3 IntG, Artikel 20b Absatz 3 EG ZGB⁵⁵, Artikel 12 Absatz 1 und 2 Gesetz über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen, Artikel 13 Absatz 1 EG OHG, Artikel 57 Titel und Absatz 1 und 2 sowie Artikel 64 Titel und Absatz 3 JVG⁵⁶, Artikel 50 Absatz 1 FILAG, Artikel 121 Absatz 1 SLG, Artikel 41 Absatz 1 SAFG

Bei den oben genannten Bestimmungen werden Änderungen rein formaler Natur vorgenommen. Der Lastenausgleich Sozialhilfe wurde mit der Auslagerung der sozialen Leistungsangebote aus dem SHG in

⁵⁵ Gesetz vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB; BSG 211.1)

⁵⁶ Gesetz vom 23. Januar 2018 über den Justizvollzug (JVG; BSG 341.1)

das SLG in Lastenausgleich Soziales unbenannt (vgl. Art. 25 FILAG). Entsprechend werden die bestehenden Verweise auf den Lastenausgleich harmonisiert und es wird nur noch auf den Lastenausgleich Soziales verwiesen.

Artikel 27 Absatz 1 EG AIG und AsylG, Artikel 2 Absatz 1 Gesetz über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen, Artikel 4 Absatz 1 KESG, Artikel 18 Absatz 1 LKG⁵⁷, Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzes über die jüdischen Gemeinden⁵⁸, Artikel 25 Absatz 1a Buchstabe a FILAG, Artikel 115 Absatz 1 Buchstabe b SpVG⁵⁹, Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b SLG, Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer 1 SAFG, Artikel 41 Absatz 1 GGG⁶⁰

Infolge der Totalrevision des SHG ist in diesen Bestimmungen jeweils der Verweis auf den Erlass bzw. die Sozialhilfegesetzgebung oder das SLG zu aktualisieren sowie die Bezeichnung der Sozialhilfe anzupassen.

6.3 Indirekte Änderung des EG AIG und AsylG

Artikel 16 Absatz 2 Inhalt und Grenzen

Hierbei handelt es sich um eine Angleichung an die sachverwandte Bestimmung im SAFG was die zur Verfügung stehenden Ausrichtungsformen der Nothilfe betrifft (vgl. Art. 21 Abs. 4 SAFG).

6.4 Indirekte Änderung des IntG

Artikel 17 3. Integrationskommission

Infolge der unter der Federführung der STA vorgenommen Überprüfung gemäss der Motion 048-2022 «Übersicht und Effizienz bei ausserparlamentarischen beratenden Fachkommissionen» entschied der Regierungsrat mit RRB 151/2024, dass u.a. die Fachkommission gemäss IntG ersatzlos aufzuheben ist.

6.5 Indirekte Änderung des Gesetzes über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen

Erlasstitel

Für das Gesetz über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen gibt es aktuell weder einen Kurztitel noch eine Legalabkürzung. Analog zur Abkürzung der Verordnung über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (IBV)⁶¹ wird für das Gesetz neu die Legalabkürzung «IBG» eingeführt.

⁵⁷ Gesetz vom 21. März 2018 über die bernischen Landeskirchen (LKG; BSG 410.11)

⁵⁸ Gesetz vom 28. Januar 1997 über die jüdischen Gemeinden (BSG 410.51)

⁵⁹ Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11)

⁶⁰ Gastgewerbegesetz vom 11. November 1993 (GGG; BSG 935.11)

⁶¹ Verordnung vom 29. Oktober 2014 über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (IBV; BSG 213.221)

Neuer Abschnittstitel «2a Datenschutz und Fallführungssystem»

Artikel 10a (neu) Datenbearbeitung

Absatz 1

Für die generelle Aufsicht sind grundsätzlich keine bestimmbareren Personendaten erforderlich. Für die Ausübung der Aufsicht in einem Einzelfall ist unter Umständen die Bearbeitung und Beschaffung von besonders schützenswerten Personendaten notwendig. Bislang gibt es keinen entsprechenden Artikel im Gesetz.

Absatz 2 und 3

Die zuständigen Gemeinde- oder Korporationsbehörden müssen der zuständigen Stelle der DIJ die Personendaten bekannt geben, welche diese zwingend benötigt. Diese Datenbekanntgabe kann auch automatisiert im Melde- oder Abrufverfahren erfolgen, was insbesondere dann der Fall sein kann, wenn die Gemeinde- oder Korporationsbehörden NFFS verwenden sollten (vgl. nachfolgend, Art. 10b IBG).

Artikel 10b (neu) Fallführungssystem

Es ist vorgesehen, dass die für die Aufgaben gemäss diesem Gesetz zuständigen Gemeinde- oder Korporationsbehörden ein von der zuständigen Stelle der GSI bereitgestelltes Fallführungssystem für die Sozialdienste (NFFS) verwenden. Der Regierungsrat soll sie deshalb zur Nutzung dieses Fallführungssystems verpflichten können. Diesfalls ist vom Regierungsrat eine entsprechende Beteiligung des Kantons an den Kosten dieses Fallführungssystems festzulegen (vgl. nachfolgend, Art. 12 Abs. 2 IBG und auch Erläuterungen zu Art. 134 Abs. 1 Bst. d SHG).

Artikel 12 Absatz 2 Staatsbeiträge, Lastenverteilung; staatliche Aufsicht

Nach geltendem Recht können die Gemeinden bezüglich des Vollzugs des IBG unter bestimmten Voraussetzungen Fallpauschalen in den Lastenausgleich Soziales eingeben (vgl. Art. 12 Abs. 2 IBG i.V.m. Art. 34c, 34f und 34g SHV). Sofern die zuständigen Gemeinde- oder Korporationsbehörden vom Regierungsrat nach Art. 10b Abs. 2 IBG verpflichtet werden, ein Fallführungssystem nach Artikel 130 Absatz 1 SHG zu verwenden, sollen auch die diesbezüglichen Kosten nach Vorgabe des Regierungsrates dem Lastenausgleich Soziales zugeführt werden können.

6.6 Indirekte Änderungen des KESG

Artikel 4a Absatz 2 und 3 (neu) Gemeinsame elektronische Geschäftsverwaltung

Wird im Bereich des Vollzugs der Sozialhilfe vom Regierungsrat die Verwendung eines bestimmten Fallführungssystems (NFFS) festgelegt, so sollen die kantonalen KESB dieses als ihre gemeinsame elektronische Geschäftsverwaltung nach Absatz 1 ebenfalls verwenden können. Das Gesetz soll dies aber nicht zwingend vorsehen, um einen sachgerechten Handlungsspielraum zu ermöglichen. Klar ist aber, dass alle KESB mit demselben elektronischen Geschäftsverwaltungssystem arbeiten müssen (vgl. Abs. 1).

Sofern die KESB NFFS nutzen, ist vom Regierungsrat eine entsprechende Kostenbeteiligung der DIJ an den Kosten festzulegen (vgl. auch Erläuterungen zu Art. 134 Abs. 1 Bst. d SHG).

Artikel 18a (neu) Datenaustausch

Für die Steuerung werden personenbezogene Daten grundsätzlich in nicht namentlicher Form bearbeitet.

Für die Ausübung der Aufsicht ist unter Umständen die Bearbeitung und Beschaffung von besonders schützenswerten Personendaten in namentlicher Form notwendig. Bislang gibt es keinen entsprechenden Artikel im Gesetz.

Artikel 18 KESG formuliert einen Vorbehalt in Bezug auf finanzielle und personelle Belange der Bürgergemeinden. Mit Verweis auf Artikel 18 ist auch dieser Vorbehalt eingeschlossen.

Artikel 22 Absatz 2, 2a (neu), 4 und 5 (neu) Kommunale Dienste

Absatz 2

Buchstabe a wird rein redaktionell angepasst.

Absatz 2a

Diese Bestimmung stellt die gesetzliche Grundlage für einen digitalen Datenaustausch dar. Es ist wichtig festzuhalten, dass, falls die KESB und die kommunalen Dienste auf dem gleichen System arbeiten, sie dies mit den erforderlichen Zugriffen und Berechtigungen tun. Gegenseitig einsehbar ist immer nur, was zwingend notwendig ist.

Absatz 4 und 5

Es ist vorgesehen, dass auch die kommunalen Dienste ein von der zuständigen Stelle der GSI für die Sozialdienste bereitgestelltes Fallführungssystem (NFFS) verwenden. Der Regierungsrat soll sie deshalb zur Nutzung verpflichten können. Diesfalls ist vom Regierungsrat eine entsprechende Beteiligung der DIJ an den Kosten des Fallführungssystems festzulegen (vgl. auch Erläuterungen zu Art. 134 Abs. 1 Bst. d SHG).

Artikel 53 Absatz 3 Aktenführung und -einsicht

Im Rahmen einer Akteneinsicht sollen die Akten in allen Konstellationen primär digital übermittelt werden können.

6.7 Indirekte Änderungen des KFSG

Artikel 25a (neu) Fallführungssystem

Es ist vorgesehen, dass auch die kommunalen Dienste ein von der zuständigen Stelle der GSI für die Sozialdienste bereitgestelltes Fallführungssystem (NFFS) verwenden. Der Regierungsrat soll sie deshalb zur Nutzung verpflichten können. Diesfalls ist vom Regierungsrat eine entsprechende Beteiligung des Kantons an den Kosten des Fallführungssystems festzulegen (vgl. auch Erläuterungen zu Art. 134 Abs. 1 Bst. d SHG).

6.8 Indirekte Änderungen des FILAG

Artikel 21b Absatz 2 Finanzierungsgrundsätze

Da die Sozialhilfe auch zum Aufgabenbereich Soziales gehört, müssen die von den Gemeinden zu tragenden Selbstbehalte nach SHG bei der Berechnung der Zuschüsse nach dem vorliegenden Artikel ausgenommen werden. Andernfalls käme es aufgrund der nach SHG vorzunehmenden Rückverteilungen (vgl. Art. 145 SHG) zu einer doppelten Berücksichtigung der sozio-demografischen Lasten der Gemeinden. Für die Berechnung des Zuschusses sind nur die Selbstbehalte, welche die Gemeinden nach SLG zu tragen haben, zu berücksichtigen.

Artikel 25 Absatz 1a Buchstabe e – m (neu) Soziales

In Absatz 1a werden alle Erlasse aufgeführt, auf deren Grundlage Aufwendungen oder Teile davon dem Lastenausgleich Soziales zugeführt werden. Diese Auflistung ist heute nicht vollständig und wird entsprechend ergänzt. Die Aufwendungen der neu aufgenommenen Erlasse werden aber bereits heute dem

Lastenausgleich Soziales zugeführt. Die Lastenausgleichsberechtigung ist in den einzelnen Erlassen festgelegt, die vorliegende Auflistung ist entsprechend deklaratorischer Natur und dient der Transparenz.

6.9 Indirekte Änderung des EG AHVG

Artikel 22 Absatz 1, 2 und 3 (neu) Erlass des Mindestbeitrags

Absatz 1

Artikel 11 Absatz 2 AHVG gibt vor, dass der AHV/IV/EO-Mindestbeitrag, dessen Bezahlung für obligatorisch Versicherte eine grosse Härte bedeutet, erlassen werden kann, sofern ein begründetes Gesuch vorliegt und eine vom Wohnsitzkanton bezeichnete Behörde angehört worden ist. Die vorgängige Stellungnahme ist neu beim voraussichtlich leistungspflichtigen Gemeinwesen nach Absatz 2 einzuholen.

Absatz 2

Bis anhin war allein die Wohnsitzgemeinde leistungspflichtig im Sinne von Artikel 11 Absatz 2 AHVG. Bereits heute übernimmt aber der Kanton anstelle der Wohnsitzgemeinde die Mindestbeiträge, sofern er für die Gewährung der Sozialhilfe zuständig ist. Diese Praxis wird nun im vorliegenden Absatz verankert. Der Kanton ist neu leistungspflichtig für Personen, die nach SAFG sowie nach Artikel 79 oder 81 SHG vom Kanton mit Sozialhilfe unterstützt werden. In den restlichen Fällen bleiben die Wohnsitzgemeinden auch künftig in der Pflicht.

Absatz 3

Der Kanton und die Gemeinden können die von ihnen nach Absatz 2 zu tragenden AHV/IV/EO-Mindestbeiträge dem Lastenausgleich Soziales zuführen.

6.10 Indirekte Änderung des SLG

Artikel 8 Absatz 3 Leistungsorientierung

Die Möglichkeit der erfolgsorientierten Abgeltung trägt dazu bei, Fehlanreize im bestehenden Abgeltungssystem im Bereich der Arbeitsintegration zu beheben. Ziel ist es, die zur Verfügung stehenden Mittel für die Beschäftigungs- und Integrationsangebote in der Sozialhilfe gezielter einzusetzen, die Effizienz der Massnahmen auf die Integrationswirkung zu steigern und die unternehmerische Freiheit der Leistungserbringer zu stärken. Die Erfolgsorientierung stützt sich auf angemessen definierte Wirkungsziele unter Berücksichtigung der verschiedenen zielgruppenspezifischen Aspekte und weiteren Faktoren (z.B. Schwerpunkt der Massnahmen). Eine solche erfolgsorientierte Beitragsfestlegung ist grundsätzlich bereits nach geltendem Recht möglich. Da sie verstärkt Bedeutung erhalten soll, wird sie neu explizit in diesem Artikel aufgeführt.

6.11 Indirekte Änderung des SAFG

Ingress

Die Kompetenzgrundlagen für das SAFG sind unvollständig wiedergegeben. So stützt sich das in Artikel 35 SAFG verankerte Zwei-Phasen-System auch auf den Artikel 85 Absatz 5 AIG und Artikel 28 Absatz 1 AsylG. Diese Normen ermächtigen die Kantone dazu, mit Sozialhilfe unterstützte Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene einem Wohnort oder einer Unterkunft zuzuweisen. Ferner ist für die Ermächtigung der systematischen Nutzung der AHV-Nummer mittlerweile nicht mehr der Artikel 50e Absatz 3 AHVG sondern der Artikel 153c Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 4 AHVG einschlägig.

Artikel 5 Absatz 3 (neu) Regionaler Partner

In diesem neuen Absatz wird die personelle Zuständigkeit der regionalen Partner präzisiert.

Bst. a: Ein regionaler Partner ist zuständig für alle Personen nach Artikel 2 Absatz 1, die von der zuständigen Stelle der GSI seinem Perimeter zugewiesen werden (vgl. Art. 34 Abs. 1 SAFG). Diese personelle Zuständigkeit hat grundsätzlich bis zum Zuständigkeitsübergang zur Gemeinde oder zur Sicherheitsdirektion Bestand. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind in Artikel 34a (Neuzuweisung) und Artikel 37b (Organisationswechsel) SAFG geregelt.

Bst. b: Der regionale Partner ist zusätzlich auch für diejenigen Personen zuständig, die zwar in den Geltungsbereich des SHG fallen, die aber mit Personen nach Buchstabe a zusammenleben und bei denen die Zuständigkeit für die Fallführung gestützt auf Artikel 79 SHG an den regionalen Partner übertragen wurde (sog. gemischte Dossiers). Die Finanzierung der Fallführung für diese Personengruppe wird von der GSI durch Leistungsvertrag mit den regionalen Partnern festgelegt. Die entsprechenden Kosten für die wirtschaftliche Hilfe wie auch die Fallführung werden über das SAFG in den Lastenausgleich eingespeist (vgl. neuer Artikel 41 Absatz 2). Dies entlastet die Wohnsitzgemeinden der betreffenden Personen auch finanziell, weil auf diese Kosten von den Gemeinden auch kein Selbstbehalt gemäss Artikel 143 ff. SHG zu entrichten ist.

Artikel 10a (neu) Übergang der Rechtsstellung

Der in diesem Artikel vorgesehene Grundsatz, dass in Bezug auf das zu übertragende Dossier immer auch die vollständige Rechtsstellung übergeht, bedingt, dass die Übertragung des primär digitalen Sozialhilfedossiers technisch möglich ist und effizient erfolgen kann. Im jetzigen Zeitpunkt ist es noch offen, ob dies bis zum voraussichtlichen Inkrafttreten der vorliegenden Änderungen möglich sein wird. Aus diesem Grund bedarf es einer Übergangsbestimmung, welche den Regierungsrat ermächtigt, den Zeitpunkt der Anwendbarkeit von Artikel 10a und 47a SAFG (sowie Artikel 47b) festzulegen; d.h. diese Normen sollen erst anwendbar sein, wenn die technischen Möglichkeiten hierfür im NFAM geschaffen wurden (vgl. Art. T1-1).

Absatz 1

Dieser Absatz regelt die Rechtsfolgen sowohl im Falle der Beendigung eines Leistungsvertrags mit einer gestützt auf Artikel 10 SAFG beauftragten Trägerschaft (insb. regionale Partner) wie auch den Zuständigkeitswechsel innerhalb des Geltungsbereichs des SAFG (vgl. Art. 34a, 34b Abs. 2 und 3 sowie Art. 37b).

Neu soll in den in Absatz 1 genannten Anwendungsfällen im Falle einer Dossierübertragung immer die gesamte Rechtsstellung übergehen. So werden neu alle Rechte und Pflichten, die in Zusammenhang mit den zu übertragenden Sozialhilfedossiers stehen, vollständig auf die neu zuständige Trägerschaft respektive auf die zuständige Stelle der GSI übergehen. Das bedeutet insbesondere, dass die neu zuständige Stelle alle Aufgaben nach diesem Erlass auch für die Zeit vor dem Zuständigkeitswechsel zu erfüllen hat. Dies betrifft insbesondere die Überprüfung, Geltendmachung und Vollstreckung der Rückerstattung, aber beispielsweise auch die Aufbewahrungs- und Auskunftspflichten in Bezug auf das Sozialhilfedossier. Zentral ist dabei, dass die neu zuständige Stelle dazu berechtigt ist, eine von der bisher zuständigen Stelle abgeschlossene Vereinbarung oder Verfügung in eigenem Namen zu vollstrecken.

Die in diesem Artikel vorgesehene Lösung garantiert eine Kontinuität in der Fallführung und vermeidet zugleich Doppelspurigkeiten in der Aufgabenerfüllung. Dies indem zukünftig im Geltungsbereich des SAFG nur noch ein Sozialhilfedossier zu einer bedürftigen Person respektive einer Unterstützungseinheit existiert und in der Folge immer nur eine Stelle für alle Aufgaben im Zusammenhang mit dem Sozialhilfedossier in der Verantwortung ist. Die vormals zuständige Stelle ist unter Vorbehalt von Absatz 3 mit der Übertragung des Sozialhilfedossiers aus allen ihren Pflichten entlassen.

Absatz 2

Die Übertragung der Sozialhilfedossiers richtet sich nach Artikel 47a SAFG. Dabei variiert der Umfang der zu übertragenden Dossiers je nach Anwendungsfall: Im Falle eines Zuständigkeitswechsels infolge einer Neuzuweisung oder eines Organisationswechsels ist das davon betroffene Sozialhilfedossier, bestehend aus allen physisch und digital vorhandenen Daten und Informationen zur Person oder den Personen der Unterstützungseinheit, vollständig zu übertragen (vgl. Art. 47a Abs. 2 Buchstabe a SAFG). Wird hingegen für einen Perimeter oder eine Personengruppe gestützt auf Artikel 10 Absatz 1 SAFG eine neue Trägerschaft durch Leistungsvertrag beauftragt, oder fällt eine Aufgabenübertragung an die zuständige Stelle der GSI zurück, sind alle bei der bisher zuständigen Trägerschaft vorhandenen offenen wie geschlossenen Sozialhilfedossiers zu diesem Perimeter respektive dieser Personengruppe an die neu zuständige Trägerschaft respektive an die neu zuständige Stelle der GSI zu übertragen (vgl. Art. 47a Abs. 3 SAFG).

Absatz 3

In diesem Absatz wird geregelt, wie mit im Zeitpunkt der Dossierübertragung hängigen Verwaltungs- und Beschwerdeverfahren zu verfahren ist. Grundsätzlich hat die neu zuständige Stelle hängige Verwaltungs- und Beschwerdeverfahren fortzuführen. Im Falle eines Zuständigkeitswechsels (Neuzuweisung, Organisationswechsel) hat die neu zuständige Trägerschaft jedoch nur hängige Verwaltungsverfahren weiterzuführen, während die bisher zuständige Trägerschaft ein hängiges Beschwerdeverfahren auch nach der Dossierübertragung noch zu Ende führen muss.

Artikel 11 Absatz 3 und Absatz 4 (neu) Weiterübertragung des Vollzugs an Dritte

Die Ausrichtung der Sozialhilfe gemäss Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b SAFG kann gemäss bisheriger Fassung von Absatz 3 nicht an Dritte weiterübertragen werden, da es hierzu der Verfügungsmacht bedarf. Zum Aufgabenbereich «Ausrichtung der Sozialhilfe» im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b SAFG gehört auch die Vollstreckung der infolge Legalzession auf das Gemeinwesen übergegangenen familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungsansprüche, die durch die Sozialhilfe bevorschusst wurden (vgl. Art. 131a Abs. 2, Art. 286a Abs. 2, Art. 289 Abs. 2 und Art. 329 Abs. 3 ZGB). Für die Vollstreckung dieser Ansprüche bedarf es auf Seiten der zuständigen Stelle jedoch keiner Verfügungsmacht, weshalb ein Verbot der Weiterübertragung in diesem Teilbereich nicht anzustreben ist. Für die Übertragungsmöglichkeit dieser Teilaufgabe spricht auch der Umstand, dass die in diesen Fällen benötigte Expertise und Erfahrung schwer zu erlangen sind, gerade auch wenn die zuständige Stelle nur mit wenigen Fällen pro Jahr konfrontiert wird. Aus diesen Gründen rechtfertigt es sich, in diesem Bereich die Aufgabenübertragung zuzulassen. Diese Übertragungsmöglichkeit wird im Übrigen neu auch in der Sozialhilfe nach SHG geschaffen (vgl. Art. 21 SHG). Die Übertragung kann an einen geeigneten Dritten, der über die entsprechende Expertise verfügt, erfolgen. Die Aufgabenübertragung bedarf aber der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der zuständigen Stelle der GSI.

Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe b und c (neu) Integrationsplan

Die bundesrechtlichen Vorgaben zu Art und Umfang der Integrationsförderung von Schutzsuchenden verändert sich fortlaufend (vgl. Abschn. 3.7 des Vortrags). Damit der Kanton auf veränderte Vorgaben des Bundes in dieser Sache rasch reagieren kann, soll der Regierungsrat die Kompetenz erhalten, für Schutzbedürftige mit und ohne Aufenthaltsbewilligung von den Absätzen 1 und 2 abweichende Vorgaben auf Verordnungsstufe vorzusehen. Die Integrationsförderung soll sich in Bezug auf Personen mit Schutzstatus S in erster Linie an den Vorgaben des Bundes und der entsprechenden Abgeltung orientieren (Bst. c). Infolge der Aufnahme eines weiteren Buchstaben bedarf es einer formalen Anpassung in Buchstaben b.

Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe b Pflichten

Es handelt sich um eine rein formale Änderung. Infolge der Totalrevision des SHG ist der Verweis auf den massgebenden Kürzungstatbestand nach SHG zu aktualisieren.

Vorbemerkungen zu Artikel 18a, 22a und 22b

Während die Asylsozialhilfe nach den Bestimmungen des Abschnitts 3.2 des SAFG ausgerichtet wird, wird bezüglich der Flüchtlingssozialhilfe umfassend auf die entsprechenden «Bestimmungen des SHG über die individuelle Sozialhilfe» verwiesen (vgl. Art. 27 Abs. 2 SAFG). Um in dafür massgebenden Bereichen eine Kohärenz zwischen der Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe respektive der Sozialhilfe nach SHG herzustellen, werden die nachfolgenden Ergänzungen vorgenommen. Diese orientieren sich soweit sinnvoll im Grundsatz an den entsprechenden Bestimmungen des SHG. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass in der Asylsozialhilfe grundsätzlich die gleichen Rahmenbedingungen (z.B. die gleiche Definition eines stabilen Konkubinales) gelten.

Artikel 17 Absatz 1 Subsidiarität

Es handelt sich um Anpassungen rein sprachlicher Natur. Dadurch wird eine Übereinstimmung mit der in Artikel 7 SHG gewählten Formulierung hergestellt.

Artikel 18a (neu) Wirtschaftliche Hilfe bei vorhandenem Vermögen oder im Hinblick auf Leistungen Dritter

Gleich wie in der Flüchtlingssozialhilfe, die sich nach dem SHG richtet (vgl. Art. 27 Abs. 2 SAFG), ist auch in der Asylsozialhilfe nur ausnahmsweise wirtschaftliche Hilfe bei vorhandenem Vermögen oder im Hinblick auf Leistungen Dritter zu leisten. Die Voraussetzungen für die Ausrichtung von wirtschaftlicher Hilfe richten sich dabei sinngemäss nach den Bestimmungen des SHG (vgl. Art. 54 ff. und 57 SHG).

Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 (neu) Umfang der Leistungen

Mit der Motion 003-2024 Müller wird die Einführung eines Bezahlkartensystems statt Bargeld für Asylsuchende und Abgewiesene gefordert. Diese zweckgebundene Leistungsform soll dazu beitragen, dass die wirtschaftliche Hilfe nicht zweckentfremdet verwendet wird, indem beispielsweise Sozialhilfegelder an Schlepperorganisationen fliessen oder für Überweisungen an die Familie in der Heimat verwendet werden. Der Regierungsrat ist gemäss seiner Antwort vom 15. Mai 2024 (RRB 489/2024) bereit, das Motionsanliegen zu prüfen. In Frankreich wie auch in gewissen Bundesländern in Deutschland sind bereits solche Bezahlkarten für Asylsuchende eingeführt worden und die ersten Erfahrungen damit sind positiv ausgefallen. Insbesondere tragen sie auch dazu bei, den administrativen Aufwand deutlich zu verringern. Dabei können die eingesetzten Bezahlkarten wie eine Prepaidkarte mit Guthaben aufgeladen und verwendet werden. Sie sind regional für Einkäufe, aber nicht für Überweisungen ins Ausland oder an Schlepperorganisationen nutzbar. Ein Bankkonto wird nicht benötigt. Der Bezug von Bargeld wird in einem gewissen Umfang zugelassen. Dies vor allem hinsichtlich der Ermöglichung des Einkaufs bei günstigen Anbietern von Waren oder Dienstleistungen, die oftmals nur Barzahlung akzeptieren.

Für eine allfällige Einführung eines Bezahlkartensystems in der Asylsozialhilfe wird mit dem neuen Absatz 4 die notwendige gesetzliche Grundlage geschaffen. Will der Regierungsrat von dieser Kompetenz Gebrauch machen, so hat er im Verordnungsrecht die Personen oder Personengruppen festzulegen, bei denen diese Art von Leistungsform zum Einsatz kommen soll. In der Umsetzung eines zweckgebundenen Zahlungsmittels, sei dies in Form einer Bezahlkarte analog zu Deutschland und Frankreich oder in einer anderen Form, ist darauf zu achten, dass von diesem Zahlungsmittel nicht auf die Sozialhilfeabhängigkeit der Nutzerinnen und Nutzer des Zahlungsmittels geschlossen werden kann. Eine Stigmatisierung durch den Einsatz eines solchen Zahlungsmittels soll vermieden werden.

Zugleich wird Absatz 1 Buchstabe b neu als nicht abschliessende Aufzählung der Leistungsformen ausgestaltet. Dies erlaubt einerseits der Einsatz von zweckgebunden Leistungsformen im Sinne von Absatz 4, trägt aber andererseits auch zukünftigen technischen Entwicklungen (z.B. TWINT) Rechnung.

Artikel 22 Absatz 1a (neu) Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe

Im SAFG fehlt zurzeit eine ausdrückliche Grundlage für die Gewährung von Vermögensfreibeträgen. Diese wird mit dem neuen Absatz 1a geschaffen. Die Anrechnung der Eigenmittel und der Drittansprüche ist eine Folge des Subsidiaritätsprinzips (vgl. Art. 17 SAFG). Diese sind angemessen anzurechnen. Der Umfang der Anrechnung ist vom Regierungsrat durch Verordnung festzulegen. Dabei hat er insbesondere gewisse Vermögensfreibeträge festzulegen.

Artikel 22a (neu) Konkubinatsbeitrag

Dieser Artikel regelt die Anrechnung eines Konkubinatsbeitrags als Einnahme, falls die unterstützte Person in einem stabilen Konkubinat lebt und ihre Partnerin oder ihr Partner nicht mit wirtschaftlicher Hilfe unterstützt wird und leistungsfähig ist. Die Kriterien für die Annahme eines stabilen Konkubinats und die Berechnung des Konkubinatsbeitrags richten sich nach dem SHG (vgl. Art. 50 SHG).

Artikel 22b (neu) Entschädigung für die Haushaltsführung

Dieser Artikel orientiert sich an der in den SKOS-Richtlinien verankerten Regelung, welche im Geltungsbereich des SHG in diesen Fällen Anwendung findet (vgl. Art. 8 Abs. 1 SHV i.V.m. SKOS-Richtlinie D.4.5). Unter den genannten Voraussetzungen ist bei bedürftigen Personen in einer familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaft (inkl. nicht stabiles Konkubinat) eine Entschädigung für die Haushaltsführung als Einnahme anzurechnen. Im Ausführungsrecht wird die Berechnungsweise und ein Maximalbetrag der Entschädigung festzulegen sein; dabei wird sich der Verordnungsgeber im Grundsatz an der in der SKOS-Richtlinie D.4.5 und ihren Erläuterungen getroffenen Lösung orientieren.

Artikel 23 Absatz 2 und 3 (neu) Kürzung

Im Sinne einer Harmonisierung mit dem SHG wird der Kürzungstatbestand an denjenigen des SHG angelehnt; dies betrifft auch den Aufbau der Absätze sowie rein sprachliche Anpassungen (vgl. Art. 62 SHG). Neu soll auch in der Asylsozialhilfe in leichten, begründeten Fällen von einer Kürzung abgesehen werden können (vgl. Abs. 3).

Im neuen Buchstaben c von Absatz 2 wird der Begriff «verfassungsmässig garantierte Nothilfe» durch die heutige übliche und in der Bundesverfassung verwendete Terminologie «verfassungsmässig garantierte Hilfe in Notlagen» (vgl. Art. 12 BV) ersetzt. Eine materielle Änderung des Leistungsniveaus, das nicht unterschritten werden darf, ist damit nicht verbunden. In der Sozialhilfe nach SAFG wie nach SHG soll zukünftig in Anlehnung an die Wortwahl von Artikel 12 BV respektive Artikel 29 KV nur noch von «Hilfe in Notlagen» gesprochen werden (vgl. Art. 47 SHG). Dies in Abgrenzung zur «Nothilfe», welche an ausreisepflichtige Personen des Asylbereichs nach Artikel 6 ff. EG AIG und AsylG ausgerichtet wird. Damit sollen die zwei Rechtsgebiete klarer gegeneinander abgegrenzt werden. Aufgrund der in der Asylsozialhilfe festgelegten reduzierten GBL sind Kürzungen oft nur in einem beschränkten Umfang möglich, da in diesen Fällen rasch das Leistungsniveau der Hilfe in Notlage erreicht ist. Es kann aber zusätzlich auch in einer anderen Form sanktioniert werden: So kann die wirtschaftliche Hilfe beispielsweise in Form von Sachleistungen oder Gutscheinen gewährt werden, die Periodizität der Auszahlung angepasst werden, Anreizleistungen wie der Einkommensfreibetrag oder die Motivationszulage gestrichen werden oder während der laufenden Kürzung keine fördernden SIL gewährt werden.

Artikel 24 Absatz 1 und 2 Einstellung

Die Einstellung der wirtschaftlichen Hilfe soll sich in der Asylsozialhilfe neu nach der Einstellungsbestimmung gemäss Artikel 63 SHG richten. Absatz 2 kann daher ersatzlos aufgehoben werden. Mit dem Verweis auf die entsprechende Norm des SHG ist gewährleistet, dass die Frage der Subsidiaritätsverletzung in der gesamten Sozialhilfegesetzgebung des Kantons gleich gehandhabt wird. Artikel 63 SHG, der dem bisherigen Artikel 24 SAFG nachgebildet ist, enthält gegenüber diesem Artikel einen weiteren Einstel-

lungstatbestand. Neu wird auch die Nichtverwertung von vorhandenem Vermögen ausdrücklich als Einstellungstatbestand genannt (vgl. Art. 63 Abs. 1 Bst. d SHG). Siehe im Übrigen die Erläuterungen zu Artikel 63 SHG.

Artikel 25 Verfahren

Das Verfahrensrecht wird aus systematischen Gründen in das Kapitel 8 verschoben und Artikel 25 SAFG aufgehoben.

Artikel 26 Absatz 1 Rückerstattung

Es handelt sich um eine rein formale Änderung. Die Rückerstattung ist nicht nur im SHG, sondern auch auf Stufe Verordnung geregelt; entsprechend muss der korrekte Verweis auf «die Bestimmungen der Sozialhilfegesetzgebung» lauten.

Artikel 27 Absatz 2

Es handelt sich grundsätzlich um eine formale Änderung. Der Verweis auf das SHG für die Flüchtlingssozialhilfe muss insofern angepasst werden, als im SHG nicht mehr von «individueller Sozialhilfe» die Rede ist. Der Umfang des Verweises auf die Sozialhilfegesetzgebung bleibt dabei im Grundsatz der Gleiche; anwendbar ist das Kapitel 3 über die Leistungsangebote der Sozialhilfe des SHG, wobei sich neu das Verfahrensrecht allein nach dem SAFG richtet (vgl. Kap. 8 des SAFG).

Artikel 30 Absatz 3

Es handelt sich um eine rein formale Anpassung.

Artikel 32, Titel (neu)

Mit dem neu aufgenommenen Artikel 32a unter dem Untertitel 4.2.4 bedarf der vorliegenden Artikel neu eines Artikelstitels.

Artikel 32a (neu) Bestattungskosten

Absatz 1

Verstirbt eine bedürftige Person und können auch ihre Angehörigen nicht für die Bestattungskosten aufkommen, so wird die Wohnsitz- respektive die Aufenthaltsgemeinde leistungspflichtig; diese hat ein «schickliches Begräbnis» zu gewährleisten. Verstirbt eine Person, die in den Geltungsbereich des SAFG fällt, so kann sich der Kanton, handelnd durch die zuständige Stelle der GSI, auf Gesuch der leistungspflichtig gewordenen Gemeinde hin, an den anfallenden Bestattungskosten beteiligen. Mit der Bestimmung wird eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für eine langjährige Praxis geschaffen, die bereits vor NA-BE von der damaligen Polizei- und Militärdirektion (heute Sicherheitsdirektion [SID]) praktiziert wurde.

Absatz 2

Die weiteren Einzelheiten sind vom Regierungsrat durch Verordnung festzulegen, insbesondere allfällige Maximalbeträge; dabei kann er für Personen, die im Todeszeitpunkt in einer Kollektivunterkunft gelebt haben, höhere Ansätze vorsehen. Diese Besserstellung von entsprechenden Standortgemeinden rechtfertigt sich, da für diese die Folgekosten durch den Betrieb einer Kollektivunterkunft auf ihrem Gemeindegebiet so gering wie möglich ausfallen sollen.

Absatz 3

Bei Bestattungskosten handelt es sich nicht um Sozialhilfe. Die vom Kanton auf freiwilliger Basis übernommenen Kosten können vom Kanton – wie auch von den Gemeinden – nicht dem Lastenausgleich Soziales zugeführt werden (vgl. auch Art. 33a SHV).

Neuer Abschnittstitel «4.3 Zuweisung zu einem Perimeter»

Vorbemerkungen zu den Artikeln 34 bis 34b, 40a und 40b

Um eine möglichst ausgeglichene regionale Verteilung zu erreichen, weist die zuständige Stelle der GSI die dem Kanton zugeteilten Personen einem der fünf geografisch definierten Perimeter zu. In der bisherigen Formulierung von Artikel 34 Absatz 1 SAFG erfolgt die Zuweisung an die für die Unterbringung zuständige Stelle (regionaler Partner), wobei sich daraus indirekt auch die Zuweisung in den Perimeter ergibt, für welchen der regionale Partner verantwortlich ist. Mit dem neu formulierten Artikel 34 Absatz 1 SAFG wird die Grundidee von NA-BE, dass bedürftige Personen des Asylbereichs möglichst ausgeglichen auf das ganze Kantonsgebiet verteilt werden, gestärkt. Neu erfolgt die Zuweisung in einen bestimmten Perimeter, der als so genannter «Zuweisungsperimeter» von weiterer Relevanz ist. Der Zuweisungsperimeter bestimmt die Zuständigkeit des regionalen Partners (vgl. Art. 5 Abs. 3 Bst. a SAFG), aber auch die Region, in welcher die zugewiesenen Personen grundsätzlich betreut werden. Im Grundsatz hat der Zuweisungsperimeter über den ganzen Unterstützungszeitraum nach SAFG Bestand, nur ausnahmsweise ist ein Perimeterwechsel möglich (vgl. Art. 34a und 37c SAFG).

Mit dem Zuweisungsperimeter wird bezweckt, dass Personen des Asylbereichs gerade in den für ihre Integration entscheidenden ersten Jahren, wenn immer möglich, von der gleichen Stelle betreut werden. Der Grundsatz der Fallführung aus einer Hand funktioniert dann optimal, wenn die bedürftigen Personen im Perimeter der für sie zuständigen Stelle leben. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass unterstützte Personen ausserhalb des Zuweisungsperimeters Wohnsitz nehmen. Im Sinne des Grundsatzes der Fallführung aus einer Hand soll in diesen Fällen aber nur in eng umschriebenen Ausnahmefällen die Wohnsitznahme ausserhalb des Zuweisungsperimeters auch zu einem Wechsel der zuständigen Stelle führen (vgl. Art. 37a und 37b SAFG).

Im Falle von unbegleiteten Minderjährigen bedarf es einer angepassten Zuweisungsregelung, da diese Personengruppe während ihrer Minderjährigkeit von einer spezialisierten und überregional tätigen Stelle betreut wird. Die unbegleiteten Minderjährigen werden aus diesem Grund erst im Zeitpunkt ihrer Volljährigkeit einem Perimeter zugewiesen. Dieser Übergang in die Erwachsenenstrukturen ist gesondert zu regeln und hat sicherzustellen, dass damit der allenfalls bereits fortgeschrittene Integrations- respektive Stabilisierungsprozess nicht gefährdet wird (vgl. Art. 34b, Art. 40a und 40b SAFG).

Artikel 34 Titel, Absatz 1 und 2 Grundsatz

Absatz 1

Neu dem Kanton Bern zugewiesene Personen werden mit Ausnahme der unbegleiteten Minderjährigen einem Perimeter zugewiesen. Der in diesem Zeitpunkt festgelegte Zuweisungsperimeter hat grundsätzlich über die ganze Unterstützungsdauer nach SAFG Bestand. Eine Änderung des Zuweisungsperimeters ist nur ausnahmsweise möglich (vgl. Art. 34a und 37b SAFG). Der für den Zuweisungsperimeter zuständige regionale Partner wird für die zugewiesene Person zuständig (vgl. Art. 5 Abs. 3 Bst. a SAFG).

Absatz 2

Die in diesem Absatz vorgenommenen Änderungen stellen Präzisierungen dar. So hat die Zuweisung jeweils unter Wahrung der Einheit der Familie zu erfolgen; dies wird bereits heute so gehandhabt. Weiter wird präzisiert, dass bestehende Sprachkenntnisse in einer kantonalen Amtssprache nur soweit dies im Zuweisungszeitpunkt faktisch möglich ist, berücksichtigt werden können. Die Praxis hat gezeigt, dass bestehende Sprachkenntnisse in einer Amtssprache im Zeitpunkt der Zuweisung nicht immer berücksichtigt werden können; dies hängt gerade auch davon ab, ob entsprechende Kapazitäten in den Kollektivunterkünften des betreffenden Perimeters vorhanden sind oder vorhandene Sprachkenntnisse am Zuweisungstag bereits bekannt sind. In diesen Fällen kann aber zu einem späteren Zeitpunkt eine Neuweisung verfügt werden (vgl. Art. 34a Abs. 2 Bst. d SAFG). Diese Neuweisung ist so zeitnah wie möglich vorzunehmen.

Artikel 34a (neu) Neuzuweisung

Absatz 1

Die zuständige Stelle der GSI entscheidet auf Gesuch hin oder von Amtes wegen über eine Neuzuweisung, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund kann dabei sowohl aus Sicht der betroffenen Person als auch der Behörde vorliegen. Eine Neuzuweisung bewirkt, dass der gemäss Artikel 34 Absatz 1 SAFG festgelegte Zuweisungssperimeter wechselt und sich entsprechend auch die Zuständigkeit in der Fallführung ändert. Im Rahmen der Neuzuweisung kann jedoch nicht über die Zuteilung zur ersten oder zweiten Phase entschieden werden. Für Gesuche um Wechsel in eine individuelle Unterkunft (2. Phase) – auch im Zusammenhang mit Familienzusammenführungen gemäss Absatz 2 – sind allein die regionalen Partner zuständig (vgl. Art. 35 SAFG).

Absatz 2

Bst. a: Dieser Buchstabe zielt insbesondere auf die Neugründung von Familien im Verlauf der Unterstützung ab. In diesen Fällen soll das Zusammenleben durch eine Neuzuweisung in den entsprechenden Perimeter ermöglicht werden.

Die Neuzuweisung hängt aber davon ab, ob sich die Familienmitglieder auf den Grundsatz der Einheit der Familie berufen können. Dieser Grundsatz orientiert sich an Artikel 8 EMRK und der dazugehörigen Rechtsprechung der Schweizer Gerichte. Auf den Grundsatz der Familieneinheit können sich insbesondere Familienmitglieder der Kernfamilie berufen, d.h. verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Paare und ihre gemeinsamen minderjährigen Kinder und Stiefkinder, sofern sie im gleichen Haushalt zusammenleben respektive die Absicht hierzu haben. Nicht verheiratete Paare (Konkubinate) können sich dann auf den Grundsatz der Einheit der Familie berufen, wenn sie eine dauerhafte eheähnliche Gemeinschaft bilden. Darüber hinaus können sich ausnahmsweise auch Angehörige der weiteren Familie dann auf den Grundsatz berufen, wenn ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis zwischen den betreffenden Familienangehörigen im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung besteht; dies setzt aber insbesondere auch voraus, dass die betreffenden Familienangehörigen die notwendige Betreuungsarbeit auch tatsächlich leisten können (für eine zusammenfassende Übersicht der Rechtsprechung siehe u.a. das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10.08.2022, F-485/2020, E. 3.3 und 3.4).

Bst. b: Lebt ein sorgeberechtigter Elternteil getrennt vom anderen Elternteil und dem Kind, kann er sich nicht auf den Grundsatz der Einheit der Familie nach Buchstabe a berufen. Um aber dem Kind einen gleichberechtigten Umgang mit beiden sorgeberechtigten Eltern zu ermöglichen, ist auch in diesen Fällen eine Neuzuweisung zu bewilligen, sofern dies für die Wahrnehmung des gemeinsamen Sorgerechts erforderlich ist.

Bst. c: In der Regel ist in allen Perimetern die adäquate medizinische Versorgung vor Ort gewährleistet. In besonderen Konstellationen ist es aber denkbar, dass ein adäquater Zugang zur notwendigen medizinischen Versorgung nur durch eine Neuzuweisung gewährleistet werden kann. Dies dürfte vor allem dann notwendig sein, wenn es fortlaufend und regelmässig einer spezialisierten ambulanten Behandlung bedarf und der regelmässige Transfer zum Spital oder zum Arzt bzw. zur Ärztin für die betroffene Person nicht zumutbar ist oder die gleichzeitige Integrationsförderung verunmöglicht.

Bst. d: Da die Beachtung von bestehenden Sprachkenntnissen in einer kantonalen Amtssprache bei der Erstzuweisung nicht immer möglich ist, soll aus diesem Grund zu einem späteren Zeitpunkt eine Neuzuweisung in einen den Sprachkenntnissen entsprechenden Perimeter noch möglich sein. Eine Neuzuweisung bedingt aber in jedem Fall, dass die Person durch ihren Wechsel über die Sprachgrenze nennenswerte Vorteile in Bezug auf ihre berufliche und soziale Integration haben wird. Dies ist beispielsweise gegeben, wenn sich eine Person in ihrem Herkunfts- oder Transitland bereits fortgeschrittene Sprachkenntnisse in einer der zwei Amtssprachen angeeignet hat. Minimale Kenntnisse sind hingegen nicht relevant.

Bst. e: In Bezug auf die Unterbringung der unterstützten Personen in Kollektivunterkünften bedarf es einer gewissen Flexibilität. Dies vor allem dann, wenn bestehende Kollektivunterkünfte geschlossen werden müssen und nicht in gleichem Ausmass neue Kollektivunterkünfte im gleichen Perimeter eröffnet

werden können. Das Finden von neuen Kollektivunterkünften ist vom Willen der betroffenen Gemeinden abhängig und entsprechend sehr aufwendig und zeitintensiv. Auch der Umfang der Zuweisungen in den Kanton Bern zeigt sich immer wieder volatil, da er von den internationalen Fluchtbewegungen abhängig ist. Auf die Möglichkeit der Neuuzuweisung soll aber nur dann zurückgegriffen werden, wenn die bereits heute bestehende Massnahme gemäss Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe a SAFG nicht ausreicht. Das heisst, in einem ersten Schritt hat der zuständige regionale Partner unterstützte Personen vorzeitig in die zweite Phase (individuelle Unterkunft) zu transferieren, um den drohenden Kapazitätsengpass in seinem Perimeter abzuwenden. Erst wenn diese Massnahme nicht genügt, soll der Kanton Neuuzuweisungen verfügen können. In jedem Fall ist zu vermeiden, dass unterstützte Personen obdachlos werden.

Artikel 34b (neu) Zuweisung von unbegleiteten Minderjährigen

Absatz 1

Unbegleitete Minderjährige werden abweichend von Artikel 34 Absatz 1 SAFG nicht einem Perimeter, sondern weiterhin der für die Unterbringung und Betreuung dieser Personengruppe zuständigen Stelle zugewiesen. Sie werden in der Folge gemäss ihren besonderen Bedürfnissen ausserhalb der Erwachsenenstrukturen untergebracht und betreut (vgl. Art. 40 SAFG).

Absatz 2

Werden unbegleitete Minderjährige im Verlauf der Unterstützung volljährig, so haben sie die Strukturen für unbegleitete Minderjährige zu verlassen und in die Erwachsenenstrukturen zu wechseln. Hierfür bedarf es einer Perimeterzuweisung. Durch den Wechsel in die Erwachsenenstrukturen soll aber der bereits aufgegleiste und fortgeschrittene Integrationsprozess grundsätzlich nicht gefährdet werden. Dementsprechend erfolgt die Zuweisung in denjenigen Perimeter, in dem sich das von der für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen zuständigen Stelle organisierte Anschluss-Setting befindet. Was im Einzelfall als angemessenes Anschluss-Setting gilt, richtet sich nach den Vorgaben gemäss Artikel 40a f. SAFG.

Absatz 3

Könnte auf den Zeitpunkt der Volljährigkeit das Anschluss-Setting noch nicht definiert oder organisiert werden, erfolgt die Perimeterzuweisung trotzdem bereits im Zeitpunkt der Volljährigkeit, und zwar in der Regel gemäss der von der für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen zuständigen Stelle abgegebenen Empfehlung (vgl. Art. 40a Abs. 2 SAFG). Die zuständige Stelle der GSI kann ausnahmsweise aus sachlichen Gründen von der Empfehlung abweichen. Zum Beispiel dann, wenn im empfohlenen Perimeter die Kapazitäten für auf junge Erwachsene ausgerichtete Bildungsangebote (Brückenangebote und dergleichen) ausgeschöpft sind oder der Perimeter einen überproportional hohen Anteil an ehemals unbegleiteten Minderjährigen vorweist. Nach der Perimeterzuweisung liegt es in der Verantwortung der für die Unterbringung zuständigen Stelle (regionaler Partner), eine Unterbringung gemäss der abgegebenen Empfehlung zu organisieren.

Absatz 4

Die Perimeterzuweisung erfolgt grundsätzlich auf den Zeitpunkt der Volljährigkeit. Mit der Zuweisung wechselt die Zuständigkeit zum betreffenden regionalen Partner. Es kann aber ausnahmsweise vorkommen, dass eine volljährig gewordene Person noch für einen begrenzten Zeitraum in den Unterbringungsstrukturen für unbegleitete Minderjährige verbleiben muss, weil das Anschluss-Setting noch nicht bezugsbereit ist. In diesem Fall erfolgt die Perimeterzuweisung erst mit dem tatsächlichen Wechsel in das Anschluss-Setting. Entsprechend bleibt die für unbegleitete Minderjährige zuständige Stelle noch so lange für diese Person zuständig, wie sich diese noch in den Unterbringungsstrukturen für unbegleitete Minderjährige befindet.

Artikel 35 Absatz 1a (neu), 2 und 2a (neu)

Absatz 1a

Mit Eintritt der Volljährigkeit unterstehen die vormals unbegleiteten Minderjährigen neu auch dem Zwei-Phasen-System. Abweichend vom in Artikel 35 Absatz 1 SAFG festgehaltenen Grundsatz, wonach die zuständige Stelle alle ihr neu zugewiesenen Personen zu Beginn grundsätzlich in Kollektivunterkünften (1. Phase) unterbringt, werden vormals unbegleitete Minderjährige im Zeitpunkt der Perimeterzuweisung nicht automatisch kollektiv untergebracht. Die für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen zuständige Stelle hat auf Eintritt der Volljährigkeit hin nach den Vorgaben von Artikel 40a f. SAFG das Anschluss-Setting zu organisieren, oder hierfür eine Empfehlung abzugeben. Die Unterbringungsform des organisierten respektive empfohlenen Anschluss-Settings bestimmt die Zuordnung in das Zwei-Phasen-System.

Absatz 2

Es handelt sich um eine rein formale Änderung, die aufgrund des Einschubs des neuen Absatzes 1a notwendig wurde.

Absatz 2a

Mit diesem Absatz wird verdeutlicht, dass die zuständige Stelle der GSI als Verantwortliche für die Standortplanung der Kollektivunterkünfte darüber entscheidet, ob ein Kapazitätsengpass im Sinne von Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe a SAFG besteht und in der Folge die für die Unterbringung zuständige Stelle Personen frühzeitig in die zweite Phase transferieren kann.

Artikel 37 Absatz 2a (neu)

Gastfamilien erbringen ihre Leistungen auf freiwilliger Basis, ohne Eigennutz und kostenlos. Der Regierungsrat kann aber im Sinne einer Anerkennung dieses freiwilligen Engagements einen Beitrag an die Unterbringungskosten (d.h. Wohnkosten) vorsehen. Beiträge für allfällige Betreuungsarbeiten und dergleichen sind hingegen ausgeschlossen.

Neuer Abschnittstitel «4.4.3a Wohnsitznahme ausserhalb des Zuweisungsperrimeters»

Artikel 37a (neu) Fortgesetzte Zuständigkeit

Die rechtmässige Wohnsitznahme ausserhalb des Zuweisungsperrimeters hat grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Zuständigkeit des regionalen Partners, weil der Zuweisungsperrimeter gemäss Artikel 34 Absatz 1 SAFG davon unberührt bleibt. Gemäss Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a SAFG ist ein regionaler Partner für alle Personen zuständig, die seinem Perimeter zugewiesen sind. Nur wenn nach der Wohnsitznahme ausserhalb des Zuweisungsperrimeters zugleich ein Organisationswechsel im Sinne von Artikel 37b SAFG bewilligt wird, erfolgt auch ein Zuständigkeitswechsel.

Artikel 37b (neu) Organisationswechsel

Die zuständige Stelle der GSI ist zuständig für die Behandlung von Organisationswechselgesuchen. Ein Gesuch um Organisationswechsel wird nur ausnahmsweise bewilligt. Nicht bewilligt werden Gesuche, die einen Wechsel zu einem regionalen Partner beinhalten, der für den neuen Wohnsitz nicht zuständig ist; es gibt diesbezüglich keine Wahlfreiheit. Wird ein Organisationswechselgesuch bewilligt, so führt dies automatisch zu einer Neuzuweisung in den entsprechenden Perimeter und die für diesen Perimeter zuständige Organisation (regionaler Partner) wird neu verantwortlich.

Voraussetzung für einen Organisationswechsel ist die Unabdingbarkeit des Wechsels für die Integrationsförderung. Um dies beurteilen zu können, ist auch der aktuell zuständige regionale Partner einzubeziehen. Ihm kommt dabei aber keine Parteistellung zu, sondern er hat sich zu den notwendigen Rahmen-

bedingungen der Integrationsförderung zu äussern. Der Regierungsrat hat auf Verordnungsstufe zu konkretisieren, wann ein Organisationswechsel für die Integrationsförderung als unabdingbar erachtet wird (Bst. b).

Artikel 39 Absatz 2 und 3 Grundsatz

Bei besonderen Massnahmen und Unterbringungen gemäss Absatz 1 kann es sich teilweise um sehr kostenintensive Massnahmen zum Schutz der betroffenen Personen handeln. Eine Kostenkontrolle ist aus diesem Grund nach wie vor angezeigt. Diese soll jedoch zielgerichteter als bisher durchgeführt werden. Der Regierungsrat hat deshalb die entsprechenden Fälle durch Verordnung festzulegen.

Artikel 40a (neu) Wechsel in die Erwachsenenstrukturen

Absatz 1

Mit Eintritt der Volljährigkeit müssen unbegleitete Minderjährige in die Regelstrukturen für Erwachsene wechseln. Neu werden sie einem Perimeter zugewiesen und von der für den Perimeter zuständigen Stelle weiterbetreut (vgl. Art. 34b Abs. 2 und 3 SAFG). Um diesen Schritt sinnvoll vollziehen zu können, bedarf es eines angemessenen Anschluss-Settings, welches am allenfalls bereits beschrifteten Integrationsweg und an der erreichten Stabilisierung anknüpft. Dieses ist von der für die Betreuung und Begleitung von unbegleiteten Minderjährigen zuständigen Stelle nach den Vorgaben von Artikel 40b SAFG festzulegen und auf den Zeitpunkt der Volljährigkeit zu organisieren.

Absatz 2

Ist es im Einzelfall auf den Zeitpunkt der Volljährigkeit hin noch nicht möglich, ein angemessenes Anschluss-Setting zu bestimmen oder zu organisieren, so hat die für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen zuständige Stelle eine Empfehlung nach den Vorgaben von Artikel 40b SAFG abzugeben. Es obliegt dann der neu zuständigen Stelle, das Anschluss-Setting gemäss Empfehlung zu organisieren.

Absatz 3

Rechtskräftig abgewiesene und ausreisepflichtige unbegleitete Minderjährige müssen mit Eintritt der Volljährigkeit in die Nothilfestrukturen nach Artikel 6 EG AIG und AsylG wechseln; hierfür ist ihnen eine angemessene Frist gemäss Artikel 38 SAFG anzusetzen.

Artikel 40b (neu) Angemessenes Anschluss-Setting

Absatz 1

Die Unterbringung in einer Kollektivunterkunft gilt – immer unter Vorbehalt von besonderen Unterbringungen gemäss Artikel 39 Absatz 1 SAFG – grundsätzlich auch bei vormals unbegleiteten Minderjährigen als angemessen. Die dem Kanton zugewiesenen unbegleiteten Minderjährigen sind bei ihrer Ankunft grossmehrheitlich bereits 17 Jahre alt oder älter. Sie werden in der Regel in den kollektiven Wohnheimen für unbegleitete Minderjährige untergebracht. Im Zeitpunkt der Volljährigkeit ist ihr Integrationsprozess häufig noch nicht weit fortgeschritten. Sofern keine Ausnahme nach Absatz 2 ff. vorliegt, werden sie im Anschluss in einer Kollektivunterkunft des regionalen Partners untergebracht.

Absatz 2

In allen in Absatz 2 genannten Anwendungsfällen ist der Integrationsprozess respektive die Eingewöhnung und Stabilisierung bereits so weit fortgeschritten, dass eine Unterbringung in einer Kollektivunterkunft nicht angemessen ist. Dies betrifft unbegleitete Minderjährige, die aufgrund ihres jungen Alters oder anderweitiger besonderer Verletzlichkeit dauerhaft in einer besonderen Unterbringung gemäss Artikel 39 Absatz 1 SAFG untergebracht waren, sei dies in einer Pflegefamilie (inkl. Verwandtenunterbringung) oder in einem Kinderheim, sowie solche, die aufgrund der erreichten Integrationsziele bereits individuell

wohnen konnten (WG-Zimmer) oder kurz vor dem Wechsel dazu standen. Falls auch nach der Volljährigkeit eine besondere Unterbringung angezeigt ist, wird selbstverständlich eine solche als Anschluss-Setting vermittelt.

Absatz 3

Falls eine unbegleitete minderjährige Person im Zeitpunkt der Volljährigkeit zwar die Voraussetzungen von Absatz 2 erfüllt, sich aber noch im laufenden Asylverfahren befindet, wird eine individuelle Unterbringung nur dann als angemessen erachtet, wenn dies wegen fortbestehender besonderer Verletzlichkeit oder der Absolvierung einer Ausbildung unabdingbar ist.

Absatz 4

Das Anschluss-Setting soll sich grundsätzlich in der Umgebung der Schule, des Ausbildungsbetriebes oder der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers befinden, so dass eine laufende Ausbildung (Brückenangebote, Berufslehre und dergleichen) oder eine Erwerbstätigkeit nicht erschwert oder gar gefährdet wird. Dies gilt auch für diejenigen Fälle, in denen die Ausbildung oder Anstellung noch nicht begonnen hat, aber bereits ein entsprechender Lehr- oder Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind aber möglich, sofern zum Beispiel ein bestehendes, sich bewährtes Unterbringungssetting (Unterbringung bei Verwandten oder einer Gastfamilie) mit Volljährigkeit fortgeführt werden kann. Auch ist es denkbar, dass im Zeitpunkt der Volljährigkeit der Schulort des vereinbarten Bildungsganges oder der Ausbildung noch nicht bekannt ist.

Artikel 41 Absatz 2 (neu) Lastenausgleich

Im neuen Absatz 2 wird festgehalten, dass die Aufwendungen für Personen, die in den Geltungsbereich des SHG fallen, aber deren Fallführung gestützt auf Artikel 79 SHG an einen regionalen Partner übertragen wird (vgl. Art. 5 Abs. 3 Bst. b SAFG) lastenausgleichsberechtigt sind und über die Lastenausgleichsabrechnung nach SAFG dem Lastenausgleich Soziales zugeführt werden. Dadurch werden die regionalen Partner weniger administrativen Aufwand haben.

Artikel 43 Absatz 3 (neu) Beiträge an Trägerschaften

Zurzeit ist das Abgeltungssystem mit den gestützt auf Artikel 10 Absatz 1 SAFG beauftragten Trägerschaften in den Leistungsverträgen geregelt, welche eine Laufzeit bis Ende 2028 haben. Der Regierungsrat kann das Abgeltungssystem mit den beauftragten Trägerschaften neu durch Verordnung konkretisieren oder diese Kompetenz an die GSI delegieren; eine solche Konkretisierung hat aber nur Auswirkungen auf neu abgeschlossene Leistungsverträge.

Artikel 44a (neu) Übertragung von Aufsichtsaufgaben an Dritte

In Anlehnung an Artikel 101 SLG wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen, damit die für die Wahrnehmung der Aufsicht zuständige Stelle der GSI Dritte beauftragen kann, im Rahmen der Aufsicht Kontrollen bei den nach dem SAFG beauftragten Trägerschaften durchzuführen.

Artikel 47 Absatz 2 Datenbekanntgabe

Der Verweis auf die Bestimmungen des SHG über die datenschutzrechtliche Datenbekanntgabe ist infolge der Totalrevision des SHG anzupassen und zu vervollständigen. Dieser Verweis betrifft neu auch die Flüchtlingssozialhilfe.

Vorbemerkungen zu Artikel 47a und 47b

Wie bereits in den Erläuterungen zu Artikel 10a SAFG erwähnt, bedingt der Grundsatz, dass in Bezug auf das zu übertragende Dossier immer auch die vollständige Rechtsstellung übergeht, dass die Übertragung des primär digitalen Sozialhilfedossiers technisch möglich ist und effizient erfolgen kann. Im jetzigen Zeitpunkt ist es noch offen, ob dies bis zum voraussichtlichen Inkrafttreten der vorliegenden Änderungen möglich sein wird. Aus diesem Grund wird eine Übergangsbestimmung geschaffen, welche den

Regierungsrat ermächtigt, den Zeitpunkt der Anwendbarkeit von Artikel 10a und 47a festzulegen. Bis dahin wird die Dossierübertragung wie bisher auf der Ebene der Leistungsverträge geregelt. Ebenfalls von den technischen Möglichkeiten abhängig ist die Umsetzung von Artikel 47b, weshalb auch diese Bestimmung bei Bedarf erst zu einem späteren Zeitpunkt für anwendbar erklärt wird (vgl. Art. T1-1).

Ausserdem ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass in der kantonalen und kommunalen Verwaltung das digitale Primat gilt, welches unter anderem eine umfassende digitale Dossierführung voraussetzt (vgl. Art. 5 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Bst. a DVG). Eine hybride Dossierführung, bei der gewisse Akten nur physisch vorhanden sind, ist dabei ausdrücklich nicht zulässig. Physische Akten müssen immer auch digital im Sozialhilfedossier hinterlegt sein (vgl. auch Art. 123 SHG). Die nachfolgenden zwei Artikel sind auch vor diesem Hintergrund zu lesen.

Artikel 47a (neu) Zuständigkeitswechsel zu anderer Trägerschaft

Absatz 1

Der Begriff des Sozialhilfedossiers wird hier eingeführt. Im SHG und SAFG gilt der gleiche Begriff (vgl. Art. 123 Abs. 1 SHG). Ein Sozialhilfedossier umfasst alle physisch und digital vorhandenen Daten und Informationen zu einer Person oder zu den Personen einer Unterstützungseinheit. Eine Unterstützungseinheit bilden Personen der Kernfamilie, die familienrechtliche Unterhaltspflichten haben; dies sind verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Paare und ihre gemeinsamen minderjährigen Kinder und Stiefkinder.

Absatz 2

Bst. a: Im Falle eines Zuständigkeitswechsels zu einer anderen gestützt auf Artikel 10 Absatz 1 SAFG beauftragten Trägerschaft, wird das Sozialhilfedossier im Sinne von Absatz 1 vollständig in digitaler Form an die neu zuständige Trägerschaft übertragen (zu den Rechtsfolgen dieser Dossierübertragung siehe Art. 10a SAFG).

Bst. b: Im Einzelfall können in Absprache mit der neu zuständigen Trägerschaft zusätzlich Teile des Sozialhilfedossiers in physischer Form (soweit in dieser Form vorhanden) weitergegeben werden.

Bst. c: Mit der Übertragung der Sozialhilfedossiers nach Buchstabe a und b geht die datenschutzrechtliche Berechtigung zur Bearbeitung der von der bisher zuständigen Trägerschaft erhobenen Daten umfassend auf die neu zuständige Trägerschaft über. Die Aufbewahrungs- und Auskunftspflicht ergibt sich aus dem Besitz der Sozialhilfedossiers respektive der Berechtigung zur Bearbeitung der Daten.

Absatz 3

Im Falle der Beendigung eines Leistungsvertrags ist es unabdingbar, dass die vormals beauftragte Trägerschaft sowohl alle laufenden als auch die abgeschlossenen Sozialhilfedossiers, die noch der Aufbewahrungsfrist unterliegen, vollständig der neu beauftragten Trägerschaft übergibt (zu den Rechtsfolgen dieser Dossierübertragung siehe ebenfalls Art. 10a SAFG).

Artikel 47b (neu) Zuständigkeitswechsel zur Gemeinde

Absatz 1

Wechselt die Zuständigkeit für eine Unterstützungseinheit zur Gemeinde, so hat die bisher zuständige Trägerschaft dem neu zuständigen Sozialdienst einen Übertragungsbericht sowie das vollständige Sozialhilfedossier in digitaler Form zu übertragen.

Absatz 2

Im Einzelfall können in Absprache mit dem neu zuständigen Sozialdienst zusätzlich Teile des Sozialhilfedossiers in physischer Form (soweit in dieser Form vorhanden) weitergegeben werden.

Absatz 3

Der Regierungsrat hat bereits bisher Vorgaben zur Mindestaufbewahrungsdauer im Verordnungsrecht erlassen (vgl. Art. 12 DAFAV⁶²), so dass es grundsätzlich keine weiteren Ausführungsbestimmungen bedarf.

Titel geändert in «8 Verfahren und Rechtspflege»

Vorbemerkungen

Die Verfahrens- und Rechtspflegebestimmungen in diesem Kapitel gelten sowohl für die Asyl- als auch für die Flüchtlingssozialhilfe. Die spezialgesetzlichen Verfahrensbestimmungen des SAFG sind grundsätzlich dem Verfahrensrecht des SHG nachgebildet (vgl. Art. 85 ff. SHG). Im Übrigen richtet sich das Verfahren und der Rechtsschutz nach den Bestimmungen des VRPG.

Artikel 55a (neu) Gesuche

Die Absätze 1, 2 und 4 entsprechen inhaltlich Artikel 85 SHG. So gelten bei der Gesuchstellung für Gewährung der Sozialhilfe die gleichen Formerleichterungen; d.h. dieses Gesuch kann auch mündlich gestellt werden. Anderweitige Gesuche nach diesem Erlass sind jedoch zwingend schriftlich einzureichen (Abs. 3).

Neu sollen nach Absatz 4 Gesuche auch in elektronischer Form gestellt werden können, sofern der Kanton ein entsprechendes Tool zur Verfügung stellt. Diese technische Möglichkeit besteht derzeit zwar noch nicht, zukünftige Entwicklungen sollen aber zumindest in Bezug auf die Gesuchseinreichung ermöglicht werden. Für eine umfassende elektronische Durchführung von Verwaltungsverfahren bedürfte es aber einer entsprechenden Revision des VRPG. Eine Gesuchstellung per E-Mail ist heute in jedem Fall ausgeschlossen.

Artikel 55b (neu) Beweiserhebungen

Die für die Sozialhilfe nach SAFG zuständigen Stellen sollen in gleicher Weise wie die kommunalen und regionalen Sozialdienste im Bereich des SHG die Möglichkeit erhalten, spezialisierte Dritte mit Beweiserhebungen zu beauftragen; dies betrifft die vertrauensärztliche Abklärung und die Sozialinspektion. Die Anordnung der vertrauensärztlichen Abklärung richtet sich nach Artikel 86 SHG. Die Sozialinspektion richtet sich grundsätzlich auch nach den Bestimmungen der Sozialhilfegesetzgebung (Art. 87 ff. SHG). Da die gestützt auf Artikel 10 SAFG beauftragten Trägerschaften über keine Sozialbehörde verfügen, haben sie – abweichend von Artikel 90 Absatz 4 SHG – die Zustimmung zur Anordnung einer Überwachung bei der zuständigen Stelle der GSI einzuholen (Abs. 3).

Artikel 55c (neu) Entscheid

Diese Bestimmung entspricht Artikel 96 SHG. Auch in der Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe gilt der Grundsatz des Vorrangs der Verfügung (vgl. Art. 49 VRPG), der aber in dem in Absatz 2 genannten Fall durchbrochen wird. So können begünstigende Entscheide auch in anderer Form, beispielsweise in einfacher Schriftlichkeit, gefällt und eröffnet werden.

Artikel 55d (neu) Kosten

Dieser Artikel entspricht Artikel 99 SHG und verankert den Grundsatz der Kostenlosigkeit des Verfahrens auf allen Stufen.

⁶² Verordnung vom 20. Mai 2020 über die Datenbearbeitung im Asyl-, Flüchtlings- und Ausländerbereich (DAFAV; BSG 861.112)

Artikel 57 Absatz 2 und 3 (neu) Rechtsschutz

Absatz 2 wird aufgehoben, weil das Verfahrensrecht neu in Artikel 57a SAFG geregelt wird.

Gleich wie im SHG soll auch in den Beschwerdeverfahren nach diesem Erlass neu eine im Vergleich zu Artikel 15 Absatz 4 VRPG grosszügigere Regelung, was die Prozessvertretung betrifft, aufgenommen werden (vgl. Art. 98 SHG). Mit dieser Regel wird das Anwaltsmonopol durchbrochen und es sind entsprechend vor den kantonalen Verwaltungsjustizbehörden nicht nur Anwältinnen und Anwälte zur Prozessvertretung zugelassen, sondern auch andere Personen wie zum Beispiel Verwandte und Bekannte oder Mitarbeitende von Beratungsstellen und Organisationen.

Artikel 57a (neu) Verfahrensrecht

Das Verfahren und der Rechtsschutz richten sich nach den Bestimmungen des VRPG, soweit die vorangegangenen Bestimmungen keine abweichenden Regelungen enthalten.

Artikel 58 Absatz 2 (neu)

Die Kompetenz des Regierungsrates, die Regelungsbefugnisse ganz oder teilweise der GSI übertragen zu können, soll wie im SHG, SLG und BLG auch im SAFG ausdrücklich verankert werden. Eine Delegation an die GSI ist im Einzelfall unter den Voraussetzungen von Artikel 43 Absatz 1 OrG zulässig.

Titel eingefügt «T1 Übergangsbestimmung der Änderung vom [DATUM]»

Art. T1-1 (neu)

Die Umsetzung des in Artikel 10a SAFG verankerten Grundsatzes ist davon abhängig, dass die Dossierübertragung gemäss Artikel 47a SAFG möglich ist. Zuerst müssen aber die technischen Möglichkeiten dafür im NFAM geschaffen werden. Da im jetzigen Zeitpunkt noch offen ist, ob dies bis zum voraussichtlichen Inkrafttreten der vorliegenden Änderungen bereits möglich sein wird, wird der Regierungsrat ermächtigt, den Zeitpunkt der Anwendbarkeit von Artikel 10a und 47a SAFG festzulegen. Das Gleiche gilt für die Dossierübertragung zwischen NFAM und dem im SHG zur Anwendung kommenden NFFS gemäss Artikel 47b SAFG, die von einer entsprechenden Schnittstelle abhängig ist.

Redaktionelle Anpassungen in der französischen Fassung

Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision sind in der französischen Fassung auch diverse rein redaktionelle Anpassungen vorgenommen worden, die inhaltlich keine Änderungen darstellen.

7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Mit den im Januar 2023 vorgestellten Richtlinien der Regierungspolitik 2023 - 2026 (Engagement 2030) führt der Regierungsrat die übergeordneten Ziele und Strategien seiner Politik für die Legislaturperiode 2023 - 2026 aus.

Unter Ziel 3 wird festgehalten, dass der Kanton den gesellschaftlichen Zusammenhalt, die öffentliche Sicherheit und die Integration fördert. Im Rahmen der Vorlage wird das zu diesem übergeordneten Ziel definierte Projekt 3.7 «Sozialhilfegesetz» umgesetzt. Gemäss diesem Projekt soll das Sozialhilfegesetz totalrevidiert und modernisiert werden, um die Aufsicht zu stärken und die Datenlage zu verbessern. Die vorliegende Vorlage setzt diese Anliegen um: Mit der Übernahme von Überprüfungsaktivitäten durch die FASR zuhanden der Sozialbehörden wird die Aufsicht gestärkt. Zudem wird NFFS wesentlich dazu beitragen, dass die Steuerungsdatengrundlage verbessert wird und dadurch auf gesamtkantonaler Ebene mehr Transparenz geschaffen wird. Das neue Selbsthaltsmodell für die Sozialhilfe fördert das Kosten-

bewusstsein der Gemeinden. Mit diesen Eckwerten der Vorlage zusammen mit der Möglichkeit zur Aufgabenspezialisierung sowie den Prüf- und Beratungsdienstleistungen durch die FASR werden die Vollzugsstandards der Sozialdienste weiter angeglichen und optimiert. Ebenfalls als Teil des Projekts 3.7 wird die Kohärenz zu weiteren Gesetzen, insbesondere zum SAFG, hergestellt. Die Schnittstellen zwischen SHG und SAFG werden optimiert. Im Rahmen der Vorlage soll zudem eine Rückerstattung bei rechtmässigem Bezug von Sozialhilfe neu nur noch bei einem Vermögensanfall geltend gemacht werden. Aktuell werden ehemals unterstützte Personen auch dann rückerstattungspflichtig, wenn sich ihre Verhältnisse infolge von Einkommen verbessern. Dies setzt in Bezug auf die berufliche Integration einen Fehlanreiz, der nun behoben werden soll. Die Gesetzesvorlage dient damit dem übergeordneten Ziel 3 der Richtlinien.

Unter Ziel 2 der Regierungsrichtlinien wird festgehalten, dass der Kanton Bern die digitale Transformation nutzen will, um wirkungsvolle, qualitativ hochstehende und effiziente Dienstleistungen zu erbringen. In den Entwicklungsschwerpunkten wird präzisiert, dass der Kanton digitale Dienstleistungen vertikal (in Zusammenarbeit mit den Gemeinden) und horizontal (aufgaben- und organisationsübergreifend) anbietet. Die Vorlage setzt das zum Ziel 2 gehörende Projekt 2.4 «Fallführungssystem für die Sozialdienste GSI/DIJ im Kanton Bern (NFFS)» um. Mit der Gesetzesvorlage werden die datenschutzrechtlichen Grundlagen geschaffen, damit NFFS die volle Funktionalität erhält, sodass sie directions- und staatsebenenübergreifend eingesetzt werden kann. NFFS setzt das Projekt 2.4 um, welches die fallführenden Mitarbeitenden unterstützen und von administrativen Arbeiten entlasten soll. Gleichzeitig leistet das neue System einen wichtigen Beitrag für eine bessere Übersicht über die Sozialhilfe, den Kindes- und Erwachsenenschutz und die Arbeitsintegration. Mit der Schaffung der hierfür notwendigen datenschutzrechtlichen Grundlagen trägt die Gesetzesvorlage wesentlich zur Umsetzung dieses Projekts und somit der digitalen Transformation bei. Zum Ziel 2 gehört auch die digitale Langzeitarchivierung (dLZA) der Daten aus dem neuen Fallführungssystem NFFS auf Gemeinde- und Kantonsebene. Es ist vorgesehen, die dLZA unter Einbezug des Projekts «eArchiv für Gemeinden» der Staatskanzlei des Kantons Bern umzusetzen, einem weiteren Schwerpunktprojekt der digitalen Verwaltung (vgl. Projekt 2.1.10 der Richtlinien).

Andere wichtige Planungen sind von der Vorlage nicht betroffen.

8. Finanzielle Auswirkungen

Die Gesetzesvorlage hat insgesamt keine grösseren finanziellen Auswirkungen auf den Kanton. In den nachfolgend aufgeführten Bereichen führt die Vorlage zu kleineren Mehr- oder Minderausgaben.

8.1 FASR

Mit der Übernahme von Überprüfungs Kompetenzen über die Sozialdienste durch FASR ist für den Kanton mit personell bedingten Mehrkosten von CHF 500'000 (3.5 neue Vollzeitstellen) jährlich zu rechnen. Die gestärkte Aufsicht sollte jedoch kostendämpfende Effekte auslösen. Dies sollte auch Einfluss auf die finanzielle Belastung des Kantons durch den Lastenausgleich Soziales haben. Die Höhe der zu erwartenden Einsparungen können jedoch nicht beziffert werden.

8.2 NFFS

Mit der Vorlage ergeben sich keine neuen Ausgaben in Bezug auf NFFS, da die Realisierung von NFFS und die Investitionskosten für die Umsetzung der vorgesehenen Schnittstellen bereits als Teil des durch den Grossen Rat am 30. November 2023 zugesprochenen NFFS-Kredits enthalten sind.

Sofern der Regierungsrat auf Verordnungsebene die Verpflichtung zur Nutzung von NFFS verankert, werden nach einer Einführungsphase die künftigen Kosten für NFFS dem Lastenausgleich Soziales zugeführt. Die diesfalls eintretende Kostenbeteiligung des Kantons ist im Rahmen der entsprechenden Verordnungsrevision zu konkretisieren. Da sich der Kanton somit neu an den Kosten dieses Fallführungssystems beteiligen würde, ergäbe sich eine Lastenverschiebung, die nach Artikel 29b FILAG zu verrechnen wäre (vgl. Art. 157 SHG). Der Umstand, dass der Kanton zur Erfüllung von Kantonsaufgaben NFFS auch nutzen und somit auch davon profitieren wird, wird bei der Höhe der Lastenverschiebung berücksichtigt (vgl. Ausführungen zu Art. 157 SHG).

Die Kosten des Arbeitsbereiches, welcher der DIJ zugeordnet ist (insb. KESB), sollen allein vom Kanton getragen werden.

8.3 Selbstbehaltsmodell

Das Selbstbehaltsmodell lässt den Lastenteiler von 50:50 zwischen Kanton und Gemeinden unverändert. Insofern hat das Selbstbehaltsmodell keine finanziellen Auswirkungen auf den Kanton. Durch die Einführung des Selbstbehaltsmodells werden den Gemeinden jedoch Anreize für den haushälterischen Umgang mit den Finanzen gesetzt. Es wird erwartet, dass sich dies tendenziell kostensenkend auf den Lastenausgleich auswirken wird. Diese Einsparungen lassen sich derzeit aber nicht quantifizieren. Beim Kanton dürften für die Anpassung der Prozesse und die Adaptierung der verwendeten Softwarelösung kleinere Initialkosten anfallen, die aber bereits in Budget und Finanzplanung enthalten sind.

8.4 Wirtschaftliche Hilfe

Die Grundsätze der wirtschaftlichen Hilfe bleiben unverändert und generieren entsprechend keine finanziellen Auswirkungen. Die verlängerten Verjährungsfristen für Rückerstattungen werden zu Mehreinnahmen der Gemeinden führen, die dem Lastenausgleich Soziales zufließen. Dies kommt auch dem Kanton entsprechend zugute. Der Verzicht auf die Geltendmachung von Rückerstattungen aus Einkommen wird kaum zu merklichen Einbussen führen, da in der Praxis die allermeisten Personen wegen eines Vermögensanfalls und nicht aus Einkommen rückerstattungspflichtig werden.

Falls die GSI von ihrer neuen Kompetenz, eine Fachstelle für vertrauensärztliche Abklärungen zu schaffen, in Zukunft Gebrauch machen sollte, wären die finanziellen Auswirkungen insbesondere auch von der Ausgestaltung des gewählten Modells abhängig. Falls dem Kanton dadurch Mehrkosten entstehen würden, könnten diese dem Lastenausgleich Soziales zugeführt werden, so dass der Umfang der Mehrkosten begrenzt bliebe.

8.5 Indirekte Änderungen von anderen Erlassen

Der Kanton übernimmt bereits heute die AHV/IV/EO-Mindestbeiträge für Personen, die vom Kanton mit Sozialhilfe unterstützt werden und er führt diese Kosten dem Lastenausgleich Soziales zu. Mit der Änderung des EG AHVG wird lediglich eine gesetzliche Grundlage für diese Praxis geschaffen, sodass diese Änderung keine finanziellen Auswirkungen haben wird. Im Gegenzug würde die Aufgabe dieser Praxis dem Kanton Mehrkosten verursachen, deren Höhe von der Anzahl an versicherungspflichtigen Personen, die vom Kanton mit Sozialhilfe unterstützt werden, abhängig wäre.

Im Rahmen der indirekten Änderungen des SAFG wird mit nur geringfügigen finanziellen Auswirkungen für den Kanton gerechnet. Mit der in Artikel 79 SHG getroffenen Regelung wird es möglich sein, die getrennte Fallführung für Personen der gleichen Unterstützungseinheit zu vermeiden. Dies wird insoweit zu Einsparungen führen, weil innerhalb der gleichen Unterstützungseinheit nicht zweimal, d.h. einmal an

einen kommunalen oder regionalen Sozialdienst und einmal an einen regionalen Partner, eine Fallpauschale ausbezahlt respektive angerechnet werden muss. Da der Kreis der davon betroffenen Familien auf Verordnungsstufe zu definieren sein wird, kann im jetzigen Zeitpunkt nichts über die Höhe der Einsparungen ausgesagt werden. Weiter werden die regionalen Partner neu auch für Klientinnen und Klienten, die Asylsozialhilfe beziehen, Sozialinspektionen anordnen können. Die zu erwartenden Einsparungen durch Einführung dieser Massnahme dürften die entsprechenden Mehrausgaben im tiefen fünfstelligen Bereich kompensieren.

9. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Bei den nachfolgend nicht gesondert aufgeführten Bereichen ergeben sich durch die Vorlage grundsätzlich keine personellen oder organisatorischen Auswirkungen.

Für die Wahrnehmung der neuen Überprüfungsaufgaben ist die FASR als eigenständiger Fachbereich aufzustellen. Die FASR benötigt für die Ausübung dieser Tätigkeit nach SHG 3.5 neue Vollzeitstellen. Die von dieser Stelle wahrzunehmende zusätzliche fachliche Unterstützung der Sozialbehörden und der Sozialdienste respektive der Burgergemeinden nach Artikel 25 SHG soll ohne zusätzliches Personal geleistet werden, da mit einer Nachfrage im überschaubaren Umfang gerechnet wird.

Betreffend das neue Selbsthaltsmodell ist für die mit dem Vollzug des Lastenausgleiches befasste Stelle der GSI ausser in der Initialphase nur mit einem kleinen Mehraufwand zu rechnen. Die Aufgabe kann voraussichtlich mit dem bestehenden Personal bewältigt werden.

Die Verankerung der Zahlungspflicht des Kantons und der Lastenausgleichsberechtigung der übernommenen AHV/IV/EO-Mindestbeiträge gemäss Artikel 22 EG AHVG werden keine personellen oder organisatorischen Auswirkungen beim Kanton generieren. Die Abläufe sind bekannt und eingespielt.

Das verstärkte Perimetersystem gemäss revidiertem SAFG wird einen gewissen administrativen Mehraufwand generieren. Gesuche um Organisationswechsel werden bereits heute von der zuständigen Stelle der GSI behandelt. Neu wird die zuständige Stelle der GSI Zuweisungen und Neuzuweisungen in einen Perimeter verfügen. Es ist entsprechend mit mehr Beschwerden zu rechnen, die von der GSI als erstinstanzliche Beschwerdeinstanz zu behandeln sind. Die zusätzlichen Aufgaben sollten aber mit dem bestehenden Personal zu bewältigen sein.

10. Auswirkungen auf die Gemeinden

Bei den nachfolgend nicht gesondert aufgeführten Bereichen ergeben sich durch die Vorlage grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

10.1 Organisation der Sozialdienste

Die Sozialdienste erhalten eine gewisse Flexibilisierung im Aufgabenvollzug. So können sie beispielsweise bei Vollzugsfragen einfache externe Unterstützung einholen und das Inkasso der auf das Gemeinwesen übergegangenen familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungsansprüche auch an Dritte übertragen. Diese Massnahmen werden zu einer Entlastung der personellen Ressourcen beitragen und zugleich die Qualität im Vollzug steigern. Die Sozialbehörden und die Sozialdienste können für Teile ihrer Aufgabenerfüllung zudem zusätzliche fachliche Unterstützung durch die FASR (kostenpflichtig) beanspruchen. Diese Massnahme wird, sofern sie von den Gemeinden in Anspruch genommen wird, die Qualität der Aufsicht und der Organisation des Sozialdienstes verbessern.

Die Burgergemeinden, welche über einen burgerlichen Sozialdienst verfügen, unterliegen grundsätzlich nicht den organisatorischen Vorgaben nach dem SHG. Sie haben aber neu sicherzustellen, dass sie

über eine Aufsicht über ihren burgerlichen Sozialdienst verfügen, die von der operativen Tätigkeit des Sozialdienstes unabhängig ist. Diese Anforderung dürften bereits heute die meisten betroffenen Bürgergemeinden erfüllen, sodass diesbezüglich insgesamt für die Bürgergemeinden kaum Mehraufwand entstehen wird.

10.2 NFFS

Die Gemeinden werden durch die Einführung von NFFS finanziell entlastet, weil sie die entsprechenden Betriebskosten für ein eigenes Fallführungssystem einsparen können und die Kosten für NFFS dem Lastenausgleich Soziales zugeführt und somit hälftig vom Kanton mitfinanziert werden. Dies wird der Fall sein, sobald der Regierungsrat auf Verordnungsebene die Verpflichtung der Trägerschaften der Sozialdienste zur Nutzung von NFFS verankert. Da sich der Kanton damit neu an den Kosten des Fallführungssystems beteiligen wird, ergibt sich ab diesem Zeitpunkt eine Lastenverschiebung, die nach Artikel 29b FILAG zu verrechnen ist (vgl. Art. 157 SHG). Die Höhe der Lastenverschiebung berücksichtigt aber auch den Umstand, dass der Kanton NFFS auch zur Erfüllung von Kantonsaufgaben nutzen wird und somit davon profitiert (vgl. Erläuterungen zu Art. 157 SHG). Somit ergibt sich für die Gemeinden trotz dieser Verrechnung eine finanzielle Entlastung. Auch können die Gemeinden aufgrund der durch NFFS zu erwartenden Effizienzsteigerung weitere Entlastungswirkungen erwarten.

Die Schaffung der datenschutzrechtlichen Schnittstellen für das neue Fallführungssystem NFFS wird zu einer administrativen Entlastung der Sozialdienste führen. Gestützt auf das neue SHG können die Sozialdienste digitale Schnittstellen für den Informationsaustausch mit anderen Behörden, wie beispielsweise der Steuerverwaltung und den Ausgleichskassen, nutzen. So muss der Informationsaustausch nicht mehr wie bis anhin in Papierform erfolgen. Es ist zugleich davon auszugehen, dass den Gemeinden durch die Einführung von NFFS während den ersten 6 bis 12 Monaten ein gewisser Umsetzungsaufwand entstehen wird. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die ohnehin nötigen Anpassungen der in den Gemeinden bisher betriebenen Fallführungssystemen ebenfalls zu einem entsprechenden Aufwand führen würden.

10.3 Überprüfungstätigkeit durch die FASR

Mit der Überprüfung der Sozialdienste durch den Kanton werden die Gemeinden zusätzlich unterstützt. Dies hat zur Folge, dass die Sozialbehörden ihre organisatorischen Grundlagen und allenfalls auch ihre personellen Ressourcen überprüfen können. Nach bisherigem Recht üben die Sozialbehörden die Aufsicht über die Sozialdienste ohne Unterstützung durch den Kanton bei der Überprüfung aus. Hierfür werden von den Gemeinden auch externe Sozialdienstprüfungen oder Organisationsberatungen in Anspruch genommen. Die Kosten für diese externe Unterstützung in der Aufsicht tragen die Gemeinden. Es ist somit damit zu rechnen, dass durch die neue Überprüfungstätigkeit der FASR, deren Kosten vollständig vom Kanton getragen werden, Einsparungen für die Gemeinden resultieren werden.

Infolge der Überprüfungstätigkeit der FASR wird ein gleicher Vollzugsstandard in der Sozialhilfe garantiert, sodass die Gemeinden diesbezüglich gleichbehandelt werden. Die Gemeinden werden davon mittel- bis langfristig finanziell profitieren können. Die insgesamt gestärkte Aufsicht durch die Sozialbehörde wird positive Effekte auf die Effizienz und Wirtschaftlichkeit der Sozialdienste und auf den Umfang der Sozialhilfeaufwendungen haben. Der Lastenausgleich Soziales, dessen Gesamtkosten von den Gemeinden hälftig getragen werden, wird durch diese Massnahme entlastet. Die in diesem Rahmen zu erwartenden Einsparungen können jedoch nicht bemessen werden.

10.4 Leistungsangebote der Sozialhilfe

Die vorgenommenen Anpassungen im Bereich der Leistungsangebote der Sozialhilfe wird zu gewissen Mehreinnahmen führen. Sowohl die Anhebung der Verjährung für Rückerstattungsforderungen auf fünfzehn Jahre wie auch die Einschränkung der Verzichtstatbestände auf die unterstützten Kinder wird dazu führen, dass mehr Personen rückerstattungspflichtig werden. Diese Mehreinnahmen dürften die zu erwartenden Mindereinnahmen infolge des Verzichts auf die Geltendmachung von Rückerstattungen auf Einkommen bei rechtmässigem Bezug von Sozialhilfe übersteigen.

Die im Bereich der Rückerstattung getroffenen Massnahmen werden zu einem kleinen administrativen und personellen Mehraufwand führen. Dies, weil als Folge davon die abgeschlossenen Sozialhilfedossiers zum einen länger bewirtschaftet und zum anderen auch länger aufbewahrt werden müssen. Die Einführung des Tatbestands des Vermögenverzichts wird zu Einsparungen in unbekannter Höhe führen. Es wird diesbezüglich aber vor allem auf die präventive Wirkung abgezielt. Die Überprüfung, ob ein relevanter Vermögensverzicht gegeben ist, bindet entsprechende personelle Ressourcen. Die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen sollen aber sicherstellen, dass die Überprüfung wenig administrativen Aufwand produziert. Mit der Einführung von NFFS sollen beispielsweise auch Steuerdaten automatisiert abgerufen werden können, was wiederum eine administrative Entlastung bedeutet.

10.5 Selbstbehaltsmodell

Für die Gemeinden in ihrer Gesamtheit wird das Selbstbehaltsmodell keine finanziellen Auswirkungen mit sich bringen. Das Modell ist derart konzipiert, dass es lediglich zu horizontalen Verschiebungen zwischen den Gemeinden kommen wird. Die effektiven Kostenverschiebungen gegenüber dem bisherigen Modell können zum jetzigen Zeitpunkt nur näherungsweise mittels einer auf Zahlen des Jahres 2023 basierenden Schätzung bestimmt werden. Nach aktuellen Schätzungen wird sich das Gesamtvolumen der Kostenverschiebungen zwischen den Gemeinden bei einem Selbstbehalt von 5 % auf ca. CHF 1.6 Mio. belaufen. Wenn der Selbstbehalt per Grossratsbeschluss auf den Maximalwert von 20 % erhöht würde, so ergäben sich Verschiebungen unter den Gemeinden von ca. CHF 7 Mio.

Für die einzelnen Gemeinden wird der Wechsel zum Selbstbehaltsmodell finanzielle Auswirkungen haben. Diese fallen je nach Gemeinde unterschiedlich aus: Die Differenz zwischen dem von einer Gemeinde in einem Rechnungsjahr auf Aufwendungen der wirtschaftlichen Hilfe getragenen Selbstbehalt und den erhaltenen Kompensationsgutschriften (Ausgleichs- und Härtefallgutschrift) ergibt die tatsächliche Belastung oder Entlastung der Gemeinde.⁶³ Es ist geplant mit einem Selbstbehalt von 5 % und einer Härtefallgrenze bei 0.5 Steueranlagezehntel zu starten. Gemäss einer auf den aktuellen Schätzungen basierenden Berechnung würden in diesem Fall 37 Sozialdienste respektive ihre zugehörigen Gemeinden finanziell vom Selbstbehaltsmodell profitieren und auf 29 Sozialdienste respektive ihre zugehörigen Gemeinden kämen Mehrkosten zu. Bei dieser Ausgangslage hätte keine Gemeinde eine Härtefallgutschrift zugute.

Konkret würde dies gestützt auf eine Modellrechnung mit Zahlen des Abrechnungsjahres 2023 für die einzelnen Sozialdienste respektive ihre zugehörigen Gemeinden zu folgenden Mehr- oder Minderkosten führen:

⁶³ Für alle Angaben ist zu beachten, dass der Selbstbehalt und die Ausgleichsgutschrift und allfällige Härtefallgutschrift auf Ebene des Sozialdienstes berechnet und an die Trägerschaft des Sozialdienstes verfügt werden. Im Falle von gemeinsamen Sozialdiensten (Gemeindeverband, Sitzgemeinde etc.) obliegt es analog zum bisherigen System den Gemeinden, den Schlüssel zu definieren, nach dem die resultierenden Belastungen bzw. Guthaben untereinander verrechnet werden.

Sozialdienste und zugehörige Gemeinden mit geschätzten Mehrkosten von mehr als CHF 10'000

- Zwischen CHF 10'000 und CHF 50'000 Mehrkosten: Büren, Jegenstorf, Oberhasli, Oberdiessbach, Oberes Langenthal, Orpund, Prévôté (wird vom Selbstbehaltsmodell nicht mehr betroffen sein), Saint-Imier, Uetendorf.
- Zwischen CHF 50'000 und CHF 75'000 Mehrkosten: Konolfingen, Muri, Wattenwil.
- Zwischen CHF 75'000 und CHF 100'000 Mehrkosten: Ittigen.
- Zwischen CHF 100'000 und CHF 250'000 Mehrkosten: Biel-Bienne, Wohlen, Tavannes.
- Zwischen CHF 250'000 und CHF 500'000 Mehrkosten: Keine.
- Zwischen CHF 500'000 und CHF 1 Mio. Mehrkosten: Bern.

Sozialdienste und zugehörige Gemeinden mit geschätzten Minderkosten von mehr als CHF 10'000

- Zwischen CHF 10'000 und CHF 50'000 Minderkosten: Aarberg, Aarwangen, Burgdorf, Centre Orval, Herzogenbuchsee, Ipsach, La Neuveville, Langenthal, Laupen, Münchenbuchsee, Niederbipp, Nidau, Oberhofen, Obersimmental, Riggisberg, Sigriswil, Tramelan, Wichtrach.
- Zwischen CHF 50'000 und CHF 75'000 Minderkosten: Oberes Emmental, Trachselwald.
- Zwischen CHF 75'000 und CHF 100'000 Minderkosten: Brugg, Courtelary, Köniz, Ostermündigen.
- Zwischen CHF 100'000 und CHF 200'000 Minderkosten: Erlach, Interlaken/Jungfrau, Zollikofen, Zug.
- Zwischen CHF 200'000 und CHF 250'000 Minderkosten: Thun.

Für 20 Sozialdienste und ihre zugehörigen Gemeinden würde das Ausmass der Auswirkungen (Mehr- oder Minderkosten) gemäss Modellrechnung weniger als CHF 10'000 betragen.

Das Selbstbehaltsmodell wird in personeller Hinsicht nur einen geringen Mehraufwand für die Gemeinden respektive die Sozialdienste generieren, weil die Lastenausgleichsabrechnung und das Abrechnungsverfahren in den wesentlichen Punkten für die meisten Gemeinden gleichbleibend sind.

10.6 Indirekte Änderungen von anderen Erlassen

Die Gesetzesanpassung betreffend die Finanzierung der AHV/IV/EO-Mindestbeiträge erlaubt es den Gemeinden, weiterhin die von ihnen übernommenen AHV/IV/EO-Mindestbeiträge dem Lastenausgleich Soziales zuzuführen. Die Aufgabe dieser seit Jahren bestehenden Praxis würde hingegen auf Seiten der Gemeinden Mehrkosten verursachen, deren Höhe insbesondere von der Anzahl an versicherungspflichtigen Sozialhilfebezüglerinnen und Sozialhilfebezügern in der Gemeinde abhängig wäre.

Im SHG wird die Grundlage dafür geschaffen, dass im SAFG eine weitergefasste Zuständigkeit der regionalen Partner für die Fallführung für Personen verankert werden kann, welche in den Geltungsbereich des SHG fallen. Dies zielt darauf ab, eine getrennte Fallführung innerhalb einer Unterstützungseinheit zu vermeiden. Getrennte Fallführungen sind für die involvierten Sozialdienste arbeitsaufwendig. Mit der angestrebten Optimierung der Schnittstelle SHG und SAFG werden die Sozialdienste der Gemeinden administrativ, personell aber auch finanziell entlastet.

11. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Beurteilung anhand der Regulierungscheckliste hat ergeben, dass das Selbstbehaltsmodell, die Überprüfungstätigkeit von FASR sowie NFFS keine relevanten Auswirkungen auf die administrative und finanzielle Belastung von Unternehmen und insgesamt tendenziell positive Auswirkungen auf die Volkswirtschaft haben werden. Insgesamt kann erwartet werden, dass mehr bedürftige Personen besser und rascher integriert werden, weil die Sozialdienste ihre Arbeit effizienter ausgestalten können.

Die Beurteilung anhand der Regulierungscheckliste hat zudem ergeben, dass die mit der Vorlage verbundenen indirekten Änderungen grundsätzlich keine relevanten Auswirkungen auf die administrative und finanzielle Belastung von Unternehmen und die Volkswirtschaft haben werden. Die Anpassungen im SAFG folgen der Gesamtstrategie NA-BE, welcher der Wirtschaft eine wichtige Rolle im Integrationsbereich zuweist. Die Änderungen optimieren die Rahmenbedingungen des Vollzugs, wodurch die Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs verstärkt und regional verteilt in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt integriert werden sollten. Dies sollte sich positiv auf die Unternehmen, insbesondere auch in den ländlichen Regionen, und die Volkswirtschaft auswirken.

12. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Der Regierungsrat ermächtigte die GSI am 26. Juni 2024, ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Vernehmlassung dauerte bis zum 18. Oktober 2024. Eingegangen sind insgesamt 128 Stellungnahmen mit über 4'000 Anträgen und Bemerkungen.

Der Verband bernischer Gemeinden (VBG), die Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz (BKSE) und auch viele Gemeinden und politische Parteien (insbesondere EVP Kanton Bern, GRÜNE Kanton Bern, SP Kanton Bern, Grünliberale Partei Kanton Bern) kritisierten insbesondere, dass kein genügender Einbezug der Gemeinden und Verbände bei der Erarbeitung der Vorlage stattgefunden habe. Eine Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden lehnte denn auch die Vorlage in der vorgelegten Form ab, respektive es wurde eine Überarbeitung der Vorlage unter Einbezug der Gemeinden und Fachverbänden nach Beendigung der Vernehmlassung beantragt.

Die GSI hat diesem Kritikpunkt Rechnung getragen und im Anschluss an die Vernehmlassung Workshops und Gespräche mit den massgebenden Verbänden (VBG und BKSE) durchgeführt. Diese sind sehr konstruktiv verlaufen. Als Resultate und unter Berücksichtigung der Vernehmlassungseingaben hat die GSI insbesondere in den nachfolgend aufgeführten Punkten wesentliche Änderungen an der Vorlage vorgenommen.

- *Verankerung der Verbundpartnerschaft*

In Bezug auf die sich aus dem Grundsatz der gemeinsamen Aufgabenerfüllung ergebenden Partnerschaft zwischen Kanton und den Gemeinden haben sich die Verbände und die GSI gemeinsam darauf geeinigt, die für die Sozialhilfe geltende Verbundpartnerschaft zwischen Kanton und den Gemeinden verbindlicher und klarer zu etablieren. Sie wird neu in einem ausgebauten Programmartikel ausgeführt (vgl. Art. 9 SHG), der an Artikel 31 FILAG angelehnt ist. Die Vorlage sieht in Artikel 29 SHG zudem vor, dass nicht ständige beratende Kommissionen bei Bedarf und in Absprache mit den Gemeinden für bestimmte Aufgaben und Projekte in Zusammenhang mit der Umsetzung und der Weiterentwicklung dieses Gesetzes bestellt werden können. Dabei müssen die Gemeinden, Regionen und Fachverbände angemessen vertreten sein. Der Entscheid zur Aufhebung der ständigen Kommission für Sozial-, Existenzsicherungs- und Familienpolitik wurde bereits mit RRB 151/2024 gefällt.

- *Wahrnehmung der Aufsicht durch die Sozialbehörden*

Der Gesetzesentwurf sah in der Vernehmlassungsfassung neu eine geteilte Aufsicht zwischen den Sozialbehörden und dem Kanton und damit verbunden eine entsprechende Lastenverschiebung von den Gemeinden zum Kanton vor. Dies wurde stark kritisiert und als unnötigen Eingriff in die Gemeindeautonomie aufgefasst. Die mit der Kontrolltätigkeit der FASR verbundene Professionalisierung und Unterstützung der Sozialbehörden wurde aber grossmehrheitlich begrüsst. In Zusammenarbeit mit dem VBG und der BKSE wurden vor diesem Hintergrund Anpassungen am Aufsichtsmodell ausgearbeitet. Als wichtigster Grundsatz wurde dabei festgelegt, dass die Sozialbehörden wie bisher allein die Aufsicht über den Sozialdienst ausüben sollen. Auf die Lastenverschiebung nach Artikel 29b FILAG wird entsprochen verzichtet. Der Kanton wird die Sozialbehörden neu aber wesentlich unterstützen, indem die FASR die Sozialdienste in Bezug auf die rechtskonforme Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben regelmässig überprü-

fen wird. Sie wird jeweils zuhause der Sozialbehörden einen Prüfbericht erstellen und bei Bedarf Massnahmen empfehlen. Der Einbezug der überprüften Sozialdienste in diesem Prozess wurde ausgebaut. Für die Behebung der festgestellten Mängel und der Festlegung der dafür geeigneten Massnahmen wird auch künftig einzig die Sozialbehörden verantwortlich zeichnen.

- *Berichterstattung, Datenfluss und Organisationautonomie der Gemeinden*

Die an unterschiedlichen Stellen der Vernehmlassungsvorlage vorgesehene Berichterstattung an die GSI wurde aufgrund der Eingaben überprüft und soweit möglich reduziert. Zudem wurden die Bestimmungen betreffend Datenfluss an die GSI optimiert und auf eine Regelung, wonach Sozialdienste der GSI in Ausnahmefällen zur Beantwortung parlamentarischer Vorstösse oder zu Kommunikationszwecken Einsicht in konkrete Sozialhilfedossiers gewähren sollen, verzichtet. Im Weiteren wurde einem Anliegen entsprochen und bei der Publikation von Leistungsvergleichen der vorgängige Einbezug der betroffenen Gemeinden aufgenommen.

Es wurde von den Gemeinden ebenfalls moniert, dass die bestehende Autonomie der Gemeinden und Regionen bei der Organisation der Integrations-Strukturen (BIAS/KIA) beizubehalten sei und der Kanton im Rahmen seiner Möglichkeiten Flexibilität und regionale Unterschiede zulassen solle. Diesem Anliegen konnte entsprochen werden, da die Neuausrichtung der Arbeitsintegration (BIAS) im Moment in einem separaten Projekt unter Einbezug der relevanten Verbände erarbeitet wird. Entsprechend wird die in der Vorlage vorgesehene Verpflichtungsmöglichkeit der Sozialdienste ersatzlos gestrichen. Schliesslich wurden auch die Organisationsvorgaben an die Sozialdienste reduziert.

- *Datenschutz*

Die Schaffung der notwendigen datenschutzrechtlichen Grundlagen in Zusammenhang mit der Einführung von NFFS wird von den meisten Vernehmlassungsteilnehmenden grundsätzlich begrüsst. Ein oft geäussertes Anliegen in diesem Zusammenhang war, dass die Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern (DSA) einbezogen werden soll. Dies war und ist gemäss den gesetzlichen Vorgaben im ganzen Rechtsetzungsprozess ohnehin gewährleistet. Aufgrund der Komplexität dieses Projektes fand zudem ein Austausch zwischen der DSA und der GSI zu Einzelfragen statt. Die Vernehmlassung der DSA ist im Übrigen auf deren Homepage publiziert, sodass diesbezüglich Transparenz herrscht.⁶⁴ Entsprechend der Eingabe der DSA wurde die Vorlage nun insbesondere dahingehend angepasst, dass verdeutlicht wird, dass die zuständige Stelle der GSI personenbezogene Daten grundsätzlich *in nicht namentlicher Form* bearbeitet. Nur soweit es zwingend erforderlich ist, erfolgt die Bearbeitung in namentlicher Form.

- *Selbstbehaltsmodell*

Das in der Vorlage enthaltene Selbstbehaltsmodell entspringt einem verbindlichen Auftrag des Grossen Rats (überwiesene Motion 131-2019 Krähenbühl). Obwohl die Einführung eines Selbstbehaltsmodells in der Vernehmlassung mit dem Hauptargument, dass die Sozialdienste die Höhe ihrer Sozialhilfeausgaben kaum beeinflussen können und das Modell in der Folge Fehlanreize setzt, grossmehrheitlich abgelehnt wurde, wird an der Umsetzung des grossrätlichen Auftrags im Grundsatz festgehalten. Weiter wurde am Modell gemäss Vernehmlassungsfassung kritisiert, dass Gemeinden des gleichen regionalen Sozialdienstes durch das Modell unterschiedlich belastet oder entlastet werden, obwohl der gleiche Sozialdienst beurteilt werden soll. Diese Kritik erwies sich bei einer vertieften Prüfung als berechtigt. Zudem zeigte sich, dass das für die Vernehmlassung erarbeitete Berechnungsmodell aufgrund der sehr engen Anlehnung an der Formel des Soziallastenindex nach FILAG zu einer Verzerrung führte. Aus diesen Gründen hat die GSI das Selbstbehaltsmodell nach der Vernehmlassung angepasst und optimiert. Einerseits konnte damit die festgestellte Verzerrung mit einer Anpassung der Formel behoben werden. Zum anderen wurde das Modell insoweit angepasst, als nun der Selbstbehalt wie die Kompensationsgutschriften (Ausgleichs- und Härtefallgutschrift) neu auf Ebene Sozialdienst berechnet werden. Diese Anpas-

⁶⁴ <https://www.dsa.be.ch/de/start/themen/aktuell.html>

sung ist für diejenigen Gemeinden von Relevanz, die mit anderen Gemeinden einen gemeinsamen Sozialdienst führen. So werden neu alle betroffenen Gemeinden in gleicher Weise durch das Selbstbehaltsmodell entlastet oder belastet, da die soziodemografischen Lasten wie die Härtefallgrenze auf Ebene Sozialdienst berechnet werden. Um die soziodemografischen Lasten zu eruieren, werden auf die für den Soziallastenindex nach Finanz- und Lastenausgleichsgesetzgebung definierten Faktoren abgestellt. Diese Faktoren sind robust, manipulationsresistent und liegen ohne zusätzlichen Erhebungsaufwand vor. Die Berücksichtigung weiterer Faktoren würde das Modell nicht zwingend verbessern. Die gewählten Faktoren werden bereits heute zur Berechnung der soziodemografischen Lasten für den Zuschuss nach Artikel 21a FILAG verwendet.

- *Weitere in der Vernehmlassung vorgebrachte Punkte*

Im Rahmen der Vernehmlassung wurden zudem sehr viele weitere Bemerkungen und Hinweise zu einzelnen Themen eingebracht. Diese wurden soweit sinnvoll und möglich berücksichtigt. Die Vorlage wurde insbesondere in folgenden Bereichen ergänzt und angepasst:

- Möglichkeit zur Förderung und Unterstützung von Ombudsstellen,
- Ausbau der Möglichkeit der Sozialdienste, externe Unterstützung beizuziehen respektive mit anderen Sozialdiensten zusammenzuarbeiten,
- Zuerkennung von Parteirechten für Sozialdienste in Strafverfahren wegen Sozialhilfemissbrauch,
- Verankerung des Grundsatzes, dass sich die Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe an den SKOS-Richtlinien orientiert,
- Verzicht auf Einführung von zweckgebunden Zahlungsmitteln (sog. Bezahlkarten) im SHG,
- Neukonzeptionalisierung der Pflicht zum Spracherwerb,
- Anpassungen beim Vermögensverzicht,
- Ausbau der Möglichkeit für die Sozialdienste, vertrauensärztliche Abklärungen anzuordnen,
- Möglichkeit für zusätzliche finanzielle Unterstützung von zweisprachigen Gemeinden,
- Regelmässige Überprüfung der Fallpauschalen,
- Schaffung von Übergangsrecht u.a. in Zusammenhang mit der Einführung von NFFS und Anpassung der Sozialhilfedossiers.

Abschliessend ist hervorzuheben, dass viele Vernehmlassungsteilnehmende kritisierten, dass die Vorlage in Bezug auf die persönliche und wirtschaftliche Hilfe wenig Neuerungen bringe und damit auch eine Chance verpasst werde, innovative Ansätze zur Armutsbekämpfung zur Verfügung zu stellen. Dies ist insoweit korrekt, als dass die Leistungsangebote der Sozialhilfe (d.h. die persönliche und wirtschaftliche Hilfe) grundsätzlich wenig Änderungen erfahren. In Bezug auf die Leistungsangebote hat sich vieles bewährt und wird deshalb beibehalten. Im Zentrum der Vorlage standen von Anfang an die «technischen» Rahmenbedingungen der Sozialhilfe (Unterstützung der Aufsicht durch die Überprüfungstätigkeit der FASR, NFFS, Selbstbehaltsmodell). Diese sollen mit dieser Vorlage optimiert werden, da hier noch viel Entwicklungspotenzial besteht. Die vorgeschlagenen Massnahmen werden zu einer Vereinheitlichung des Vollzugs der Sozialhilfe beitragen und auch die Sozialdienste administrativ entlasten. Im Rahmen der Ausarbeitung der Sozialhilfeverordnung wird jedoch geprüft, ob die Finanzierung der persönlichen Hilfe erhöht werden kann. Viele der Teilnehmenden wünschen zudem eine Stärkung der Präventionsarbeit durch die Sozialdienste, die der Sozialhilfe vor- und nachgelagert wäre und Themen wie Bildung, Verschuldung und Gesundheit umfassen würde. Ein solcher Ausbau bedarf einer grundlegenden Analyse und Neukonzeptionalisierung der Sozialhilfe mit einem entsprechenden Zeithorizont. Dies entspricht nicht der Zielsetzung dieser Vorlage. Sollte aber in Zukunft ein entsprechender Bedarf an präventiven Angeboten im Bereich der beruflichen und sozialen Integration festgestellt werden, so würden die bestehenden gesetzlichen Grundlagen des SLG dem Kanton erlauben, entsprechende Angebote bereitzustellen und diesbezüglich mit interessierten Gemeinden respektive Sozialdiensten Leistungsverträge abzuschliessen.

13. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, den vorliegenden Entwurf des SHG sowie die vorliegenden Änderungen des EG AIG und AsylG, IntG, EG ZGB, IBG, KESG, KFSG, EG OHG, JVG, LKG, Gesetzes über die jüdischen Gemeinden, FILAG, SpVG, EG AHVG, SLG, SAFG und GGG zu beschliessen.